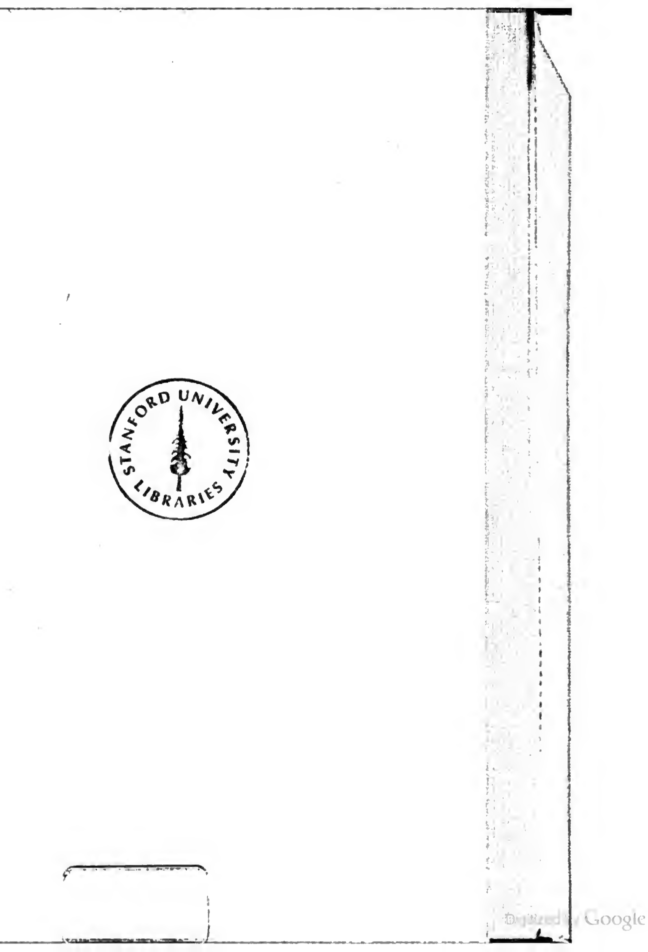
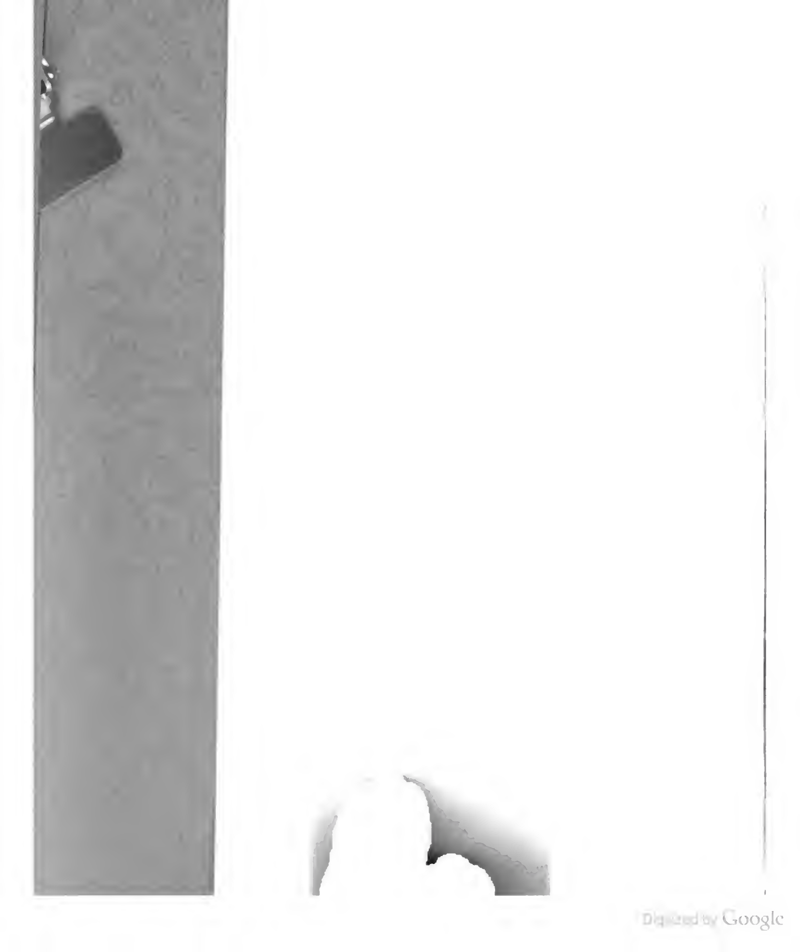
Geschichte des Militär-Erzieh... und Bildungswes...

Bernhard von Poten







Geschichte

des

Militär-Erziehungs- und Bildungswesens

in

Sachsen

Von

B. Poten
Königl. preufsischem Oberst a. D.

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1897

Geschichte

des

Militär-Erziehungs- und Bildungswesens

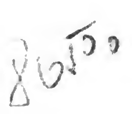
in

Sachsen

Von

B. Poten
Königl. preufsischem Oberst a. D.

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1897



Vorwort

In der von mir bearbeiteten „Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge"[1], aus welcher hier ein Abschnitt als Sonderabdruck geboten wird, nimmt das Königreich Sachsen eine hervorragende Stelle ein. Ist doch das Dresdener Kadetten-Korps die älteste, gegenwärtig noch bestehende und blühende unter den vielen der Vorbereitung auf den Offizierstand gewidmeten Anstalten, älter als die gleichnamigen in Preufsen und in Bayern, älter als die Militär-Akademieen des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates und länger als zwei Jahrhunderte hindurch hoch angesehen.

Neben dem Kadetten-Korps, welches im Jahre 1692 errichtet wurde, entstanden in dem damaligen Kurfürstentume um die Mitte des 18. Jahrhunderts Schulen zur Heranbildung von Artillerie- und Ingenieuroffizieren, welche, später mit einander verschmolzen, demnächst mit jenem vereinigt und darauf von demselben wieder getrennt, in Wirksamkeit gewesen sind, bis sie infolge der Ereignisse von 1866 zu bestehen aufgehört haben. Nur das Kadetten-Korps blieb erhalten. Die Schilderung seiner Vergangenheit ist daher hier zur Grundlage für die Darstellung der gesammten zum Zwecke der Erziehung zu Offizieren

[1] Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge von B. Poten, Kgl. preufsischem Oberst a. D. — Berlin, A. Hofmann & Comp.

I. Band: 1889 (Baden, Bayern, Braunschweig, Colmar).
II. Band: 1891 (Hannover, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Hanau, Mecklenburg-Schwerin, Münster, Nassau, Oldenburg).
III. Band: 1893 (Österreich-Ungarn).
IV. Band: 1896 (Preufsen).
V. (Schlufs-) Band: 1897 (Sachsen, Schaumburg-Lippe, Schleswig-Holstein, Schweiz, Königreich Westfalen, Württemberg, und als Anhang: Die Militär-Vorbereitungsanstalten).

bestimmt gewesenen Einrichtungen gemacht worden. Auch die wenigen Anordnungen, welche zum Zwecke der wissenschaftlichen Fortbildung der Offiziere bestanden haben, konnten zweckmäfsig in jene Darstellung einbegriffen werden.

Ein besonderer Abschnitt ist dagegen einer Anstalt jüngeren Datums gewidmet. Es ist die, in welcher die Vorbereitung auf den Beruf des Unteroffiziers erfolgt. Erst nach der Begründung des Norddeutschen Bundes ins Leben gerufen und preufsischem Muster folgend, hat sie ihre Vorbilder, was die einheitliche Gestaltung des zum Ziele führenden Bildungsganges und den Umfang des den Schülern erteilten Unterrichtes angeht, bereits überflügelt.

Über alle diese Anstalten und Einrichtungen ist bisher, aufser den im Drucke erschienenen Dienstvorschriften, fast garnichts veröffentlicht. Kurze Erwähnung in den die Geschichte des sächsischen Heeres oder einzelner Truppentheile behandelnden Werken, gelegentliche Mitteilungen über stattgehabte Neuerungen oder Festlichkeiten in Zeitschriften, waren die einzigen durch den Druck veröffentlichten Quellen, welche zu Gebote standen. Um so reichlicher war handschriftliches Material in den Beständen des Kriegsministeriums und des Kadetten-Korps, sowie des Staatsarchives vorhanden, welches alles durch das überaus freundliche Entgegenkommen des verstorbenen Staats- und Kriegsministers, Generals der Kavallerie Graf von Fabrice, sowie seines Nachfolgers als Kriegsminister, des General-Lieutenants von der Planitz, und die Bereitwilligkeit der betreffenden Behörden und Beamten für die Herstellung der Arbeit zur Verfügung gestellt wurde. Trotzdem finden sich in der Darstellung der Artillerie-Schule und der Ingenieur-Akademie um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts Lücken, deren Ausfüllung auch der Beistand des in jüngster Zeit, als die gegenwärtige Arbeit fast vollendet vorlag, errichteten Kriegsarchives auszufüllen nicht vermocht hat; ich habe mich darauf beschränken müssen, mitzuteilen, was in den damals erschienenen Büchern zu finden war. Näherer Nachweis über alle benutzten Quellen ist an den betreffenden Stellen der Schrift gegeben.

Berlin, Sommer 1897.

B. Poten.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

Arch.: Archiv; Kr.-Arch.: Kriegsarchiv.
Kr.-M.: Kriegsministerium, Kriegsminister.
K.-K.: Kadettenkorps.
Gen.-Insp.: General-Inspektion, General-Inspekteur.
Ob.-M.-Ex.-Kom.: Ober-Militär-Examinations-Kommission zu Berlin.
Mil.-Erz.- u. B.-W.: Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.
Gen.-Qm.: General-Quartiermeister.
Gen.-Qm.-St.: General-Quartiermeister-Stab.
Art.: Artillerie.
Inf.: Infanterie.
Ing.: Ingenieur.
Kav.: Kavallerie.
FM.: Feldmarschall.
FML.: Feldmarschall-Lieutenant.
FZM.: Feldzeugmeister.
Gen.: General.
GL.: Generallieutenant.
GM.: Generalmajor.
Ob.: Oberst.
Ob.-Lt.: Oberstlieutenant.
Maj.: Major.
Kap.: Kapitän.
Hptm.: Hauptmann.
Rttm.: Rittmeister.
Pr.-Lt.: Premierlieutenant.
Ober-Lt.: Oberlieutenant.
Sek.-Lt.: Sekondlieutenant.
Unt.-Off.-Sch.: Unteroffizierschule.
Prof.: Professor.
Adj.: Adjutant.

Das Königreich Sachsen

(Abgeschlossen am 30. September 1896).

Von allen in den Landen deutscher Zunge gegenwärtig bestehenden Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten ist das Dresdener Kadettenkorps die älteste. Es ist zugleich diejenige Anstalt, in welcher zwei jetzt verschwundene, eine Artillerie- und eine Ingenieur-Schule, zeitweilig aufgegangen sind.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist die Schilderung der übrigen zur Heranbildung von Offizieren bestimmt gewesenen Einrichtungen in die Geschichte des Kadettenkorps mit verflochten und die genannten Schulen sind nur für diejenigen Zeiträume abgesondert behandelt, während deren sie selbständig waren.

Der Werdegang jener drei Anstalten gestaltete sich in nachstehender Weise: Bis zum Jahre 1743 war nur das 1692 errichtete „Kadettenkorps" („K.-K.") vorhanden. Dann wurde zuerst eine „Ingenieur-Akademie" und darauf 1796 eine „Artillerie-Schule" geschaffen, welche 1816 zu einer anfangs „Militär-Akademie", seit 1831 „Artillerie-Schule" genannten Anstalt und diese 1835 mit dem unter verschiedenen Be-:eichnungen erscheinenden K.-K. zu einer „Militär-Bildungsanstalt" ver-inigt wurden. Es fand dabei jedoch keine vollständige Verschmelzung statt, ınd 1851, als die „Militär-Bildungsanstalt" einer Umgestaltung unter-vorfen ward und den Namen „Kriegsschule" erhielt, wurden die Bestandteile derselben nicht nur äußerlich als „Kadetten-Schule" und ls „Artillerie-Schule" unterschieden, sondern es wurde auch die estehende innere Trennung dergestalt verschärft, daß, als 1859 der Name „Kriegsschule" aufhörte und nur die beiden anderen Bezeichungen in Geltung blieben, in den Verhältnissen und Beziehungen er Anstalten wenig geändert wurde. Infolge der durch den Krieg om Jahre 1866 hervorgebrachten Umgestaltung der politischen Lage n Deutschland ist alsdann die Artillerie-Schule eingegangen und das K.-K. allmählich ganz nach preußischem Muster umgeformt.

Neben diesen Anstalten und im Rahmen der ihnen gewidmeten Darstellung werden wir ferner zwei Einrichtungen kennen lernen, von denen die eine zur Heranbildung von Unteroffizieren zu Offizieren diente, die andere die Fortbildung von Offizieren bezweckte; wir werden der Sonderstellung zu gedenken haben, welche eine zeitlang die Offizier-Anwärter der Reiterei einnahmen, und schliefslich werden uns eine noch jetzt bestehende Unteroffizier-Schule und Unteroffizier-Vorschule beschäftigen.

1. Das Kadetten-Korps

1692—1725

Der erste unter den sächsischen Fürsten, welcher die wissenschaftliche Ausbildung seiner Truppen zum Gegenstande seiner landesherrlichen Fürsorge machte, war Kurfürst Johann Georg II., ein im allgemeinen wenig kriegerischer Herrscher, aber ein Freund des Geschützwesens und ein Liebhaber der Feuerwerks- und der Befestigungskunst.[1] Er erliefs am 6. November 1674 eine „Artillerie-Ordnung", welche eingehende Vorschriften darüber enthielt, wie es mit den Lehren der Artillerie künftig gehalten werden sollte. Zweck der Veröffentlichung war, diese Lehren, welche bisher als Dienstgeheimnis behandelt und nur durch mündliche Überlieferung den in das Korps Eintretenden zugänglich gewesen waren, festzustellen und das Bekanntwerden mit denselben zu erleichtern. Sie bezeichnete die Gegenstände, in denen die Lernenden behufs Bestehens der sogenannten Feuerwerksproben zu unterrichten waren, setzte die Lehrgelder fest pp. — Über diese Proben vgl. A. v. Kretzschmar, Geschichte der sächsischen Feld-Artillerie von 1620—1820, Berlin 1876, S. 140.

Ihm folgte im Jahre 1680 in der Regierung sein Sohn Johann Georg III., der eigentliche Begründer des sächsischen Heerwesens. Wie sein Zeitgenosse, der Grofse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, schuf er einen eigentlichen, mit der Person des Herrschers in enger Beziehung stehenden und nur von letzterem abhängigen Offizierstand, in welchem die Überlieferungen der Lehenstreue und der Vasallenpflicht fortlebten; 1687 befahl er, dafs die Offizierstellen,

[1] Geschichte der sächsischen Armee von Oberst-Lieutenant Schuster und Dr. Francke, I, 89, Leipzig 1885.

welche bis dahin zur Verfügung der Obersten gestanden hatten und von diesen häufig an unfähige Leute vergeben oder gar verkauft waren, in Zukunft nur durch ihn selbst besetzt werden sollten.[1] Gleichzeitig war er auf die Heranbildung eines geeigneten Ersatzes für das Offizierkorps bedacht, indem er die „Aufrichtung einer Academie zu allerhand adelichen Exercitien" plante. König Ludwig XIV., welcher kurz vorher in Frankreich Kadettenkompagnieen aufgestellt hatte, deren Mitglieder, junge Edelleute im Alter von 14 bis 25 Jahren, in allen militärischen Übungen und in der Befestigungskunst unterrichtet und vorbereitet wurden demnächst als Offiziere in das Heer zu treten, gab ihm das Vorbild. Seit 1684 ward der Plan im Geheimen Kriegsrats-Kollegium beraten. 1687 ward nachstehender Entwurf fertiggestellt:[2]

„Gefertiget Mens. Decbr. 1687.

Ohngefährlicher Vorschlag des Herrn Obristen Klengels wegen Aufrichtung einer Academie zu allerhand adelichen Exercitien.[3]

Es ist bekannt mit was sonderbarem Nutzen unterschiedene Potentaten, insonderheit die Könige von Frankreich und Dänemark, Se. Churfstl. Durchl. von Brandenburg, der Prinz von Oranien gewisse Academien aufgerichtet, gestalt der Adel darinnen informiret und discipliniret worden, daſs sie gleich anfangs wenn sie dieses noble metier angetreten, den ersten Grad der Ober-Officier-Charge bedienet und zu ihrer groſsen avantage sich bald in höhere Functiones poussiren können, hingegen lieget am Tage, daſs wenn dergleichen in einem Lande, wo ein weitläuftiger und zum Kriege inclinirter Adel mangelt, wie schwer es dann fället die fundamenta dieses gefährlichen Handwerks zu erlernen und wie wenig gute Officiers ein Landesfürst Anfangs des Krieges unter seinen Landeskindern findet, denn wenn einer von Adel unter der Mousqueten gleich anderen Gemeinen das Exercitium nebst ihnen wie auch alle Functiones vom Gefreiten bis zum Oberofficier erlernen soll, so gehet nicht nur eine groſse Zeit als das edelste Kleynodt dieses Lebens vorbey, sondern es ist zu befürchten, weil sie noch jung und mehr zum Böſsen als zum Guten von Natur incliniren,

[1] Schuster und Francke, a. a. O. I, 113.

[2] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung der Adelichen Compagnie-Cadets und was dem anhängig, betr. Anno 1692 pp. bis mit 1787. No. 1 (Nebentitel: Geheime Kriegs-Canzley, Rep. J, Loc. 40).

[3] Die benutzte Abschrift (Arch. d. Kr.-M.) trägt auf der ersten Seite den Vermerk: Aus denen Landtags-Acten de ao. 1687. Vol. I, fol. 374.

dafs sie von anderen liederlichen Compagnien verführet und von den Tugendsitten zu Allem lasterhaften Beginnen verleydet werden, zumal bey diesem Standte keine sonderliche Aufsicht gehalten werden kann. Gelanget er auch endlich zu einer höheren Charge, so seyendt ihm diejenigen Functiones, so im Felde vorgehen, ganz unbekannt, indem er von denen Reguln wie eine Approche zu führen, ein Logiament auf eine Contre-Charpe zu machen, einen Graben sappiren, eine Gallerye überzuwerffen, ganz leer, werden auch mit langer Zeit und grofser Gefahr erlernet, hingegen wenn er in der Theorie das seine gethan, und die Grund-Regeln geleget, so fället es nicht sonderlich schwer in Praxiss, und weil Ihre Churfst. Durchl. in Betrachtung des weitläuftigen und zum Kriegswesen gleichsam geschaffenen Adels incliniren eine dergleichen Krieges Schule im Fall deroselben die bedürfenden Mittel hierzu gewiesen werden, anzuordnen, so würde solche folgender gestalt aufzurichten seyn:

1. Würden darzu 60 Junge von Adel, so Lust zum Kriege, aufgenommen und von einem Ober Officiers so gleichfalls aus adelichem Geschlechte commandiret, aus ihrer Zahl auch die Unter Officiere, wenn sie sich darzu fähig gemacht, genommen.

2. Müssen sie 2 volle Jahre stehen, nach Verfliefsung derselben werden sie bei Se. Churf. Durchl. Truppen wenn einige Chargen offen emploiert, wie denn keiner, der nicht vorher 2 Jahr in dieser Kriegs Schule gewesen, ein Fähnlein gegeben würde.

3. Ihr Quartier nehmen sie in Altdresden und wäre keinem vergönnet vor das Thor oder in Neudresden ohne ihres Ober Officiers Uhrlaub zu gehen, daher denn keiner durch die Wachen gelassen werden müsse, der nicht ein sonderliches Zeichen von ihnen aufzuweisen.

4. Nur den 3ten oder 4ten Tag zögen sie auf und verrichteten ihren Zug und Wachten gleich andern.

5. Die übrige Zeit werden sie informiret in der Geometrie, Fortification, Sprachen, Tanzen, Fechten und Pique, auch ihre 8—10, welche am geschicklichsten zum Reiten, die ein Geringes dem Bereiter zum Besten, monathlich zusetzen müfsten.

6. Einem jeden könnten bestimmte Stunden zu den Exercitien angewiesen werden, wenn nun einer ausbleibet hatte der Exercitien-Meister solches dem Ober-Officier zu berichten, der dann nach der Ursache dessen zu fragen und da der Aufsenbleibende kein legitimum impedimentum vorzustellen, selbigen zu bestrafen.

7. Wenn sie auf die Wache zögen, müssen sie in der bey der Garnison übrigen Liverey gekleidet seyn, die übrigen Tage könnten sie andere Kleider, als etwa blaue Röcke tragen, sie desto besser zu erkennen.

8. Bleiben sie allezeit auf der Haupt-Wache und würden ihnen die postes d'honneur als die Schildwache vor des Generallieutnant, Oberhofmarschalls und Regimentshause gegeben werden.

9. Zu ihrem Unterhalte könnte ihnen monatl. 4 Thlr., darvor sie auch das Quartier sich zu schaffen hätten, gegeben werden und würden die jährlichen Unkosten folgende seyn, als

Einem Capitaine	40	Thlr.	
Einem Lieutenant	18	„	
Einem Sergeanten	7	„	
Zwei Corporals	11	„	
Zehn Gefreyeten à 7 Thlr. 11 Gr. thut insgesamt	77	„	11 Gr.
Fünfzig Schildergäste, jedem à 4 Thlr.	200	„	

Thut monatlich . . . . 323 Thlr. 12 Gr.

Jährlich 3842 Thaler.

Hierüber:

600 Thlr. dem Bereuter
500 „ „ Ingenieur
500 „ „ Sprachmeister
500 „ „ Fechtmeister, so zugleich Voltigiren und Piquenspielen lehret
500 „ „ Tanzmeister.

Thut 2600 Thaler

Summa 6481 Thaler.

Nota. Von diesem Projet in denen bey der Geh. Kriegs-Canzley gehaltenen Landtags-Acten sub Lit. Q, 5, und zwar mit der Bemerkung, dafs im Decbr. 1687 des Herrn Geheimen Kriegsraths Bosens[1] Excellenz dieses aufgesetzet haben und darvon verschiedene Abschriften gefertiget worden wären."

Der vorstehend abgedruckte „Vorschlag" kam nicht zur Ausführung, weil die Stände die Geldmittel verweigerten; er ist aber nichtsdestoweniger von Interesse, weil er bei der wenige Jahre später erfolgten Errichtung einer Kadettenkompagnie verwirklicht ward.

[1] Christoph Dittrich v. Bose. Der obengenannte Klengel, Oberster der gesamten Artillerie und Oberkommandant von Dresden (vgl. v. Kretzschmar, a. a. O., S. 136), überreichte den Vorschlag den Landständen.

Johann Georg III. starb am 12. September 1691, sein Sohn und Nachfolger Kurfürst Johann Georg IV., weniger bedenklich als der Vater, fragte nicht erst bei den Ständen nach dem Gelde, sondern erliefs am 9. Januar 1692 durch den FM. v. Schöning[1] den Befehl zur Aufstellung von zwei Kompagnieen adelicher Kadets.

Die eine derselben war die berittene Kompagnie Grands Mousquetaires, von Ob. v. Meusebach errichtet, welche eine Pflanzschule für Reiteroffiziere werden sollte, in Wirklichkeit aber eine Gardetruppe war und den Dienst bei Hofe versah; die andere war die Kompagnie Cadets, deren Einrichtungen dem oben mitgeteilten Entwurfe entsprachen.

Der Anfang mit der Aufstellung der letzteren oder wenigstens die Vorbereitungen dazu müssen aber schon früher getroffen sein, denn bereits am 9. Januar 1692 erging von Leipzig aus ein sehr ungnädiger Erlafs des Kurfürsten an den Rat zu Dresden in betreff der Unterbringung der Kadetten.[2] „Es sei dem Rathe unverborgen," heifst es in demselben, „dafs der Kurfürst resolviret, eine gewisse Anzahl Cadets aufzurichten und zu Altdrefsden logiren und exerciren zu lassen. Zu seinem Mifsfallen habe der Kurfürst erfahren müssen, dafs Offizieren wie Gemeinen dort die Miete schwer gemacht und, gegen frühere Zeit, ein übermäfsiger Zins von ihnen gefordert würde. Er sei aber keineswegs gemeint hierin nachzusehen, sondern begehre, dafs der Rath den Eingesessenen sofort mit Nachdruck andeute, dafs sie sich desfalls der Gebühr bezeigen und Niemand wider die Billigkeit und höher als anfangs die Vermietung ansetzen, widrigenfalls die Kadetten frei und ohne Entgelt einquartiert werden würden."

[1] Hans Adam v. Schöning, am 1. Oktober 1641 zu Tamsel bei Cüstrin geboren, trat am 9. April 1691 aus brandenburgischen Diensten, in denen er sich einen glänzenden Kriegsnamen gemacht hatte, in sächsische, wurde aber seinem dortigen Wirkungskreise und somit auch dem K.-K. sehr bald dadurch entrissen, dafs Österreich ihn aus politischen Gründen in der Nacht zum 23. Juni 1692 im Bade Teplitz verhaftete und bis 1694 gefangen hielt. Er starb am 28. August 1696 zu Dresden. — Sein Leben beschrieb K. W. v. Schöning, Berlin 1837.

[2] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. 1692 bis 1787, No. 1. — Nach Schuster und Francke a. a. O., I, 113, hätte der Kurfürst an diesem Tage dem Rate zu Dresden eröffnet, „dafs er ein Korps Kadetten errichten und dasselbe nach Alt-Dresden (der jetzigen Neustadt) verlegen wolle, um diesen Teil der Stadt, welcher 1685 durch Brand schwer gelitten hatte, mehr in Aufnahme zu bringen".

Den oben angeführten, durch Schöning erlassenen Befehl vom 9. Januar zur Errichtung der Kadettenkompagnie habe ich nirgends gefunden; es enthalten vielmehr die Akten des Kriegsministeriums in dem oben näher bezeichneten Heft No. 1 auf der Abschrift eines Verpflegungsnachweises d. d. 5. August 1692 eine „Nota", welche behauptet, „dafs diese vorstehende Verordnung vom 5. August 1692 die einzige Nachricht von der Errichtung der Adelichen Compagnie Cadets und dafs weder ein Special-Rescript noch Bestallungs-Brief oder sonstige gründliche Nachricht über deren Einrichtung vorhanden sei".

Jedenfalls ist die Errichtung des „Adelichen Cadetten-Corps" im Januar 1692 erfolgt; es sind unwiderlegliche Zeugen dafür in den Verpflegungsnachweisen vorhanden. Auch die Stände fügten sich. Als die Regierung mit der vollendeten Thatsache vor sie hintrat und von neuem Geld, und zwar dieses Mal für die beiden Kompagnieen behufs Bezahlung von Unterhalt, Exercitienmeistern und Wohnung jährlich 50000 Thaler forderte, erkannten sie laut Bewilligungsschrift vom 28. März die Kriegsschule als zu Recht bestehend an. Sie überliefsen damals dem Kurfürsten, die Anstalt aus der ihm zur Verfügung gestellten Pauschsumme zu unterhalten; es findet sich aber in den Landtagsakten durchgängig der Vermerk, dafs ein auf die drei Jahre 1692 bis 1694 bewilligter Posten von je 25000 meifsnischen Gulden gleich 21875 Thaler „für die Cadets gehöre". Im Landtagsabschiede vom 3. April 1692 erklärte der Kurfürst sich einverstanden. Die genannten 25000 Gulden werden bis zum Jahre 1699 in den Bewilligungen der Stände besonders aufgeführt, später wurden die für die Kadetten erforderlichen Gelder allgemein ad militaria gegeben.

Der älteste der erwähnten Verpflegungsnachweise ist der „Etat" für den Monat Januar 1692. Derselbe weist 31 Kadetten auf; ihre Zahl stieg rasch; am letzten Tage des Jahres waren 98 vorhanden, ein Bestand, welcher mehrere Jahre lang ziemlich der nämliche blieb.

Der Etat war der nachstehende:

1 Kapitän erhielt monatlich		60	Thaler,
1 Kapitän-Lieutenant		40	„
2 Lieutenants, ein jeder		30	„
1 Fähnrich	Kadetten	25	„
1 Feldwebel	Kadetten	12	„
3 Sergeanten, ein jeder	Kadetten	10	„
1 Gefreiter-Korporal	Kadetten	9	„
1 Fourier, seit November 1693 Unteroffizier	Kadetten	9	„

1	Musterschreiber } Unteroffiziere	9	Thaler,
1	Kapitän d'Armes } Unteroffiziere	9	„
3	Korporale } Kadetten, ein jeder	8	„
1	Feldscheer	9	„
5	Pfeifer, ein jeder	6	„
3	Tambours, ein jeder	4	„
125	Kadetten, ein jeder	5	„

Hierüber: 1 Fecht-, 1 Tanz-, 1 Sprachmeister mit bezw. 33 Thaler 8 Groschen, 35 und 20 Thaler.

Die Stelle des Kapitäns war zunächst nicht besetzt; seit dem 1. Februar 1693 bezog FM. v. Schöning „als nunmehriger Commandant derer Cadets" das betreffende Traktament; Kapitän-Lieutenant, also der eigentliche Vorgesetzte der Kadetten, war Adam Heinrich v. Bose. Im April 1693 kamen hinzu: 2 Dragoner, welche bis zum März 1725 vorhanden waren, und ein Steckenknecht mit monatlich 6, bezw. 4, im November des nämlichen Jahres ein Ingenieur mit 30, im April 1695 ein zweiter mit 20, ein Rechenmeister und ein Vorfechter mit 10, im April 1697 6 Hautbois mit je 6 Thaler, wogegen 4 Pfeifer fortfielen. Die Anzahl der Kadetten war inzwischen auf durchschnittlich 120 gestiegen. Die Bestimmung der Dragoner war für die damaligen Zustände kennzeichnend: die Kadettenkompagnie erhielt zur Bestreitung ihrer Geldbedürfnisse vielfach Anweisungen auf Ämter und Städte, wodurch nicht selten zwangsweise Beitreibungen erfordert wurden. Diese vorzunehmen lag der Kompagnie ob. Um nun die Kadetten damit zu verschonen, „welche ihre Zeit zu etwas Anderem employiren könnten", wurden die beiden „Landdragoner" angestellt.[1] Der volle Stand von 125 Kadetten war nur wenige Monate vorhanden; das Traktament für die fehlenden bezog der Kapitän.

Die obigen Verpflegungssätze erlitten im November 1699 einige Abänderungen, von denen die wichtigste war, dafs das Gehalt der Kadetten auf 6 Thaler monatlich erhöht ward. Ferner wurden ein zweiter Sprachmeister, ein Geographicus und ein Vortänzer (mit je 15 Thaler) angestellt und 1873 Thaler zur Erhaltung von 24 Schulpferden ausgesetzt; seit Januar 1704 erhielten zwei Bereiter je 8 Thaler 8 Groschen für den Unterricht. Im Januar 1716 trat zu den Lehrern ein Theologus mit 12 Thaler.

[1] Archiv des Kr.-M.: Rep. G. Loc. 26. Nr. 3.

Die grundlegenden Bestimmungen über die innere Verfassung der ·mpagnie Adelicher Cadets", den Unterricht und die Ausbildung waren einer Vorschrift niedergelegt, welche nach dem für die französischen lettenkompagnieen gültigen Reglement des Herrn v. Monsans, wahreinlich durch Jean de Bodt, von welchem bei der Ingenieuradémie die Rede sein wird, ausgearbeitet wurde. Sie ward bei ichtung der Anstalt erlassen und lautet:

„Etablissement et Règlements des Compagnies de Cadets.[1]

1. Que les Cadets qui seront reçus dans les dites compagnies ›nt connus être nobles d'extraction, tous Roturiers en etant exclus d'éviter les querelles qui surviendraient d'un tel mélange.

2. Que les compagnies seront pourvues de bons officiers pour les sser et leur enseigner tout ce qui dépend de l'art militaire.

3. Que pour cet effet on pourra choisir quelques vieux officiers it l'expérience et les services seront connus afin que par leur sagesse puissent rétenir les empressements où la jeunesse ne se laisse aller trop souvent et par leurs examples, bons conseils et châtiments :essaires ils la remontent dans son devoir.

4. Qu'aucun cadet ne pourra obtenir son congé n'y sortir de la npagnie qu'au préalable il n'y ait démeuré trois ans pour se pertionner et profiter des exercices qui leur seront enseignés.

5. Qu'ils auront un appointement fixe pour les entretenir des ›ses nécessaires, dont ils seront pourvus selon la disposition de leurs ciers, qui auront soin de les faire tenir aussi propres que le requiert r condition.

6. Que le dit appointement sera distribué et paié aux cadets toutes semaines pour éviter la nécessité où pourraient tomber ceux qui nquent de conduite quand ils reçoivent de plus grosses sommes.

[1] Die Abschrift ist Vorarbeiten zu einer Geschichte des K.-K. entnommen, che sich im Besitze des letzteren befindet. Verfasser ist der in der Nacht n 29./30. November 1870 beim Ueberfall von Etrépagny als Kompagniechef Leib-Grenadier-Regimente gebliebene Hptm. v. Einsiedel, welcher die Aufchnungen in den Jahren 1865/66 während seines Kommandos zum K.-K. nacht hat. Dieselben sind zum großen Teile stenographiert. Daher konnte sie nicht [illegible] Leider ist es, wie mir gesagt wurde, den dieser Kunst chtige [illegible] sher daran versucht haben, ebenso gegangen. Die rschri [illegible] ner Schrift niedergeschrieben.

7. Qu'ils seront sommés et engagés d'obéir à toutes les règles, décrets, ordonnances et services du droit militaire, selon qu'il sera établi par le Prince, aussi bien que les autres soldats.

8. Que les officiers leur feront faire d'exercice militaire 3 fois la semaine pendant 2 heures et ce le lundi, le mercredi et le samedi, commençant en été à 4 heures du matin et en hyver à 2 heures après midi afin de n'empêcher pas les autres services.

9. Et pour cet effet ils s'assembleront devant la parole de leur principal officier et aiant fait l'exercice militaire ils y retourneront tous pour de là être conduis par leurs bas-officiers aux autres exercices.

10. Que leur officiers seront tenus de visiter incessament les sales des exercices pour prendre garde si les maîtres aussi bien que les cadets s'acquittent de leur devoir.

11. Que tous les ans on choisira ceux qui auront le mieux profité dans leurs exercices pour leur donner de l'emploi, les avancer selon leur capacité et que le besoin le requerra.

12. Que ceux qui auront obtenu congé de faire quelque voyage pour leurs affaires et qui resteront plus longtems que le dit congé ne portera, ne pourront prétendre aucun appointement pendant le tems, qu'ils seront rémis les derniers en liste, le tout pour éviter la négligence des exercices.

13. Que si quêque cadet venait à commettre une action qui fut indigne d'un gentilhomme et qui derrogeât à sa noblesse, il sera dépouillé de son équipage et chassé à la tête de la compagnie pour donner example aux autres.

14. Que la compagnie sera fournie et pourveuë de bons et experimenté maîtres pour leur enseigner les exerçices convenables et necessaires à un gentilhomme qui souhait de parvenir aux emplois et rendre service à sa patrie.

15. Que chaque maître d'exercice sera tenu à son reception de prêter serment qu'il s'acquittera de son devoir selon Dieu et la fidelité qu'il doit au Prince.

16. Que les maîtres d'exercice auront droit et autorité de corriger et réprendre les cadets où il en sera besoin comme les autres officiers.

17. Que la compagnie sera divisée en escouades, à la tête de chacune desquelles il doit y avoir un bas-officier pour les conduire dans les sales des exercices et y demeurer présens jusqu'à la fin sans les abbandonner n'y permettre qu'aucun ne quittent sans un juste sujet, comme aussi pour prendre garde sur leur deportements.

18. Qu'après que les exercices seront finis chaque bas-officier viendra faire son raport au Principal officier de ce qui se sera passé dans son escouade pendant le dit tems, de tout enfin de tenir bon ordre.

19. Que les cadets en entrant dans la compagnie se fourniront des choses necessaires pour leurs exercices, savoir de livres pour la langue, d'instrumens pour la fortification, de fleuret et chaussons pour faire des armes et de souliers propre pour la dance.

20. Que comme les fleurets sont sujet à se casser et que fault d'en avoir d'autres, l'exercice des armes pourroit être negligé, il sera fourni pour la compagnie une provision raisonnable au Maître d'armes pour remplacer les lames qui se casseron. Mais en cas que quelqu'un cassât son fleuret par malice, il sera obligé de le paier.

21. Qu'il sera aussi fourni au Maître de langue et au ingénieur une provision raisonnable pour entretenir la compagnie de plumes, d'encre et de papier pour leurs exercices et de bois en hiver pour chauffer les poeles où ils enseignent Mrs. les cadets.

22. Et comme il n'est possible que les Maîtres puissent chacun donner lecon tous les jours à la compagnie entière, elle sera divisée en 2 parties dont l'une ira un jour chez le maître de langue et chez le maître d'armes et l'autre chez l'ingénieur et chez le maître de dance et cela alternativement pour eviter la confusion.

23. Que tous les exercices se feront le matin et ce pendant 4 heures, savoir depuis 1. jour d'Avril jusqu'au 1. Octobre ils commenceront à 6 heures jusqu'à 10 et dès le 1. Octobre à 8 heures jusqu'à 12.

24. Que les cadets se comporteront avec respect envers leurs maîtres d'exercice, soit pendant le tems des dits exercices ou ailleurs, afin qu'on ne puisse pas les accuser qu'ils paient d'ingratitude et de manque de respect ceux qui prennent soin de leur éducation.

25. Que l'on fournira aux Maîtres d'exercice les sales et autres choses nécessaires pour enseigner Mrs. les cadets.

26. Que les cadets s'abstiendront de toutes paroles inciviles les uns envers les autres et se porteront un respect mutuel, selon que la qualité de gentilshommes le requiert et la bienséance le commande sous peine de punition rigoureuse à ceux qui contreviendront à ces articles et ce pour les accoutumer à être civil envers un chacun."

Diese Grundvorschrift gelangte nur in beschränktem Mafse zur Ausführung. Zum grofsen Teile lag es daran, dafs die Kadetten zum dienstthuenden Mannschaftsstande gehörten und zum Garnisondienste her-

angezogen wurden. Täglich zogen ihrer zehn bis zwölf auf Wache; wenn Hoffestlichkeiten stattfanden — und das war an dem glänzenden Dresdener Hofe häufig der Fall —, hatten stets Kommandos der Kadettenkompagnie den Ehrendienst mitzuverrichten, bei allen Aufzügen, Schaustellungen, Ritterspielen und ähnlichen Veranlassungen waren sie zur Stelle. In der Rangordnung der Truppen nahmen sie den vierten Platz ein; die Trabantenleibgarde zu Rofs, die Grands-Mousquetaires, die Trabantenleibgarde zu Fufs gingen ihnen vor. Sie gehörten zu den Garden und hatten sich nach dem Reglement von 1692 über die Honneurs der von den Garden zu gebenden Wachen[1] zu richten. Ihr Kapitän erhielt 1702 Oberst-Lieutenants-, der Lieutenant Kapitäns-, der Fähndrich Lieutenants-Rang. Aufserdem wurden die Kadetten als Ordonnanzen und zu Kourierreisen, namentlich zwischen Dresden und Warschau, gebraucht; selbst als Exekutionstruppen mufsten sie Dienste leisten, um die von den einzelnen Ortschaften für den Unterhalt der Kompagnie zu zahlenden Gelder einzutreiben, bis dazu die Dragoner bestimmt wurden. Selbstverständlich durften sie bei Campements- und Lustlagern nicht fehlen.

Längere Unterbrechungen im regelmäfsigen Gange der Ausbildung wurden durch die Teilnahme der Kadetten an den Feldzügen der Jahre 1693 und 1694 gegen die Franzosen am Rhein hervorgerufen. Das erste Mal marschierten im Mai 100 Mann, darunter 27 prima plana und 73 Kadetten aus, welche im September sämtlich wohlbehalten zurückkehrten. Ebensowenig Opfer forderte der thatenlose Feldzug des folgenden Jahres, wo die Kompagnie nicht ganz so stark ausrückte, da 39 Kadetten gegen 22 im Vorjahre zurückblieben; die Abwesenheit dauerte vom Juni bis zum Oktober. Aus Anlafs des Nordischen Krieges befahl der König-Kurfürst am 7. Juni 1702 von Warschau aus, die Kadetten sobald als möglich nach Polen in Marsch zu setzen. Alle sollten beritten sein. Womöglich sollten sie die Pferde und sonstiges Zubehör selbst beschaffen; den weniger Bemittelten solle mit einem Zulänglichen an die Hand gegangen oder es solle ihnen das Pferd pp. gestellt werden. Der vorgeschriebene Stand (152 Mann, 73 Knechte) wies Feldprediger, Fahnenschmied, Sattler und Packwagen auf. In Breslau sollten Pistolen empfangen werden, die Offiziere Flinten mit Bajonett führen, wenn sie aber zu Pferde wären, den Degen gebrauchen. Die Ausrüstung eines Kadetten kostete 103 Thaler 7 Groschen,

[1] Abgedruckt bei Schuster und Francke a. a. O., III. 362.

Groschen, den Preis des Pferdes mit 60 Thaler inbegriffen. Mit Rücksicht auf die Kosten und auf die körperliche Unfähigkeit einer Zahl von Kadetten wurden dann 45 von der Teilnahme ausgeschlossen, so dafs der ausrückende Stand 102 Köpfe, darunter 68 Kadetten, unter dem Kap. Gottlob Rudolf v. Heynitz, betrug.[1] Unbekannt ist die Veranlassung, welche im Winter 1709/10 eine Abteilung Kadetten nach Leipzig führte, wo jeder täglich 4 Groschen Zulage erhielt. Im Jahre 1711 begleiteten 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Gefreiter-Korporal, 2 Korporale und 21 Kadetten die Kursächsische Gesandschaft zur Kaiserwahl nach Frankfurt a. M.

Der Nordische Krieg wird noch andere Störungen herbeigeführt haben. Wir wissen freilich nur, dafs die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kompagnie litten. Bereits im Jahre 1702 gerieten die Zahlungen ins Stocken, das nämliche wiederholte sich in den nächsten Jahren, und als 1706 die Schweden ins Land gekommen waren, wurde es so arg, dafs der Kapitän-General der Kadetten Graf Zinzendorf aus eigenen Mitteln die für den Unterhalt der Kompagnie notwendigen bar vorstreckte. Anfang 1707 waren die Kassen so leer, dafs die fällige Neubekleidung nicht geschafft werden konnte, die Kadetten gingen daher „ziemlich zerrissen" einher. Für die Bezahlung des Tisches hatte Ob.-Lt. v. Heynitz gutgesagt und die Wirte forderten jetzt ihr Geld „mit Force"; die Unterrichtsstuben waren anderweit vermietet, weil der Zins nicht bezahlt war.

In wissenschaftlicher Beziehung wurde unter diesen Verhältnissen nicht viel geleistet, das Lernen war Nebensache, zumal es auch nicht im Geiste der Zeit lag; die körperliche Ausbildung und die Erziehung zum Kavalier standen im Vordergrunde. Es geht dies schon aus dem späten und allmählichen Erscheinen der wissenschaftlichen Lehrer in den Verpflegungslisten und aus ihrer verhältnismäfsig geringen Bezahlung hervor. Die französische Sprache, Befestigungskunst und fortifikatorisches Zeichnen wurden als die wichtigsten Lehrgegenstände angesehen. Ein Nachweis über Beschaffung von Unterrichtsmitteln vom November 1695 zeigt, dafs ein Voltigierpferd für 32 Thaler 7 Groschen, 6 Paar Fleuretten zu je 30 Groschen, 4 Paar Fechthandschuhe zu je 1 Thaler und 6 Bestecke für die Fortifikation zu je 8 Thaler angeschafft

[1] Nach einem Aktenvermerke auf dem Originalerlasse zum Ausmarsche wäre der letztere unterblieben. Die Rechnungen geben darüber keine Auskunft, da „keine Listen eingegeben worden, indem die Bezahlung rückständig verblieben".

waren. Für die Unterrichtsräume hatten zuerst die Lehrer gesorgt, seit 1695 wurde indeſs für den Fechtboden, die Tanz-, Ingenieur- und Sprachstuben Miete gezahlt und zwar anfangs 6 Thaler 15 Groschen monatlich, wozu im Winter je 3 Thaler für Heizung kamen. Im Jahre 1700 befanden sie sich im Hause der Witwe des Landrentmeisters Zschau in Altdresden. Der Reitunterricht hatte aus Geldmangel schon im September 1706 ganz aufgehört, 1710 baten die Kadetten, man möge sie wieder reiten lehren; auch erboten sie sich einen Maler zu bezahlen, wenn ihnen erlaubt würde sich in dessen Kunst zu unterrichten.

Der Kadett erhielt, wie wir gesehen haben, anfangs monatlich 5 Thaler, wovon aber die General-Kriegskasse 1 Thaler für die Mondierung behielt; von jedem der übrigen 4 Thaler erlitt er einen Abzug von 6 Pfennig für die Invalidenkasse; vom Reste hatte er Wohnung und Beköstigung zu bestreiten. Im Jahre 1695 fiel der Abzug für Mondierung fort, ferner muſsten die Bürger von Altdresden einem jeden monatlich 12 Groschen für das Quartier und der prima plana ein höheres Quartiergeld zahlen. Die Wohnung hatte in natura gegeben werden sollen, da dies aber Unzuträglichkeiten hervorrief, so wurde die Abfindung in Gelde eingeführt. Seit November 1699 wurde das Einkommen auf 6 Thaler erhöht; gleichzeitig aber ein Abzug von monatlich 2 Groschen für Schreib- und Zeichenmaterialien, Ausbesserungen an Fecht- und anderem Geräte, Miete von Mondierungskammern und für Zeitungen gemacht.

Uniform[1] und Ausrüstung der Kadetten bestanden bei ihrer ersten Einkleidung in einem scharlachroten silberbetreſsten Rocke mit gelbem Kragen und hohen schwedischen Aufschlägen, versilberten Knöpfen, Hut mit silbernen Tressen, bockfellenen Hosen, Schuhen und weißen Strümpfen, rotem Mantel mit gelbseidener Doublure, hirschledernen Handschuhen, einem vier Ellen langen schwarzen Halsflore, Degen, rotsammtener, mit Silber besetzter Patrontasche und Bajonettflinte, das Lederzeug hatte eine gelbliche Farbe. Der Kleiderschnitt war der für die Haustruppen des Königs von Frankreich eingeführte. Die Beschaffung kostete, abgesehen vom Gewehre, 57 Thaler 7 Groschen 6 Pfennig, für die Unteroffiziere 70 Thaler 17 Groschen 9 Pfennig. Alle drei Jahre sollten die Kadetten neu gekleidet werden. 1697 be-

[1] Ein anschauliches Bild von den Veränderungen in der Tracht giebt: M. Seiffert, das Sächsische Kadettenkorps, eine bildliche Darstellung der verschiedenen Uniformierungsepochen von 1692 bis zur Gegenwart, 1885.

stand die Kleidung aus Surtout, Langkamisol und Brusttuch; sie war billiger geworden, denn sie kostete für den Unteroffizier nur 48 Thaler 17 Groschen 9 Pfennig, für den Kadett 34 Thaler 1 Groschen 6 Pfennig; das Auszeichnungstuch war jetzt weifs statt gelb, an Stelle der Halsflore war ein Halstuch von Crepon getreten. Damals ward die ganze Kompagnie zum erstenmale mit „egalen Richtschuhen" versehen und erhielt Beingürtel mit Schnallen. Die Montierung des Steckenknechts war weifs mit roten Aufschlägen und einigen Schnüren. 1708 ward das Scharlach durch Karmoisin ersetzt. 1714 erhielt die Kompagnie eine Fahne, dieselbe kostete 257 Thaler 7 Groschen 4 Pfennig und war auf weifsem ostindischen Taffet gestickt, wovon die Elle mit 11 Thaler 4 Groschen bezahlt ward. Die dreijährige Montierungsperiode wurde 1722 auf $2^1/_2$ herabgesetzt.

Von der Aufführung der Kadetten, von Ordnung und guter Sitte, welche unter ihnen geherrscht hätte, und von ihrem moralischen Lebenswandel ist nicht viel Günstiges zu berichten. Von der Zuchtlosigkeit der ganzen damaligen Zeit machten die Verhältnisse in der Kadettenkompagnie keine Ausnahme und, wie in den Heeren überhaupt, waren Unfug und Ausschreitungen aller Art, Roheit und Liederlichkeit an der Tagesordnung. FM. v. Flemming sagt freilich in einem Reglement, welches er am 8. Mai 1710 von Warschau aus erliefs: „Ich habe aus den bisherigen Berichten wahrgenommen, dafs die bei der Kompagnie adelicher Kadetts anfangs eingeführte gute Disziplin so in Abgang geraten ist, dafs man sich verwundern mufs"; aber schon am 14. August 1693 hatte der Kurfürst den Rat in Dresden anweisen müssen, „dafs er ein liederliches Weibsbild entfernen möge, welches seine meiste Zeit bei den Kadetts zubringe und schon einen derselben infiziert habe." Zweikämpfe fanden häufig statt, sie wurden mit dem Degen oder mit dem Fleuret ausgefochten und nahmen nicht selten einen tötlichen Ausgang; die Duellanten flüchteten häufig. Die Strafen, welche für die Vergehen in Aussicht standen, waren hart und nach heutiger Anschauung teilweise entehrend; es gehörten dazu das barfufs, mit umgehängter Eselstafel am Pfahle Stehen, Fuchteln, Degradation, Arrest aller Art, auch mit Krummschliefsen; bei Desertion wurde der Name in contumaciam an den Galgen geschlagen. Die Vorgesetzten waren häufig nicht besser als die Untergebenen; ihre Strafverzeichnisse nennen Geldborgen und Gelderpressen, Wucher, Trinken mit Kadetten unter den Vergehen, wegen deren sie bestraft wurden.

Ein Strafjournal der Kadetten vom Jahre 1716 führt auf: Blessieren eines anderen Kadetten, Trunkenheit auf der Parade, Trunkenheit bei Hofe, Maulschellengeben und Ohrfeigen in der Kirche, Nasenstübergeben auf der Parade, Verkleiden als Frauenzimmer, Jagen im Revier des Gen. v. Flemming. An einer anderen Stelle wird Plaudern in der Kirche, Versäumen derselben pp. beim erstenmale mit vierstündigem am Pfahle Stehen an einem, beim zweitenmale an drei Tagen, beim drittenmale mit Kassation vor der Kompagnie bedroht. Wer fluchte, sollte ein Dritteil oder 12 Groschen von seinem Traktament verlieren, wer sakramentierte, drei Tage je vier Stunden am Pfahle stehen, wer Gotteslästerung und Teufelskünstelei triebe oder wer den den Oberen schuldigen Respekt und Gehorsam nicht leiste, nach Anleitung des 3. Kriegsartikels nach Befinden an Ehre, Leib und Leben gestraft werden.

In betreff der Herkunft richteten die Stände schon 1695 an den Kurfürsten das Ersuchen, keine andere als Landeskinder in die Kompagnie aufzunehmen; es wurde ihnen zugesagt aber nicht gehalten; die Klagen, dafs es immerfort geschähe, erneuten sich sehr häufig; am 30. Februar 1701 befahl der König-Kurfürst von Warschau aus, dafs die polnischen Edelleute an Gen. Graf Dönhoff abgegeben werden sollten, um in ihrer Heimat in eine ähnliche Anstalt einzutreten; später aber befinden sich wiederum Polen unter den Kadetten, und 1716 gründeten die Stände ihren Widerspruch gegen die Aufnahme von Ausländern mit auf den Umstand, dafs ehemalige Kadetten polnischer Nation sich unrechtmäfsigerweise gegen ihren Landesherrn hätten gebrauchen lassen. 1723/24 waren neben 99 Landeskindern 32 Ausländer, darunter 4 Polen und 1 Livländer, vorhanden.

Kommandeure der Kompagnie waren: 1692—96 Gen.-FM. v. Schöning; 1696—1701 Gen. v. Birkholz; 1701—08 Gen.-FZM. Graf Zinzendorf; 1708—12 Gen. Graf Flemming; 1712—18 Gen. Jahnus v. Eberstädt und seit 1718 Gen.-FM. Graf Wackerbarth.[1]

Die Wirksamkeit, welche diese Kommandeure ausübten, war aber in der Hauptsache nominell; ihr Rang war zu hoch, ihre Stellung zu erhaben und ihrer anderweiten dienstlichen Obliegenheiten waren zu viele, als dafs sie sich um die jungen Leute grofs hätten kümmern können. Sie bezogen das Einkommen der Dienststelle, genossen die mit derselben

[1] Geb. 1662 auf Schlofs Kogel im Herzogtume Sachsen-Lauenburg, gest. 14. August 1734 zu Dresden (Allg. Deutsche Biographie. 40. Bd. Leipzig 1896).

aufserdem verbundenen Vorteile und überliefsen die Arbeit zumeist dem Kapitän-Lieutenant. Der erste der letzteren war Adam Heinrich v. Bose, ein Sohn des Geheimen Rats Christof Dittrich v. Bose, bis dahin in Schönings Regimente. Als er 1694 Major bei der Leibgarde wurde, trat ein Schöning an seine Stelle; unter dem Gen. v. Birkholz bekleidete ein Birkholz dieselbe, später der schon genannte Heynitz. Die erwähnten Vorteile bestanden hauptsächlich in dem Traktament von Kadetten, welche beurlaubt waren, stets wenigstens acht bis zehn, oft noch mehr und auf ein halbes Jahr oder länger. Es war ein allgemein üblicher Brauch und niemand fiel ein irgendwem einen Vorwurf daraus zu machen; der Übergang des Kommandos von Flemming auf Zinzendorf, welcher gleichzeitig mit dem Ersatze des ersteren durch letzteren als Gouverneur von Dresden am 1. Februar 1708 erfolgte, geschah auf Grund eines von beiden abgeschlossenen, vom Kriegsherrn gebilligten Uebereinkommens.

Umsomehr verdient anerkannt zu werden, dafs FM. Graf Wackerbarth sich seines Dienstes mit Sorgfalt und Verständnis selbst annahm. Er führte Zucht und Ordnung ein und wurde der eigentliche Begründer des wissenschaftlichen Unterrichts. Freilich würden die kriegerischen Verhältnisse der Zeit und die damit verbundenen Notstände seinen Vorgängern die Erreichung eines gleichen Zieles kaum ermöglicht haben.

Schon ehe Wackerbarth sein Amt antrat, war die Errichtung einer für die Söhne des Adels bestimmten „Akademie" der Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Wir thun zunächst des Planes zur Errichtung einer solchen Erwähnung, welche nicht ausschliefslich die Heranbildung für den Offizierstand bezweckte, hier aber genannt werden mag, weil der Plan die Anschauungen gebildeter Zeitgenossen über adelige Erziehung und Unterricht überhaupt zum Ausdrucke bringt. Der Plan[1] ging von dem Kammerrate Hans Kasper Graf Lesgewang aus, welcher vorausschickt, dafs er „verschiedene adeliche junge Landeskinder unter Inspection gewisser Informatorum" in sein Haus aufgenommen habe; „der gute Effect, so deren Eltern und Freunde davon verspüret", ermutige ihn zu dem Wunsche seinem Unternehmen eine gröfsere Ausdehnung zu geben, indem er eine förmliche Akademie errichte, in welche „Standes- und Adeliche Personen hiesigen Landes von 6 bis ins 20. Jahr vor allen anderen" gegen Zahlung von jährlich 200 Thalern auf-

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 92.

genommen werden sollten; wolle der eine oder der andere 20 Thaler mehr geben, so sollen je vier und vier einen eigenen Bedienten haben, welchen übrigens auch jeder à part halten könne. Dafür solle gegeben werden: Tisch, Stube, Licht, Holz, Wäsche und Information. Der Tisch sollte in vier guten Speisen bestehen; zwei Akademisten sollten allezeit mit Lesgewang speisen, „um zu sehen, ob sich dieselben in Sitten, Manieren und gehöriger Modestie ihrem Stande und Alter gemäfs aufzuführen wissen"; die übrigen hatten ihre Mahlzeit unter Aufsicht eines dazu capablen Hofmeisters zu nehmen. Je zwei sollten ein Zimmer bewohnen. Der Lehrplan sollte umfassen: Christentum, in welchem ein im Einvernehmen mit dem Dresdener geistlichen Ministerio zu wählender Geistlicher zu unterrichten haben würde, Rechnen, Latinität, Geographie, Historie, Genealogie, Heraldice, Oratoria, Philosophie, Moral, Jurisprudenz, Mathesis, in specie die Civil- und Militär-Architektur, französische Sprache, Musik, Tanzen, Reifsen und Malen, Reiten; letzteres unter der Voraussetzung, dafs wenigstens sechs der Akademisten jederzeit die Königliche Reitbahn „gegen die gewöhnliche Discretion" frequentieren dürften. Das Ziel der Anstalt sollte „studiis altioribus und humanioribus, insonderheit aber politicibus und elegantioribus" dienen. Lesgewang verlangte ein Haus an der Pirnaischen Gasse, 1000 Thaler zur Einrichtung und jährlich ein nicht Unbeträchtliches an Naturalien.

Die „Stände von der Ritterschaft" hiefsen den Plan gut, hüteten sich aber wohl ihre finanzielle Unterstützung zuzusichern, sondern überliefsen die Sorge um den Geldpunkt dem Kurfürsten, der auf die am 13. März geschehene Vorlage am 17. April erwiderte, dafs er die Sache erwägen und nach Befinden Resolution erteilen werde. Die Einrichtung ist nicht ins Leben getreten, wir werden aber Lesgewangs Vorschlage noch begegnen.

Ein zweiter Vorschlag stammte aus der Kadettenkompagnie selbst. Er ging von dem Kap.-Lt., dem Ob.-Lt. Christof Friedrich v. Pflugk, aus. Derselbe hatte erkannt, dafs die Zuchtlosigkeit, welche unter seinen Pflegebefohlenen herrschte, und deren mangelhafte Lernerfolge zum grofsen Teile ihren Grund darin hatten, dafs ihre Unterbringung die aufserdienstliche Beaufsichtigung in hohem Grade erschwerte. Er erbot sich daher, gegen gewisse Zugeständnisse, ein geeignetes Haus auf seine Kosten zu erbauen; sein Vorschlag[1] ward allerhöchsten Ortes am 11. Februar 1718 dem Geheimen Kriegsrats-Kollegium zur Prüfung überwiesen.

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S 98.

Der Grundgedanke ward durch Wackerbarth verwirklicht. Alsbald nach seinem am 1. August 1718 erfolgten Amtsantritte begann dieser ebenso verständige wie thätige und uneigennützige Mann seine umgestaltende Wirksamkeit. Die hohe Stellung, welche er als Kabinetsminister, General der Infanterie und Gouverneur von Dresden innehatte, erleichterte ihm sein Vorhaben. Schon ein Reglement, welches er am 26. November 1718 erliefs,[1] bringt sein Streben zum Ausdruck. Den Inhalt bilden zwar zum grofsen Teile Kriegsartikel und die Handhabung der Waffen nebst zugehörigen Übungen, daneben aber werden auch die „Studien" erwähnt, als welche Sprachen, Arithmetik, Geographie, Mathematik, Fortifikation, Architektur und moralische Wissenschaften genannt sind. Dafs er sich um den wissenschaftlichen Unterricht bekümmerte, geht auch aus einem Erlasse vom 1. November 1720 hervor, durch welchen er eine Kommission zur Prüfung eines Lehrers im Schreiben, Rechnen und in Mathematik einschliefslich Trigonometrie und Stereometrie bestellte. Es fanden sich sieben Bewerber ein, von denen aber nur zwei die sehr einfachen Aufgaben lösten.

Wie solche Lehrer ihren Vortragsgegenstand behandelten, zeigt eine umständliche Schrift über Problemata arithmetica aus der Regula societatis. Es kam nicht darauf an dem Schüler ein Verständnis zu schaffen, sondern ihm ein Schema zu bieten, in welches er mit möglichst geringem Aufwande von Nachdenken Ziffern einfügen könnte. Übrigens wird auch das Ausziehen von Quadrat- und von Kubikwurzeln erwähnt.

Wackerbarth war es ernstlich darum zu thun, dafs die Kadetten etwas lernten. Im September 1725 liefs er sich namentliche Verzeichnisse derselben vorlegen, welche darthun, dafs der Maître de moral, der Architekt, der Ingenieur, die Maîtres d'armes, à danser, de dessein, de géographie, de langue und der Schreibmeister Unterricht erteilt hatten. Über die Leistungen waren Zeugnisse gegeben. Der französische Sprachmeister war der wenigst Zufriedene; er schreibt am häufigsten „sehr faul" pp.; auf das Zeichnen ward grofser Wert gelegt; die Proben waren selbstentworfen, nicht abgezeichnet, sehr sauber, getuscht und farbig, Karten und Pläne; im Geiste der Zeit ward auf den Titel, auf die Darstellung von Schiffen, welche auf den Flüssen schwammen und dergleichen Nebendinge viel Fleifs und Zeit verwendet.

[1] Auf den Abdruck des Reglements ist hier verzichtet, weil solcher sich in dem nicht seltenen Buche „Der vollkommene deutsche Soldat, beschrieben von Hanufs Friedrich von Flemming", Leipzig 1726, S. 134 ff., findet.

Die Schüler wurden in acht Klassen („Stunden“) unterrichtet, welche weniger nach dem wissenschaftlichen Standpunkte der Schüler als nach der militärischen Einteilung der Kompagnie zusammengesetzt waren.

Sehr umfassend war der Tanzunterricht. Es wurden Courante, Menuet, le 1. et le 2. Passepied, la Forlane, Modène, Lorraine, Corsini, Justiniani, Chamberi gelehrt; aber nur wenige Schüler vermochten alle diese Tänze auszuführen.

Ein aus dieser Zeit stammender Nachweis zeigt, daſs Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag theoretischer und täglich Sprachunterricht stattfand, daſs am Montage und am Donnerstage der Ingenieur, der Tanz- und der Zeichenlehrer unterwiesen und daſs am Dienstage und am Freitage Rechnen, Geographie und Fechten gelehrt wurden.

Das wichtigste aber, was Wackerbarth in diesem ersten Abschnitte seiner Wirksamkeit bei den Kadetten that, war, daſs er aus eigenen Mitteln ein Haus für sie erbaute. Im Jahre 1723 erhielt er vom König-Kurfürst die längst ersehnte Genehmigung zu seinem Vorhaben. Es ward ihm ein Platz in der Neustadt (Alt-Dresden) an der Ritterstraſse nahe beim Jägerhofe angewiesen und 1725 war der Bau, welchen Ober-Landbaumeister Knöfel und Landesbaumeister Weinlig ausgeführt hatten, vollendet.

1725—1756

Am 1. Oktober 1725 wurden in dem neuen Heime die ersten Lehrstunden abgehalten. Die Anstalt trat damit in einen neuen Abschnitt ihres Daseins, ein Fortschritt, welcher äuſserlich auch dadurch gekennzeichnet ward, daſs sie, obgleich ihre dienstliche Benennung „Kompagnie adelicher Kadets“ blieb, vielfach, auch amtlich, „Ritter- und Militär-Akademie“ genannt wurde. In das Wesen einer solchen Anstalt wuchs sie erst allmählich hinein. Wackerbarths Ziele wurden freilich nicht erreicht; sie gingen weiter, seine Pläne waren auf einer groſsartigeren Grundlage aufgebaut und sein Standpunkt war ein höherer als der, welchen ein Erlaſs vom Jahre 1719 atmet, wenn er für die Teilnahme der Kadetten an einem Fuſsturnier den Nachweis von 16 Ahnen fordert.

Die Einrichtung der Akademie, wie er sie beabsichtigte, geht aus einer „Umständlichen Benachrichtigung von der Königlich Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen neu zu etabli-



renden Ritter- und Militär-Akademie"[1] hervor, welche den Ständen unterbreitet wurde, als es sich um die Bewilligung von Mitteln für die fertiggestellte, aber noch nicht bewohnte Anstalt handelte. Die Überreichung geschah mittelst eines aus Warschau vom 20. Oktober 1725 datierten Schreibens des König-Kurfürsten.

Wackerbarth wollte in der Anstalt drei Arten von Zöglingen vereinigen und zu diesem Ende drei Abteilungen bilden. Die 1. sollte aus unbemittelten Landeskindern bestehen und für den Beruf des Offiziers vorbereiten; der nämliche Zweck lag auch für die Zöglinge der 2. Abteilung vor, sie mufsten aber mehr Geld aufwenden, denn während jene für ihren gesamten Unterhalt und Unterricht, Artillerie und Reiten ausgenommen, nur ein Eintrittsgeld von 24 und für ein jedes der vier Jahre, welche ihr Aufenthalt dauern sollte, 12 Thaler zahlten, hatten die Kadetts der 2. Abteilung, welche denen der 1. in allem übrigen ganz gleich gehalten werden sollten, aufser dem Eintrittsgelde, für die Montur alle zwei Jahre 40 Thaler und für den Unterricht jährlich 162 Thaler zu zahlen; aufserdem sollten sie, während jene im Anstaltsgebäude lebten, aufserhalb wohnen und sich selbst beköstigen. Wer sich für die Artillerie ausbilden wollte, hatte dafür die Lehr- und Spesengelder, wie sie durch die Artillerie-Ordnung vom Jahre 1674 vorgeschrieben waren, zu entrichten. Dieselben betrugen für den Kadett der ersten Abteilung im ganzen 334, für den der zweiten 443 Thaler. Der Reitunterricht kostete für die 1. Abteilung „beim ersten Aufsatz" 4 und monatlich 2 Thaler, für die 2. das doppelte. In die 1. Abteilung sollten junge Leute aufgenommen werden, deren Eltern oder Familie sich um Fürst und Land verdient gemacht hätten, in die 2. nicht allein Einheimische, sondern auch Auswärtige und nicht allein Adeliche, sondern auch guten bürgerlichen Standes.

Wenn es schon Bedenken erregen mufs, dafs in demselben Augenblicke, in welchem die Kadetten der besseren Aufsicht und Überwachung wegen kaserniert wurden, eine neue Art derselben, und noch dazu eine mehr bemittelte, geschaffen ward, welche aufserhalb der Unterrichtszeit wiederum sich selbst überlassen bleiben sollten, so verträgt sich mit jenem Endzwecke noch weniger die Eigenart der 3. Abteilung, bei welcher „die Absicht auf Standespersonen und solche junge Leute gerichtet war, welche sich sowohl in Kriegs- und anderen Exerzitiis, als gelehrten Wissenschaften habil und ihre Menage mit oder ohne einen

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 114.

besonderen Hofmeister für sich machen, auch den Hof zugleich mit frequentieren und, was zu dem allen erfordert wird, aufwenden können. Diese kleiden sich nach ihrem Gefallen, logieren nach ihrem Gefallen, speisen nach ihrem Gefallen," bezahlen aber auch an Eintritts- und Unterrichtsgeldern mehr als ihre mit Glücksgütern weniger gesegneten Kameraden. Auf dem letzteren Verhältnisse beruhte der Wunsch sie heranzuziehen. Man wollte an ihnen verdienen. Daneben sollten sie den Glanz des Hofes mehren.

Die Verschiedenheit der Ziele, welche die Zöglinge verfolgen konnten, erforderte eine breite Anlage des Lehrplanes. Derselbe erstreckte sich daher auf: 1. die eigentlichen sogenannten Kriegs-Exerzitia; 2. das Reiten, Ring- und Quintan-Rennen samt allem, was zur Reitkunst gehörig ist; 3. Fechten; 4. Tanzen; 5. Voltigieren; 6. die Artilleriekunst; 7. Sprachen und zwar deutsch, französisch, italienisch und lateinisch, letzteres ohne Verpflichtung zur Teilnahme; 8. Logik oder Vernunftlehre; 9. die Grundlagen der Rhetorik und Redekunst; 10. Mathesis, wobei auf Arithmetik und Geometrie, sowie auf Zivil- und Militärbaukunst der meiste Fleifs verwandt werden sollte; 10. die Moral, und im Anschlufs daran 11. die Lehre vom decoro oder vom Wohlstande, „um darzustellen, was grob oder singulair oder ridicul und folglich unanständig, dargegen aber höflich, sittlich, manierlich, und sonderlich einer Standesperson, Cavallier und Kriegsmann, anständig sei"; 12. Politik; 13. Jus naturae; 14. Jus gentium; 15. Historie; 16. Genealogie; 17. Chronologie; 18. Geographie; 19. Heraldik; 20. Jus publicum oder Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches; 21. Physik; 22. Ökonomie und Wirtschaftskunst.

Auf die Vorlage der „umständlichen Benachrichtigung" und das daran geknüpfte Ersuchen um Bewilligung der erforderlichen Geldmittel antworteten die getreuen Stände am 11. Januar 1726 zunächst mit einer Anerkennung des guten Willens und der gemeinnützigen Absichten des Grafen, beklagten dann, dafs eine so kostspielige und die aus Anlafs der Lesgewangschen Entwürfe geforderte und angebotene Bewilligung bedeutend übersteigende Forderung nachträglich an sie gerichtet würde, erklärten, dafs sie kein Geld hätten und daher die letztere fallen zu lassen bäten und wiederholten schliefslich das schon so oft vorgebrachte Begehren, die Wohlthat der Aufnahme unter die Kadetten nur den Landeskindern zu gute kommen zu lassen. Hierin stimmte Wackerbarth ganz mit ihnen überein; kurz vorher, am

4. März 1724, hatte er gerügt, dafs der Kap.-Lt. Ob. Freiherr v. Bothmer wider sein Wissen und Wollen Ausländer aufgenommen habe; das Beneficium sollte den Landeskindern vorbehalten bleiben. Die königliche Replik d. d. Warschau, 1. Februar 1726, bat, dem Grafen Wackerbarth, wenn man zur Zeit aufser Stande sei, das Kapital zurückzuzahlen, dasselbe mit 6 % zu verzinsen, und versprach, dafs, wenn die Akademie in der vorgeschlagenen Weise eingerichtet würde, in die aus Landesmitteln zu unterhaltende Abteilung nur Inländer aufgenommen werden sollten; die Landschaft möge „aus ihrem Mittel einige Deputirte ernennen, welche formal die Conspection über ernantes Gebäude führen, als auch zugleich dahinsehen können, dafs bei angeregter ersterer und allein in faveur der Landeskinder gemachten Abteilung nichts Widriges verhänget werden möge".

Auch die Viertelsmeister und Bürgerschaft zu Alt-Dresden führten ihre Interessen gegen die neue Einrichtung ins Feld, indem sie in einer unter dem 7. Dezember 1725 an die Landschaft gerichteten Eingabe sich beklagten, dafs sie nach dem Beziehen des Gebäudes durch die Kadetten, statt des bisherigen Quartiergeldes, „so im Anfange nicht höher als 12 Groschen monatlich für jeden Kadet gewesen sei, der für sein Unterkommen selbst gesorgt habe," 1 Thaler zahlen sollten; sie würden ohnehin genugsam dadurch geschädigt, dafs ihnen die bisherigen Mieter und der Verdienst, den sie durch Bierschänken, Speisen etc. gehabt hätten, entgingen. Die erhobenen Einwendungen fruchteten aber nicht, der Rat mufste jährlich 927 Thaler an die General-Kriegskasse zahlen. Erst 1765 hörte dies auf. Die Stadt hatte dann nur noch das im Jahre 1763 auf 1 Thaler 8 Groschen erhöhte Quartiergeld für jeden bürgerlichen Unteroffizier (Nichtkadetten), Hautboisten, Tambour, Pfeifer und Profos zu geben.

Da die Stände sich auf nichts einliefsen, wurde Wackerbarth, wie aus einer neuen unter dem 15. Februar 1728 an die Stände gerichteten Schrift hervorgeht, durch Zahlung von 150000 Thaler aus der General-Kriegskasse befriedigt; den Ersatz dieser Summe durch eine aufserordentliche Bewilligung lehnten die Stände beharrlich ab.

Die Herstellungskosten der Anstalt beziffert die „umständliche Benachrichtigung" mit 145 776 Thaler 6 Groschen 4⁴/₅ Pfennig; was mehr erstellet wurde, wird für aufgelaufene Zinsen gerechnet sein. Behufs Instanderhaltung des Inventars, Feuerung, Beleuchtung, Hausmanns-, Stubenheizer- und Aufwärterbesoldung pp. erhielt die Anstalt jährlich 3037 Thaler, wovon 100 für die Ausbesserung kleiner Schäden

an Gebäuden und Geräten bestimmt waren. Die Summe ward aber bald auf 2000 Thaler herabgesetzt.

Es verging indes noch längere Zeit, bis die Kompagnie ganz in das neue Gebäude übersiedelte. Laut Verfügung vom 16. November 1729 wurden den Stabsoffizieren, Kapitäns und je einem Lieutenant von jeder Kompagnie der Rutowskyschen Grenadier-Garde die „noch nicht okkupierten Räume in der Militär-Akademie überwiesen und vom 11. Januar bis zum 30. November 1730 waren die Grands-Mousquetaires in derselben untergebracht“.[1]

Am 1. März 1731 ergriffen endlich die Kadetten von ihrem neuen Heim vollständigen Besitz; feierlich zogen sie in dasselbe ein.

Der Umfang des Unterrichtes scheint unter Wackerbarths Befehlsführung eine Änderung nicht erlitten zu haben; wenigstens waren die Lehrkräfte bei seinem Tode im September 1734 die nämlichen wie bei seinem Amtsantritte, nämlich 1 Ingenieur mit 40, 2 Kondukteurs ein jeder mit 20, 2 Sprachmeister ebenfalls mit 20, 1 Tanzmeister mit 35, 1 Geographus mit 15, 1 Theologus mit 12, 1 Unterfechter mit 20, 1 Vorfechter mit 15, 1 Rechenmeister mit 12 Thaler monatlicher Besoldung. Auch die Teilnahme an Truppenübungen wurde beibehalten, so nahmen die Kadetten 1730 an dem bekannten Lustlager bei Zeithayn teil.

Als eine unerläfsliche Bedingung für die Handhabung von Zucht und Ordnung im aufserdienstlichen Leben der Kadetten betrachtete Wackerbarth mit Recht ein gemeinsames Speisen derselben im Anstaltsgebäude. Er hatte daher für einen Speisesaal und die nötigen Kücheneinrichtungen gesorgt; auch ward ein Abkommen mit einem Unternehmer getroffen, welcher für die Überlassung der Wirtschaft 100 Thaler Jahrespacht zahlen und als Mittagessen Suppe, ein Stück Fleisch und zwar wöchentlich zweimal Braten und dazu ein Mafs Bier geben sollte. Ob diese Abmachung in Kraft getreten ist, geht aus den Akten nicht hervor; keinenfalls hat die Einrichtung lange bestanden.

Der grofse Ruf, dessen sich die damals in Deutschland ziemlich vereinzelt dastehende Anstalt erfreute, verbunden mit der Anziehungs-

[1] Mit diesen Angaben ist nicht ganz in Einklang zu bringen eine in einer Festschrift „Das erste hundertjährige Jubelfest des Königlich Sächsischen Cadettenhauses, gefeiert zu Dresden den 3. Oktober 1825“, S. 36 (gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner), enthaltene Behauptung, dafs die Kadetten unter Wackerbarths Führung in Gegenwart der Landstände am 18. Februar 1726 eingezogen seien.

kraft, welche Dresden mit seinen mannigfachen Genüssen auf die vornehme Welt überhaupt ausübte, führte der Akademie vielfachen höchsten und hohen Besuch zu. Der wichtigste darunter war wohl der König Friedrich Wilhelms I. von Preufsen am 19. Januar 1728.[1] Es wurde vor ihm exerziert, geritten, gefochten und getanzt; auch besuchte der König einige Unterrichtsstunden und speiste im Kadettenhause. Nach der Tafel wurden Zeichnungen und Risse der Zöglinge, sowie eine von ihnen erbaute Redoute besichtigt.

Nach Wackerbarths am 14. August 1734 erfolgten Tode ward die Stelle eines Kommandanten der Kompagnie zunächst nicht wieder besetzt, sondern die Leitung dem ältesten Offizier, Ob. Hans Christof v. Minckwitz übertragen, welcher, nachdem er der Anstalt schon seit 1727 angehört hatte, am 15. April jenes Jahres anstatt des zum Kommandeur eines Kürassier-Regiments ernannten Ob. v. Arnim die Stelle erhalten hatte. Arnim war gerade zwei Jahre vorher bei der Kompagnie angestellt worden; er hatte den Ob. v. Rochow ersetzt, Wackerbarths langjährigen Mitarbeiter. Um diese Zeit ward das obenerwähnte Verfahren, das Gehalt der Offiziere durch Offenhalten von Kadettenplätzen aufzubessern, durch eine Verfügung d. d. 15. April 1733 geordnet, in welcher es hiefs, dafs 8 Vakanzen unter den Kadetten gehalten werden sollten; je 3 Kadetten sollten dem Oberst und dem Oberst-Lieutenant „passieren" und diese „das darauf geordnete Traktament als eine Zulage zu ihrem Gehalt ziehen"; aus den ersparten Montierungsgeldern sollte zunächst die für die Montur der Hautboisten pp. rückständige Schuld bezahlt werden, demnächst aber wäre jenes Montierungsgeld für aufsergewöhnliche Fälle zurückzulegen.

Als Minckwitz am 30. März 1744 unter Beibehalt des von ihm bisher geführten Kommandos General wurde, erhielt er sein Traktament nicht mehr von der Kompagnie, sondern 58 Thaler 6 Groschen „Kopfgeld" und 38 Thaler 12 Groschen „an 7 Vacanten"; der neuernannte Kap.-Lt., Ob. Otto Ludwig v. Sternstein, empfing von des p. v. Minckwitz früher empfangenen Traktament, welches 58 Thaler 16 Groschen betragen hatte, 40 Thaler 4 Groschen als Zulage zu seinem eigenen von 45 Thaler 20 Groschen und „ohngefähr von denen Beurlaubten" 60, im ganzen also 146 Thaler. Den Rest von Minckwitz'

[1] Die geschichtliche Entwickelung des sächsischen Militär-Erziehungswesens. Vortrag, gehalten zu Dresden von Ob.-Lt. Schuster am 6. Februar 1886 (Handschrift im Besitze des K.-K. zu Dresden).

Traktament erhielt der an Sternsteins Platz tretende Ob.-Lt. Maximilian v. der Pahlen, welchem dagegen ihm bis dahin gezahlte 11 Thaler „an den Vacanten“ gestrichen wurden. Infolge des Verlustes der Schlacht bei Kesselsdorf, 15. Dezember 1745, gerieten 26 Kadetten in preufsische Gefangenschaft, sie wurden nach Berlin gebracht und in das Heer eingereiht; das an ihnen ersparte Traktament diente zur Anschaffung von Musikinstrumenten.

Am 15. Juni 1746 erhielt, weil Minckwitz „wegen seiner bei der Armee aufhabenden Generalmajors-Funktion“ genötigt war von Dresden abwesend zu sein, Sternstein das Kommando über „das adeliche Corps derer Cadets“. Derselbe scheint sich seines Amtes zunächst mit Eifer angenommen zu haben, indem er alsbald ein Reglement[1] erliefs, welches das dienstliche und aufserdienstliche Verhalten des Kadetten in nachstehender Weise regelte:

„1. Fleifsig in die Kirche zu gehen und den Gottesdienst gehörig abzuwarten; wer unnütze Geschwäze darinnen treibet oder herauslauft, soll das 1. Mal mit 4tägigem Arrest bei Wasser und Brod, das 2. Mal 8 Tage, das 3. Mal aber mit 1 Monat bestraft werden und das 4. Mal cassiret werden.

2. Den Dienst gehörig beobachten, bei Vermeidung der in denen Kriegsartikeln darauf gesetzten Strafe.

3. Den Commandanten und Officiers den gehörigen Respect und Gehorsam beweisen oder nach dem 3. Kriegs-Articul an Ehre, Leib und Leben gestraft werden.

4. Ehre und Liebe gegen die Maîtres bey arrest oder Gefängnifs oder gar cassation.

5. Die Unterofficiers sollen denen Gemeinen mit Bescheidenheit begegnen bey Degradation oder Arrest.

6. Sind die Stunden ordentlich abzuwarten; wer das 1. Mal versäumet hat 2 Tage arrest bey Wasser und Brod, das 2. und 3. Mal 4 Tage, das 4. Mal cassiret werden.

7. Hat sich allen liederlichen Lebenswandels zu enthalten.

8. Und jedermann, besonders denen neu Ankommenden, bescheiden zu begegnen und nichts von ihnen zu erpressen bey arrest, Gefängnifs unter der Erde und cassation.

9. Nicht ohne Urlaub vors Thor oder in die Stadt zu gehen, bey 4 Tage Arrest.

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 206.

10. Soll keiner über 10 Uhr aufsenbleiben und nicht mehr als 3 auf eine Stube zusammenkommen.

11. Alles Duellirens bey Strafe nach dem Duell-Mandat[1] sich enthalten.

12. Alle militärische Verbrechen werden nach den Kriegsarticulis bestraft.

13. Die Delicta aber nach denen Landesgesetzen.

14. Dieses Reglement soll sich jeder Cadet abschreiben und soll selbiges nebst dem Duell-Mandat alle 14 Tage, die Kriegsarticul aber alle 3 Monat vorgelesen werden."

Am 19. August 1746 richtete Sternstein ein Pro memoria an den König-Kurfürsten, in welchem er sagt, dafs „wenn Seine Majestät resolvirten die Cadets in der Akademie speisen zu lassen", was demnach wieder aufgehört hatte, zuvörderst mit einem Koch zu kontrahieren sein würde, und darum bittet, dafs, da die Kompagnie Invalidengeld zahle, den dienstunfähig gewordenen Maîtres Pension aus der Invalidenkasse gewährt werden möge. Dann legt er den Entwurf zu einer Dienstanweisung für den Kommandanten vor, welche dem letzteren aufgeben soll:

„1. Der Cadets Bestes zu beachten und dieselben zu ihren exercitiis gehörig durch die Officiers und die Unterofficiers anzuhalten.

2. Dahin zu sehen, das die maîtres ihre Stunden zu gesetzter Zeit anfangen.

3. Den Militärdienst thut die Kompagnie bei dem Churprinz; alles übrige aber wird an Ihre Königliche Majestät unmittelbar rapportiret, wo der Kommandant seine resolution erhält und selbige sofort an den Churprinz meldet.

4. Die Fahne bleibt bei dem Gouverneur wie allemal geschehen, welcher auch eine ordonnance bekommt.

5. Alle Jahr giebt der Commandant 6 Unterofficiers und Cadets an den General en chef, um selbige in die Armee zu placiren.

6. Alles was von der Compagnie dependiret, kann der Commandant nach Gefallen verändern, als Hausmann, Wäscher, Stubenheizer pp.

7. Soll ohne hohen Befehl keine Ausländer annehmen und keinen Cadet ohne Vorbewust seiner Eltern beurlauben.

[1] Mandat vom 1. Juli 1737: Schuster und Franke a. a. O. I, 211.

8. Wegen abgehender Maîtres, Pfeifer und bürgerlicher Unterofficiers hat sich der Commandant beim Geheimen Kriegsraths-Collegio zu melden.

9. Wenn die Cadets in der Academie zusammen speisen, soll allemal der capitaine de jour mit ihnen essen, damit der Koch solch Essen giebt wie es der Chef veraccordiret."

Hiernach hat der Kurprinz Friedrich Christian schon damals in Beziehungen zum K.-K. gestanden, deren Art indessen aus den Akten nicht hervorgeht; 1748 wurde er zum Chef der Kompagnie ernannt, ohne indessen in den Verpflegungslisten geführt zu werden oder ein Traktament zu beziehen. Am 6. Juli 1754 hielten in seiner Gegenwart drei Bewerber um die Stelle eines Lehrers der Moral Probevorträge.

Die Berufung des Kurprinzen stand mit mancherlei Unordnungen im Zusammenhange, die in der Anstalt vorgekommen waren. Am 26. Mai 1748 ward eine Revision befohlen, mit welcher der Geheime Kriegsrat v. Leipziger und der obengenannte 1746 zur Infanterie übergetretene Ob. v. der Pahlen beauftragt wurden.[1] Sie hatten nicht nur eine ökonomische Musterung vorzunehmen, sondern auch „genau zu untersuchen auf was Art die zur Erlernung derer Exerzitien angesetzte Zeit sowohl von Seiten derer Maîtres als auch von denen Cadets employiret, nicht minder ob die Einteilung der Mannschaft in denen Übungsstunden nach denen Profectis der Lernenden geschiehet, auch ob von denen Oberoffizieren die nötige Aufsicht allenthalben gepflogen und überhaupt dergestalt procediret wird, dafs der vorgesetzte Endzweck erreichet zu werden vermag". Daneben war den Kommissarien ausdrücklich aufgegeben Vorschläge zu machen, wie dem Duellieren, Balgen und Schlagen, was, wie der König-Kurfürst zu seinem grofsen Mifsfallen erfahren, sehr hoffnungsvolle junge Leute um Leben und Gesundheit gebracht habe, abzuhelfen sei.

Der Bericht der Kommission spricht sich über den Zustand der Anstalt nicht ungünstig aus und findet an der Ordnung in derselben wenig auszusetzen; die Kadetten seien den ganzen Tag unter Aufsicht, aber, wie aus der ganzen Darstellung hervorgeht, waren sie es mehr unter der der Unteroffiziere als der der Offiziere, also unter ihres Gleichen, und nicht unter der von eigentlichen Vorgesetzten; sie speisten

[1] Haupt-Staats-Archiv 1069. Vol. III. — Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 163.

nach wie vor in Gasthäusern. Das wesentlichste Ergebnis der Untersuchung war, dafs Sternstein ein Kreisregiment erhielt und dafs am 25. Oktober 1748 der Ob. v. der Pahlen zum Kapitän der Kompagnie „deklariret“ wurde.

Die eingerissenen Mifsbräuche und üblen Gewohnheiten machten ihm viel zu schaffen; am 18. März 1753 mufste das Führen geschliffener Degen bei harter Strafe untersagt werden; ihr Vorhandensein hatte zu einer blutigen Rauferei zwischen zwei Kadetten, v. Vietinghoff und v. Kracht, geführt.

Eine andere Schwierigkeit erwuchs der Anstalt aus der Abneigung der Regimentskommandeure die Offizierstellen durch Kadetten zu besetzen, sie wollten lieber ihre eigenen Offizieranwärter befördert sehen. Der obenerwähnte Vorschlag, alljährlich 6 Kadetten durch den General en chef in der Armee anzustellen, war ganz ungenügend; wenn keine weitere Beförderung erfolgte, so mufsten die Kadetten in der Akademie alt werden. Pahlen erwirkte am 16. März 1752 eine Verfügung, laut deren die freiwerdenden Oberoffizierstellen mit Kadetten und aus der Armee abwechselnd besetzt werden sollten, „falls unter jenen ein geschicktes Subjekt vorhanden sei“.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse geben die erwähnte, am 26. Mai 1748 erlassene Anweisung für die Revisionskommission und die von dieser erstatteten Berichte mancherlei Aufschlufs. Beide beschäftigen sich zunächst mit dem „Entreegelde“, einer unter Wackerbarth mit allerhöchster Genehmigung eingeführten Zahlung von 15 Thaler 5 Groschen, welche im Falle der Bedürftigkeit zuweilen von der Anstalt geleistet wurde. Von diesem Gelde wurden für ein aus zwei Zirkeln, einer Reifsfeder und einem Parallellineale bestehendes Ingenieurbesteck 3 Thaler 12 Groschen, für eine gedruckte Geometrie 1 Thaler 7 Groschen, für ein mathematisches Buch 1 Thaler 2 Groschen, für ein Paar Fechthandschuhe 1 Thaler 3 Groschen, für ein ordinäres kleines Reifsbrett 10 Groschen bezahlt; 2 Thaler erhielt die Bibliothek, über welche der Geographus die Aufsicht hatte; das übrige wurde unter die Zivillehrer, die bürgerlichen Unteroffiziere und den Oberfeldscheer, als welcher seit dem 31. Januar 1753 immer der Dozent der Chirurgie an der Academia medico-chirurgica amtete, verteilt; und zwar erhielten der Professor moralium 1 Thaler 8 Groschen, der Sprachmeister 1 Thaler 2 Groschen, der capitaine d'armes 21, der Zeichen- und Fechtmeister je 18, der Fourier 16, der Oberfeldscheer 8 Groschen. Woher diese Douceurs entstanden, hat niemand anzugeben vermocht.“

Auch an sonstigen Abzügen fehlte es nicht; des Invalidengeldes ist schon gedacht worden; ein Kopfgeld, von welchem es einmal heifst[1], „so dem Herrn Generalmajor v. Pahlen mitzugerechnet wird“, 9 Groschen; an Materialiengeld: Klingengeld 1, dem Ingenieur 3, dem Geographus, dem Sprach- und dem Rechenmeister je 1 Groschen; an Traktament: dem Zivilarchitekten 4, dem Zeichenmeister 3, Beckengeld[2] 3, vors Haarschneiden 1 Groschen. Es erhielten aus diesen Abzügen monatlich: der Fechtmeister als Klingengeld 16 Thaler 12 Groschen, der Ingenieur 5 Thaler 12 Groschen, der Zivilarchitekt 18 Thaler 16 Groschen, der Geographus, Sprach- und Rechenmeister je 5 Thaler 12 Groschen, der Zeichenmeister 14 Thaler, der Feldscheerer als Beckengeld 11 Thaler 12 Groschen, der Perruquier „Haar zu verschneiden“ 5, der Auditor 8, die Hautboisten 10 Thaler, die beiden Geistlichen zusammen 1 Thaler 12 Groschen monatlich. Auf die Frage nach der rechtlichen Begründung dieser Abzüge bezw. Zuwendungen hiefs es, dieselben seien schon seit 1714, wo ein neues Verpflegungsreglement gegeben wurde, in welchem kein Wort davon gestanden, bekannt gewesen, mit Ausnahme des Haarschneidegeldes, welches unter Ob. v. Rochow eingeführt worden. Zu seiner „würklichen Subsistenz“ verblieben dem Sergeanten 10 Thaler 7 Groschen, dem Gefreiten-Korporal wie dem Korporal 6 Thaler 15 Groschen, dem Kadett 4 Thaler 19 Groschen monatlich, wovon 4 Thaler für die Beköstigung verwendet wurden. Die Revisionskommissarien wurden beauftragt, sich zu unterrichten, ob die Kadetten dafür eine hinlängliche Kost erhielten und in welcher Weise in dieser Beziehung gesorgt sei; sie hatten ferner „zu erörtern“, ob etwa von dem verbleibenden Reste noch andere Abzüge, etwa für „Beymondirung“, gemacht würden. Die Revisionsprotokolle vom Juni 1748 ergaben ferner, dafs „am kompleten Stande“ 20 Mann ermangelten. Über die Mafsregeln, welche die Aufdeckung der vorhandenen Schäden veranlafst haben wird, enthalten die Akten nichts.

Die häusliche Wirtschaft hatte von 1750 bis 1756 einen Jahresaufwand von durchschnittlich 21981 Thaler 2 Groschen 6 Pfennig erfordert.[3]

Bei aufserordentlichen Veranlassungen erhielten die Kadetten besondere Montur. Für das Kampement vom Jahre 1730 wurden sie

[1] Haupt-Staats-Archiv 1069, No. 1.

[2] Das Beckengeld erhielt der Feldscheerer, welcher dafür durch seine Gesellen oder selbst das Frisieren und Rasieren besorgte.

[3] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. IVb.

neugekleidet, bei der Hochzeit des Kurprinzen August und bei der Anwesenheit des Königs von Preufsen ward die „gute Mondirung" kostbarer als gewöhnlich gemacht, so dafs sie z. B. bei ersterem Anlasse für den Unteroffizier 78 Thaler 2 Groschen, für den Kadett 60 Thaler 3 Groschen, für den Tambour und Pfeifer 96 Thaler 3 Groschen 9 Pfennig kostete, und 1738 bei der Sicilianischen Vermählung, sowie 1747 bei der des Kurprinzen Friedrich Christian, wurde eine „chamerirte Paradeuniform" gegeben. Letztere liefs der Kurprinz 1756 verkaufen.

Für die Neubekleidung mit der gewöhnlichen Uniform standen jedesmal 7032 Thaler 21 Groschen zur Verfügung, wovon regelmäfsig Ersparnisse gemacht wurden, welche beliebig, namentlich aber für die Montierung der Hautboisten, verwandt wurden, für die das Reglement nichts auswarf. Die ausgetragenen Uniformstücke gingen in das Eigentum der Kadetten über; wenn diese beurlaubt wurden, mufsten sie die Montierung dem Kapitän d'Armes abliefern.

Viermal in diesem Zeitraume erhielt die Kompagnie neue Gewehre: 1730 aus Anlafs des Lagers bei Zeithain; 1746 durch Ob. v. Sternstein; 1748, wo der Kurprinz 132 Stück durch den Fabrikanten Jung in Olbernhau für je 6 Thaler 12 Groschen einschliefslich Krätzer und Kugelform anfertigen liefs, und 1752, wo der Zeughausbüchsenmacher 124 sogenannte „russische Gewehre", das Stück für 5 Thaler, umänderte; die in Gebrauche befindlichen werden bei dieser Gelegenheit „untauglich" genannt.

Auch eine neue Fahne erhielt die Kompagnie; sie ward 1744 angeschafft; die Stickerei kostete 450 Thaler.

Den geschilderten Verhältnissen bereiteten die Ereignisse des Jahres 1756 ein vorläufiges Ende. Der letzte Verpflegungsrapport[1] der Adelichen Kompagnie Kadetts vom September jenes Jahres lautet:

Capitaine: GM. v. der Pahlen	58	Thaler	16 Groschen
Capitaine-Lieutenant: Ob.-Lt. v. Bennigsen .	45	„	20 „
Premier-Lieutenant: Maj. v. Ploetz	45	„	20 „
Sous-Lieutenant: Kap. v. Bojanowsky	27	„	12 „
„ Pr.-Lt. v. Schierbrand . . .	22	„	22 „
Fähndrich: S.-Lt. v. Kückbusch	18	„	8 „
Feldwebel: v. Döring	11	„	18 „
Gefreiter-Korporal: v. Tettau	7	„	20 „

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 295.

Fourier: Müller	7 Thaler	20 Groschen	
Musterschreiber: Abels	7 „	20 „	
Capitaine d'Armes: Harttung	7 „	20 „	
Feldscheerer: Montanus	7 „	20 „	
10 Corporale (namentlich aufgeführt) ein jeder	7 „	20 „	
8 Hautbois	6 Thaler	20 Groschen	6 Pfennig
1 Querpfeifer	4 „	21 „	6 „
3 Tambours à	4 „	21 „	6 „
120 Cadets à	5 „	21 „	—
1 Compagnieknecht	3 „	22 „	—
Ingenieur: Capitaine Kriegsrath Glaser	36 „	16 „	—
2 Ingenieurs à 18 Thl. 8 Gr. . .	36 „	16 „	—
1 Fechtmeister	30 „	13 „	4 „
2 Sprachmeister à 18 Thl. 8 Gr. .	36 „	16 „	—
1 Tanzmeister	32 „	2 „	—
1 Informator in der Geographie .	13 „	18 „	—
1 „ „ „ Gottesfurcht .	11 „	—	—
1 Unterfechter	18 „	8 „	—
1 Vortänzer	13 „	18 „	—
1 Rechenmeister	11 „	—	—
Zur Mondirung	293 „	10 „	—

Dann heifst es weiter:[1] „Mense Octobr. 1756 fiel das Corps auf der Ebenheit beim Lilienstein samt der Armee in Preufsische Gefangenschaft, daher vom Novbr. an dessen Verpflegung cessiret." Einige Kadetten, welche nicht mit ausgerückt waren, wurden auf Kosten des Kurprinzen im Violi'schen Hause in Dresden-Neustadt untergebracht[1] und sind dort weiter unterrichtet. Unter welchen Umständen und wie lange es geschehen ist, lassen die Akten nicht erkennen. Bennigsen erwähnt später, dafs seit 1760 kein Maître der Zivilarchitektur vorhanden gewesen sei.[2]

1763—1781

Als nach dem am 15. Februar 1763 zu Hubertusburg erfolgten Friedensschlusse der Chevalier de Saxe mit Einsicht und Geschick die Herstellung des sächsischen Heerwesens unternahm, rief er auch das Kadettenkorps von neuem ins Leben. Mit dem 1. Mai trat dasselbe wieder in Verpflegung. In dem betreffenden Rapporte heifst es:

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 223.
[2] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. IV b.

„May 1763 ward der Anfang zur Herstellung des Corps gemacht und zugleich von Ihre Kgl. Hoheit dem Chur-Prinz anbefohlen, dafs zwar a 1mo May bis ult. Decbr. 1763 das volle Quantum an Monatl. 1628 Thaler 8 Groschen 2 Pfennig ans Corps bezahlt, dann aber Monatl. 200 Thaler inne behalten und zu denen nöthigsten Reparaturen angewendet werden sollen".

Und eine gründliche Instandsetzung des Gebäudes, „welches zur Aufnahme von Kriegsgefangenen, Kranken und Verwundeten gedient hatte, war hochnötig, zumal auch von dem Hausrath das meiste zu Grunde gerichtet, verlorengegangen oder anderweit gebraucht war". Sie erforderte, abgesehen von dem oben erwähnten Betrage, noch 13700 Thaler; der Verlust an Inventar wurde auf 2425 Thaler geschätzt.

Die Kadetten wurden daher zunächst in dem Violi'schen Hause untergebracht.[1] Es waren anfangs 21 und 3 Korporale; im Dezember 1 Sergeant, 1 Gefreiter-Korporal, 1 Korporal und 40 Kadetten; im September 1766 war der seit Januar 1764 vorgeschriebene Etat von 10 Korporalen und 96 Kadetten vollzählig. Damit ward auch den Vakanzen ein Ende gemacht, von denen zuletzt der Kapitän 2, der Kapitän-Lieutenant 3, der Premier-Lieutenant 2 und der 1. Sous-Lieutenant 1 zu geniefsen gehabt hatte. Dagegen ward das Traktament erhöht; dasselbe betrug fortan für den Kapitän[2] 125 (70 Traktament, 55 Kopfgeld), Kapitän-Lieutenant 63, Premier-Lieutenant 55, 1. Sous-Lieutenant 33, 2. 24, Auditeur 8 Thaler, Sergeant 10 Thaler 15 Groschen, Gefreiter-Korporal 6 Thaler 15 Groschen, Fourier 8 Thaler 16 Groschen, Musterschreiber und Kapitän d'Armes je 7 Thaler 8 Groschen, Feldscheerer 18 Thaler 20 Groschen, Korporal 6 Thaler 15 Groschen, 1 Hautbois 6 Thaler 9 Groschen, Querpfeifer und Tambour je 4 Thaler 13 Groschen, Kadett 4 Thaler 19 Groschen, Profos 3 Thaler 16 Groschen, Friseur 5 Thaler. Die 8 Hautbois des K.-K. bildeten in der Zeit von 1778 bis 1810 einen Teil des Musikchors, welcher im Hoftheater beim rezitierenden Schauspiele die Zwischenaktsmusik ausführte.[3]

[1] „Geschichtliche Übersicht der verschiedenen Bildungsperioden des Cadetten-Corps am 9. Oktober 1825" vom GL. und Kommandeur v. Gersdorff, S. 12 (Bibliothek des K.-K).

[2] Alle hatten auch jetzt noch höheren Armeerang als ihre Stellung im K.-K. ihnen anwies, so der Kapitän vom Generalmajor, der 2. Sous-Lieutenant vom Premier-Lieutenant.

[3] Dr. Francke, Über die allmähliche Entwickelung der deutschen Militärmusik, in „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine", Berlin, Februar 1888, S. 192.

Für die Maîtres wurden die Zulagen in Traktament umgewandelt und es bezogen: Prof. Matheseos und Direktor von der Fortifikation Kriegsrat Glaser 46 Thaler 18 Groschen, Ing.-Lt. Kap. Rhenitz 18 Thaler 8 Groschen, der Fechtmeister 17 Thaler 8 Groschen 1 Pfennig, zwei Sprachmeister je 21 Thaler 2 Groschen, zwei Tanzmeister je 22 Thaler 22 Groschen, der Geographus Dietrich als solcher 19 Thaler 2 Groschen und als Maître de Moral 11 Thaler, der Unterfechtmeister 18 Thaler 8 Groschen, der Schreibmeister[1] 16 Thaler 12 Groschen, der Zeichenmeister 18 Thaler 22 Groschen. Seit Oktober 1768 war der Stand an Kadetten um 14 vermehrt, aufser 10 Korporalen waren 110 vorhanden.

Der Vergleich des Bestandes an Lehrern mit dem vor dem Kriege vorhanden gewesenen läfst darauf schliefsen, dafs beim Unterrichte Neuerungen nicht eingeführt sein werden. Wie derselbe sich gestaltete, läfst sich einigermafsen aus den Akten[2] über Änderungen ersehen, welche später unter Gen. v. Schiebell vorgenommen wurden. Danach wäre unterrichtet in: Religion, Sittenlehre, Geschichte und Geographie, Rechnen und Geometrie, Befestigungskunst, Französisch, Zeichnen und Schreiben; ferner im Tanzen, Fechten und Exerzieren. Die Vorträge fanden an den ersten fünf Wochentagen von 7 bis 1 Uhr statt; die Kadetten waren für dieselben ohne Rücksicht auf ihren wissenschaftlichen Standpunkt in 8 Korporalschaften geteilt. Jeder Lehrer erteilte täglich vier Lektionen, aufserdem fanden wöchentlich 4 Moralstunden statt, und 1 Stunde unterrichtete der Pastor der Neustadt in Religion; fünfmal wöchentlich ward 2 Stunden exerziert; Fechten und Tanzen spielten eine grofse Rolle.

Der damalige Kommandant, GM. Gustav v. Bennigsen, welcher seit März 1752 der Kompagnie als Kap.-Lt. angehört hatte, während des Siebenjährigen Krieges die laufenden Geschäfte wahrgenommen zu haben scheint und seit 1760 als Kapitän der Kadetten bezeichnet wird, war ein tüchtiger und thätiger Mann, aber ohne Verständnis für die wissenschaftliche Seite der ihm gestellten Aufgabe. Sein Hauptstreben richtete sich auf die Heranbildung eines anständig denkenden und ehrenwert handelnden Offiziersersatzes. Zu diesem Zwecke erliefs er unter

[1] Derselbe hatte bis zum 27. Mai 1751 mit Auditorscharakter bei der Kompagnie gestanden und damals den Kapitänscharakter erhalten (Haupt-Staats-Archiv 1069, Vol. II).

[2] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. VI.

dem 12. Februar 1765 ein „Reglement, wonach sich ein jeder Cadet bei dem Adelichen Corps zu richten hat“.[1]

Dasselbe beginnt mit dem Hinweise auf die dem Adel durch seine bevorzugte Stellung erwachsende Pflicht mehr zu wissen und zum Dienste des Souveräns brauchbarer und nützlicher zu sein als der gemeine Mann; Wissenschaft, Tugend und edelmütige Denkungsart sollen den jungen Cavalier in den Stand setzen jene Stellung zu behaupten. Da ungeheuchelte Gottesfurcht die einzig wahre Grundlage ist, auf welcher die Tugend beruht, die in allen Stücken Probe hält, so soll der Kadett den öffentlichen Gottesdienst ordentlich, mit Ehrerbietung und Andacht abwarten, sich aller Spöttereien über die Religion, aller Religionszänkereien, alles gottlosen und nach pöbelhaftem Umgange schmeckenden Fluchens und Schwörens enthalten und durch seine ganze Aufführung zu erkennen geben, dafs es ihm ein rechter Ernst sei Gott zu fürchten und seinen höchsten Souverän zu ehren. Wie die Gottesfurcht die Quelle der Tugend, so ist die Subordination die Seele des Militär-Etat; ihre Beachtung wird daher dem Kadett mit der Erinnerung auferlegt, dafs Verstöfse gegen ihre Regeln Zurücksetzung beim Avancement zur Folge haben würden und es wird ihm eingeschärft, dafs er auch dem Gefreiten, welcher mit ihm auf Wache ist, Gehorsam schuldet. Diese Gefreiten waren ebenfalls Kadetten, also seine Kameraden; das Fehlen von Vorgesetzten, deren Alter und dienstliche Stellung sie über die Kadetten erhoben hätte, hatte von je her den Mangel an Zucht und vielfache Ausschreitungen unter den Zöglingen veranlafst und gefördert.

Wie den militärischen Vorgesetzten Respekt und Folgsamkeit, so sollte den Maîtres in und aufser den Lektionen derjenige Egard bezeigt werden, der Männern gebühre, welche helfen den Grund zu dem künftigen Glücke des Kadett zu legen; en general aber hatte jeder sich so einzurichten, dafs er das Lob eines vernünftigen und polien Cavaliers verdiene. Fleifs und Applikation nebst einer regulären Conduite seien der einzig sichere Weg zum baldigen Avancement, auf welches die blofse Ancienneté nicht berechtige. Aus diesem Grunde wird das häufig vorgekommene Hinauslaufen aus den Lektionsstunden und Umhertreiben im Hause oder auf den Stuben während derselben ausdrücklich untersagt. Wiederum sind es die Unteroffiziers und die „Ältesten in denen

[1] Nicht im Druck erschienen. Urschrift im Archiv des K.-K. mit dem Vermerke des Auditeurs, dafs das Reglement am selben Tage im Auditorium der Moral publiciret sei.

Stunden", welche beauftragt werden solchem Unfuge entgegenzutreten. Mit Strafe wird bedroht wer unter dem Vorgeben von Kranksein sich dem Unterrichte entzieht. Liederliches, rohes und den Lastern ergebenes Leben würde von der Beförderung ausschliefsen, daher „mufs kein Cadet sich gelüsten lassen übel beschriene oder solche Örter zu besuchen, wo verdächtige und übel berüchtigte Leute angetroffen werden, wie denn auch keinem Cadet erlaubt ist die Caffee-Häuser zu frequentiren, und derjenige, der sich auf solchen betreten läfst, soll das erste Mal mit 14tägigem Arrest, das zweite Mal mit 4wöchentlichem Arrest bei Wasser und Brod unausbleiblich bestraft werden, in nochmaligen Betretungsfalle aber wird ein solcher als ein Mensch, an welchem weder Vermahnungen nach Strafen fruchten und der dem Corps nur Schande machet, cassiret werden, wie denn ein solcher Cadet, der ohne Abschied vom Corps weggethan wird, niemahlen eine Placirung in der Armée zu hoffen haben soll".

In Beziehung auf das Verhalten gegen die Kameraden ward jedem eingeschärft, dafs er sich nicht gelüsten lasse, andere durch höhnische Mienen, schimpfliche und ehrenrührige Worte und Beynahmen oder gar durch malicieuses Stofsen zu affrontiren und dadurch zu Zänkereien und unfertigen Händeln Anlafs zu geben, viel weniger gar durch niederträchtiges sogenanntes Beschildern, andere, vornehmlich die, so erst neuerlich zur Compagnie gekommen, um das ihrige zu bringen.

Die leidige Duellwut jener Zeit gab Veranlassung auf diesen Gegenstand näher einzugehen; es ward daher gewarnt, „sich vor allen Zänkereien und Balgen, auch was dazu Anlafs geben könne, auf das sorgfältigste zu hüten, auch sich nicht gelüsten zu lassen, andere zusammen zu hetzen, complots zu machen oder Factiones zu stiften"; die wahre Bravour bestehe darin, dafs man seine Schuldigkeit im Herrendienste ohnerachtet aller Gefahr aufs genaueste beobachte und bei den gröfsten Gefährlichkeiten die Stille des Gemütes und das gesetzte Wesen beibehielte, welche einem tapferen und gesetzten Soldaten anständig seien, die ärgsten Balger und Bretteurs wären oft die gröfsten Poltrons im Herrendienste.

Die Hausordnung anlangend, ward befohlen, dafs jeder gleich nach dem Zapfenstreiche auf seiner Stube sein und sich nicht nach demselben auf der Strafse betreten lassen solle, wofür auch der visitierende Unteroffizier responsable gemacht wurde; dafs keiner, ohne Urlaub von dem Offizier erhalten zu haben, vor die Thore oder in die Stadt gehen und dafs es nicht erlaubt sein solle aufser dem Hause andere Kleider

als die Mondierung zu tragen. Zusammenkünfte auf den Stuben und Spielgesellschaften waren untersagt; „der älteste von der Stuben, wo man Spielende beysammen findet, wird zur Rechenschaft und Strafe gezogen", überhaupt hatte der Stubenälteste die Jüngeren und etwa neu Angekommenen in ihrer Conduite, soviel ihm möglich, zu unterrichten. Einen Stubenarrestanten durfte niemand besuchen; Beurlaubte hatten sich rechtzeitig wieder einzufinden und sich gleich nach ihrer Rückkehr zu melden; sie durften solche nicht verschieben, weil sie durch dergleichen unordentliches und irrespectueuses Bezeigen sich Verantwortung und Strafe zuziehen würden, „wie denn überhaupt kein Cadet ohne wichtige Ursachen befugt seyn soll um Urlaub anzuhalten, weil es eine ausgemachte Sache, dafs er zu Hause mehr vergifst als er in langer Zeit wiederum zu erlernen im Stande ist". Von Ferien war nicht die Rede.

Charakteristisch ist der 17. Punkt: „Da man es vor bekannt annimmt, dafs die ältesten Gefreyten bei der Compagnie wegen ihrer mehreren Erfahrung, Einsicht und gesetzten Wesens bey den Cadets in einer gewissen vorzüglichen Achtung stehen, so werden dieselben hierdurch erinnert, diesen Umstand nicht etwa zur Erreichung gewisser unerlaubter privat Absichten zu mifsbrauchen und sich nicht gelüsten zu lassen vor der Abrechnung Ausspielen anzustellen, welche keine andere Absicht haben, als die Cadets, welche aus Gefälligkeit vor den Gefreyten sich mit engagiren, um das Geld zu bringen; derjenige Gefreyte, welcher dergleichen unternimmt, wird nicht allein degradiret, sondern auch noch überdies empfindlich gestrafet werden". Und ferner Punkt 18: „Desgleichen wird auch hiemit ernstlich untersaget, dafs die Cadets, die in einer Lections-Stunde beysammen sind, sich nicht unterstehen sollen einen neuen Cadet, welcher das erste Mal die Lectiones mit besuchet, zuzumuthen, dafs er die sämmtlichen Cadets von derselben Stunde tractiren solle."

Auch der Mangel eines gemeinsamen Tisches in der Anstalt wird wieder berührt, indem die Kadetten ermahnt werden, sich nicht mit den Speisewirten in Streitigkeiten einzulassen, denn bei solchen Gelegenheiten würden in der Regel von beiden Seiten Grobheiten gesagt, bei denen der Kadett allemal einbüfse, weil ihm derjenige Egard entzogen würde, den er sonst von dieser Art von Leuten zu erwarten allerdings berechtigt sei. Erforderlichen Falles habe der Kadett zu melden, „wie denn die Unterofficiers hauptsächlich Ordnung in denen Speisehäusern zu erhalten haben".

Von dem Reglement wie von den Kriegsartikeln und von dem Duellmandate hatte jeder Kadett sich eine Abschrift zu machen; auch sollten ihm diese Vorschriften allmonatlich vorgelesen werden.

Bennigsen erliefs aufserdem ein Reglement für die Unteroffiziere, welches diese aufforderte, den Kadetten, deren Vorgesetzte sie seien, deren Unterrichte sie aber beizuwohnen hatten, mit gutem Beispiele voranzugehen, sowie „Unvorgreifliche Bemerkungen", aus denen hervorgeht, dafs für sie die neuen österreichischen Einrichtungen gleicher Art zum Vorbilde gedient hatten.[1] Dafs Zucht und Ordnung nicht immer vorhanden waren, zeigt die Bestrafung und Entlassung von zwei Kadetten v. Schrader, deren Vater als Major a. D. zu Sorau lebte und die 1777 bestraft und entlassen wurden, weil sie Kassenbillets im Werte von 27 Thaler nachgemacht und ausgegeben hatten.[2]

1781—1798

Am 24. Oktober 1781 erhielt GL. v. Bennigsen ein Regiment und an seine Stelle trat der GL. Adam Burckhardt Christoph v. Schiebell, daneben Kabinetsminister und Staatssekretär der Militär-Kommando-Angelegenheiten, ein Mann, welcher sowohl Verständnis für die wissenschaftliche Seite seiner Aufgabe, wie die Macht besafs, den von ihm bemerkten Mängeln und Gebrechen der Anstalt abzuhelfen. Einen tüchtigen Gehilfen fand er gleich bei Beginn seiner Wirksamkeit in dem am 4. Januar 1782 als Professor der Sittenlehre und Geschichte an die Anstalt berufenen Magister Wilhelm Gottlieb Becker, einem tüchtigen Schulmanne, dessen Ratschläge ihm bei der alsbald in Angriff genommenen gänzlichen Umgestaltung des Unterrichtes trefflich zu statten kamen. Schon am 9. Mai unterbreitete Schiebell seine Vorschläge dem König-Kurfürsten.[3]

Den Grundfehler der bestehenden Einrichtungen erblickte er darin, dafs die Verteilung der Schüler auf die Unterrichtsklassen korporalschaftsweise und nicht nach der Bildungsstufe erfolgte, erst ganz neuerlich seien die in der Mathematik weiter Fortgeschrittenen von den mehr Zurückgebliebenen getrennt worden; dann in einem unzweckmäfsigen Stundenplane, welcher bewirke, dafs oft acht Tage oder mehr vergingen, während deren eine Klasse in einem bestimmten Vortrags-

[1] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. V.
[2] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. V.
[3] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. VI.

gegenstande gar keinen Unterricht erhielte, weshalb die zweistündigen Lektionen abzuschaffen seien; in dem übertriebenen Werte, welcher auf das Französische gelegt werde, so dafs die eigentlichen Wissenschaften ganz in den Hintergrund gedrängt würden; Geschichte und Geographie würden gemeinsam gelehrt, womit er nicht einverstanden war; der Zeichenunterricht fange zu spät an; wer voltigieren lerne, müsse andere Lehrstunden versäumen; 42 wöchentliche Unterrichtsstunden seien zu viel, dazu komme noch das Exerzieren.

Schiebell schlug daher vor, die Kadetten in drei Klassen und jede derselben in zwei Hälften zu teilen; für Mathematik, Tanzen und Fechten sollte jede der letzteren wieder in zwei Hälften zerfallen. Der Neuaufgenommene sollte in der Regel in die unterste Klasse treten und in jeder zwei Jahr bleiben; Lehrgegenstände sollten sein: In der 1. (untersten) Moral, Französisch, Schreiben, Rechnen, Tanzen; in der 2. Moral, Geometrie, Französisch, Schreiben, Zeichnen, Fechten und Tanzen, letzteres hier indessen als Übung, nicht mehr als Unterricht getrieben werden; in der 3. Moral, Geometrie, Fortifikation, Französisch, Geschichte, Geographie, Zeichnen, dazu als Übung Tanzen und Fechten. In Moral sollte die Kompagnie, in Geschichte und Geographie die 3. Klasse gemeinsam unterrichtet werden; ebenso hatte ein Geistlicher sämtliche Kadetten wöchentlich 1 Stunde gemeinsam in der Religion zu unterrichten. Am Zeichnen, welches wöchentlich in 4 Vormittagsstunden gelehrt wurde, sollte nur teilnehmen wer Lust und Genie hatte; während dieser Zeit rechneten die übrigen; die körperlichen Übungen sollten am Nachmittage vorgenommen werden.

Wöchentliche Unterrichtsstunden würden erteilen: der Professor für Moral und Geschichte 12, der Direkteur für Fortifikation und der 1. Kondukteur je 16, der 2. Kondukteur 20, der 1. französische Sprachmeister 16, der 2. 20, jeder Tanzmeister 18, jeder Fechtmeister 19, der Zeichenlehrer 12, der Schreiblehrer 20. Zum erstenmale werden Arbeitsstunden erwähnt; je zwei Nachmittagsstunden waren täglich für die Repetition bestimmt.

Bei der Begründung der Vorschläge, in welcher sich Beckers Sinnesart ausspricht, wird die Wichtigkeit des Unterrichtes in Moral und Geschichte, sowohl wegen ihres Einflusses auf den sittlichen Charakter als wegen ihrer Bedeutung für die Verstandesbildung, hervorgehoben und es wird beklagt, dafs in dieser Beziehung in letzterer Zeit sehr wenig geschehen sei. Beckers Vorgänger, ein Professor

Dietrich[1] (S. 36), in früheren Jahren ein sehr geschickter Mann, sei bekanntermafsen zuletzt in der neueren Literatur um 30 Jahre zurückgewesen und seit dem Abgange des verdienten Glaser zur Universität Halle habe man eine Unterweisung, welche mehrere gelehrte Kenntnisse voraussetzte, überhaupt vermifst.

Zur Verwirklichung seiner Vorschläge verlangte Schiebell auch Geld. Er meinte aber, einige tausend Thaler würden genügen, um die Akademie auf die Höhe anderer Anstalten zu bringen und, wenn man dies den Ständen ordentlich vorstellte, würden sie die nötige Summe schon bewilligen. Darin täuschte er sich. Unter dem 20. Juni ward ihm die Antwort, sein Plan sei gut, er möge ihn ausführen, von Geld war nicht die Rede. Es kostete sogar Kämpfe, Becker der Anstalt zu erhalten; derselbe war zwar ernannt, sollte aber nur 30 Thaler monatlich, weniger als Schreib-, Tanz- und Fechtmeister empfingen, erhalten und davon noch Abzüge erleiden, während Schiebell 20 Thaler Zulage für ihn verlangte, damit er seine Kräfte ganz der Anstalt widmen könne. Erst als Becker am 7. Juni schrieb, dafs der Prinz von Preufsen ihm angetragen habe, die Erziehung eines seiner Söhne zu übernehmen, wofür er jährlich 400 Thaler und alles frei haben solle, und dafs er „für sein Glück sorgen müsse“, ward Schiebells Forderung bewilligt. Auch erhielt dieser 300 Thaler für die Bibliothek, welche meist für mathematische Instrumente und Karten verausgabt wurden; für die Büchersammlung stand nur ein Anteil an den Entreegeldern (je 2 Thaler) zur Verfügung. Auch dem Wunsche, einen Speisesaal zu erhalten, welcher unter Hinweis auf die Vorteile des gemeinsamen Tisches, wie er auswärts und bei den Pagen erprobt sei, vorgetragen war, ward nicht entsprochen. Ein anderer Wunsch ging dahin, dafs im Interesse der bedürftigeren Kadetts und zum Zwecke der Belehrung der Theaterbesuch erleichtert werden möge.

Schiebell erlangte ferner, dafs seit April 1782 eine „aufserordentliche Beihilfe zur Bestreitung derer Zulagen für einige arme durch Fleifs und gute Sitten sich auszeichnende Unterofficiers und Cadets“ im Betrage von 75 Thaler monatlich gegeben wurde. Es wurde freilich verlangt, dafs die Angehörigen der Kadetten, welche für dieselben aufser den Entreegeldern nichts zu zahlen hatten, ihnen monatlich 2 Thaler Zulage geben sollten, sie waren aber dazu nicht

[1] Dietrich war im Mai 1781 gestorben; Beckers unmittelbarer Vorgänger war nach den Verpflegungslisten Christian Gottlieb Walcker.

immer imstande. Auch für Kadetten, welche ihren Beruf verfehlt hatten und nicht zu Offizieren befördert werden konnten, geschah manches. Mehrfach wurde ihnen eine Pension von monatlich 5 Thalern bewilligt, auch fanden sie später bei den Halbinvaliden oder den Invaliden Unterkommen. Der Beitrag zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Anstalt (Instanderhaltung des Gerätes, Feuerung, Beleuchtung pp.) wurde laut Verfügung vom 17. Juli 1784 von 2000 auf 2200 Thaler jährlich erhöht.

Viel Verdrufs und Weiterungen erwuchsen Schiebell wie seinen Vorgängern aus der Abneigung der Regimentschefs, die Offizierstellen mit Kadetten zu besetzen. Unter ausdrücklicher Bestätigung der unter dem 16. März 1752 an den Ob. v. der Pahlen ergangenen Verfügung war am 2. April 1778, als die Fähnrichscharge (unterster Offiziersgrad) bei der Infanterie eingerichtet ward, befohlen worden, dafs „ein Cadet-Sergeant, welcher schon geraume Zeit bei sothanen Corps gestanden als Premier-Lieutenant und ein Cadet-Corporal nach 7 bis 8jährigem Aufenthalte bei der Cadetten-Compagnie als Sous-Lieutenant in die Infanterie versorget werden möge", jedoch sollte nicht öfter als bei der 6. Sous-Lieutenants-Vakanz ein Kadett als solcher einrücken. Die Plazierung der übrigen Kadetten hatte als Fähnriche und „in Ansehung der Anzahl nach dem bisherigen Verhältnifs" zu geschehen; gleichzeitig ward die Aggregierung von Offizieren, wie solche bei der Neuformation der Armee vom Jahre 1771 für jährlich 6 Kadetten „mit Interimsgehalt" befohlen war, allgemein aufgehoben. Es sollte also die Hälfte der freiwerdenden Fähnrichsstellen mit Kadetten besetzt werden, diese sollten aufserdem jede sechste Sous-Lieutenants-Vakanz und ab und zu eine freiwerdende Premier-Lieutenants-Stelle erhalten. Ein regelmäfsiger Ersatz durch Kadetten war aber nur für die Infanterie vorgesehen. Am 28. Juni 1783 bewirkte Schiebell von neuem die Bekanntmachung der Bestimmung, dafs jede zweite Stelle einem Kadett gegeben werden solle und 1784 ward befohlen, dafs kein Kadett länger als sechs Jahr im Korps bleiben solle, 1795 aber klagte er trotzdem, dafs in den letzten zwölf Jahren von 216 Sous-Lieutenants-Vakanzen nur 27 den Kadetten zu Gute gekommen seien; dieselben hätten mithin die achte und nicht die sechste Stelle erhalten.

Schiebell starb 1796; Becker war 1795 seiner Kränklichkeit wegen bei den Sammlungen angestellt und am 1. Februar 1796 durch Karl Heinrich Ludwig Pölitz ersetzt, welcher in einer Denk-

schrift[1] die Grundsätze entwickelte, nach denen er in Philosophie, Geschichte, Geographie und deutschem Stil unterrichten wollte; Schiebell ward vorläufig durch den Kap.-Lt. der Kompagnie, Ob. v. Minckwitz, am 1. Mai 1798 aber durch den zum Kommandanten ernannten Ob. und Gen.-Adj. George v. Christiani ersetzt.

1798—1811

Ob. v. Christiani hat das K.-K. zu einer hohen Blüte gefördert. Hochgebildet und thatkräftig erkannte er nicht nur die Mängel und Gebrechen der Anstalt, sondern fand auch die Mittel sie zu bessern. Es kam ihm dabei zu statten, dafs er uneigennützig war und auf die Erträgnisse verzichtete, welche die Bewirtschaftung der Kompagnie seinen Vorgängern eingebracht hatte; dadurch fielen nicht nur die häufigen und langen Beurlaubungen von Kadetten fort, sondern er gewann auch Mittel, deren er zur Vermehrung der Lehrkräfte und zur Erweiterung des Unterrichtes bedurfte, indem ihm gestattet wurde die Ersparnisse an Vakanzenlöhnung für solche Zwecke zu verwenden. Aufserdem wurden Gelder bewilligt, welche ihm gestatteten einen 3. Kondukteur für den Zeichenunterricht und einen Unterlehrer anzustellen, welcher dem Professor der Moral und der Geschichte an die Hand ging und in diesen Fächern auf den unteren Stufen unterrichtete. Jener Kondukteur war der damalige Strafsenbauaufseher Lehmann, der Erfinder der nach ihm benannten Methode des Bergzeichnens.

Christianis Einführung geschah in feierlicher Weise am 9. Mai 1798; er wurde im Namen sämtlicher Lehrer in einer langen Rede begrüfst, welche von dem Einflusse handelte, den der fortschreitende Geist des Zeitalters auf die höhere Kultur des Offiziers haben kann und soll, und antwortete mit einer Ansprache an die Kadetten. Beide Reden wurden „auf Verlangen des Korps“ in Druck gegeben.[2] Am 21. Juli unterbreitete Christiani seine Umgestaltungsvorschläge dem Kurfürsten; am 15. August wurden sie genehmigt.

Die Kadetten waren damals für den Unterricht in fünf Divisionen geteilt; die Lehrstunden fanden vormittags von 7 bis 12, nachmittags von 2 bis 4, bisweilen auch von 1 Uhr an statt; von 4 bis 5 ward exerziert, von körperlichen Übungen wurden aufserdem Fechten, Tanzen

[1] Haupt-Staats-Archiv 1071.

[2] Königliche Bibliothek zu Dresden.

und Voltigieren betrieben; grofser Wert ward auf das Französische gelegt.[1]

Nachricht über die Fächer, welche vorgetragen wurden und über die einem jeden gewidmete Zeit giebt ein aus dem Jahre 1798 rührender „Im Versuche begriffener Lektions- oder Stundenplan durch Stellvertreter der hierzu erforderlichen Unterlehrer"; derselbe läfst allerdings nicht überall klar sehen, weil er bei der 1. und 2. Division je 2, bei der 3. 6, bei der 4. 8, bei der 5. 16 Wochenstunden nicht mit dem Lehrfache, sondern nur mit dem Namen des Lehrers und zwar bei der 1. und 2. mit dem eines Lieutenants, bei der 3. und 4. mit solchen von Kadett-Korporalen, bei der 5. mit beiden Arten von Namen bezeichnet. Er weist an Wochenstunden nach

für die 1. Division: Französisch 6, Fortifikation oder Taktik 4, Militärstil 4, Lehre vom Dienst 2, mathematische Repetition (für die, welche deren bedurften) 4, Philosophie, Geschichte, Geographie je 2, Religion 1, Feldmessen oder Zeichnen 4, Lektüre 1, Voltigieren und Tanzen je 2, Fechten 4;

für die 2. Division: Französisch 8, Theorie des Aufnehmens und Fortifikation 4, Feldmessen oder Zeichnen 4, Stil, Philosophie, Geschichte, Geographie je 2, mathematische Repetition 4, Religion und Lektüre je 1, Schreiben 4, Voltigieren und Tanzen je 2, Fechten 4;

für die 3. Division: Französisch 8, Geometrie und geometrisches Zeichnen je 6, Stil, Geschichte, Geographie je 2, Schreiben 6, Religion 1, Exerzieren, Tanzen, Fechten und Voltigieren je 2;

für die 4. Division: Französisch, Arithmetik, Zeichnen und Schreiben je 6, Stil und Geographie je 2, Religion und Lektüre je 1, Tanzen 2, Exerzieren 4;

für die 5. Division: Französisch, Rechnen, Schreiben und Zeichnen je 6, Religion, Stil, Geographie und Lektüre je 1, Tanzen 4.

Aufserdem exerzierte die ganze Kompagnie täglich von 4 bis 5 Uhr nachmittags.

Christianis Vorschläge erhielten ihre gesetzliche Grundlage durch ein unter dem 31. Mai 1799 ergangenes

„Reglement für das churfürstl. sächs. adliche Kadettenkorps",

welches vom Kurfürsten selbst unterzeichnet wurde. Dasselbe schliefst sich den früheren Vorschriften an und enthält im wesentlichen die

[1] Haupt-Staats-Archiv 1071, conv. VIII.

nämlichen Bestimmungen für das dienstliche und aufserdienstliche Verhalten wie jene. Es will die gesamte Erziehung auf der Grundlage des christlichen Glaubens aufbauen; nächst der religiösen Veredlung soll die sittliche Kultur gepflegt werden, welche in der Erfüllung der Pflichten gegen Vorgesetzte, Lehrer, Eltern und Verwandte, in der Bethätigung eines richtigen Ehrgefühls und gegenseitiger Achtung der Kadetten und in der Bewahrung vor Eitelkeit, in strenger Wahrheitsliebe, Höflichkeit gegen jedermann, Wohlthätigkeit, dem Vermeiden von Tadelsucht, in Verschwiegenheit, Wirtschaftlichkeit, Fernhalten von Spiel und Leckerhaftigkeit, Achtung vor fremdem Eigentume, Scheu vor Selbsthilfe und Duellieren, sowie in richtiger Wahl des Umganges ihren Ausdruck findet. Zu den vor Beginn der Lehrstunden stattfindenden Paraden sollte der Kadett pünktlich, reinlich gewaschen, vorschriftsmäfsig gekleidet und mit allen für den Unterricht erforderlichen Büchern pp. versehen, sich dem Unteroffizier zur Visitation vorstellen, auch vorher gefrühstückt haben, „weil das Essen in den Stunden durchaus unterbleiben mufs"; beim Unterrichte darf er nicht nach seinem persönlichen Geschmack das eine oder das andere Lehrfach bevorzugen, um so weniger als von seiner „gänzlichen Bemächtigung" des Vortragsstoffes das Aufrücken in eine höhere Division und damit seine ganze Dienstlaufbahn abhängt; über das Verhalten in den Lehrstunden war in jedem Hörsaale eine Vorschrift aufgehängt, welche aufserdem allmonatlich vorgelesen wurde, aber nichts besonderes enthält. Fremde Bücher in das Haus zu bringen sowie Privatunterricht zu nehmen, war nur mit Vorwissen des Kommandanten gestattet. Leistungen und Fortschritte wurden durch monatliche Wiederholungen und jährliche Prüfungen festgestellt.

Aufserhalb der Lehrstunden ward den Kadetten gestattet, länger, als ehemals erlaubt gewesen, aufzubleiben, um zu arbeiten; es hing dies mit den erhöhten wissenschaftlichen Anforderungen zusammen, dabei ward aber ausdrücklich verboten bei Licht zu zeichnen. Vorhänge vor den Fenstern zu haben oder eine Sackuhr zu tragen, bedurfte es der Genehmigung des Kommandanten; wer seine Uhr verlor, bekam die Erlaubnis eine solche zu führen nicht zum zweitenmale. Zur Aufbewahrung seiner Sachen hatte ein jeder Kadett einen Koffer, einen Schrank und eine Kommode. Tabak zu rauchen war ihm weder im Hause noch aufserhalb desselben gestattet. Das frühere Verbot des Besuches öffentlicher Orte ward nicht wiederholt; das Verhalten in dem angewiesenen Speisehause war Gegenstand mannigfacher Vorschriften

und Ermahnungen; man sieht, dafs es ein wunder Punkt war. „Er esse ohne Gierigkeit und ekelhafte Unreinlichkeit", heifst es.

Wie die Teilnahme an gröfseren militärischen Übungen schon seit dem Siebenjährigen Kriege fortgefallen war, so hatte auch der Garnisonwachdienst für die Kadetten aufgehört; nur auf den Gängen des Hauses standen sie noch Posten. Um als Offiziere in die Armee zu gelangen, war der Weg durch Vettern und gute Freunde ein sehr beliebter; es ward daher befohlen, dafs niemand sich um Anstellung bei einem Infanterie- oder Kavallerie-Regimente bewerben dürfe, der nicht vom Kommandanten einer solchen würdig erachtet wäre. Ebensowenig war gestattet, ohne Vorwissen des letzteren sich um auswärtige Dienste zu bemühen oder um den Abschied zu bitten, ohne beim Korps anwesend zu sein.

Der Aufenthalt in der Anstalt fand für Inländer unter den bisherigen Bedingungen statt, der Zuschufs der Angehörigen war jedoch auf 3 Thaler monatlich erhöht; das Entreegeld betrug 18 Thaler 4 Groschen; ein verschärfter Revers legte die Verpflichtung auf, die Ausbildung ohne erhaltene Erlaubnis nur für Sachsen und nie gegen dasselbe zu verwerten. Ausländer zahlten laut Verfügung vom 17. Mai 1799[1], aufser dem Entreegelde von 36 Thaler, jährlich 100 Thaler.

Von dem Entreegelde wurden ein mathematisches Besteck (6 Thaler 8 Groschen), 1 Paar Fechthandschuh (1 Thaler 3 Groschen), 1 Reifsbrett nebst Schiene (20 Groschen), Zeichenfedern (16 Groschen), 1 Karton (Büchermappe; 12 Groschen) beschafft; 1 Thaler 22 Groschen waren für die Bibliothek bestimmt; 1 Thaler 8 Groschen erhielt der Professor, 12 Groschen der Direkteur der Fortifikation, 18 die drei Kondukteurs, 12 der aufserordentliche Professor, 18 der Fecht-, 1 Thaler 2 Groschen der Sprachmeister, 16 der Fourier, 21 der Kapitän d'Armes, 8 der Feldscheerer. Ferner waren dem Sergeanten 5 Thaler, dem Stubenkommandanten 2 Thaler 20 Groschen, für Lehrbücher 4 Thaler 4 Groschen, für 1 Paar weifstuchene Beinkleider, 1 Paar weifse und 1 Paar schwarze Kamaschen, 1 Paar Kamaschenschuhe, 2 Paar lederne Handschuhe, 2 lederne Halsbinden, 1 Degenkoppel, 1 Garnitur Probeschnallen 11 Thaler 4 Groschen 6 Pfennig und 2 Thaler 2 Groschen für verschiedene Kleinigkeiten zu zahlen; aufserdem mufste der Eintretende Geld zur Beschaffung eines Surtout von hellgrauem Düffel zur Schonung

[1] Haupt-Staats-Archiv 1071, conv. VIII.

der Montur und für die Lehrstunden und an Wäsche 12 Ober- und 4 Unterhemden, 12 Paar Strümpfe, 12 Schnupftücher, 6 Nachtmützen, 1 Paar seidene Strümpfe, 12 Halsbindenstreifen (2 Zoll breit, von Battist) und 6 zwillichene Servietten mitbringen.

Christiani starb 1804. Sein Reglement erfuhr alsdann durch den an seine Stelle tretenden Gen. d. Kav. Karl Wilhelm v. Emerich einige Abänderungen, welche in einer Druckschrift[1] als

„Erläuterungen zum Kadetsreglement
d. d. Ritterakademie zu Dresden-Neustadt am 13. Juni 1806", veröffentlicht worden sind.

Da sie sich auf allerhöchste Anordnungen beziehen, so konnten grundsätzliche Änderungen und tiefeinschneidende Neuerungen durch dieselben natürlich nicht verfügt werden; sie bieten aber trotzdem manches Interessante und kennzeichnen durch ihr Eingehen auf Kleinigkeiten das innere Wesen der Anstalt.

Zunächst lassen sie erkennen, dafs eine Morgenandacht stattfand, — da sie bestimmen, dafs während des Frühstückens das Gebet vorgelesen werden solle —, und dafs das willkürliche Verlassen der Hörsäle während des Unterrichtes, ein altes Übel, nicht beseitigt war, denn es erschien nötig, das Verbot einzuschärfen und die Erlaubnis von der Genehmigung des Divisionsunteroffiziers abhängig zu machen, welcher dieselbe nur während der Pausen erteilen durfte. Das Umherlaufen während der Schulzeit wurde ferner dadurch beschränkt, dafs jeder Division ihr eigener Hörsaal angewiesen wurde; bis dahin hatte der Vortrag bestimmter Lehrgegenstände für alle Klassen in dem nämlichen Raume stattgefunden. Auch ward das Umherlaufen auf den Gängen in blofsen Füfsen allgemein untersagt.

Von gröfserer Bedeutung war der Wegfall der jährlichen Prüfungen; die Leistungen sollten lediglich nach den monatlichen Repetionsstunden beurteilt werden, „welche die Klassifikation eines jeden Kadets und seine Beförderung in die Armee bestimmen". Es hing dies mit der Einrichtung zusammen, dafs der Austritt aus der Anstalt nicht mit dem Schlusse des Schuljahres, sondern nach dem Bedarfe des Heeres erfolgte. Wenn eine Vakanz durch einen Kadett besetzt werden sollte, so verliefs dieser die Anstalt ohne weiteres. Es wurden jedoch allemal

[1] Verfasser hat die „Erläuterungen" nur in der Bibliothek der Königlich Sächsischen Artillerie-Brigade gefunden.

die drei ältesten Unteroffiziere, Gefreiten und Kadetten von den Oberlehrern besonders geprüft und nach dem Ausfalle bestimmte der Kommandant, welcher derselben beiwohnte, die Rangordnung der Anwärter. In der Prüfung war nachzuweisen, daſs auch das in den niederen Klassen Erlernte nicht vergessen war. Die Arbeiten, Hefte und Zeichnungen der austretenden Kadetten wurden den Regimentern übersandt.

In Beziehung auf die Haus- und Zimmerordnung wurden nicht nur einzelne, den eigenen Willen der Zöglinge in Kleinigkeiten zu sehr beschränkende Vorschriften und Verbote, wie z. B. das der Fenstervorhänge, aufgehoben, sondern es wurden auch Zugeständnisse gemacht, welche die Gegenwart nicht kennt, so heiſst es „Vögel und Blumentöpfe kann der Kadet wohl haben; nur müssen über dieser Liebhaberei die übrigen Geschäfte nicht vernachlässigt werden“.

Zum erstenmale geschieht der „Charge der Ausgezeichneten“ Erwähnung, von welcher im Reglement selbst noch nicht die Rede ist. Es ward nach Abschaffung der Thor- und Stadtzeichen, durch welche die Kadetten bisher nachweisen muſsten, daſs sie die Anstalt mit Wissen ihrer Vorgesetzten verlassen hatten, und nach Aufhebung ihrer Verpflichtung zur Meldung beim Kommandanten der Thor- oder der Brückenwache, bestimmt, daſs die „Gefreiten und ausgezeichneten Kadets“ sich bei dem Offizier du jour „um Urlaub zu melden“ hätten, welcher ihnen „ohne besondere Ursache nicht so leicht abgeschlagen werden würde“, während die übrigen Kadetten um Urlaub „bitten“ muſsten. Da jene erst beim „zweiten Visitiren“ zu Hause zu sein brauchten, so behielten die „Ausgezeichneten“ vor ihren Kameraden zwei Vorzüge, was ausdrücklich hervorgehoben wurde, um ihnen zu beweisen, daſs durch die sämtlichen Kadetten abgenommene Beschränkung ihre eigene Ausnahmestellung nicht beeinträchtigt worden sei.

Ferner wurde befohlen, daſs die Katholiken an Feiertagen ihres Glaubensbekenntnisses nach Beendigung des Gottesdienstes die Lehrstunden zu besuchen hätten; daſs niemand sich im Bette frisieren lassen dürfe, weil dies eine zu weit getriebene Bequemlichkeit und mit den Regeln der Reinlichkeit unvereinbar sei; daſs diejenigen, welche sonntags medizinieren wollten, sich am Freitage beim Gefreiten-Korporal, welchem die Beaufsichtigung der Kranken oblag, melden und an jenem Tage nicht aus dem Hause gehen sollten; daſs das Baden nicht eher als bis der Generalstabschirurgus es gestattete und nur an dem dazu bestimmten Orte, das Betreten der Eisbahn, der damit verbundenen

Gefahr wegen, nur in Begleitung eines Lehrers oder eines Unteroffiziers geschehen dürfe; dafs niemand im Bette lesen und niemand, die Unteroffiziere und Gefreiten ausgenommen, denen das Recht als Auszeichnung zukam, in den Lehrstunden den Degen tragen dürfe; dafs das „Kochen der Kadets gänzlich unterbleiben solle, weil sie das gehörige Verhältnifs der Bestandtheile, die bei Zubereitung der Speisen nöthig sind, nicht genau wissen können und sich daher den Magen verderben“.

Allgemein ward den Kadetten anempfohlen sich gröfserer Reinlichkeit in ihren Stuben, und überhaupt im Hause, und eines anständigeren Umgangstones untereinander zu befleifsigen, bei vorgeblichen oder wirklichen Beleidigungen aber ihre Genugthuung auf dem vorgeschriebenen Wege des Dienstes zu suchen hätten; des heftigen Zuwerfens der Thüren hatten sie sich zu enthalten; im Schauspiel- und im Opernhause sollten sie „nicht anders als mit unbedecktem Kopfe erscheinen, weil es unanständig ist“ und „in vorfallenden Delogirungen die Kommoden und Koffer nicht selbst tragen; dies ist der Dienst der Stubenheizer“. Ferner hiefs es „die Schildwachen auf den Gängen des Hauses müssen einen gröfseren Anstand zeigen und ihren Posten mit mehr Würde zu behaupten wissen“. „Dafs es im Corps Subjecte giebt, die die Unverschämtheit besitzen bei Offiziers vorbeizugehen ohne sie zu grüfsen“, war „mit wahrer Unzufriedenheit bemerkt worden“.

Um die Benutzung der Bibliothek zu befördern und das Lesen der entliehenen Bücher möglichst nutzbringend zu machen, hatte ein jeder Kadett alle zwei Monate einen Bücherauszug einzureichen und zwar in jedem Halbjahre einen militärischen, einen geschichtlichen und einen belletristischen. Die beiden oberen Klassen wählten die betreffenden Werke selbst, die anderen erhielten sie nach der Bestimmung des Bibliothekars. Wer mehr lesen wollte, erhielt mehr Bücher, jedoch nur gegen Rückgabe der in Händen habenden; lieferte er auch aus diesen Auszüge, so ward darin ein Beweis seines Fleifses gefunden.

Ausgehen und Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen waren nicht knapp bemessen. Die Bestimmungen der Hausordnung lassen es erkennen. An Casinotagen ward erst um $^1/_2$ 11, statt um 10 Uhr, zum zweitenmale visitiert, wozu jeder auf seinem Zimmer sein mufste, und dann das Licht ausgelöscht; wer an anderen Tagen bis 10 beurlaubt war, mufste lernen sich im Dunkeln auszukleiden; wem erlaubt war auf das Casino oder sonstigen Ball zu gehen, durfte die Nachmittagsstunden nicht vor 3, die Operngänger durften dieselben nicht vor 4 Uhr verlassen.

Ein Gesamtbild von dem Zustande der Anstalt auf Grund der durch Christiani und Emerich getroffenen Einrichtungen giebt uns eine von Friedrich Christian August Hasse, welcher am 3. November 1803 den als Professor nach Leipzig gegangenen Pölitz in der wissenschaftlichen Leitung der Anstalt ersetzt hatte, bei Carl Gottlob Gärtner in Dresden gedruckte Schrift:

Plan des öffentlichen Unterrichts auf der königl. sächs. Ritterakademie zu Dresden vom 7. Januar 1807 bis zum Ende des Mais 1808.

Nach der Schlacht bei Jena war die Anstalt eine zeitlang geschlossen gewesen. Kurfürst Friedrich August hatte das Gebäude am 12. November 1806, „um dem Kaiser der Franzosen seine Bereitwilligkeit zu zeigen" zur Unterbringung von Truppen zur Verfügung gestellt und die Kadetten auf Urlaub geschickt. Die Veröffentlichung des Planes sollte nicht nur Kenntnis davon geben, daſs diese Maſsregel rückgängig gemacht sei, sondern der Plan sollte sich daneben über die Ziele der Anstalt und über die zur Erreichung derselben angewendeten Mittel aussprechen. Die Art und Weise, in welcher dies geschehen ist, verleiht der Schrift eine hohe Bedeutung. Wir gehen daher näher auf dieselbe ein und entnehmen ihr die nachstehenden Einzelheiten:

Zweck des Unterrichtes sind Menschenbildung, deren Charakter Sittlichkeit, und Bürgerbildung, deren Charakter Brauchbarkeit für den Staat ist. Die Zeit zu seiner Erreichung ist durch sechsjährigen Aufenthalt in der Anstalt geboten. Fünf Klassen, „Divisionen", die 3. mit zwei „Subdivisionen", bilden die Stufen auf dem zurückzulegenden Wege. Die Lehrmethode ist einheitlich, nicht akademisch, sondern pädagogisch.

Die Bildung des Offiziers sollte in der Erziehung für seine natürlichen und seine sozialen Verhältnisse bestehen. Beide hatte der Unterricht in Religion, Moral, Geschichte und Sprachen zu begründen; für den Dienst im Heere sollten der Unterricht in Mathematik und Militärwissenschaften die nötige Brauchbarkeit geben, ritterliche Übungen die körperliche Geeignetheit schaffen.

Der Religionsunterricht wurde für die beiden Bekenntnisse getrennt erteilt, Nichtkonfirmierte erhielten besonderen Unterricht; die Unterweisung in der Sittenlehre hatte auf die Grundwahrheiten der Religion hinzuweisen.

Der gesamte übrige Unterricht war nach den Divisionen abgestuft und auf drei Lehrfächer, das moralisch-historisch-stilistische, das mathematisch-militärische und das französische, verteilt:

4*

1. Moralisch-historisch-stilistisches Lehrfach,

in welchem Deutsch, Moral, Geographie und Geschichte, „überhaupt alles was der Mensch, Bürger und Theilnehmer an gebildeten Gesellschaften braucht“, gelehrt werden sollte. Wer als Offizier in der Infanterie — und von dieser ist hier allein die Rede, da vom Artilleristen und Ingenieur anderweite Kenntnisse und vom Kavalleristen anscheinend nur Geld, Geld und abermals Geld gefordert wurden — angestellt zu werden hoffte, musste deutsch gut sprechen und lesen und seine Gedanken richtig, kurz und deutlich ausdrücken können, die Grundwahrheiten der Religion und Moral verstehen, die Epochen der allgemeinen Geschichte und die wichtigsten politischen Veränderungen der drei letzten Jahrhunderte anzugeben wissen, die Geographie von Sachsen, Deutschland und Europa, überhaupt aber die statistischen Verhältnisse seines Vaterlandes und der Hauptstaaten von Europa kennen. — Die einzelnen Unterrichtsgegenstände dieses Lehrfaches waren:

1. Für die 5. Division:

Lehr- und Sprechübungen unter Zugrundelegung von Jugendschriften encyklopädischen und ähnlichen Inhalts, z. B. Campes Seelenlehre, Salzmanns Elementarbuch, Junkers Handbuch der gemeinnützigen Kenntnisse, und solcher Bücher, welche die Naturgeschichte, alte und neue Länder- und Völkerkunde und Sittenlehre betreffen. Mit der Erklärung wurden mündliche Vorübungen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze verbunden.

Sittenlehre unter Benutzung von Salzmanns und Campes Schriften und Wagnitz' Moral in Beispielen; dabei Bekanntmachung mit dem Kadetten-Reglement von 1799.

Schönschreiben nach Vorschriften nebst Übung des Auges für die Grundstriche durch Vorzeichnen an der Tafel.

Rechtschreibung nebst den Anfangsgründen der deutschen Sprache, vorzüglich Korrigieren der Aufsätze, „welche die Kadetten nach den in den Lehrstunden mündlich gemachten Auszügen auf ihrer Stube entworfen haben“, bessere wurden als Muster diktiert. „Der Kadet schreibt die gelungeneren Aufsätze richtig ab und reicht sie nach der Vorschrift des Reglements (N. 29. S. 14) als Auszüge ein.“

2. Für die 4. Division:

Sittenlehre, wie in der 5. Division.

Schreib- und Redeübungen, wobei Hand, Auge, Ohr und Verstand mit dem Sprachorgane zugleich geübt werden, um durch die

Aussprache und den Ausdruck die schriftlichen Übungen zu begründen, wozu noch besonders Orthographie und Grammatik nach Adelungs Grundsätzen, Schramms Sprachlehre und Pölitz' Schemen gelehrt und Versuche im Briefschreiben, im Beschreiben pp., besonders im Aufsetzen mündlich gemachter Auszüge aus Büchern wie in der 5. Division gemacht wurden.

Anfangsgründe der Erdbeschreibung und der Geschichte. Bei jenen wurden die Landcharten, bei dieser ward Pölitz' Elementarkursus erklärt; in den öffentlichen Wiederholungsstunden sollte dargethan werden, dafs beides verstanden sei.

3. Für die 3. Division:

Sittenlehre, um das sittliche und religiöse Gefühl durch Begriffe zum deutlicheren Bewufstsein zu erheben und dasselbe durch Urteile zu bilden und zu schärfen.

Fortsetzung der Schreib-, Rede- und orthographischen sowie der praktischen Übungen im Stil unter theoretischer, namentlich durch Unterricht in der Grammatik erfolgender Begründung.

Lehre vom menschlichen Körper, welche anatomisch, physiologisch und diätetisch vorgetragen werden sollte, um den Zusammenhang des Moralischen und Physischen im Menschen zu zeigen.

Geographie: Wiederholung und Ausführung des vorhergegangenen Vortrages nach Gasparis Lehrbuche.

Geschichte der Völker und Staaten, ethnographisch erzählt, die deutsche nebst der meifsnisch-thüringisch-sächsischen nach Pölitz' Rubriken vorgetragen. An den Unterricht schlofs sich die zum Lesen politischer Zeitungen bestimmte Lehrstunde.

4. Für die 2. Division:

Moral nach der in der 3. Division beobachteten Methode, jedoch mit tieferer Entwickelung des Grundbegriffes der Pflicht und der Freiheit aus der Natur unseres moralischen Bewufstseins, wo zugleich der sittliche Grund aller bürgerlichen Verhältnisse gezeigt wird.

Stil: der Kadett sollte Orthographie und Grammatik hinreichend inne haben, damit vorzüglich das ästhetische Gefühl im Ausdrucke berichtigt, der Sinn durch Redeübungen gebildet und der Geist durch mythologische Erklärungen auf das Lesen der Dichter vorbereitet werden könne. Um die Denkkraft an Klarheit und Ordnung zu gewöhnen, ward mit dem Unterrichte im Stil der in der Logik verbunden.

Geographie nach der vergleichenden Methode, wobei die erworbenen Kenntnisse nach den neuesten Veränderungen berichtigt, nach

einer statistisch-politischen Parallele wiederholt und mit dem Lesen politischer Zeitungen verbunden wurden.

Geschichte nach dem Synchronismus in Politz' Cursus, um dadurch den früheren ethnographischen Vortrag zu einem Ganzen zu verbinden. Endlich sollte

Ein encyklopädischer Abrifs der Wissenschaft und Kunst geboten werden, um den reiferen Zögling mit dem humanen Zwecke derselben, als Bildungsmittel für das Wahre und Schöne, bekannt zu machen.

5. Für die 1. Division:

Moral, womit die Hauptsätze des Natur-, Staats- und Völkerrechtes verbunden werden, durch die Erscheinungen im Leben erläutert und zum Beweise für die Übereinstimmung mit der Religion und der positiven Ordnung verwertet.

Vaterländische Landes-, Staats- und Gesetzkunde, behuf Bekanntmachens mit den bürgerlichen Rechts- und Pflichtverhältnissen, vorzüglich mit den wichtigsten Lehren des Zivil- und Militärrechtes.

Geschichte der letzten drei Jahrhunderte, nach Ancillons und Eichhorns Plane, „wo die ethnographisch gegründete und synchronistisch verbundene Kenntnifs erweitert und mit der Statistik in Verbindung gebracht werden soll".

Statistik oder die nach politischen Lehrsätzen geordnete Übersicht der Staatskräfte der europäischen Staaten und Nordamerikas.

Stil, mittelst praktischer Übungen nach Grundsätzen und Regeln zu lehren und mit dem Lesen deutscher Schriftsteller zu verbinden.

Abrifs der Wissenschaft und Kunst, wie in der 2. Division, verbunden mit einer Anleitung zum Privatstudium und zur Vorbereitung auf den Umgang mit Gebildeten.

II. Mathematisch-militärisches Lehrfach.

Das Ziel war darauf gerichtet, dafs der Kadett beim Eintritte in das Heer a) gut rechne und die Elemente der reinen Mathematik vollkommen inne habe; b) in Taktik und Befestigungswissenschaft, mit Hinsicht auf Terrainkenntnis und Geschützwissenschaft, gehörig unterrichtet sei; c) Geschicklichkeit in der Situationszeichnung, im Aufnehmen nach dem Augenmafse und im Militärstil besitze. — Die Lehrgegenstände waren:

1. Für die 5. Division:

Elementar- und Gedankenrechnung;

Nomenklatur oder Erklärung und Ausbildung der in den mathematisch-militärischen Wissenschaften vorkommenden Linien, Figuren und Körper, mit Hinweis auf den Gebrauch mathematischer Instrumente;

Rechtschreibung der in diesen Wissenschaften üblichen, besonders der fremden Kunstwörter;

Elementarzeichnung zur Ausbildung von Hand und Auge.

2. Für die 4. Division:

Arithmetik;

Situationszeichnen (zwei Abteilungen), Anleitung zum Handzeichnen und Tuschen;

3. Für die 3. Division:

Geometrie;

Wiederholung der Arithmetik;

Situations- und Handzeichnen nebst Anleitung zur Kenntnis von Licht und Schatten;

Vorbereitung zum Militärstil, vorzüglich in Bezug auf Titulatur, Courtoisie und den schriftstellerischen Wohlstand.

4. Für die 2. Division:

Elementartaktik und, nach Beendigung des Vortrages,

Feldbefestigungskunst, beide mit den nötigen Zeichnungen begleitet;

der erste Teil der Geschützwissenschaft, besonders Kenntnis der Feuergewehre und des Pulvers;

praktische Anleitung zum Militärstil oder Ausarbeitung der Dienstschriften;

Theorie des Aufnehmens nebst Übungen mit Instrumenten auf dem Felde;

Situationszeichnen, besonders nach Modellen, als Vorbereitung zur Terrainlehre;

Wiederholung der reinen Mathematik;

Physik nach Schraders Lehrbuch von Gilbert;

Handzeichnen nach gröſseren Mustern und Anleitung zur Perspektive.

5. Für die 1. Division:

Angewandte Taktik, verbunden mit der Lehre vom Dienst;

Festungsbaukunst und Belagerungskrieg, als Hilfswissenschaft, durch Zeichnungen erläutert;

Militärstil: Entwerfen von Terrainbeschreibungen, Dispositionen, Relationen pp.;

Militärgeographie;

Situationszeichnen nach Modellen, mit Abbildungen von Schlachten, Affairen, Stellungen pp;

Aufnehmen mit dem Instrument und nach dem Augenmafse;

praktische Übungen auf dem Felde in Bezug auf Stellung und Bewegung der Truppen, nebst den einschlägigen, schriftlichen Entwürfen und topographischen Zeichnungen;

Geschützwissenschaft, besonders Schufsweiten und Geschützwirkung, Anleitung zum Minenbau, begleitet mit den nötigen Zeichnungen;

Physik;

Handzeichnen und Perspektive.

Der militärisch-praktische Unterricht bestand im Exerzieren:

a) für die Neueintretenden vom 1. April bis 16. Mai täglich eine Stunde;

b) für die ganze Kompagnie: 16. Juli bis Anfang Oktober zweimal wöchentlich nachmittags von 5—6; aufser dieser Zeit monatlich zweimal Auf- und Abmärsche ohne Gewehr;

c) für die mit dem Gewehr Exerzierenden zwei- bis dreimal monatlich auf dem Exerzierplatze vor dem Thore; die Älteren wurden auch im Feuern (Platzpatronen) geübt.

III. Lehrfach der französischen Sprache.

Für die 5. Division: Aussprache, Lesen, Deklinieren, Konjugieren der Hilfszeitwörter; mündlich und schriftlich; aufserhalb der Lehrstunden methodische Beschäftigung durch Aufgabe von Wörtern und Redensarten, vorzüglich aus der Umgangssprache;

für die 4. Division: Mündliches und schriftliches Übersetzen aus der einen Sprache in die andere unter grammatischer Erklärung der französischen;

für die 3. Division: Fortsetzung des Übersetzens nebst Übungen im Sprechen nach den Gedächtnisaufgaben;

für die 2. Division: Übungen in der Verbindung beider Sprachen, im Schreiben nach Diktaten und im Sprechen nach den Gedächtnisaufgaben;

für die 1. Division: Ähnliche Aufgaben aus der Umgangssprache nd dem Briefstil, Übersetzungen, Auszüge, eigene Aufsätze, Diktate ber militärische Gegenstände.

Lehrbücher: Grammatik von Brüel als Elementarbuch; in der 1. Division und in der 2. Subdivision der 3. Cahiers de lecture par Brüel (militärische Anekdoten, biographische Züge); in der 1. Subdivision der 3. und in der 2. Division Charles XII. par Voltaire; in der 1. Siècle de Louis XIV. par Voltaire, Journal de Francfort und andere Werke, welche mit dem Geiste der Sprache bekannt machen können.

Die Teilnahme am Unterrichte im Lateinischen war freiwillig. Derselbe beschränkte sich auf kursorisches Lesen eines leichteren Geschichtschreibers; wer dazu nicht vorbereitet war, mufste die nötigen Vorkenntnisse durch Privatstunden erwerben.

Die ritterlichen Übungen bestanden in Fechten, Tanzen, Voltigieren und Reiten; die beiden letzteren nur für Freiwillige. Mit den Geschickteren aus den drei oberen Divisionen wurden wöchentlich grofse Tanz- bezw. Fechtübungen angestellt, während deren die übrigen von einem anderen Tanz- bezw. Fechtmeister unterrichtet wurden.

Zur Beförderung des Privatfleifses dienten: Strafarbeiten; wöchentliche häusliche Aufgaben, namentlich Gedächtnisübungen in der französischen Sprache, orthographische und stilistische Ausarbeitungen; Lektüre, wozu die Bibliothek die Bücher (mathematische, geschichtliche, französische) lieferte, in der Regel erhielt der Kadett alle vierzehn Tage ein geschichtliches Werk; Auszüge aus diesen Büchern, welche jährlich sechsmal dem Bibliothekar (damals der 1. Adjunkt des moralisch-historisch-stilistischen Faches) eingeliefert und von diesem korrigiert weiter gereicht wurden; in der 4. und 5. Division ward in den Lehr- und Sprachstunden Anleitung zur Verfertigung der Aufsätze gegeben; Aufgaben in den Ferien.

Ferien waren während der Monate Juni und Dezember, zu Ostern und aus Anlafs der Mai- und Septemberjahrmärkte. Während der längeren Ferien erhielten die Beurlaubten Aufgaben aus allen drei Lehrfächern, die Zurückbleibenden erhielten zu Ostern Aufgaben aus dem mathematischen Fache, im Mai durch den Schreibmeister, im September französische, zu Weihnachten geschichtliche Aufgaben.

Als Aufmunterungsmittel zum Fleifs und sittlichen Verhalten dienten: Censuren zum 8. Mai und 8. November; die öffentlichen Wiederholungen, alle ein bis zwei Monate; die Hauptprüfungen am

Schlusse des Lehrjahres in den vierzehn Tagen vor dem 20. Mai über die wichtigsten Fächer mündlich, über praktische Gegenstände auch praktisch; Prämien; äufsere Auszeichnung der Würdigkeit und der ehrenvollen Erwähnung derjenigen, welche sich in den Prüfungen ausgezeichnet und in den Censurlisten nie die 3. Censur erhalten hatten; längerer Urlaub; monatliche Geldzuschüsse; Ernennung zum ausgezeichneten Kadet; Beförderung zum Gefreiten, Gefreiten-Korporal und Unteroffizier; Aufrücken in eine höhere Division, wobei vorgeschrieben war, dafs niemand in die 2. Division versetzt werden solle, der in der deutschen Orthographie zurückgeblieben wäre, und dafs niemand die 4. verlassen solle, der nicht französisch lesen, aussprechen, deklinieren, die Hilfszeitwörter konjugieren und die gelernten Wörter richtig schreiben könnte, es sei denn, dafs der Lehrer ihn organischer Fehler wegen für unfähig dazu erklärte; schliefslich der Eintritt in die Armee, wozu erforderlich war, dafs in der Prüfung die nach sechsjährigem Aufenthalte auf Grund des vorstehenden Planes darzulegenden Kenntnisse nachgewiesen wurden. Es ward mithin die Beförderung zum Offizier vom Bestehen einer Schlufsprüfung abhängig gemacht.

In grofsem Umfange erfolgte am Ende eines jeden Schuljahres die Verleihung von Prämien. Worin sie bestanden haben, ist nicht gesagt, es sind nur die Fächer aufgeführt, für welche sie gegeben wurden, nämlich:

Aus dem Bereiche des militärisch-mathematischen Lehrfaches in Gedankenrechnung, Arithmetik, Elementar-, Situations-, Handzeichnung, Geometrie, Theorie des Aufnehmens, Aufnehmen nach dem Augenmafs, praktischem Aufnehmen, Artillerie, Feldbefestigungskunst, Festungsbaukunst, Taktik, Physik für die 1. Division, militärischem Stil, für den besten Auszug aus einem militärisch-mathematischen Buche, in der Adjustierung, im Fechten, Voltigieren und im Tanzen (Menuet und Française).

Aus dem moralisch-historisch-stilistischen und dem französischen Lehrfache in der sittlichen Aufführung, Moral, den Anfangsgründen der Sittenlehre, in der kursächsischen Landes-, Staats- und Gesetzkunde, der sächsischen und deutschen Geschichte, Elementargeschichte, höheren Geographie, Elementargeographie, Litteratur und Wissenschaftskunde, für den besten Auszug aus einem geschichtlichen Buche, in der Erklärung deutscher Schriftsteller, Redeübung (zwei Preise), für die Geübteren in stilistischen Übungen, in der deutschen Sprachlehre, für Anfänger in den stilistischen Übungen, Orthographie (zwei Preise), deutscher Kalligraphie, französischer

Kalligraphie, Komposition, Konversation, Prononciation; ferner in der lateinischen Sprache für die Teilnehmer am Unterrichte.

An Lehrern waren vorhanden: Ein Professor der Moral und Geschichte (der schon erwähnte Hasse); ein Lehrer der Fortifikation und Taktik, welcher zugleich das militärisch-mathematische Lehrfach dirigierte (Hptm. Backenberg[1]); vier Kondukteurs (sämtlich Lieutenants, darunter Lehmann) für reine Mathematik, Physik, Zeichnen; ein Oberlehrer für Sittenlehre und Deutsch; zwei Adjunkten des moralisch-historisch-stilistischen Faches; zwei französische Sprachmeister (darunter Brüel, welcher das Fach dirigierte) und zwei Assistenten; drei Tanz-, zwei Fechtlehrer.

Von den Wochentagen gehörten drei dem militärisch-mathematischen, drei dem moralisch-historisch-stilistischen Fache; französischer Unterricht, wie praktisch-militärischer und solcher in den ritterlichen Übungen, ward an allen erteilt. Der Unterricht dauerte von 7 (November bis Februar 8) bis 12 und von 2 bis 4 oder 5 Uhr; für die im Juni und Dezember zurückbleibenden Schüler wurden Wiederholungskurse abgehalten; die katholischen Kadetten hatten wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht, die nicht konfirmierten Protestanten deren drei; die Reitbahn ward im Sommer zweimal wöchentlich von 6 bis 7 Uhr früh besucht. Einmal wöchentlich wurden einstündige grofse Fecht- und Tanzübungen vorgenommen (vgl. S. 57); im Sommer waren zwei Tage wöchentlich für das Aufnehmen und die praktischen Übungen der beiden oberen Divisionen bestimmt. Die Kadetten, welche nicht auf den Voltigierboden gingen, wurden einer anderen Division zugeteilt oder mit Lektüre beschäftigt.

---

[1] Backenberg schrieb „für die Bedürfnisse der Churfürstlichen Ritter-Akademie“ ein Lehrbuch der Kriegswissenschaft, dessen Inhaltsangabe den Umfang des Vortrages erkennen läfst: 1. Teil: Arithmetik, Buchstabenrechnung, Geometrie, ebene Trigonometrie als Vorbereitungswissenschaften (Dresden 1796);

2. Teil: Lehre vom Aufnehmen, verbunden mit der Lehre vom Rekognoszieren und vom militärischen Beschreiben einer Gegend (Dresden 1797).

3. Teil: Geschütz- und Verschanzungswissenschaft;

4. Teil: Bewegungs- und Lagerwissenschaft;

5. Teil: Lehre von der Befestigung, dem Angriff und der Verteidigung, für Offiziere der Infanterie und Kavallerie. — Anscheinend sind nur die beiden ersten Teile im Druck erschienen.

Im Jahre 1809 erlitt die Wirksamkeit der Anstalt dadurch eine Unterbrechung, dafs mit Rücksicht auf die kriegerischen Verhältnisse die Offiziere zur Dienstleistung bei den Truppen herangezogen und die Kadetten, soweit sie nicht in die Armee traten, beurlaubt wurden.

GM. v. Emerich ward 1810 pensioniert, an seine Stelle trat GM. Freiherr v. Ende.

1811—1814

Christianis Werk hatte 13 Jahre bestanden, als im Anschlusse an die Umgestaltung, welche die Armee im Jahre 1810 erfuhr, auch die Verhältnisse des „Adelichen Cadetten Corps", wie der im amtlichen Schriftverkehre am meisten gebrauchte und auch im Staatskalender der Anstalt beigelegte Name lautete, in mancher Hinsicht einer Neuordnung unterworfen ward. Die Anstalt trat damit in eine Kette von Änderungen und Schwankungen ein, welche sie 50 Jahre lang nicht zu rechter Ruhe und stetiger Entwickelung kommen liefsen. Die wesentlichsten Neuerungen waren: Herabsetzung der Lernzeit von 6 auf 5 Jahre, Einführung der Erziehung und Beaufsichtigung durch Personen aus dem Unteroffizierstande, gemeinsames Speisen der Zöglinge in der Anstalt.

Christianis und seiner Ratgeber Lehrplan wurde namentlich insofern geändert, als mehrere Vortragsgegenstände aus dem Gebiete der schönen Wissenschaften ausgeschieden wurden und der Unterricht mehr auf die Ausbildung für das Leben und den soldatischen Beruf gerichtet ward; es sollte weniger ausgebreitetes und weniger gelehrtes, aber mehr vertieftes und praktisches Wissen erzielt werden. Jeder Lehrer sollte womöglich seine Wissenschaft, und wenn es anging nur eine oder verwandte, durch alle Klassen der Anstalt vortragen. Eine königliche Ordre vom 9. August 1811 regelte die

Verfassung der Königlich Sächsischen Ritterakademie.[1]

Zweck der Anstalt war 80 Kadetten und ungefähr 6 Volontärs vom 13. Jahre an nach einem auf 5 Jahre berechneten Unterrichtsplane für den Eintritt als Souslieutenants in die Armee vorzubereiteten; der jährliche Ersatz, welchen die Anstalt letzterer liefern konnte, war da im Jahre 1806 aufser 1 Sergeanten, 1 Gefreiten - Korporal und

[1] „Gegenwärtige Verfassung der Königl. Sächs. Ritterakademie, bestimmt durch die königliche Ordre vom 9. August 1811". Dresden 1812, gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner (16 Seiten und Lehrplan).

10 Korporalen, 100 Kadetten vorhanden[1] gewesen waren, annähernd der frühere.

Aufnahmefähig sollten nur Söhne des sächsischen Adels sein, eine Anordnung, welche von jeher beabsichtigt gewesen (vgl. S. 23) und seit längerer Zeit mit wenigen Ausnahmen beobachtet war. Dieselben mufsten konfirmiert sein, was früher nicht nötig gewesen war, und in einer Prüfung darthun, „dafs sie mechanisch richtig lesen und schreiben, lateinisch und womöglich französisch dekliniren und konjugiren, auch die vier Spezies rechnen können".

Zur ihrem Unterhalte bedurften sie eines von den Angehörigen bei der Anstalt einzuzahlenden Zuschusses von monatlich 3 Thaler; wenn die Mittel fehlten, um diesen zu leisten, so wurde er „aus einem von den Landständen eines jeden Kreises und der Lausitzen für arme Kadetten bewilligten Zuschufsfonds oder im Fall ausgezeichneten Betragens vom König gegeben". Die Kadetten erhielten ein Monatstraktament von 6 Thaler 12 Groschen, wovon 6 Thaler für die Kost zurückbehalten wurden, woneben aber das Frühstück mit monatlich 16 Groschen sowie ein etwa gewünschtes Vesperbrod jedesmal mit 6 Pfennig bezahlt wurde; Kleidung, mit Ausnahme der Wäsche; Wohnung nebst Bettmatratze und Decken, Heizung, Licht und Aufwartung. Ferner sorgte die Anstalt für den Unterricht, die notwendigsten Bücher und Lehrmittel. Vier oder „als Auszeichnung" zwei Kadetten wohnten auf einer Stube. Das „Entreegeld" war nach wie vor zu entrichten. Der Volontär bezahlte für die Kost die obigen Sätze, für alles übrige jährlich 25 Thaler.

Chef der Ritterakademie war der König. In seinem Namen führte „die allgemeine Direktion des Instituts, in militärischer und pädagogischer Hinsicht", ein Kommandant, welcher im Hause wohnte, monatlich 250 Thaler Traktament und jährlich 6 Schragen Holz empfing. Die „spezielle Direktion" führte unter ihm ein Stabsoffizier, welcher 100 Thaler und 3 Schragen Holz erhielt.

Die Führung der häuslichen Wirtschaft ward, entsprechend der für das gesamte Heer getroffenen Einrichtung, welcher zufolge jene von den Kompagniechefs auf die Geheime Kriegskasse überging, einem „Muster-Inspekteur der Infanterie" übertragen; unter diesem führte ein Bauschreiber die Rechnungen. Zur Bestreitung der Wirtschaft war etwa der nämliche Betrag wie früher ausgeworfen, nämlich 200 Thaler

[1] Schuster und Franke, a. a. O. II. 230.

monatlich; die Montierungsgelder aber waren erheblich herabgesetzt, sie betrugen nur noch 129 Thaler 1 Groschen monatlich, die Uniform war die frühere. Die „bürgerlichen Unteroffiziere“, der Fourier und der Kapitän d'Armes, mit 20 bezw. 10 Thaler Monatstraktament, wurden beibehalten.

Zum Zweck der disziplinarischen Leitung und ökonomischen Aufsicht bestand eine durch Christiani eingeführte Einteilung in drei Brigaden, deren Leitung je ein aus der Armee abkommandierter Subalternoffizier führte, welcher monatlich 20 Thaler Zulage und jährlich 4 Klaftern Holz erhielt. Ihm standen zwei Unteroffiziere als „Aufseher oder Gouverneurs“ zur Seite, die eigentlichen Erzieher und soldatischen Lehrer der Kadetten, deren militärische Unterweisung allerdings nur in Freistunden stattfinden und in praktischen Übungen, im Exerzieren, Übungsmärschen pp. bestehen sollte, aber dieselben doch in den Stand setzen mufste den Wachtdienst im Hause zu versehen. Die Gouverneurs wohnten „in der Linie der Kadettenstuben“ und erhielten neben Kleidung, Wohnung, Holz und Licht monatlich 12 Thaler. Die Einfügung dieser Klasse von Leuten in den Organismus des K.-K. erscheint als ein wenig glücklicher Griff des Neubildners des Heeres und späteren Leiters der Anstalt, des Gen. v. Gersdorff; dafs er geschah und dafs zu einer wesentlichen Mitwirkung bei der Erziehung der Kadetten Persönlichkeiten berufen wurden, deren Bildungsgrad, Umgangsformen und Denkungsart ganz andere waren wie die des Standes, in welchen ihre Zöglinge eintreten sollten, mufs um so mehr auffallen, als in der Dresdener Anstalt auf vornehme Gesinnung und Feinheit der Sitten zu allen Zeiten grofser Wert gelegt worden ist.

Der Unterricht, behufs dessen die Zöglinge in vier Divisionen eingeteilt waren, welche den gesamten Vortragsstoff in vier auf je 15 Monate berechneten Lehrgängen zu erledigen hatten, erstreckte sich auf die deutsche und die lateinische Sprache, welche letztere hier zum erstenmale in der Reihe derjenigen Wissenschaften erscheint, deren Kenntnis gefordert wurde, Moral, Geschichte, Geographie und Naturrecht, wofür drei Lehrer (früher vier), jeder mit einem monatlichen Gehalte von 66 Thaler 16 Groschen angestellt waren; auf Mathematik und Kriegswissenschaften, worin wie früher vier Lehrer, der erste mit einem Monatsgehalte von 66 Thaler 16 Groschen, die anderen mit einem solchen von 50 Thaler unterrichteten; in der französischen Sprache, welche von 2 Lehrern mit je 40 und 2 mit je 25 Thaler Monatsgehalt gelehrt wurde. Aufserdem waren 1 Schreibmeister mit 30, 2 Tanz-

meister mit je 25, 2 Fechtmeister mit 40 bezw. 30 und 1 Vorfechter mit 15 Thaler angestellt.

Neben den Lehrstunden fanden für die oberen Klassen öffentliche und Privatübungen in schriftlichen Aufsätzen den Dienst betreffend, in Abfassung und Recitation kurzer, deutscher und französischer Reden über Stoffe, welche der Kommandant gab, und in der militärischen Gymnastik statt; in letzterer unterwiesen die älteren Kadetten die jüngeren.

Tanzen, Fechten, vierzehntägig auf dem grofsen Saale stattfindende gymnastische und andere Übungen gehörten in den regelmäfsigen Lehrplan. Aufserdem sollten die Kadetten aber auch „unentgeltlich oder gegen ein mäfsiges Doucour“ im Reiten, ferner die sechs ältesten im Hauen, alle aber im Schwimmen, Schlittschuhlaufen und Rudern unterwiesen, sowie durch Übungsmärsche und militärische Exerzitien beschäftigt werden. Für freiere körperliche Übungen war ein Spielplatz auf den niedergelegten Wällen angewiesen, dort fanden für die Erwachsenen auch Übungen im Pistolenschiefsen statt.

Mittag- und Abendessen (die „Kost“) wurden gemeinsam mit einem Offizier, einem Lehrer und zwei Aufsehern an einer grofsen Tafel in einem Saale des Hauses eingenommen. Es gab mittags Suppe, Gemüse, Brod, „soviel sie verlangen“, und Fleisch oder Braten, überdies Butter und ein Glas Bier; abends Gemüse, Ragout oder Obst; zum Frühstück und zum Halb-Abendbrod (Vesper), wenn dieses gefordert ward, Butterbrod.

Zur Erholung dienten aufser dem Spielen auf dem Übungsplatze im Freien, an dessen Stelle im Winter ein Zimmer für die gesellige Unterhaltung trat, Spaziergänge unter Aufsicht, Sonn- und Feiertagsbesuche in Familien und Urlaubsreisen in den Ferien; für letztere blieben Christianis Anordnungen in Kraft.

Die Krankenpflege besorgten ein Oberchirurgus mit monatlich 33 Thaler Traktament und 7 Thaler 8 Groschen Medizingeld, welchen 2 Krankenwärter mit je 5 Thaler Gehalt unterstützten. Für die Kranken waren besondere Zimmer und Küche eingerichtet. Fürsorge für die Gesundheit sollte durch Reinlichkeit, Diät, körperliche Übungen und das Baden an einem abgesteckten Platze in der Elbe getragen werden.

Die sittliche Bildung ward, aufser durch „Ermunterungsmittel“ (Besuchen des Schauspiels, Urlaub, Befreiung von der Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung), durch Ehrenzeichen und Strafen gefördert.

Jene bestanden, als 3. Grad der Auszeichnung, in zwei silbernen Litzen am Kragen, als 2. in einer silbernen Degenquaste, als 1. in einem Ehrendegen; letzteren erhielt der, den beim Verlassen des Hauses die allgemeine Stimme für den Würdigsten erklärte. Außerdem erhielt der sich Auszeichnende im Bedarfsfalle eine außerordentliche königliche Unterstützung durch monatliche Zuschüsse oder zur Ausrüstung beim Verlassen der Anstalt. Die Zahlungen wurden aus einer Summe von 83 Thaler 8 Groschen bestritten, welche allmonatlich für dergleichen Zwecke und für die Bibliothek der Anstalt verfügbar waren.

Die Strafen bestanden im Ausschließen von der Beurlaubung und ähnlichen Vergünstigungen, in Arrest (auch bei Wasser und Brod) und in der Verabschiedung, welche nur mit Allerhöchster Genehmigung eintreten durfte.

Halbjährlich wurde einem jeden Kadett auf Grund der Censuren und der Prüfungen sein Platz angewiesen; am Ende eines jeden der vier Abschnitte des gesamten Lehrganges, also immer nach 15 Monaten, ward über die Versetzung entschieden.

Der Austritt geschah auf Grund des Bestehens einer öffentlich abzulegenden Prüfung, in welcher verlangt wurde: richtiges Sprechen und Schreiben des Deutschen, Übersicht der wichtigsten Abschnitte der Welt- und der neueren Geschichte im Zusammenhange, ein geographisch geübter Blick in die Lage der Länder, Flüsse, Städte und allgemeinen Staatenverhältnisse, fertiges Rechnen, völliges Innehaben der Elemente der reinen Mathematik, Besitz der nötigsten Begriffe von Taktik und Befestigungswissenschaft mit Hinsicht auf Terrainkenntnis und Geschützwissenschaft, Übung in der Situationszeichnung, im Aufnehmen und im Militärstil, Übersetzen, leidliches Sprechen und Schreiben des Französischen. Kenntnis des Lateinischen ward nur bei den Versetzungsprüfungen gefordert, beim Austrittsexamen nicht mehr verlangt.

Nach dem Ausfalle wurden die Vorzüglichsten, wenn Sous-Lieutenantsstellen frei waren, in Vorschlag gebracht, um mit den beiden bei einem jeden Regimente befindlichen Fahnenjunkern, den zum Militärdienste geeigneten königlichen Pagen und den Zöglingen der Ingenieur- und der Artillerie-Akademie zu konkurrieren. In dem Abschiede, welchen der Kadett beim Verlassen der Akademie erhielt, hatte der Kommandant sich über sein Betragen und seine Kenntnisse auszusprechen.

Einen weiteren Einblick in die Verhältnisse giebt der am 1. September 1811 in Kraft getretene Lehrplan, welcher der Druckschrift „Gegenwärtige Verfassung pp.“ beigegeben ist. Wir lassen denselben, obgleich er einzelne Wiederholungen bringt, im Auszuge folgen.

Im Sommer ward um 5, im Winter um 6 Uhr aufgestanden. Die Zeit bis 7¾ war der Bearbeitung der Aufgaben gewidmet; an den Tagen des moralisch-historisch-stilistischen Lehrfaches galt sie der Vorbereitung für den französischen Unterricht, in der ersten Viertelstunde ward laut gelesen. Um 7¾ Uhr war Vormittagsstunden-Parade, von 8 bis 12 Unterricht, dann ward gespeist und um 1¾ zur Nachmittagsstunden-Parade angetreten. Der Unterricht dauerte alsdann von 2 bis 5 Uhr; in diese Zeit fielen die körperlichen Übungen. Um 5 Uhr fand ein gemeinsames Gebet statt, dann war bis zum Abendessen (im Sommer um 7, im Winter um 6 Uhr) in der Regel frei, meist wurde unter Aufsicht eines Gouverneurs oder eines Lehrers spazierengegangen, einmal wöchentlich unterwiesen die älteren Kadetten in der Gymnastik. Von 7½ bis 8½ Uhr war Arbeitsstunde behufs Vorbereitung auf den Unterricht des nächsten Tages, im Lehrplane als „mathematische Repetition und Lektüre“ bezw. „französische Repetition und Lektüre“ bezeichnet. Um 9 Uhr war erlaubt zu Bett zu gehen; wer noch zu arbeiten hatte, durfte bis um 10 aufbleiben, dann überzeugte der den diensthabenden Kadetten nachvisitierende Gouverneur sich, dafs alle Lichter ausgelöscht seien. Die 6 ältesten Zöglinge hatten zweimal wöchentlich vor Beginn der Lehrstunden Reitübung, sowie Unterricht in Stallabwartung, Zäumung pp.; Musikunterricht durfte mittags zwischen 1 und 2 oder nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr genommen werden. Im Sommer wurde wöchentlich einmal mit dem Gewehre exerziert; gelegentlich der Stundenparaden wurden Auf- und Abmärsche geübt; zwei Kadetten hatten die tägliche Parole bei der Vormittagsparade den anwesenden Offizieren in französischer und in deutscher Sprache „nebst der Erklärung“ zu überbringen. Sonntags vormittags war Kirchenparade; wurde der Witterung wegen der Gottesdienst nicht besucht, so war von 9 bis 11 Arbeitsstunde, abends gingen vier Kadetten „nach Hof“. Urlaub zum Besuche von Verwandten pp. wurde Sonntags und Mittwochs gegeben; die Neueingetretenen und solche, welche „mehr Aufsicht brauchen“, mufsten, schon wenn sie ihr Zimmer verlassen wollten, besondere Erlaubnis haben.

Der Stundenplan des moralisch-historisch-stilistischen Lehrfaches umfafste:

Für die 1. Division: Französisch 5, Aperçu de l'histoire moderne 1, Völker- und Staatengeschichte 2, neuere Geschichte 1, Moral- und Naturrecht 1, Logik 1, Lehre vom Stil 1, stilistische Übungen 1, im Winter 2, Latein 2, geographische Relation über berühmte Feldzüge 2, Kalligraphie 1, Tanzen 1, Fechten (nur Sommer) 1 Wochenstunde;

für die 2. Division: Französisch 5, Völker- und Staatengeschichte 2, Moral- und Naturrecht 1, deutsche Grammatik 1, deutscher Stil 2, stilistische Übungen 1, Geographie (statistisch) 2, Geographie und Kartenzeichnen 1, Lateinisch 2, Kalligraphie 1, Fechten 1, Tanzen 1 Wochenstunde;

für die 3. Division: Französisch 5, Moral und Geschichte 1, Weltgeschichte 1, historische Aufgaben 1, Deutsch 1, Übungen im deutschen Stil 1, Lateinisch 2, aufsereuropäische Geographie 3, Kalligraphie 3, Schreiben mit der linken Hand 1, Tanzen 1 Wochenstunde;

für die 4. Division: Französisch 5, Moral und Geschichte 1, deutsche Sprachlehre 1, Orthographie 1, stilistische Aufgaben (unter Aufsicht eines Gouverneurs) 1, Lesen und Schreiben 1, Geographie von Europa 2, Lektüre, europäische Geographie und Kartenzeichnen, Kalligraphie je 1, Fechten und Voltigieren 1, Tanzen 1 Wochenstunde.

Aufserdem für alle Klassen gemeinsam 1 Stunde Religionsunterricht.

Das mathematisch-militärische Lehrfach begriff:

Für die 1. Division: Terrainkunde, angewandte Taktik, Festungsbaukunst und Belagerungskrieg 3, Geschützwissenschaft und Mechanik 2, Artillerie und Mechanik 1, stilistische Aufgaben 1, militärische Ausarbeitungen 1 (nur im Winter), Cours des mathématiques 1, Handzeichnen im Winter 3, im Sommer 1, Militär- und Situationszeichnen 3, Tanzen 2, Fechten und Voltigieren (für je 3 Kadetten im Sommer statt dessen Rudern), 1 Wochenstunde und im Sommer, gemeinsam mit der 2. Division, einen Nachmittag Aufnehmen;

für die 2. Division: Einleitung in die niedere Taktik, Feldbefestigungs- und Terrainkunde, militärische Situationszeichnungen und Theorie des Aufnehmens, sowie mathematischer Kursus je 3, Handzeichnen im Sommer 1, im Winter 2, Aufgaben im Zeichnen 1, militärische Ausarbeitungen (nur im Winter) 2, historische Ausarbeitungen, Kalligraphie, Tanzen, Fechten je 1 Wochenstunde;

für die 3. Division: Kursus der Mathematik, Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie 6 und Repetition darin im Sommer 1, im Winter 2, stilistische Aufgaben 2, historische Aufgaben 1, Situations-

zeichnen 3, Handzeichnen im Sommer 2, im Winter 1, Tanzen 2, Fechten 1 Wochenstunde;

für die 4. Division: Elementarrechnen und niedere Arithmetik 5, Gedankenrechnen, lateinische Grammatik, historische Aufgaben, Militär-Terminologie, Konstruktion geometrischer Figuren je 1, Elementar- und Situationszeichnen 3, Handzeichnen und Kalligraphie je 2, Tanzen 1 Wochenstunde.

Jedem der beiden Lehrfächer gehörten drei von den sechs Wochentagen, zwischen je zwei Unterrichtsstunden lag eine Pause von fünf Minuten.

Aufserdem hatte eine jede Klasse auch an den mathematisch-militärischen Schultagen täglich eine Stunde Unterricht im Französischen, so dafs diesem Fache mit elf wöchentlichen Unterrichtsstunden die bei weitem gröfste Wichtigkeit beigelegt wurde; die Muttersprache kam schlecht weg, auch Geschichte und Geographie wurden vernachlässigt; die körperliche Ausbildung stand im Hintergrunde, doch wurden die beiden oberen Divisionen wöchentlich 6, die 3. 2, die unteren 4 Stunden im Exerzieren unterwiesen.

Die Verhältnisse der Ritterakademie, wie sie auf Grund der Ordre vom 9. August 1811 sich gestaltet hatten, erfuhren kleine Änderungen durch ein „Reglement für das Königl. Sächs. adeliche Kadetten-Korps“[1], unterzeichnet „Ritterakademie zu Neustadt bei Dresden, den 1. Juli 1812“ von „Christian Wilh. Freih. von Ende, Generalmajor“ pp. Es stellt an die Vorbildung der Neueintretenden etwas höhere Forderungen, indem es verlangt, „dafs der Aufzunehmende wenigstens mechanisch richtig lese, leidlich orthographisch schreibe, die vier Spezies rechne und lateinisch — womöglich auch französisch — lese, deklinire und conjugire“, sowie, dafs er konfirmiert sei; der Eintritt sollte in der Regel nur mit dem Beginne eines neuen Kursus erfolgen, die Austrittsprüfungen in Gegenwart des Divisionsgenerals oder von Männern, denen der Generalstab dazu Auftrag erteilen würde, abgehalten werden. Im übrigen enthält das Reglement nur Regeln für das sittliche und dienstliche Verhalten der Kadetten.

[1] Dresden 1812, gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner (Bblthk. der Kgl. Sächs. [12.] Artillerie-Brigade).

Durch die kriegerischen Ereignisse, deren Schauplatz im Jahre 1813 Dresden und das sächsische Land waren, erlitt die Wirksamkeit der Ritterakademie erhebliche Störungen, so z. B. dadurch, dafs die zum Dienste tauglichen Kadetten bei der Besetzung von Torgau verwendet wurden, aber keine vollständige Unterbrechung; der Thätigkeit ihres Kommandanten, des GM. Frhrn. v. Ende und der Fürsorge des Geheimen Finanzrat Frhrn. Erich v. Manteuffel hatte sie ihren Fortbestand vornehmlich zu danken. Als Ende im Dezember der herrschenden Ansteckungskrankheit erlegen war, trat GM. v. Vieth und Golsenau an seine Stelle.

1814—1820

Bereits im März 1814 erfuhr die Einrichtung der Ritterakademie eine neue tiefgehende Umgestaltung. Die Mafsregel wurde durch den an sich sehr gerechtfertigten Wunsch, im Staatshaushalte Ersparungen eintreten zu lassen, herbeigeführt; der, welcher sie befahl, war der Generalgouverneur Fürst Repnin; ein Russe schaltete im deutschen Lande.

Den äufseren Anlafs gab die Auflösung einer Schöpfung Augusts II, der „Silber-Pagen", welche, 16 an der Zahl, im Hause No. 8 der Töpfergasse untergebracht waren und einen Unterricht genossen, welcher sie sowohl für den Offizierstand wie für andere ihrem Herkommen entsprechende bürgerliche Berufszweige vorbereiten sollte.[1] Ein Bericht d. d. 12. Juni 1815 (Haupt-Staats-Archiv 1072, conv. 1), welchen Ob.-Lt. v. Tettau an den später noch zu erwähnenden Gen.-Lt. v. Zeschau erstattete, nennt unter den Zielen ihres Unterrichtes auch die Vorbereitung zum Besuche der Universität.

Die jährliche Unterhaltung der Silberpagen hatte nach diesem Berichte 14223 Thaler 10 Groschen, also für den Kopf rund 888 Thaler, die des K.-K. 30006 Thaler 12 Groschen, mithin für den Kopf rund 375 Thaler gekostet: nach dem Voranschlage sollte das letztere in Zukunft 35118 Thaler 12 Groschen, also für den Kopf rund 216 Thaler kosten, dabei war auf 120 Freistellen gerechnet, deren aber nur 80 geschaffen wurden.

[1] Näheres über die Verhältnisse dieser Pagen in Erfahrung zu bringen, ist dem Verfasser nicht gelungen. Die Namen der in den Staatskalendern bei den Pagen als Lehrer aufgeführten Personen lassen nicht erkennen ob die ersteren in den Militärwissenschaften unterrichtet sind.

Nach den für die Neugestaltung mafsgebenden Bestimmungen sollte die Anstalt, welche sowohl K.-K. wie Ritterakademie genannt wurde und deren Zöglinge sämtlich Kadetten hiefsen, für die höheren Stellungen im Staatsdienste, sowohl dem militärischen wie dem bürgerlichen, jedoch unter wesentlicher Bevorzugung der Vorbereitung für den Beruf des Offiziers, ausbilden. Die Aufnahme ward, zum erstenmale, nicht auf den Adel beschränkt, doch sollte dieser allein Anwartschaft auf die Freistellen haben; Bürgerliche konnten als „Volontärs" entweder in „Koststellen" des Hauses eintreten oder lediglich zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Man beabsichtigte dadurch den Wetteifer zu spornen und dem Kastengeiste entgegenzuwirken.

Die ganze Neuordnung ging aus Beratungen des zum Unterkommandanten der Ritterakademie ernannten Ob.-Lt. v. Tettau, des Prof. Hasse und des Studiendirektors der Pagen, Hofrat Böttiger, hervor. Sie schlugen vor:

Der in dem bisher gegoltenhabenden Alter von 13 Jahren Neuaufgenommene tritt in die unterste der drei „Vorbereitungsklassen", in welchen im Deutschen, Lateinischen und Französischen, in den Anfangsgründen von Moral, Geographie, Geschichte und Naturgeschichte, den Vorbegriffen der Mathematik, namentlich der Geometrie, im Rechnen und Zeichnen unterrichtet wird. Wer dieselben durchgemacht hat, tritt in die untere der beiden „Entscheidungsklassen", deren Hauptziel die Vorbereitung für den Offiziersberuf ist; neben demselben soll freilich der allgemeine Zweck humanistischer Bildung durch den Unterricht in Sprachen und geeigneten Wissenschaften nicht aufser Acht gelassen werden; das Vorwiegen jenes Hauptzieles ist aber so erheblich, dafs diejenigen Zöglinge, welche nicht Soldaten werden wollen, sich die für einen anderen Beruf erforderlichen Sonderkenntnisse durch Unterricht erwerben müssen, welchen sie auf eigene Kosten nehmen; von der Teilnahme an den Vorträgen über Kriegswissenschaften sind sie befreit. Aus der oberen Entscheidungsklasse erfolgt der Eintritt in die Infanterie und Kavallerie als Souslieutenant oder der Übergang in die Artillerie- und die Ingenieur-Akademie oder das Ergreifen eines bürgerlichen Berufes; die meistbefähigten Schüler aber werden in einer „Selekta" mittelst linguistisch-humanistischen Unterrichtes für das Universitätsstudium weitergebildet. Militärwissenschaften werden in der Selekta nicht getrieben; es wird jedoch im Aufnehmen mit Instrumenten und nach dem Augenmafse unterwiesen und das landwirtschaftliche Vermessen geübt.

Die Vorschläge gelangten zur Annahme. Ein gedruckt vorliegender „Stundenplan“ vom 1. Mai 1815 giebt nachstehende nähere Auskunft:

Der Unterricht (vormittags im Sommer zwischen 7 und 11, im Winter zwischen 8 und 12, nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr) erstreckte sich auf:

In der unteren Vorbereitungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 4, Moral, Geschichte, Geographie je 1, Rechnen 5, Schreiben 4, Zeichnen (Hand- und Situationszeichnen) 4 Wochenstunden;

in der mittleren Vorbereitungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 4, Moral und Geschichte je 1, Geographie 2, Rechnen 4, Schreiben 4, Zeichnen (wie oben) 3 Wochenstunden;

in der oberen Vorbereitungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 2, Moral und Geschichte je 1, Geographie 2, Proportionsrechnung 6, Kopfrechnen 2, Schreiben 2, Zeichnen (wie oben) 4 Wochenstunden;

in der unteren Entscheidungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 2, Moral 1, Geschichte und Geographie je 2, Arithmetik 7, Konstruktion geometrischer Figuren 1, Situationszeichnen 3, Handzeichnen 1 Wochenstunde;

in der oberen Entscheidungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 2, Moral 1, Geschichte 2, mathematische Geographie 2, Geometrie 6, Taktik und Lehre vom Dienst 2, Fortifikation und Mappierungskunst je 2, Militärstil und militärisches Zeichnen je 1, Situationszeichnen 2, Handzeichnen 1 Wochenstunde;

in der Selekta: Lateinisch 10, Französisch 6, Encyklopädie 6, Geschichte 2, Geometrie 2, Wiederholung der Algebra, dann Trigonometrie 2, Anleitung zum Stil und rhetorische Übung je 1, klassische Litteratur im Sommer und an Stelle derselben Altertumskunde im Winter 1 Wochenstunde.

Die Vorbereitungs- und Entscheidungsklassen wurden gewöhnlich „Divisionen“ genannt, die unterste hiefs die 5., die oberste die 1.

Aus den Anmerkungen zum Lehrplane ergiebt sich, dafs der Aufenthalt in der Selekta auf zwei Jahre berechnet war; der Lehrgang der Encyklopädie wird ausdrücklich als ein zweijähriger bezeichnet. Während desselben sollte Prof. Heusinger, ein Lehrer in betreff dessen bemerkt werden mag, dafs er sich im Juni 1815 gegen die Erteilung lateinischen Unterrichtes aussprach, nach seinen Tabellen ein Netz der Wissenschaft und eine Übersicht über die philosophischen Disziplinen

geben, Prof. Förster die Theorie der schönen Wissenschaften, Böttiger im Vorsaale des Antikenkabinets die Encyklopädie der Kunst, Fischer eine Übersicht der mathematischen Wissenschaften, besonders der angewandten Mathematik, Heusinger ferner die geographischen Disziplinen, Naturwissenschaft und Technologie, Hasse die historischen und politischen Disziplinen vortragen. Eine Wiederholung des encyklopädischen Kursus lag dem Prof. Hasse ebenfalls ob. Die politische Geographie ward im Anschlusse an die mathematische Geographie und die Mappierungskunst gelehrt.

Wer von der Teilnahme an den Vorträgen über die Kriegswissenschaften befreit war, mufste täglich eine Stunde lateinischen und zwei Stunden griechischen Unterricht nehmen.

Erziehung und Unterricht hatten Hand in Hand zu gehen, die Erzieher sollten thunlichst zugleich Lehrer sein und es sollten daher drei der früheren Gouverneurstellen mit Persönlichkeiten besetzt werden, welche für beides geeignet wären; sie standen als „Unterlehrer“ in den nämlichen Dienstverhältnissen wie die Gouverneure und hatten namentlich auch den Privatfleifs der Schüler zu überwachen. Es wurde damals der Versuch gemacht, die Teilnahme der Unteroffiziere an der Erziehung wieder zu beseitigen, derselbe glückte aber nicht, die Disziplin litt in solchem Grade, dafs man schon im Jahre 1820 zu dem früheren Verfahren zurückkehrte. Die älteren und besseren Zöglinge nahmen an der Beaufsichtigung und Überwachung ihrer Kameraden teil: die Ausgezeichneten untersuchten die Ordnung der Hefte, welche die Zöglinge als Stundenhefte zum Eintragen der Hauptpunkte der Vorträge, als Übungshefte für Vorbereitung, Übersetzung und Ausarbeitung zu halten hatten; die Ältesten der Divisionen führten Stundenjournale, in welche der in einer jeden Unterrichtsstunde abgehandelte Vortragsgegenstand kurz eingetragen wurde, und monatliche Censurtabellen für jedes Lehrfach, in denen der Lehrer sich über Fleifs, Fortschritte und Betragen eines jeden Schülers aussprach; diese Tabellen verblieben in den Klassen. Auch befand sich in jeder der letzteren ein Strafbuch, in welches die Lehrer ihre Beschwerden eintrugen; der Kommandant bemerkte, was daraufhin verfügt war.

Die Lehrbücher für die Hauptvortragsgegenstände waren Heinsius' deutsche, Bröders lateinische, Débonales französische Sprachlehre, Pölitz' Geschichte und Heusingers Geographie; im Französischen wurden Florian, Voltaire pp., im Lateinischen Phädrus, Eutrop, Florus, Ovid, Cäsar pp. gelesen, in der Selekta schwierigere Schriftsteller. Der

mathematisch-militärische Vortrag fuſste auf Leonhardis Lehrbuche und auf eigenen Heften der Lehrer.

Die Leibesübungen wie die militärischen Exerzitien traten immer mehr in den Hintergrund. Die Verpflegung der Zöglinge und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer blieben ungeändert. Dagegen erhielten die Kadetten eine von der früheren verschiedene Uniform. An Stelle der roten, welche sie seit Errichtung der Kompagnie getragen und beibehalten hatten, als durch Verordnung vom 23. Juli 1734 die gesamte Infanterie weiſse Monturen erhielt, trat eine blaue Uniform mit rotem Kragen, dazu blaue Westen, weiſse Beinkleider und Stiefeletten, die oberen Divisionen hatten silberne Achselschnüre, die Uniform der 1. war auſserdem durch 8 silberne Brandebourgs (breite Litzen auf der Brust) verziert, beide führten den Degen; die Vorbereitungsklassen sowie Ungeübte und solche, welche sich vernachlässigten, trugen blaue Fracks mit roten Kragen.

Eine zur Feier des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums König Friedrich Augusts am 15. September 1818 erschienene Festschrift[1] führt sämtliche Kadetten seit dem Jahre 1763 namentlich auf; ihre Zahl beträgt 1268; wie viele in das Heer getreten sind ist nicht ersichtlich, es sind nur das Jahr der Aufnahme und des Austrittes angegeben. Kommandant war damals der schon 1815 an des abgegangenen Vieth Stelle getretene GM. Gottlieb Christian v. Tettenborn.

1820—1822

Ein weit anschaulicheres und vollständigeres Bild von den Einrichtungen und Verhältnissen des Dresdener Kadettenhauses, als die über die bisher der Betrachtung unterzogenen Zeiträume vorhandenen Nachrichten gaben, steht für die Neuordnung zu Gebote, welcher König Friedrich August im Jahre 1820 die Anstalt unterzog. Das zu diesem Zwecke am 3. März jenes Jahres erlassene

Verfassungs- und Verwaltungs-Regulativ für das Königl. Sächs. Adeliche Cadetten-Corps[2],

an dessen Herstellung der Kriegsminister v. Zeschau, ein Zögling der Militärakademie des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe und Freund

[1] „Dem Vater des Vaterlandes“ pp., Folio, Dresden, bei Carl Gottlob Gärtner, ein schwülstiges Gedicht und ein Namensverzeichniſs enthaltend.

[2] Im Besitze des K.-K. zu Dresden. — Nicht gedruckt.



harnhorsts,[1] hervorragenden Anteil hatte, bestätigte in allen wesentlen Stücken die geltenden Vorschriften. Da es dieselben in amtler Form bringt, während die für den vorangegangenen Zeitraum fsgebenden Bestimmungen nur als ein Ergebnis der Durchsicht der bewahrten Akten mitgeteilt werden konnten, ist es hier im Auszuge dergegeben.

Das Regulativ bestimmte, dafs die Anstalt, obgleich sie schon seit 14 nicht lediglich für den militärischen Beruf, sondern auch für lere akademische Lehranstalten und für das Universitätsstudium voreite, also eine „Ritterakademie" sei, die Benennung „Adeliches letten-Corps" beizubehalten habe und dafs die Zöglinge auch ferner adetten" genannt werden sollten.

Die Zahl der letzteren ward auf 80 festgesetzt, welche sämtlich n inländischen Adel angehören mufsten und Freistellen hatten; daen konnten 40 junge Leute als „Volontärs" oder als „Extraner" genommen werden, von denen die ersteren im Hause wohnten, die tteren nur am Unterrichte teilnahmen, welche aber sämtlich die dettenuniform trugen; für jene war ein adeliger Name Bedingung Zulassung, diese durften bürgerlichen Familien angehören.

Unmittelbar unter dem Könige als Chef, welchem „auf dem örigen Wege", d. h. in Kommandosachen durch den Generalntanten, in Verwaltungsangelegenheiten durch den Kriegsminister, zutragen war, stand an der Spitze der Anstalt ein General als Kommandant[2]; unter ihm handhabte ein erster Stabsoffizier die Polizei und rwachte den wissenschaftlichen Unterricht, während einem zweiten Fürsorge für die körperliche Ausbildung überhaupt und die miliische insbesondere anvertraut war. Alle drei wohnten im Anstalts-

[1] Heinrich Wilhelm von Zeschau, geb. am 22. August 1760 zu Garenchen bei kau, ein Pathkind der Gemahlin des Grafen, kehrte nach Auflösung der ule auf dem Wilhelmsteine in seine Heimat zurück, trat 1778 in die Sächhe Infanterie, befehligte 1813 eine Division, begleitete den König als sen General-Adjutant in die Gefangenschaft, ward nach der Rückkehr atssekretär der Militär-Kommando-Angelegenheiten, trat 1830 in den Ruhend und starb zu Dresden am 14. November 1832 (vgl. Erinnerungen an W. v. Zeschau pp., Dresden 1866, Ramming'sche Buchdruckerei).

[2] Rechte und Pflichten desselben sind Gegenstand einer königlichen struction für den Commandanten des Adelichen Cadetten-Corps", d. d. esden, 12. März 1820 (urschriftlich im Besitze des K.-K.). Die Instruktion derholt und erläutert die Festsetzungen des Regulativs.



gebäude und erhielten neben freier Wohnung alljährlich bezw. 6, 4, 3 Schragen $^{3}/_{4}$ elliges weiches Holz.

Der Eintritt erfolgte vom 13. Lebensjahre an auf Grund einer Prüfung, in welcher „die nötigen Vorkenntnisse" im Deutschen, Lateinischen, Französischen und im Rechnen nachgewiesen werden mussten. Über die Aufnahme entschied zunächst die Fähigkeit, dann die Hilfsbedürftigkeit. Die Angehörigen von Ausländern mussten auf deren Anstellung als Offiziere in der sächsischen Armee durch einen Revers ausdrücklich verzichten. Wer zum Eintritte in eine Freistelle noch nicht reif war, „aber nicht zurückgewiesen werden konnte", durfte zunächst als Volontär oder Extraner zugelassen werden. Die Aufnahme erfolgte der Regel nach nur beim Kursuswechsel. Der Vorschlag zu derselben wie auch zum Austritte unterlag der Allerhöchsten Entscheidung.

Das Eintrittsgeld ward auf 16 Thaler festgesetzt und zu Anschaffungen für den Zögling verwendet, daneben hatte dieser für eine erste Ausrüstung mit Wäsche, Lehrmitteln pp. zu sorgen.

Die Vorschriften über die Geldverpflegung der Kadetten, die ihnen zu gewährenden Zuschüsse, die Kost, die Zahlungen der Volontärs und Extraner blieben unverändert. Von den Vorgesetzten pp. erhielten: der Kommandant 3000, der 1. Stabsoffizier 1500, der 2. und der Studiendirektor, letzterer neben 4 Schragen Holz, je 1200, der Professor für Moral und Geschichte 1000, je einer für Deutsch und Geographie 800, der für den Unterricht in der Selekta, im Griechischen und Lateinischen 600, 5 Lehrer der Mathematik und der Kriegswissenschaften bezw. 700, 600, 600, 500, 400, 3 französische Sprachmeister bezw. 480, 396, 240, 2 Hilfslehrer für das Französische je 150, der Schreibmeister 360, 2 Tanzmeister je 300, 2 Fechtmeister bezw. 480 und 360, 1 Vorfechter 100, 6 Unterlehrer und Gouverneure je 240 Thaler jährlich. Von den Subalternoffizieren, welche ebenfalls im Hause wohnten und je 3 Schragen Holz erhielten, erhielten der eine monatlich 42, die beiden anderen je 20 Thaler Zulage. Für einen Auditeur und Sekretarius warf der Etat 200, für den Arzt 400 Thaler aus, letzterer, welcher stets ein chirurgischer Lehrer der medizinisch-chirurgischen Akademie sein sollte, empfing daneben für einen jeden der 80 Kadetten ein monatliches Medizingeld von $2^{1}/_{2}$ Groschen. Das Montierungsgeld für einen Kadett, den Fourier, den Kapitän d'armes und drei Gouverneure betrug je 16 Thaler jährlich. Im ganzen erforderten Gehälter, Medizin- und Montierungsgeld, Lehrmittel und Wirtschaftsbedürfnisse nach dem Etat vom 19. November 1819 jährlich 31064 Thaler.

Dem Unterrichte lagen zwei Lehrpläne zu Grunde, ein allgemeiner und ein besonderer. Jener umfaſste den für alle Stände nötigen Unterricht in Sprachen, Wissenschaften und Übungen, verbunden mit dem in Religion und Moral, dieser den militärisch-mathematischen öffentlichen und den für gewisse Klassen oder Zöglinge ausschlieſslich bestimmten Religions-, Sprach- und wissenschaftlichen Unterricht nebst den praktischen Übungen.

Demgemäſs erstreckte sich der Unterricht in den drei unteren Divisionen, welcher für alle Zöglinge der nämliche war, auf die deutsche, lateinische und französische Sprache, die christliche Sittenlehre, Arithmetik und Geometrie, die Anfangsgründe von Geographie und Geschichte, Zeichnen, Schreiben, die gymnastischen und die militärischen Übungen. Derselbe hatte die Zöglinge, auſser für den Übergang in die 2. Division des K.-K., für den Eintritt in die Königliche Berg- oder Forstakademie oder, wenn sie studieren wollten, für den höheren Sprachunterricht auf einer Landesschule vorzubereiten. Gegenstände des Unterrichtes in den beiden oberen Divisionen waren hauptsächlich die eigentlichen Militärwissenschaften nebst zugehörigen Übungen (Gebrauch der Waffen, taktische Übungen, Zielschieſsen pp.), wobei jedoch die Mathematik, namentlich Trigonometrie und angewandte Mathematik, Sprachen, Geographie, Geschichte, Hand- und Planzeichnen, Aufnehmen, Gymnastik (Tanzen, Fechten, Hauen, Voltigieren, Schwimmen, Rudern, Schlittschuhlaufen) weiter getrieben und auſserdem Moral und in der obersten Klasse Physik gelehrt wurden.

Wer studieren wollte, erhielt neben dem allgemeinen Unterrichte im Lateinischen (6 bis 8 Wochenstunden) unentgeltlich noch besonderen in dieser wie in der griechischen Sprache und nahm am militärischen Unterrichte nicht teil. In der Selekta ward „teils wissenschaftlicher, teils Gymnasial-Sprachunterricht im Lesen alter Autoren und im Lateinischschreiben erteilt, auch die encyklopädische Vorbereitung auf die Universitätsstudien damit verbunden".

Besonderer Unterricht ward ferner erteilt der Selekta und der 1. Division in der Physik, den Zöglingen, welche Geschick und Neigung zeigten, im Pianoforte-, Violin- und Flötespielen und den für den Eintritt in die 5. Division noch nicht reifen Volontärs und Extranern, welche, weil die Familien für ihre Erziehung und Unterweisung nicht sorgen konnten, als solche zugelassen waren, in den Elementarschulkenntnissen. Letzteres geschah durch Hilfslehrer in einer 6. lateinischen bezw. französischen Elementarklasse oder in Subdivisionen oder in

Privatstunden. Besonderen Religionsunterricht erhielten Nichtkonfirmierte, sowie solche Zöglinge, welche in dieser Beziehung vernachlässigt waren, durch einen Lehrer der Anstalt. Den allgemeinen Religionsunterricht erteilten Geistliche.

Der gesammte vorstehend aufgeführte Unterricht, den musikalischen eingeschlossen, nebst den erforderlichen Lehrbüchern pp. war für die eigentlichen Kadetten unentgeltlich. Volontäre und Extraner bezahlten dafür ein jährliches Fixum von 25 und ausserdem in der 6., 5., 4. Klasse 24, in der 3. und 2. 60, in der 1. 72, in der Selekta 96 Thaler. Diese Gelder flossen in eine Hilfslehrerkasse, aus welcher die Hilfs-, besonders die Musik- und Zeichenlehrer, physikalische und andere Unterrichtsbedürfnisse, die Prämien für die Schüler pp. bezahlt wurden. Der Kommandant war befugt, diese Schulgelder herabzusetzen bezw. zu erlassen.

Als Hilfsmittel des Unterrichtes waren eine Bibliothek und Kartensammlung, physikalische Instrumente, Modelle pp., eine Mineralien- und eine Münzsammlung vorhanden.

Sämtliche Zöglinge waren in 3 Brigaden geteilt. Jede stand unter einem Subalternoffizier, welcher von den Gouverneuren und den „Ausgezeichneten" als „Etagen-", „Stuben-" und „Stundenälteste" unterstützt ward. Die Brigade war der Rahmen, innerhalb dessen die militärisch-praktische Ausbildung zunächst erfolgte. Sie bestand im Exerzieren ohne und mit dem Gewehre, Übungsmärschen pp. Diese Subalternoffiziere wurden zunächst den vielen überzähligen pp. Offizieren entnommen, später sollten sie von den Regimentern abkommandiert und mit besonderer Rücksicht auf ihre Befähigung gewählt werden, womöglich solche, welche im K.-K. erzogen waren. Die mit der Aufsicht über die Kadetten zunächst betrauten Gouverneure waren wiederum Unteroffiziere.

Im Juni und im Dezember waren Ferien, während deren für die Zurückbleibenden Wiederholungskurse stattfanden, die Beurlaubten durch Aufgaben beschäftigt wurden.

Um den Unterricht nach dem Standpunkte der Zöglinge gleichmässig einrichten und methodisch fortführen zu können, fand eine vierfache Einteilung nach den Lehrfächern statt, nämlich:

a) eine für sich bestehende Einteilung in fünf deutsche oder stylistisch-geschichtliche Hauptklassen, in Verbindung mit

b) einer solchen in 5 mathematische und in die beiden oberen militärischen Klassen,

c) eine für sich bestehende Einteilung in sechs lateinische und
d) eine solche in sechs französische Klassen.

Für die Versetzung in den Hauptklassen a) und b) dienten die Fortschritte im Deutschen und in der Mathematik als Hauptanhalt; es ward aber beim Aufrücken aus der 5. in die 4. und aus der 3. in die 2. auch die allgemeine Bildung, soweit dieselbe nach Betragen, Alter und Reife des Zöglings sich beurteilen liess, berücksichtigt.

Mit Rücksicht auf das aus dieser Anordnung sich ergebende Verhältnis, dafs die Klassen für jeden der genannten Lehrgegenstände anders zusammengesetzt waren, fand der Unterricht in allen denjenigen Fächern, welche für sämtliche Divisionen oder für mehrere derselben gemeinsam waren, zur nämlichen Zeit statt; beispielsweise begann das Tagewerk regelmäfsig mit einer französischen Stunde, welcher eine lateinische folgte.

Die Bestimmungen über die körperlichen Übungen, über die Verpflegung der Zöglinge, welche letztere ein mit einer monatlichen Besoldung von 6 Thaler im Verpflegungsetat stehender „Rottmeister" zu besorgen hatte, sowie über die Krankenpflege, für welche ein Krankenwärter angestellt war, blieben unverändert. Die Bedienung besorgten 8 „Stubenheizer".

Auch in betreff der sittlichen Bildung blieben die im Jahre 1814 aufgestellten Grundsätze und Anordnungen mafsgebend. Die Zöglinge waren nach Betragen und Fleifs in drei Klassen, 1. die der „Ausgezeichneten", 2. die der „Geübten", 3. die der „Ungeübten oder sich Vernachläfsigenden" eingeteilt; der ersteren konnten nur Zöglinge der 1. Division und der Selekta angehören. Diese Klassen waren durch ihre Uniform unterschieden: die 3. hatte blaue Fracks oder Röcke nebst gleichfarbigen Westen, lange Beinkleider und runde Hüte ohne militärische Auszeichnung; die 2. zerfiel in vier Abteilungen, von denen die 4. oder unterste einen blauen, rot vorgestofsenen Rock mit rotem Kragen und silbernen Achselschnüren, blaue kurze Weste und weifse Beinkleider trug, die 3. dazu auf dem Kragen eine, die 2. zwei schmale, die 1. zwei breite Litzen hatte. Die 1. Klasse hatte acht silberne Litzen über der Brust und aufserdem, je nach der Abteilung welcher der Einzelne angehörte, eine oder zwei breite Litzen auf dem Kragen oder, in der 1. Abteilung, neben letzteren Hut-Kordons. Die 3. Klasse that, wenn die Kompagnie in Reih und Glied stand, den Dienst der Unteroffiziere. Von der 2. Klasse an trugen die Zöglinge den Degen.

Eine fernere Auszeichnung bestand in der Heranziehung zum Dienst als Page, sowie im Zutritte bei Hofe, welcher, wenn Sonntags „Hofspiel“ war, einigen Kadetten gestattet wurde. Bei besonderen Festlichkeiten nahm die Kompagnie als eximiertes Korps in den Paradesälen Aufstellung.

Die für die Beförderung zum Offizier verlangten Kenntnisse waren die 1811 geforderten; nur im Französischen musste mehr geleistet werden, nämlich „nicht nur übersetzen, sondern auch sprechen und schreiben“; der Zusatz „leidlich“ war fortgelassen. Fernere Bedingung für die Beförderung war die Zugehörigkeit zu den Ausgezeichneten; waren zwei gleichberechtigt, so entschied der Zeitpunkt der Ernennung zu dieser Würde.

Gleichzeitig ward befohlen, dafs bei Besetzung von Offizierstellen der Infanterie das K.-K. zwei, die Militärakademie ein Avancement haben solle, und zwar in der ganzen Waffe, nicht in den einzelnen Regimentern. Wegen Mangels an Mitteln zur Beschaffung der Offiziersausrüstung sollte niemand ohne weiteres von der Beförderung ausgeschlossen, sondern zunächst beim König angefragt werden. Auf die Verhältnisse der Militärakademie werden wir später kommen. In betreff der Kavallerie ward angeordnet, dass bei Entstehen einer Vakanz das K.-K. und die Akademie gefragt werden sollten, ob sich dort „ein vermögendes und hinlänglich qualifiziertes Subjekt“ vorfinde; zwischen diesem und dem als Kadett oder Estandartjunker dienenden ältesten Offizieranwärter entschied dann die Zeit der Aufnahme in die Anstalt oder in das Regiment. Der Austritt behufs Überganges zur Berg- oder zur Forstakademie oder zur Universität beruhte auf dem Urteile der Studiendirektion, doch stand derselbe jeglichem Zöglinge jederzeit frei, der Abschied enthielt ein Zeugnis über Fleifs und sittliches Verhalten. Charakterisierung als Offizier für solche, welche nicht in den sächsischen Militärdienst traten, sollte nicht mehr erteilt werden.

Die gesamte Verwaltung der Anstalt stand unter einer aus einem der Stabsoffiziere, noch einem Offizier und dem Auditeur zusammengesetzten Wirtschafts-Kommission, welcher der Fourier beigegeben war. Über den Dienstbetrieb derselben enthält das Regulativ eingehende Vorschriften.

1822—1831

Als in den Jahren 1821 und 1822 die sächsischen Heereseinrichtungen auf Grund der vom Deutschen Bunde erlassenen Vorschriften

ıe Umgestaltung erlitten, ward auch die Organisation des K.-K. in ıhrfacher Beziehung Änderungen unterzogen. Dieselben sind in einem

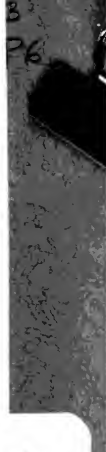
Verfassungs- und Verwaltungs-Regulativ für das Königl. Sächs. Adeliche Cadetten-Corps[1]

lhalten, welches König Friedrich August am 17. März 1822 zu llnitz unterzeichnete, waren aber bereits am ersten Tage jenes Jahres d teilweise noch früher in Kraft getreten.

Bei dieser Neuordnung der Heeresverhältnisse bildete der sehr gerecht-tigte Wunsch, Ersparungen eintreten zu lassen, wiederum den leitenden sichtspunkt. Er war beim K.-K. um so leichter zu verwirklichen, ı die Verminderung der Truppenstärke gleichzeitig eine Standesherab-zung bei demselben veranlaſste. Im übrigen erfuhren die Verhältnisse r Anstalt keine wesentliche Veränderungen; sie blieb eine Ritter-ıdemie mit der früheren Verschwommenheit der Ziele. An ihre Spitze t, als Ersatz für Tettenborn, am 16. September 1822 der GL. und n.-Adj. v. Gersdorff.[2]

[1] Nicht im Drucke erschienen. Urschrift im Besitze des K.-K. — Da-gen enthalten die „Militärischen Blätter", herausgegeben von F. W. v. Mau-lon, 2. Band, Essen 1825, eine ausführliche auf das Regulativ gestützte ıilderung der Anstalt.

[2] Karl Friedrich Wilhelm von Gersdorff, geboren 16. Februar 1765, im ıre 1808 vom Major zum Generalmajor befördert, dessen Werk die nach nzösischem Muster erfolgte Umgestaltung des sächsischen Heerwesens vom ıre 1810 war und welcher auch bei der nach Beendigung der Befreiungs-ege vorgenommenen Reorganisation eine hervorragende Rolle gespielt hat, ı eifriger Förderer der napoleonischen Ziele, ein groſser Franzosenfreund d einer der gläubigsten Verehrer des Kaisers in sächsischen Landen. Es vielfach behauptet worden, daſs er das K.-K. zu hoher Blüte gefördert be. Was die weltmännische Erziehung der jungen Leute und ihre Ge-hnung an gewandte Umgangsformen betrifft, so trifft diese Behauptung zu, ht aber in Beziehung auf den Zweck der Anstalt. Denn die wissenschaft-ıen Leistungen der Zöglinge waren gering, sie standen denen der Artillerie-ıüler bei weitem nach und in ihren militärischen Beruf brachten die detten eine Geringschätzung ihrer künftigen täglichen Dienstgeschäfte mit, lche in Gersdorffs Verachtung der „Korporalswissenschaft" wurzelte. Der n aber, welcher im K.-K. herrschte, verbunden mit dem Reize, welchen der fenthalt in Dresden ausübte, und die Leichtigkeit auch als Ausländer, zu-l, wenn man bemittelt war, trotz des Reverses im sächsischen Heere gestellt zu werden, führte der Anstalt eine Menge von Zöglingen zu, nicht ade zur Freude der Inländer, welche ihr eigenes Interesse dadurch geschädigt ıen. — Vgl. Zeitgenossen, 3. Reihe, 5. Band, Leipzig 1836; Neuer Nekrolog r Deutschen für 1829.

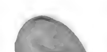


Die Zahl der Stabsoffiziere wurde auf einen beschränkt, wel- besonders bei der soldatischen Ausbildung und bei der Verwaltung thä- sein sollte; den drei Subalternen lagen die disziplinare Leitung und d- Unterweisung im Exerzieren ob; einer von ihnen hatte abwechselnd d- Tagesdienst zu versehen, einer war ständig der Wirtschaftskommis- zugeteilt und dagegen von dem aufserhalb der Anstalt wahrzunehmen- Dienste befreit. Als Gouverneure wurden nur solche Unteroffiziere ve- wendet, welche in der Armee mit Auszeichnung gedient hatten. Es wu- verlangt, dafs sie Bildung besäfsen und unverheiratet seien, da sie d- Haus in der Regel nur verlassen durften, wenn sie selbst nicht i- Dienste und die Kadetten in den Lehrstunden waren; zwei von ihn- hatten den Tagesdienst; ihr Rang war zwischen dem des Offiziers u- dem des Feldwebels. Es erscheint unter ihnen in dieser Zeit aber auch e- Sous-Lieutenant, welcher früher Kanzlist gewesen war.

Bei dieser Gelegenheit schieden der Ob. v. Tettau, welcher a- Unter-Kommandant die erste Stabsoffiziersstelle innegehabt und ei- grofsen und guten Einflufs geübt hatte, und der Prof. Böttiger, des- Stelle als Studiendirektor einging, von der Anstalt.

Die Zahl der Freistellen ward auf 60 herabgesetzt, daneben durf- 30 Volontärs in das Haus aufgenommen werden, welche Kost und U- form selbst bezahlten und aufserdem monatlich 8 sowie ein jährli- Fixum von 50 Thalern entrichteten; eine Uniform mit Beinklei- Weste und Hut ward ihnen gegen Entrichtung von jährlich 16 Tha- geliefert. Unbemittelten Volontärs konnte der König diese Zahlun- ganz oder teilweise erlassen. Die Volontärs hatten einen Anspruch a- Anstellung als Offiziere, wie er den eigentlichen Kadetten zustand, ni- Beide Klassen mussten dem inländischen Adel angehören; Auslä- durften unter ihre Zahl, das nämliche Herkommen vorausgesetzt, n- auf Befehl des Königs aufgenommen werden, erwarben aber einen A- spruch auf Beförderung zu Offizieren überhaupt nicht. An Stelle d- Volontärs konnten zuweilen Söhne aus bürgerlichen Familien der g- deten Klassen als Extraner, ohne in der Anstalt zu wohnen und d- Uniform zu tragen, am Unterrichte teilnehmen. Die Zahl der Schü- sollte aber 90 nicht übersteigen.

An etatsmäfsigen Lehrern waren vorhanden: 3 Professoren d- historischen Wissenschaften bezw. für Moral und Geschichte, Deut- und Geographie, 1 für Lateinisch und Griechisch, 4 Lehrer der ma- matischen und militärischen Wissenschaften, 4 des Französischen, 1 d- Kalligraphie, 2 Tanz- und 2 Fechtmeister nebst 1 Vorfechter; au-

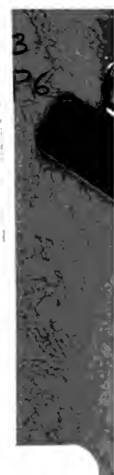


m unterrichtete 1 Lehrer im Lateinischen, 1 im Handzeichnen, 1 in r Musik, 1 im Schwimmen, Rudern und Schlittschuhlaufen. Der ıterschied zwischen beiden Arten von Lehrern bestand nur darin, dass stere auf dem Etat der Anstalt standen, letztere ihre Besoldung aus r Kasse der Lehrhilfsmittel empfingen, in welche die Beiträge der ›lontärs und Extraner flossen. Der Stand des übrigen Personals blieb verändert, nur ward die Zahl der Aufwärter von 8 auf 7 vermindert.

Die Gehälter wurden grofsenteils herabgesetzt, so das des Kommandanten von 3000 auf 2000 Thaler; der Stabsoffizier erhielt 1200, 3 Professoren je 800, der Lehrer der Selekta 480, von den Militärırern empfingen einer 700, drei je 600, von den Gouverneuren die ei ältesten 240, die jüngeren je 144 Thaler. Insgesamt erforderte e Anstalt einen Jahresaufwand von 25 439 Thaler, wozu an vorüberhenden Ausgaben behufs Ergänzung herabgesetzter Besoldungen auf re frühere Höhe 2956 Thaler traten. — Dazu kamen zuweilen aufserdentliche Ausgaben, so befahl der König am 18. Oktober 1823, dafs er vorzüglichen Kadetten zu akademischen Studien auf drei Jahre hrlich je 100 Thaler gegeben werden sollten, und im nämlichen Jahre hielt ein früherer Silberpage, welcher zu schwach war, um Soldat zu erden, die gleiche Unterstützung zum Zwecke des Besuches der Akamie der Künste zu Dresden.

Für den Eintritt wurde verlangt, dafs der Aufzunehmende das 13. ›bensjahr zurückgelegt habe, dafs er das Deutsche fertig lesen und thographisch wie kalligraphisch wenigstens erträglich schreiben, die er Spezies mit ganzen Zahlen rechnen und womöglich französisch sen, deklinieren und konjugieren könne; wenn er am Unterrichte im teinischen teilnehmen wollte, so mufste er einen leichten Schriftsteller, wa den Eutrop oder den Aurelius Victor, übersetzen und ein sonanntes Exercitium mit Vermeidung der Fehler gegen die bekannsten Regeln bearbeiten können. Die Prüfung ward in Gegenwart des ommandanten und der Offiziere durch die Professoren, einen Lehrer r Mathematik, einen französischen Sprachmeister und betreffenden illes den ersten Lehrer im Lateinischen und Griechischen vorgenommen. er Eintretende verpflichtete sich durch Handschlag zur Befolgung der orschriften pp.; wenn er das gesetzlich erforderliche Alter erreicht hatte, legte er den Soldateneid nach einer für die Kadetten vorgeschriemen Formel ab.

Das von Kadetten und Volontärs zu entrichtende Entreegeld ward f 28 Thaler 2 Groschen festgesetzt. Nach einem dem Regulativ bei-



gefügten gedruckten Verzeichnisse diente dasselbe, als „regelmäfsiges Eintreegeld“ im Betrage von 3 Thaler 10 Groschen, um für 1 Thaler 3 Groschen ein Paar Fechthandschuh zu erhalten, mit 18 Groschen einen Beitrag zu den Hauklingen zu liefern und 16 Groschen dem Fourier, 21 Groschen dem Capitain d'armes zu geben; ferner um für 8 Thaler 22 Groschen 8 Pfennig die erforderlichen Lehrbücher, nämlich Pölitz' Lehrbuch der Geschichte für Gymnasien, Fredaus Tabellen, Heinsius' deutsche Sprachlehre, Heusingers elementar-geographisches Lehrbuch und Atlas, die Grammaire de Débonale, Fischers Geometrie und desselben Verfassers Trigonometrie, Vegas Handbuch und Fischers Algebra zu beschaffen, wobei bemerkt wurde, dafs Schüler des Lateinischen aufserdem Gierigs Chrestomathie aus Ovids Metamorphosen, den Curtius Rufus, Dörings Anleitung zum Übersetzen, 1. und 2. Kursus, Bröders kleine lateinische Grammatik und Eutropii breviarium historiae romanae besitzen mussten; alsdann um für 16 Thaler 17 Groschen 4 Pfennig ein mathematisches Besteck, ein Reifsbrett mit Schiene, einen Zeichenkarton, einen Stundenkarton nebst Überzug, Federkasten, Federmesser und Schiefertafel, eine Degenkuppel, einen Hosenträger, 2 Paar lederne Handschuhe, eine schwarzsammtene Halsbinde, ein Besteck Messer und Gabel, einen Farbenkasten, eine Scheere, ein Paar Beingürtelschnallen, zwei Bürsten, Schreib- und Zeichenmaterial, einen Waschschwamm, einen Serviettengürtel zu erhalten. Überdies mufste der Eintretende soviel Geld mitbringen, um damit ein Paar dunkelblaue Tuchpantalons und einen Surtout von dunkelgraumeliertem Tuche, eine Tuchmütze und ein Paar Halbstiefeln bezahlen zu können. An Wäsche mufste er 6 Hemden, 3 Paar feine und 9 Paar gewöhnliche weifse Strümpfe, 6 Taschentücher, 2 Nachtwesten, 6 zwillichne Servietten, 1 Paar Pantoffeln und, allerdings nur für Krankheiten, 2 Nachtmützen haben.

Der Monatsbedarf des Kadetten für den unumgänglich nötigen Lebensunterhalt wurde wie früher auf 9 Thaler 12 Groschen veranschlagt; er bedurfte mithin zum Königlichen Traktamente eines elterlichen Zuschusses von 3 Thaler, welcher ganz Unbemittelten in der früher erwähnten Weise aus öffentlichen Kassen zu teil werden konnte.

Zur Schlafstätte erhielt der Zögling einen Strohsack, eine Rofshaarmatratze nebst desgleichen Kissen und eine Decke; es war ihm erlaubt ein Federkopfkissen mitzubringen; allwöchentlich erhielt er ein reines Handtuch, allmonatlich frische Bettwäsche; jeder hatte einen Schrank und eine Kommode.

Der volle Lehrgang war jetzt auf 6 Jahre berechnet; die Schüler waren in 4 Divisionen geteilt; die Kurse waren daher anderthalbjährige statt der früheren fünfzehnmonatlichen; wer nicht studieren wollte, hatte täglich einschl. Tanzen und Fechten 6 Lehrstunden, welche von 8 bis 11 und von 2 bis 5 Uhr erteilt wurden. Sämtliche Schüler waren für den historischen, mathematischen und militärischen Unterricht in vier Hauptklassen geteilt und zerfielen, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer derselben, für den Unterricht im Französischen ebenfalls in vier Klassen; die Schüler, welche studieren wollten, bildeten je nach ihrer Kenntnis der alten Sprachen für den Unterricht in diesen zwei besondere Abteilungen, deren obere die Selekta war. Die Vorbereitungsklasse für den Unterricht im Lateinischen sollte fortfallen, da der Eintretende die nötigen Vorkenntnisse mitbringen mufste.

Die Verteilung des Unterrichtes auf die verfügbare Zeit blieb in der Weise geordnet, dafs drei Tage der Woche dem mathematisch-militärischen, drei dem moralisch-historisch-stylistischen Lehrfache gehörten. Den Unterricht in den alten Sprachen erhielten die Selektaner und die übrigen an demselben teilnehmenden Kadetten während der Zeit, welche für die übrigen den militärischen Vorträgen gewidmet war, und zwar wöchentlich in 8 lateinischen und 6 griechischen Lehrstunden, sowie ferner im Sommer von 7 bis 8, im Winter von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Lateinischen. Im übrigen nahmen die Selektaner am Unterrichte der 1. Division teil; die anderen waren denjenigen Klassen überwiesen, für welche sie nach ihrem geistigen Standpunkte pafsten.

Der Stundenplan[1] schrieb vor:

Im moralisch-historisch-stilistischen Lehrfache:

Für Selekta und die 1. Division: Geschichte 3, Moral und Geschichte 1, Deutsch 4, Geographie 2,

Für die 2. Division: Geschichte 2, Moral und Geschichte 1, Geographie und Handzeichnen je 2,

Für die 3. Division: Geschichte 3, Deutsch 2, Moral und Deutsch 1, Geographie 2, Kalligraphie 3,

Für die 4. Division: Geschichte 1, Deutsch 4, Geographie 3, Kalligraphie 2 Wochenstunden.

Im mathematisch-militärischen Lehrfache:

Für die 1. Division: Festungsbaukunst und Belagerungskrieg 3, Taktik mit militärischen Aufsätzen 2, Mechanische Wissenschaften 3,

[1] Für den 1. Januar 1822 im Druck erschienen.

Physik und Experimentalphysik je 1, im Sommer Aufnehmen à coup d'oeil verbunden mit dem Unterrichte in der Terrainbenutzung 3 und statt dessen im Winter 2 Wochenstunden Situationszeichnen, sowie 1 Stunde Anfertigen von Auszügen aus militärischen Büchern.

Für die 2. Division: Waffenlehre und Feldbefestigungskunst 3, Taktik mit militärischen Aufsätzen, Trigonometrie und Situationszeichnen je 2, französische Kalligraphie 1, im Sommer Abstecken und Aufnehmen mit der Mensel, verbunden mit einer Anleitung zur Terrainkenntnis 3, und statt dessen im Winter 1 Wochenstunde Theorie des Aufnehmens, während je 1 zum Fechten und zur Selbstbeschäftigung verwendet wurden.

Für die 3. Division: Algebra und Geometrie 4, Tuschen geometrischer Körper 1, Situationszeichnen 3, Handzeichnen 2, französische Kalligraphie 1 Wochenstunde.

Für die 4. Division: Zahlen- und Buchstabenrechnung 5, Zahlenrechnung im Kopfe, Konstruktion geometrischer Figuren und Kalligraphie je 1, Situationszeichnen 3, Handzeichnen 2 Wochenstunden.

Ferner hatte jede Division täglich 1 Stunde Unterricht im Französischen und aufserdem hatten alle gemeinsam wöchentlich 2 Stunden Unterricht in der französischen Konversation und, durch einen Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses, 1 in der Religion. Tanzstunden hatten wöchentlich die 1., 2. und 4. Division je 2, die 3. 3, Fechtstunden die 1. und 3. 1, die 2. 2, die 3. 3, mit letzteren war Unterweisung im Voltigieren verbunden. Im Sommer wurde tägtich 1 Stunde exerziert. Die Teilnahme am Reitunterrichte in der königlichen Reitbahn ward auf 12 Kadetten ausgedehnt, welche dafür ein billiges Aufsitzgeld zu entrichten hatten; seit 1831 erhielten solchen Unterricht 18 Kadetten der 1. Division mit je 4 Wochenstunden. Von den Auszügen aus gelesenen Büchern, welche früher eine grofse Rolle gespielt hatten, ist nicht mehr die Rede.

Die militärische Ausbildung wurde durch Übungen im Abstecken und Anlegen von Feldwerken pp. und durch den Besuch von Fabriken und Werkstätten, sowie der Plankammer, gefördert; mit dem Exerzieren waren Übungen im Zielschiefsen verbunden. Wer nicht Soldat werden wollte, war von seinem Eintritte in die erste Division an von der Teilnahme an den militärischen Übungen befreit.

Den Vorträgen sollten gedruckte Lehrbücher, am besten die von den Lehrern selbst verfafsten, dienen; jeder der Letzteren hatte vor Beginn des Kursus dem Kommandanten einen Unterrichtsplan einzu-

reichen, dessen Endziel die Schlufsprüfung war. Es hatten daher die einzelnen Lehrer sowohl das Übergreifen auf fremdes Gebiet zu vermeiden als auch dafür zu sorgen, dafs sie sich gegenseitig ergänzten. Zu diesem Zwecke ward noch angeordnet, dafs

der mathematisch-militärische Unterricht der 4. Klasse die Zahlen- und Buchstabenrechnung, arithmetische Aufgaben gemischten Inhalts und zuletzt die einfachen Gleichungen zum Gegenstande haben; der der 3. die Gleichungen des 2. Grades, die Reihen und Progressionen, die Logarithmem und die Elemente der Geometrie begreifen; der der 2. die geradlinige Trigonometrie, mit der Erklärung der trigonometrischen Linien beginnend, dann zu den Sinustafeln übergehend und mit der Berechnung aller Arten von Dreiecken abschliefsend, das Aufnehmen mit der Mensel, die Waffenlehre, die Feldbefestigungskunst und die Grundsätze der Taktik behandeln; der der 1. das Aufnehmen à coup d'oeil und die sogenannten mechanischen Wissenschaften, nämlich die beständige Befestigungskunst nebst dem Angriffe und der Verteidigung von Festungen lehren, sowie eine kurze systematisch geordnete Übersicht sämtlicher Kriegswissenschaften geben solle; dafs der Unterricht im Situationszeichnen nach der Lehmann'schen Methode zu erteilen und mit demselben eine Unterweisung im Zeichnen taktischer Pläne und von fortifikatorischen Rissen zu verbinden sei; ferner dafs

in der Kenntnis der lateinischen Sprache die Selektaner bis zur Fähigkeit den Florus, Virgilius und ähnliche Autoren zu übersetzen und Extemporalia ohne Fehler gegen die Grammatik abzufassen, zu fördern seien, die Schüler der 2. Klasse den Cornelius Nepos, den Curtius pp. übersetzen und die höheren Abteilungen der Syntax betreiben sollten.

Gersdorff nahm später auch noch das Englische und das Italienische, jedoch nicht als allgemeine Lehrfächer, in den Stundenplan auf; am 25. Mai 1825 wurde die Anstellung von zwei Lehrern mit je 300 Thaler Gehalt angeordnet, welche geeigneten Kadetten wöchentlich je 1 Stunde geben und zugleich bei der Militär-Akademie verwendet werden sollten. Er erwies sich überhaupt als thätig und thatkräftig, schon 1823 entliefs er zwei Tanzlehrer, von denen der eine sein Ansehen nicht zu wahren verstand, der andere nichts leistete. Dagegen beförderte er 1825 den später als Militärschriftsteller hochangesehenen Karl Eduard Pönitz („Pz."), einen früheren Unterwachtmeister, welcher mit einem Monatsgehalte von $8^1/_3$ Thaler Vorfechter beim K.-K. war, zum Lehrer der Kriegswissenschaften bei der Anstalt.

In den „Wissenschaften“ fanden viertel-, in den Sprachen halbjährlich, im Beisein des Kommandanten, Prüfungen statt; im mathematisch-militärischen Fache wurden im Laufe des anderthalbjährigen Kursus drei solche mündlich, die vierte schriftlich vorgenommen. Der Ausfall bestimmte die Sitzordnung der Schüler. Vor Ablauf des Kursus traten die Lehrer zu einer Beratung über die Versetzungen zusammen, worauf ein jeder dem Kommandanten sein Gutachten schriftlich einreichte; nur aus ganz besonderen Gründen durfte dieser die Vorschläge unberücksichtigt lassen, in einem solchen Falle hatte er dem Lehrer die Ursache mitzuteilen. Über das Aufrücken in die 1. Division ward in einer unter Vorsitz des Kommandanten abzuhaltenden Konferenz entschieden, bei welcher sämtliche Offiziere und Lehrer stimmten; in derselben wurde zugleich die Rangordnung festgestellt, mit welcher der Eintritt in das Heer erfolgen sollte. Das Ergebnis ward der königlichen Genehmigung unterbreitet. Änderungen in dieser Rangordnung, welche sich später als wünschenswert herausstellten, mufsten auf Grund eines Konferenzbeschlusses an Allerhöchster Stelle beantragt werden.

Die Austrittsprüfungen wurden in Gegenwart von Generalen, Offizieren der Geheimen Kriegs-Kanzlei und des General-Kommando-Stabes, sowie der Offiziere und Lehrer des K.-K. vorgenommen.

Am 15. Februar 1830 ward befohlen, dafs die Austrittsprüfungen aus dem K.-K. wie aus der Militär-Akademie vor einer, aus je einem Offizier der Geheimen Kriegs-Kanzlei, des General-Kommando-Stabes, der Reiterei, der Artillerie, des Ingenieurkorps und der Infanterie gebildeten Kommission abgelegt werden sollten; diese hatte den Lehrern die Gegenstände zu bezeichnen, über welche sie fragen und Aufgaben stellen sollte, weshalb ihr vorher mitgeteilt wurde, was vorgetragen war. Andere höhere Offiziere und Staatsbeamte, auch wohl die Väter der Zöglinge, konnten zu den Prüfungen eingeladen werden, da es wünschenswert erschien, denselben eine gröfsere Öffentlichkeit zu geben. Der Wortlaut des Befehles läfst erkennen, dafs bis dahin bei den Prüfungen oft zu weit gehende Nachsicht geübt worden war, und in No. 1 der Allgemeinen Militär-Zeitung vom Jahre 1831 ist es offen ausgesprochen. Es wird dort gesagt, dafs die Abgangsprüfungen nicht streng gewesen seien; „die jungen Leute traten als Portepeejunker ein, sie mochten gut oder schlecht bestanden haben und wurden gewöhnlich in 6—8 Monaten zu Offizieren befördert. Diese Leichtigkeit des Aufrückens hatte wesentliche Nachteile. Sie tötete allmählich allen Wetteifer und erzeugte eine Indolenz, welche sich auch hinsichtlich der

Erlernung der Dienstobliegenheiten in den Regimentern aussprach, weshalb von vielen Seiten über die Unbrauchbarkeit der Zöglinge geklagt wurde. Man beschuldigte bald die Lehrer, bald die Vorsteher; das Grundübel lag aber in der Organisation selbst.*

Die neue Bestimmung forderte für die Anstellung als Offizier in wissenschaftlicher Hinsicht:

Militärische Kenntnisse:

Situationszeichnung und Aufnehmen; Fertigkeit einen taktischen Plan und einen Riß aus der Feldbefestigungskunst korrekt aufzutragen und auszuzeichnen; in der Mathematik, außer den Anfangsgründen, vorzüglich Geometrie und Trigonometrie, in bezug auf das Aufnehmen und die Befestigungskunst; hinreichende Kenntnisse von der Artillerie, um mit den Portéen, der Placierung und dem zweckmäßigen Gebrauche der Geschütze und ihrer Wirkung, sowie mit der Konstruktion, dem Gebrauche und der Wirkung des kleinen Feuergewehres aller Art bekannt zu sein; hinreichende Kenntnisse der Grundsätze der Feldbefestigungskunst, auch das Nötige aus der beständigen Befestigungskunst, vorzüglich in bezug auf die Angriffs- und Verteidigungslehre; Kenntnis der Terrain- und Rekognoszierungslehre; ein solcher Grund in den taktischen und strategischen Wissenschaften, daß deren Studium mit Nutzen ferner fortgesetzt werden kann; Fertigkeit im Abstecken aller Arten von Feldschanzen.

Historische Kenntnisse:

Fertigkeit im mündlichen Vortrage über die gewöhnlichen Gegenstände des Lebens, im Erzählen u. dgl., sowie in der schriftlichen Darstellung über die Gegenstände, in denen Unterricht erteilt worden ist, wobei Festigkeit in der Orthographie und Interpunktion nebst einer deutlichen, geregelten Handschrift als unerläßlich gefordet wurden; vollständiger Überblick über die wichtigsten Abschnitte der Weltgeschichte, mithin Kenntnis der Geschichte der Griechen, Römer, Deutschen und aller gegenwärtigen Völker Europas, die neuere politische Geschichte im Zusammenhange, vorzüglich auch die Kriegsgeschichte und die politischen Ergebnisse derselben; Bekanntschaft mit der Lage aller für die Geschichte, die gebildete Geselligkeit, das Zeitungslesen wichtigen Orte, Länder, Flüsse, Gebirge pp., insbesondere auch Kenntnis der statistischen Beschaffenheit des Vaterlandes und der europäischen Hauptländer, sowie der wichtigsten Kriegsschauplätze, Festungen pp.

Französische Sprache: Der Austretende durfte weder im Sprechen noch im Schreiben gegen die Grammatik wesentlich verstofsen und mufste sowohl im Sprechen wie im Schreiben der Sprache einige Geläufigkeit besitzen; auf die Aussprache wurde besonderer Wert gelegt.

Zum Zwecke des Universitätsbesuches stellte der Lehrer der Selekta ein Zeugnis aus; der Besitz war für das Einschreiben zu Leipzig unerläfslich.

Alljährlich fand ferner eine Hauptprüfung, sowohl in den Wissenschaften wie in den körperlichen Übungen, statt, zu denen der König in Person erschien; derselbe sandte aufserdem von Zeit zu Zeit einen Abgeordneten, welcher die gesamte Anstalt einer Besichtigung unterwarf, über die Verhältnisse derselben in einer Konferenz mit den Offizieren und Lehrern Beratung pflog und über das Ergebnis seines Besuches an Allerhöchster Stelle Bericht erstattete.

Die Uniform bestand in einem blauen rot vorgestofsenen Frack mit rotem Kragen und zwei Reihen weifser Knöpfe, auf der linken Achsel war ein Dragoner von silberner, geketteter Schnur angebracht; dazu kurze blaue Westen und kurze weifse Paradeunterkleider nebst weifsen Strümpfen, Schuhe, schwarze Hüte mit silbernen Agraffen ohne Kordons; aufserdem hatten die Kadetten die schon erwähnte Nebenbekleidung, welche sie indessen nur in der Anstalt trugen. Die Zöglinge der 3. Division hatten auf jeder Kragenseite eine, die der 2. zwei, die der 3. drei silberne Litzen.

Die evangelischen Kadetten gingen jährlich zweimal zum Abendmahle. An den Mahlzeiten nahmen stets drei Gouverneure und ein Lehrer teil, ein Offizier führte die Aufsicht. Einheimische durften den Mittagstisch bei ihren Eltern haben.

In Beziehung auf den Eintritt in das Heer ward bestimmt, dafs, wenn sich im K.-K. dazu reife junge Leute befänden, der Kommandant solches dem Könige zu melden und, wenn er eine zustimmende Entscheidung erhalten, dieselben sowohl dem Kriegsminister wie dem kommandierenden General vorzustellen habe. Bei der Infanterie sollte dann jede 1., 2. und 4. erledigte Sous-Lieutenants-Stelle ein Kadett, jede 3. und 5. ein Zögling der Militär-Akademie erhalten; letzterer sollten aber dabei diejenigen Stellen, welche sie bei der Artillerie mit ihren Schülern besetzen würde, angerechnet werden; die Vakanzen der Infanterie wurden mithin zum gröfsten Teile dem Kadettenkorps zu teil. Bevor aber die aus letzterem Hervorgehenden zu Offizieren ernannt wurden, mufsten sie in einem Regimente als Portepeejunker den

Unteroffiziersdienst erlernen. Bedürftige erhielten während dieser Zeit zuweilen Unterstützungen im Betrage von $6^2/_3$, seit 1823 von $8^1/_3$ Thaler monatlich und demnächst Beihülfen zur Ausrüstung in der Höhe von $62^1/_2$ Thaler.

Bei der Kavallerie gab es keine Portepeejunker. In der Art des Offizier-Ersatzes dieser Waffe trat eine Änderung nicht ein; die frühere Verordnung ward wiederholt und es blieb beim alten. Gen. v. Gersdorff versuchte, bald nachdem er das Kommando übernommen hatte, Wandel zu schaffen. Er trug vor, dafs die Reiterei ebensowohl wissenschaftlich gebildeter Offiziere bedürfe wie die anderen Waffen, dafs aber der Mangel an Mitteln manchen, der sonst sehr geeignet für sie sein würde, abhalte in dieselbe einzutreten. Es sei zu befürchten, dafs die Verminderung der Truppenzahl und der geringer gewordene Glanz nicht wie vordem Ausländer zum Eintritte locken würde; der König möge daher jungen Leuten, welche Neigung und Geschick hätten und die Ausrüstung bezahlen könnten, einen Zuschufs geben so lange sie Subalterne sein würden. Er erzielte aber keinen Erfolg.

Als Gersdorff am 15. September 1829 gestorben war, ersetzte ihn am 31. Oktober GM. v. Schreibershofen.[1]

1831—1835

Unter dem Eindrucke der Julirevolution und der durch dieselbe veranlafsten Unruhen trat eine Kommission, deren Vorsitz Prinz Johann übernahm, zusammen, um die Frage der Vereinigung des K.-K. mit der Militär-Akademie, deren Hauptzweck die Heranbildung des Offiziersersatzes für Artillerie und Ingenieure war, welche aber auch an die anderen Waffen und namentlich an die Infanterie Zöglinge abgab, zu erörtern. Man wünschte dadurch sowohl Ersparungen herbeizuführen wie die Leistungen des K.-K. auf die Höhe der in der Akademie erzielten zu heben, kam aber zu der Überzeugung, dafs wegen der Verschiedenheit der Ziele eine Trennung, zumal die Kosten hierdurch nicht gesteigert würden, vorzuziehen sei. Es ward daher von einer Verschmelzung abgesehen, aber angeordnet, dafs die Akademie

[1] Maximilian von Schreibershofen, am 7. August 1785 zu Neustadt an der Orla geboren, im Sächsischen K.-K. erzogen, trat 1803 in die Infanterie, nahm an den Feldzügen von 1806, 1809, 1812—15 teil, ward während und nach denselben viel zu diplomatischen Geschäften verwandt, blieb bis zum 2. Dezember 1850 an der Spitze des K.-K. und starb zu Dresden am 24. Dezember 1881 (Militär-Wochenblatt No. 88, Berlin, 29. Oktober 1879).

in Zukunft lediglich für die Artillerie und das Ingenieurkorps vorbereiten, dem K.-K. die Beschaffung des Ersatzes für Infanterie und Reiterei verbleiben solle. Es wurden jedoch durch ein

Regulativ über die Formierung der Institute zur Ausbildung der Offiziers-Subjekte und über die Reförderung zum Offizier im allgemeinen,

welches am 5. März 1831 zu Dresden von König Anton und dem Mitregenten Prinz Friedrich August vollzogen ward, zwei wichtige Bestimmungen getroffen: Zu Johannis 1831 ward die Anstalt wieder eine reinmilitärische und hörte auf eine lediglich dem Adel gewidmete Stiftung zu sein. Sie hiefs fortan einfach „Kadetten-Korps" und gewährte nicht mehr die Vorbereitung für bürgerliche Berufszweige. Am 1. August erfolgte der Eintritt der von der Militärakademie zu überweisenden Offizieranwärter für die Infanterie; um die Anwärter auf Kadettenstellen nicht zu sehr zu benachteiligen, ward die Zahl der letzteren für 1831/32 auf 70 statt der standesmäfsigen 60 erhöht.

Die Vorschriften über die Offiziersprüfungen blieben in Kraft; für den Fall, dafs die vorhandenen 18 Portepeejunkerstellen für die Unterbringung der Austretenden nicht hinreichen würden, sollten die nicht zu verwendenden bis zu ihrer Einrangierung im K.-K. fortgeführt werden und von diesem die Gebührnisse eines Zöglings empfangen. Wenn dagegen das K.-K. nicht imstande wäre, den Bedarf zu decken, so könnten andere geeignete junge Leute oder auch Unteroffiziere, erstere als Portepeejunker, letztere als Offiziere, angestellt werden. Übrigens sollte in Zukunft jeder, der Offizier werden wollte, sich über den Besitz hinlänglicher Mittel, sowohl was die erste Ausrüstung als was den erforderlichen Zuschufs betraf, ausweisen; bei Söhnen von Offizieren und von Staatsdienern durfte dieser Punkt geringere Beachtung finden; es konnte ihnen einigermafsen durch die Mittel geholfen werden, welche dem Korps zur Verfügung standen.

Die Zahl der bei der Anstalt Dienste leistenden Offiziere blieb unverändert; auch ihre Gehälter sollten die früheren sein; der Kommandant bezog indessen neben dem letzteren im Betrage von 2000 Thalern eine Stellenzulage von 500 und eine persönliche von 1000, der Stabsoffizier, damals Ob. v. Ehrenstein, eine persönliche von 700 Thalern; der erstere aufserdem ständig 3, der letztere als eine persönliche Zuwendung 1 Ration. Die Naturalempfänge an Holz sollten bei Neubesetzung der Stellen, für welche sie bisher gewährt waren, fortfallen; die Subalternoffiziere sollten Lieutenants sein, welche beim Aufrücken

ı Hauptlenten in die Truppe zurückzutreten hätten und nicht wie isher in ihrem Dienste einrosten konnten; ihre Gehälter von 500, 50 und 450 Thalern waren die Gebührnisse des Premier-Lieutenants ıit einer Zulage. Es war der Fall vorgesehen, dafs der eine oder der ndere dieser Offiziere nicht im Anstaltsgebäude wohnen würde, indem in Quartiergeld für einen solchen festgesetzt wurde, ein Beweis mehr afür, dafs die Erziehung hauptsächlich in den Händen der Gouvereure lag.

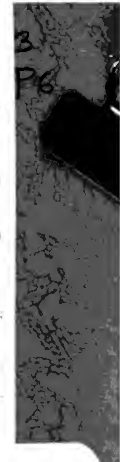
Ersparnisse, auf welche die Stände gedrungen hatten, um die, wie egierungsseitig zugestanden ward, im Verhältnisse zu dem Aufwande ir gleichartige Anstalten in anderen Ländern, ansehnlichen Kosten zu ermindern, sollten auch dadurch herbeigeführt werden, dafs die Zahl er Lehrer vermindert würde und die Verbleibenden mehr Stunden bernähmen. Es blieben von den sechs Zivillehrern nur drei, mit Geältern von 1000, 800, 500 und persönlichen Zulagen von 100, 200, '00 Thalern; der erste darunter war Prof. Förster; von den fünf miliärischen Lehrern vier mit 600, 600, 500, 500 Thalern und der Ausicht, nach 20 jähriger Lehrthätigkeit eine Zulage von 200 Thaler n erhalten, „indem sie nicht mehr in die Armee einrücken können", nter ihnen war Pönitz, welcher später im Postfache versorgt wurde.

Um den Pensionsfonds zu entlasten, traten die übrigen Lehrer 2 französische, 1 englischer, 1 Schreib-, 2 Tanz-, 2 Fecht- und Gymastik-Lehrer) in das Verhältnis von Privatlehrern mit vierteljähriger Kündigung. Es standen für diese Lehrzweige bezw. 900, 300, 360, 300 und 780 Thaler jährlich zur Verfügung.

Zur Behandlung der Kranken waren zwei bürgerliche Aerzte mit Besoldungen von 400 und 360 Thaler jährlich angestellt, von denen ler die letztere beziehende im Hause wohnte; die Geschäfte derselben sollten bei eintretendem Wechsel einem Arzte der Garnison gegen eine Mühlohnung von 100 Thalern, und ebenso sollte die Wahrnehmung des gerichtlichen Dienstes einem Auditeur der Garnison übertragen werden, welcher ebenfalls 100 statt früher 300 Thaler bezöge.

An Unterpersonal waren vorhanden: 4 Gouverneure mit 240, 4 mit 180, 2 Fouriere mit 300, bezw. 216, 1 Rottmeister mit 92, 1 Portier mit 120, 7 Stubenheizer und 2 Krankenwärter mit je 96, ein Gartenaufseher mit 48, der Bauschreiber zu Neustadt-Dresden, welcher die Rechnungen führte, mit 72 Thalern jährlich.

Aufser den 60 in Freistellen befindlichen Kadetten durften 45 bis 50 Volontärs und Extraner vorhanden sein, welche jährlich 146 bezw.



121 Thaler zahlten; für ¼ derselben, welche unbemittelte Landeskinder sein mufsten, durften diese Beträge auf die Hälfte ermäfsigt werden. Für den Reitunterricht von 18 Kadetten wurden jährlich 900 Thaler „zur Unterhaltung des Schulstalls" an die Ober-Stallamts-Kasse gezahlt, den Unterricht erteilte der königliche Oberbereiter.

Die Zahl der Divisionen betrug fünf mit einjährigem Lehrgange.

Es ward darauf gerechnet, dafs die Beiträge der Volontärs und Extraner sich auf 2000 Thaler belaufen würden; diese flossen in den Wirtschaftsstock, für welchen aufserdem 3000 Thaler angewiesen wurden.

Trotz dieser Abstriche erforderte die Anstalt einen Jahresaufwand von 26025 Thaler, welcher sich zunächst durch Zahlungen an einzelne Personen noch um 1752 Thaler erhöhte.

2. Die Militär-Bildungs-Anstalt

1835—1851.

Die Verhältnisse, welche das Jahr 1831 geschaffen hatte, waren nicht von Bestand. Der Lehrplan der verbliebenen Klassen, welcher im wesentlichen zunächst beibehalten wurde, erfuhr alsbald Änderungen. Sowohl die Vortragsgegenstände wie die Zeiteinteilung wurden davon betroffen, der Übereifer des Kommandanten liefs jedoch die ausgestreuten Samenkörner nie zu rechter Entfaltung kommen. Im inneren Leben der Anstalt war er hauptsächlich bemüht, alles dasjenige zu beseitigen oder umzugestalten, wegen dessen man seinen Vorgänger Gersdorff angegriffen hatte. Während dieser das Kadettenhaus nach dem Vorbilde des Heims einer reichen und vornehmen Familie zu gestalten bemüht gewesen war, wandelte Schreibershofen dasselbe in eine Kaserne um, deren ganzes Leben nach des Dienstes gleichgestellter Uhr geregelt war — schreibt ein ehemaliger Kadett in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (abgedruckt in der Allgemeinen Militär-Zeitung, Darmstadt 1851, Nr. 28—31) in einem den Unterschied der von Gersdorff und von Schreibershofen geübten Thätigkeit vortrefflich kennzeichnenden längeren Aufsatze. Schreibershofen erfuhr vielfachen Widerspruch, seine zahlreichen Gegner drängten auf Änderung der bestehenden Verhältnisse. Das Nämliche thaten die Stände. Sie forderten von der Heeresverwaltung Ersparnisse und verlangten, dafs die Offizierslaufbahn allen

Klassen der Gesellschaft gleichmäfsig zugänglich gemacht werde; obgleich Stellvertretung erlaubt war, sollte den Mannschaften die Beförderung nicht nur nicht verwehrt werden, sondern der Staat sollte sie begünstigen. Die in der zweiten Kammer gegen das K.-K. und seinen Leiter gerichteten Angriffe mehrten sich und wurden immer heftiger. Letzterer dürfe nicht ein Mann sein, der nur Disziplin und Verwaltung beaufsichtige, sondern er müsse auch die Befähigung besitzen, selbst Unterricht zu erteilen. Schreibershofen antwortete darauf mit einer Denkschrift „Einiges aus den Verhandlungen über das königliche Kadettenkorps in der zweiten Kammer der Abgeordneten, beleuchtet von M. v. Schreibershofen". Gelegentlich von Verhandlungen, welche über die Neugestaltung der zur Heranbildung zu Offizieren bestimmten Unterrichtsanstalten geführt wurden, spricht er sich in einer anderen, am 10. März 1835 an den Kr.-M., Gen. v. Zezschwitz, gerichteten Denkschrift[1] über die wissenschaftliche Minderwertigkeit der von ihm geleiteten Anstalt gegenüber der Artillerie-Schule sehr offen aus, indem er schreibt: „Ich müfste durch Eigenliebe befangen sein, wenn ich mir nicht sagen wollte, dafs bisher die Zöglinge der Artillerie-Schule bei ihrem vierjährigen Aufenthalte im Institute mehr gelernt hätten als die des K.-K. in dem nämlichen Zeitraume. Wenn letztere unstreitig in Gegenständen der allgemeinen Bildung — in Geographie, Geschichte, Sprachen, durch körperliche Übung erlangter Gewandtheit und anständiger Haltung — die anderen übertrafen, so waren dagegen erstere in gründlichen mathematischen und militärisch-technischen Kenntnissen den Kadetten mehr überlegen als diese den Eleven in allgemeinen Bildungsgegenständen und es befand sich unter den in die Armee tretenden Kadetten immer eine verhältnismäfsig bedeutende Anzahl, welche in wissenschaftlicher Hinsicht grofse Lücken zeigte. Weder der Eifer der Lehrer, die ich oft hierauf aufmerksam machte, noch veränderte, auf Erfahrung, Nachdenken und Vergleichen mit anderen Schulen begründete Einrichtungen, noch vermehrte Strenge haben ein ganz befriedigendes Resultat oder nur ein dem der Artillerie gleichendes herbeiführen können." Schreibershofen sucht die Ursachen dieser Erscheinung in der minder guten Vorbereitung der in das K.-K. tretenden jungen Leute, in der gröfseren Stärke der Klassen (22 bis 23 Schüler gegen 8 bis 9) und an dem Mangel an Strenge seitens der prüfenden Behörde beim Austritte.

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 26. Nr. 3.

Das Ergebnis der Verhandlungen war die am 1. August 1835 erfolgende Vereinigung der beiden Anstalten zu einer einzigen, über welche ein am 15. Oktober 1836 erlassenes

Regulativ für die Königlich Sächsische
Militär-Bildungs-Anstalt[1]

Auskunft giebt. Ihre Bestimmung war „zu Erlangung von Offizier-Subjecten junge Leute (Kadetten und Volontäre) zum Eintritt in die Armee als Portepeejunker für die Reiterei, Artillerie und Infanterie theoretisch heranzubilden und solche für das Ingenieur-Korps so vorzubereiten, dafs sie mit Erfolg in die Ingenieur-Bildungs-Anstalt eintreten können". Mit der Anstalt sollte eine „Unteroffiziers-Abteilung" verbunden werden, deren Bestimmung war „Ausgehobene als Unteroffiziere zur Anstellung als Portepeejunker für die Reiterei und die Infanterie auszubilden, um späterhin gleich den Kadetten zum Offizier zu gelangen." Während der ersteren Gattung von Zöglingen vier Jahre zur Erreichung ihres Zieles zu Gebote standen, mufsten die letzteren dasselbe in einem zweijährigen Lehrgange erreichen. Die Zahl der Kadetten betrug 75, die der Volontärs 15, die der Unteroffiziere 12.

Bei der Anstalt befanden sich: 1 Kommandant (Gen. v. Schreibershofen), 1 Major, 1 Hauptmann 2. Klasse, 2 Subalternoffiziere, 3 Militär-, 2 Zivillehrer, 1 Arzt, 1 Sekretär, 6 Gouverneure, 1 Portier, 7 Stubenheizer, 2 Krankenwärter; aufserdem in Gemäfsheit der Bestimmungen vom 5. März 1831 Sonderlehrer. Die vorgesetzte Dienstbehörde war das Kriegsministerium.

Der Kommandant verlor immer mehr die erhabene Stellung, welche er im 18. Jahrhundert eingenommen hatte, wozu wesentlich beitrug, dafs der ihm zunächst stehende Stabsoffizier zugleich der erste Militärlehrer war. Derselbe gehörte der Regel nach der Artillerie an, stand seinem Vorgesetzten als Studiendirektor zur Seite und hatte auch bei der Wahl der Lehrer eine Stimme; sein Rücktritt zur Truppe war an bestimmte Grundsätze nicht gebunden. Zunächst war es der von der Artillerieschule übergetretene, im Mai 1849 gefallene Gen. Homilius, ein sehr kenntnisreicher und verständiger Offizier, welcher in voller Übereinstimmung mit seinem Vorgesetzten wirkte, aber seinen Einflufs auch dahin äufserte, dafs der praktisch-artilleristischen Ausbildung der Zöglinge zu viel Wert beigemessen wurde. Die drei anderen Offiziere

[1] Dresden 1836, gedruckt in der K. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

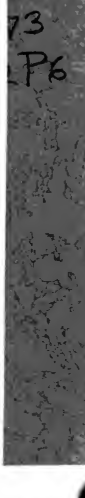
standen an der Spitze der Brigaden, einer verwaltete zugleich die wirtschaftlichen Angelegenheiten. Ihre Meldungen gingen an den Kommandanten, von dem Inhalte derselben setzten sie aber auch den Stabsoffizier in Kenntnis. Sie nahmen abwechselnd den Tagesdienst wahr und unterwiesen in allen militärischen Dienstverrichtungen. Wenn der Hauptmann in die erste, der Lieutenant in die zweite Klasse der Hauptleute einrückte, so traten sie in die Waffe, welcher sie angehörten und deren Uniform sie beibehalten hatten, zurück.

Die Stellen der Lehrer, deren Unterricht stets auf den künftigen Beruf ihrer Schüler hinzielen und letzteren zugleich den Weg vorzeichnen sollte, auf welchem sie später durch Selbststudium ihr Wissen erweitern könnten, sollten so viel als möglich mit Offizieren besetzt werden. Sie hatten ihren Vorträgen gedruckte Leitfäden, soweit zweckmäfsig abgefafste vorhanden waren, zu Grunde zu legen, sodafs möglichst wenig diktiert zu werden brauchte; die Kadetten hatten die Hauptgedanken der von den Lehrern eingeschalteten Ergänzungen zu notieren und in den Stunden der Selbstbeschäftigung auszuführen. Nach dem Vortrage eines gröfseren Abschnittes überzeugte sich der Lehrer von den Ergebnissen seines Unterrichtes, über welchen er auch in und aufserhalb der Lehrstunden schriftliche Ausarbeitungen anfertigen liefs. Die Vorträge wurden, wo es sich thun liefs, durch den Anschauungsunterricht und durch praktische Übungen unterstützt. Gröfste Unparteilichkeit und sorgfältige Beobachtung zum Zwecke richtiger Beurteilung der Schüler in den Censuren wurden den Lehrern zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Militärlehrer waren vorzugsweise Artillerie- und Ingenieuroffiziere; dieselben machten, wie auch für die fest angestellten Zivillehrer vorgeschrieben war, zunächst eine sechsmonatliche Probedienstzeit durch und traten in der Regel zurück, wenn sie im Ingenieurkorps zum etatsmäfsigen, in der Artillerie zum Hauptmann 2. Klasse aufgerückt waren. Auch sie trugen ihre bisherige Uniform. — Reitunterricht erhielten jetzt 22 Kadetten.

Die Gouverneure[1], aus den befähigtesten unverheirateten Unteroffizieren der Armee gewählt, wurden durch den Kommandanten dem Kriegsministerium vorgeschlagen. Jedem derselben war als „Inspektion" eine Anzahl von Kadetten zugeteilt, über deren Betragen, häuslichen

[1] Instruktion für die Gouverneure pp. d. d. 1. September 1841, nebst Nachtrag vom 12. April 1844 (Geschrieben; Arch. d. K.-K.).



Fleifs und wirtschaftliche Verhältnisse er zu wachen hatte. Einer von ihnen war dem Wirtschaftsoffizier zugeteilt; ihr Aufrücken in das höhere Gehalt war nicht lediglich vom Dienstalter, sondern auch von Befähigung und von Diensteifer abhängig. Sie konnten gegen Bezahlung zur Erteilung von Unterricht herangezogen werden. Zwei von ihnen hatten den Tagesdienst; der 1. nahm denselben im, der 2. aufserhalb des Hauses wahr.

Die Uniform bestand in einem blauen Leibrock (Frack) mit rotem Kragen, weifsen Litzen und zwei Reihen weifser Knöpfe, grauen Beinkleidern und dreieckigem Hute; sie blieb so bis im Jahre 1850 an Stelle der blauen Farbe die grüne trat, 1846 war der dreieckige Hut durch einen käppiartigen Czako, das weifse Lederzeug durch schwarzes ersetzt.

Der Lehrgang dauerte vier Jahre; der Eintritt geschah am 1. Januar; es fand aber nur alle zwei Jahre eine Neuaufnahme statt, so dafs dann allemal die Hälfte der Zöglinge wechselte. Der Juli war Ferienmonat. Sämtliche Kadetten waren in zwei Divisionen geteilt, jede Division zerfiel in zwei Abteilungen. Die Neuhinzugekommenen bildeten die 2. Division und genossen zunächst den nämlichen Unterricht, welcher sich hauptsächlich auf Mathematik, Zeichnen und auf Befestigung in den Schulwissenschaften erstreckte. Nach einem Jahre wurden zwei Abteilungen gebildet und in die erste diejenigen Kadetten pp. gesetzt, welche Fähigkeit und Fleifs zum Studium höherer militärischer Wissenschaften gezeigt hatten. Beide wurden nun verschieden unterrichtet. Für die 1., aus welcher das Ingenieurkorps und die Artillerie ihren Ersatz erhalten sollten, begannen die Vorträge über die reinmilitärischen Wissenschaften, in der 2. ward der Unterricht in der bisherigen Weise fortgesetzt. Nach Schlufs des 2. Lehrjahres ward aus der 2. die 1. Division und es erhielt nun auch deren 2. Abteilung Unterricht in den reinen Militärwissenschaften, welcher sich jedoch streng auf das Bedürfnis des Subalternoffiziers der Reiterei und der Infanterie zu beschränken hatte. Demzufolge waren

Gegenstände des Unterrichtes:

Für die 1. (Artillerie- und Ingenieur-)Abteilung:

Mathematik: Zahlenrechnung, Geometrie, Algebra, Gebrauch des Mefstisches, ebene und sphärische Trigonometrie, Theorie des Richtens der Geschütze, Hauptbegriffe der mathematischen Geographie, Anfangsgründe des Infinetisimal-Kalküls; krummlinige Geometrie, Statik fester Körper, Dynamik mit besonderer Rücksicht auf die Flugbahn

worfener Körper im luftleeren Raume und im widerstehenden ittel; Anfangsgründe der Hydrostatik; kurze Übersicht der Hydronamik.

Artilleriewissenschaft: Kenntnis des Materiellen der Artillerie im itesten Sinne mit besonderer Bezugnahme auf Sachsen; Lehre vom aktischen Schiefsen und Werfen; Lehre vom Angriff und der Veridigung von Festungen unter ausführlicher Behandlung des Batterieues; Terrainlehre.

Taktik: Hauptsächlich die Lehre von der Bewegung und dem ebrauche der Truppen, wobei eine möglichst klare Vorstellung von m Zusammenwirken aller Waffen im Kriege zu geben ist.

Kriegsgeschichte: Allgemeine Umrisse durch Beispiele erläutert, ezieller Vortrag einzelner Feldzüge.

Physik und Chemie: Allgemeiner Abrifs mit besonderer Beachtung ır dem Ingenieur und Artilleristen unentbehrlichen Zweige.

Geschichte: Allgemeine Weltgeschichte, speziellere der europäischen aaten mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland, von ihrer ersten estaltung bis auf die neueste Zeit; vaterländische Geschichte, ganz eziell.

Geographie: Grundzüge der physischen; allgemeine nach Naturenzen, speziellere der Staaten Europas, besonders Deutschlands, ganz eziell Sachsens; Statistik der deutschen Staaten, so weit sie dem ffizier zu wissen notwendig ist.

Deutsche Sprache: Grammatischer Unterricht verbunden mit Lehr-, eklamations- und Interpretationsübungen, um das Verständnis des Gesenen zu fördern; später praktische Logik und Rhetorik; zuletzt bung im freien Vortrage; stilistische Übungen, welche durch den anzen Kursus laufen und sich im Verhältnis zu den Fortschritten eigern.

Französische Sprache: Bis zum fertigen Lesen und Schreiben; Verehen und Übersetzen eines Schriftstellers in das Deutsche und umekehrt, ohne Wörterbuch, bis zur Fähigkeit einen leichten kurzen Aufitz ohne grobe Verstöfse gegen die Grammatik fertigen und endlich, prechen zu können;

Zeichnen: Situations- und Linearzeichnen, Tuschen, Auftragen von rtillerie- und Fortifikationsrissen.

Schönschreiben: Deutliche, gut in das Auge fallende Handschrift.

Dienstlehre: Nach dem Dienstreglement.

Reiten, Fechten, Tanzen, Schwimmen, Kahnfahren, Gymnastik.



Praktische Übungen: Aufnehmen mit dem Meſstische, später nach dem Augenmaſse; Schätzen von Entfernungen; Exerzieren mit den verschiedenen Geschützgattungen, in Detail und in Batterie; Übung in der Geschützrichtung, Schieſsen und Werfen; Aufstellen des Geschützes in bezug auf den Zweck und das Terrain; Handhabung der gewöhnlichen Artilleriemaschinen; Lastenbewegung; Herstellung zerbrochener Lafetten und Wagen; Abstecken und Defilieren von Batterien; Batteriebau nebst Verfertigen des Materials dazu; Gewehrexerzieren und Zielschieſsen mit Flinte und Büchse; Felddienst.

Für die 2. Abteilungen beider Divisionen:

Mathematik: Zahlenrechnung; Algebra, Geometrie; Gebrauch des Meſstisches; ebene Trigonometrie; Elementarbegriffe der krummlinigen Geometrie, Statik und Dynamik.

Waffenlehre: Allgemeine Kenntnis von allen Feuerwaffen, deren Gebrauch und Wirkung mit besonderer Rücksicht auf das kleine Feuergewehr.

Ingenieurwissenschaft: Feldbefestigung; Weg- und Brückenbaulehre; Terrainlehre; von der beständigen Befestigungskunst, sowie von der Lehre des Angriffes und der Verteidigung der Festungen, so viel als der Subalternoffizier der Infanterie bedarf.

Physik und Chemie: Ein übersichtlicher Kursus, wie er zur Vervollständigung der allgemeinen Bildung erforderlich ist.

Zeichnen: Situations- und Linearzeichnen, Auftragen von Fortifikationsrissen.

Kalligraphie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Dienstlehre, Militärstil, Taktik, Kriegsgeschichte, desgleichen Reiten, Fechten, Tanzen, Schwimmen, Kahnfahren, Gymnastik wie bei der 1. Abteilung.

Praktische Übungen: Gewehrexerzieren; Zielschieſsen mit Flinte und Büchse; Felddienst; Abstecken und Defilieren von Feldschanzen sowie Anfertigung der dazu erforderlichen Verkleidungen; Schätzen von Entfernungen; Schieſsen und Werfen mit Geschütz.

Unterricht im Englischen und in der Naturgeschichte sollte erteilt werden, wenn der Wirtschaftsfond die Kosten bestreiten könnte.

Als Kadetten in Freistellen durften nur Inländer, als Volontär auch Ausländer, aber erst dann aufgenommen werden, wenn Inländer nicht vorhanden waren. Anspruch auf Anstellung im Heer ward nur solchen Ausländern zugestanden, welche in die Reiterei treten wollten. Die Aufnahmebedingungen waren:

Der Bewerber mufste das 15. Lebensjahr angetreten und durfte vom 17. höchstens 2 Monate zurückgelegt haben; er mufste konfirmiert und körperlich tüchtig sein, insbesondere scharfes Gesicht und Gehör besitzen und geimpft sein; es war anzuzeigen, ob er das Scharlachfieber und die Masern gehabt habe; er mufste Zeugnisse über sein sittliches Wohlverhalten, mindestens während der letzten beiden Jahre, beibringen und an Vorkenntnissen nachweisen: Festigkeit in der hochdeutschen Grammatik und Orthographie, deutliche Handschrift, Fähigkeit zur Abfassung leichter Aufsätze, besonders im beschreibenden, erzählenden und Briefstil; Fertigkeit in den vier Rechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; einfache und zusammengesetzte Regel de tri und ihre Anwendung bei der Kettenregel, der Gesellschaftsrechnung und der Vermischungsregel; allgemeine Geographie und genauere von Deutschland; alte Geschichte; Anfangsgründe der französischen Sprache, namentlich Übersetzen in das Deutsche; einige Übung im Zeichnen. Ausländer mufsten genügend Deutsch können, um den Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und die schriftlichen Arbeiten fertigen zu können.

Die Aufzunehmenden mufsten genügende Mittel besitzen, um sowohl die aus dem Aufenthalte in der Anstalt erwachsenden Ausgaben wie auch die Kosten der Ausrüstung als Portepeejunker und als Offizier bestreiten zu können; für die Reiterei wurde eine „laufende Zulage" gefordert. Jeder Kadett mufste sich verbindlich machen auch nach erfüllter Militärpflicht nicht ohne königliche Erlaubnis in fremde Kriegsdienste zu treten.

Bei der Aufnahme hatten Kadetten wie Volontäre zu zahlen: 22½ Thaler zur Anschaffung von Büchern pp., welcher Betrag verrechnet wurde, 61 Thaler 23 Groschen 6 Pfennig für Bekleidung (Uniformshut mit Dekoration, 2 Uniformen, grautuchener Mantel, 2 Paar blaue Tuchpantalons, 2 grauleinwandene Fechtwesten, blaue Tuchmütze, 2 Paar Halbstiefel, 2 Paar Tanzschuhe, Schlafrock, Halsbinde, 2 Paar Handschuhe, Degenkoppel, Hosenträger, Badehose), 1 Thaler 16 Groschen für Servietten, Tischmesser, Löffel, Serviettenring, 17 Groschen Entreegeld für den Sekretär, im ganzen 86 Thaler 23 Groschen 6 Pfennig. Aufserdem waren mitzubringen: 6 bis 18 Hemden, 1 Paar schwarze feine Halbstrümpfe, 1 bis 2 Dutzend desgl. weifse ordinäre, 12 bis 18 Taschentücher, 4 bis 8 Paar Unterhosen, 1 Paar Pantoffeln oder Hausschuhe.

Die jährlichen Unterhaltungskosten betrugen: Für den Kadett: 11 Thaler Tischgelderzulage (der Juli fiel aus), 41 Thaler für Be-



kleidung, 48 Thaler Zulage (für Frühstück, Vesper, Brodzuschufs, Taschen- und Waschgeld, Schreib- und Zeichengerät, Friseur, Gewehrputzen pp.), also 100, im 1. Jahre, wo, weil alles neu war, für Bekleidung nur 24 Thaler erforderlich waren, 83 Thaler. Für den Volontär: als Inländer 144 Thaler für Tisch, Bekleidung und Zulage, 1 Thaler 6 Groschen Medizingeld, 146 Thaler an die Staatskasse für Unterricht und häusliche Bedürfnisse, also jährlich 291 Thaler 6 Groschen; als Ausländer 171 Thaler an die Staatskasse, sonst wie der Inländer, also jährlich 316 Thaler 16 Groschen.

Die Eintrittsprüfung ward im Laufe des der Aufnahme vorhergehenden Dezember in Gegenwart des Kommandanten und der Offiziere durch Lehrer der Anstalt abgehalten; dem mündlichen Teile durften die Väter (Vormünder) beiwohnen. Über das Ergebnis entschied, unter Zuziehung der Offiziere und Lehrer, der Kommandant und berichtete darüber an den Kriegsminister. Aufnahmefähige, welche wegen Stellenmangels keine Freistellen erhalten konnten, durften als Volontäre eintreten; sie hatten darauf aber nicht mehr Anspruch als die angemeldeten Ausländer.

Von den Volontärgeldern flossen zunächst 1600 Thaler in die Hauswirtschaftskasse; verblieb dann ein Überschufs, so durfte dieser auf Vorschlag des Kommandanten durch das Kriegsministerium zur Unterstützung vaterloser und unbemittelter Kadetten verwendet werden.

Der Aufgenommene hatte durch Handschlag die Beobachtung der ihm obliegenden, in besonderen dem Regulativ angehängten „Artikeln" näher bezeichneten Obliegenheiten und Pflichten zu geloben; bei dem Entwurfe derselben, sowie bei der Feststellung der Hausordnung hatte der Wunsch vorgelegen sowohl genügende Beobachtung und Einwirkung zu üben, als auch allzugrofse Abgeschlossenheit fernzuhalten und nicht die nötige Selbständigkeit zu rauben.

Acht Kadetten der 1. Division konnten vom Kommandanten zu Gefreiten ernannt werden, von denen jeder einem der Gouverneure zugeteilt war; die Verhängung angemessener, auf das Ehrgefühl einwirkender oder die Freiheit beschränkender Strafen blieb, wie früher, dem Kommandanten anheimgestellt, ohne dafs dieser durch Vorschriften über Art und Dauer gebunden gewesen wäre.

Die Austrittsprüfung ward vor einer Kommission abgelegt, welche aus einem Stabsoffizier des Kriegsministeriums, dem Chef oder einem Adjutanten des Generalkommandostabes, je einem Offizier der Reiterei und des Ingenieurkorps, je zwei der Artillerie und der Infanterie be-

stand; die Mitglieder sollten möglichst wenig wechseln. Vor der Prüfung gingen der Kommission genaue Nachweise über die Kadetten zu; sie wurde zwischen dem 16. November und 12. Dezember abgehalten und zerfiel in eine schriftliche und eine mündliche; bei der ersteren war auf jedes Lehrfach ein Vor- oder Nachmittag oder auch ein ganzer Tag zu verwenden; bei letzterer kamen auf einen Vormittag zwei Lehrfächer. Die schriftlichen Aufgaben durften nicht schon früher bearbeitet sein und nicht lediglich das Gedächtnis in Anspruch nehmen; der betreffende Lehrer verbesserte die Arbeiten und beurteilte sie mit den Ziffern 1 (für die vorzüglichste Leistung) bis 5. Bei der mündlichen Prüfung, welcher auch der Kommandant und die Offiziere der Anstalt beiwohnten, bestimmte die Kommission die Gegenstände. Die wissenschaftliche Befähigung zur Beförderung ward als nicht nachgewiesen betrachtet, wenn die Hälfte aller Censuren (wobei Reiten, Fechten, Tanzen und Gymnastik für eine gerechnet wurden) in den Nummern 4 und 5 bestand, eine Vorschrift, von welcher abgewichen werden durfte, wenn der Betreffende in einzelnen wichtigen Fächern Vorzügliches leistete oder wenn er bei einem ausgezeichnet guten Betragen zu der Hoffnung besonderer dienstlich-praktischer Brauchbarkeit berechtigte. Dagegen sollte ein entschiedener Mangel an Fähigkeiten für den praktischen Dienst und an Entschlossenheit von der Beförderung ausschliefsen, auch wenn die Ernennung zum Portepeejunker bereits erfolgt wäre. Nachdem diese Verhältnisse festgestellt waren, wurden diejenigen Zöglinge aufgefordert sich zu melden, welche sich dem Dienste der Ingenieure oder der Artillerie zu widmen wünschten. Diese hatten dann noch eine besondere Prüfung in den Ingenieur- und Artilleriewissenschaften, also auch in der höheren Mathematik zu bestehen, in welcher höhere Forderungen als in der allgemeinen Prüfung gestellt wurden; wenn die Zahl der sich Meldenden den Bedarf überstieg, so wurden die Meistgeeigneten ausgesucht. Hierauf bestimmte die Kommission die Reihenfolge, in welcher die Geprüften zur Beförderung vorzuschlagen sein würden; dabei sollte, im Falle annähernd gleicher Leistungen, der Fleifsigere dem durch höhere Geisteskräfte begünstigten vorgehen. Der Kommandant erhielt eine Abschrift der entworfenen Anciennetätsliste, welche dem Kriegsministerium zuging, und durfte abweichende Ansichten bei letzterem zur Sprache bringen. Der Kriegsminister, der kommandierende General-Lieutenant und der Kommandant bestimmten schliefslich im Beisein der Offiziere und der Lehrer den dem Könige zu machenden Vorschlag.

Wer zum Portepeejunker nicht empfohlen werden konnte, durfte, wenn er sich durch Sittlichkeit und praktische Brauchbarkeit der Berücksichtigung würdig gezeigt hatte, nach einjähriger Dienstzeit im Heere als Gemeiner pp., ebenso lange zum Besuche der mit der Militär-Bildungsanstalt verbundenen Unteroffizier-Abteilung zugelassen werden. Mit dem Eintritte in die Armee begann die Dienstzeit. Volontäre konnten auf ihr Ansuchen jederzeit, Kadetten nur nach eingeholter Entscheidung des Kriegsministeriums entlassen werden.

Die Bibliothek hatte vorzugsweise militärische, dann aber auch solche Schriften anzuschaffen, welche in die Vortragsfächer einschlugen oder zur Kenntnis der neueren Litteratur gehörten; mathematische, militärische, technische und kriegsgeschichtliche Werke durften auch an die Offiziere der Dresdener Garnison verliehen werden.

Die ersten anderthalb Jahre, welche der Errichtung der Militär-Bildungsanstalt folgten, waren eine Übergangszeit; vom 1. Januar 1837 an trat jene in ihre volle durch das Regulativ ihr vorgeschriebene Wirksamkeit.

Die aus dem Drängen der Stände hervorgegangene mit der Militär-Bildungsanstalt verbundene

Unteroffizier-Abteilung

war eine Einrichtung, deren Unzweckmäfsigkeit auf der Hand lag. Es war klar, dafs in einer Armee, in welcher Stellvertretung gestattet war, zumal zu einer Zeit und in einem Lande, in welchen der Soldatenstand einer besonderen Volksbeliebtheit sich nicht erfreute, in Reih und Glied nur ganz ausnahmsweise für den Offiziersersatz geeignete Persönlichkeiten vorhanden sein würden. Es kam hinzu, dafs nur die durch die Rekrutierung Ausgehobenen Anspruch auf Zulassung hatten; es konnte daher niemand als Freiwilliger eintreten mit der Absicht durch Hilfe der Unteroffizierabteilung wohlfeiler zu den Epauletten zu gelangen als auf dem Wege durch die Bildungsanstalt; nur wenn keine berechtigte Bewerber sich meldeten, wurden freiwillig in den Militärdienst Getretene berücksichtigt; auch dann aber erhielten diejenigen den Vorzug, deren Mittel ihnen gestatteten in der Reiterei zu dienen, zu welcher der Andrang gering zu sein pflegte und der daher auf aufsergewöhnlichem Wege Ersatz zugeführt werden mufste.

Der bisher bei den Regimentern erteilte wissenschaftliche Unterricht hatte sich darauf beschränkt, der für die Beförderung zu Unter-

offizieren bestimmten Mannschaft Gelegenheit zum Erwerbe der in ihrem künftigen Wirkungskreise unentbehrlichen Elementarkenntnisse zu geben. Das Dienstreglement vom Jahre 1833 enthält darüber einige ganz allgemein gehaltene Bestimmungen. Lesen, Schreiben und Rechnen der vier Spezies waren die Lehraufgabe, nur bei den Obersappeuren ging sie etwas weiter, diese sollten auch die für Erdarbeiten nötigen Berechnungen machen können.

Zur Besetzung der auf zwölf festgesetzten Stellen der zu bildenden Abteilung durften jedes Infanterie- und jedes Reiterregiment, sowie die Halbbrigade leichter Infanterie und die Artillerie einen Anwärter vorschlagen, der Artillerist konnte jedoch nur bei der Infanterie oder bei der Reiterei Offizier werden. Die Gesuche um Zulassung mufsten in kürzester Frist nach der Aushebung vorgetragen werden. Die Meldungen wurden dann durch eine, unter dem Vorsitze des kommandierenden General-Lieutenants, aus einem Stabsoffizier, einem Hauptmann oder Rittmeister und einem Lieutenant bestehende Kommission begutachtet, worauf die Prüfung der für geeignet Erklärten durch eine andere Kommission unter dem Vorsitze des Kommandanten der Militär-Bildungsanstalt erfolgte. In der Prüfung mufsten folgende dem Standpunkte der aus der 2. in die 1. Division übertretenden Kadetten entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden:

Deutsche Sprache: Richtiges Sprechen und Schreiben; Fertigung verständlicher, zusammenhängender Aufsätze nach gegebenem Thema;

Französische Sprache: Richtiges und fertiges Lesen; Übersetzen leichter prosaischer Schriften;

Mathematik: Zahlenrechnung; Algebra bis zur Reduktion einfacher Gleichungen; ziemliche Sicherheit in der Geometrie, einschliefslich Stereometrie;

Geographie: Allgemeine Kenntnis von Europa, genauere von Deutschland; Grundbegriffe der mathematischen und physischen;

Geschichte: Hauptumrisse der älteren, mittleren, neueren; genauere Bekanntschaft mit der deutschen und der Geschichte der neuesten Zeit;

Zeichnen: Einige Fertigkeit im geometrischen und Anfangsgründe vom Situationszeichnen.

Der Aufzunehmende mufste für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Abteilung eine Zulage von monatlich 2 Thaler, die Mittel zur Ausrüstung als Portepeejunker und als Offizier, sowie, wenn er in die Reiterei treten wollte, einen ausreichenden Zuschufs nachweisen.

Über die Aufnahme entschieden der Kriegsminister und der kommandierende General-Lieutenant gemeinsam; beim Eintritte wurden die dazu Berufenen, wenn sie Gefreite waren, zu Unteroffizieren, sonst zu Gefreiten und nach Monatsfrist zu Unteroffizieren ernannt.

Der Unterricht wurde, von dem der Kadetten gesondert, in den Räumen der Militär-Bildungsanstalt, teils durch Lehrer der letzteren, teils durch andere erteilt und verfolgte die für die Kadetten der 2. Abteilung der 1. Division vorgeschriebenen Ziele; die Prüfungsanforderungen waren ebenfalls die gleichen. Der Lehrgang war zweijährig. Der Eintritt geschah am 1. November und schlofs am 15. August des folgenden Jahres; dann gingen die Schüler zu ihren Regimentern, kehrten am 6. Oktober zurück und wurden am 30. September des nächsten Jahres entlassen, um im Oktober die Schlufsprüfung vor der nämlichen Kommission abzulegen, welche im Laufe der nächsten Monate die Kadetten zu prüfen hatte. Die nicht Bestandenen traten als Unteroffiziere in die Armee zurück; die Bestandenen wurden zu Portepeejunkern befördert, erhielten eine Anciennetät aber erst, wenn das Examen der Kadetten beendet war, da dieselbe mit der für diese festzusetzenden gemeinsam bestimmt wurde.

Während ihres Kommandos zur Anstalt waren die Unteroffiziere in geeigneten Räumen einer Dresdener Kaserne untergebracht und in allem der für diese geltenden Ordnung unterworfen.

1841—1851

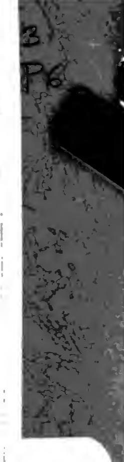
Die Unteroffizier-Abteilung hatte in ihrer anfänglichen Gestalt keinen langen Bestand. Ein neues

Regulativ für die Militär-Bildungs-Anstalt
vom 15. Oktober 1840[1]

setzte die Zahl der in sie Aufzunehmenden auf die Hälfte herab, bestimmte, dafs dieselben unter Aufrechterhaltung der für ihre Unterbringung pp. geltenden Vorschriften gemeinsam mit den Kadetten unterrichtet werden sollten und beschränkte ihre Ernennung, „da die Offiziersanstellung in der Reiterei mehr Kosten verursachte, als sie dürften bestreiten können", auf die Infanterie.

Die wesentlichste der Veränderungen, welche das neue Regulativ in Beziehung auf die übrigen Zöglinge der Militär-Bildungsanstalt verfügte, war ihre Verteilung auf vier Divisionen, von denen

[1] Im Druck erschienen, ohne weitere Angaben; Oktav.



illjährlich die 1. die Austrittsprüfung zu bestehen hatte; demzufolge ınd auch alljährlich eine Neuaufnahme statt. Neben dem allgemeinen Unterrichte bildeten vom Schlusse des zweiten Lehrjahres an, also mit lem Eintritte in die 2. Division, 4 bis 5 für die Artillerie und das ngenieurkorps in Aussicht genommene Kadetten eine besondere Abeilung. Die Unteroffiziere traten in die 2. Division; die Anorderungen in der Mathematik, denen sie zu genügen hatten, wurden twas gesteigert.

Der Unterrichtsplan für die zur Reiterei und zur Infanterie betimmten Zöglinge war ganz der 1835 eingeführte; der für Artilleristen ınd Ingenieure schrieb jetzt vor:

Mathematik: Differential- und Integralrechnung einschließlich höhere Gleichungen; krummlinige Geometrie; Statik fester Körper; Dynamik mit besonderer Rücksicht auf die Flugbahn geschossener und geworfener Körper im luftleeren Raume und im widerstehenden Mittel; Anfangsgründe der Hydrostatik; kurze Übersicht derjenigen Teile der Hydrodynamik, welche für Ingenieure und Artilleristen von Nutzen sein können.

Artilleriewissenschaft: Anfertigung, Prüfung und Theorie des Schiefswie der Knallpulver; Konstruktion und Anfertigung aller Feuerwaffen und Munition, Material dazu, Prüfung, Übernahme; Lastenbewegung und Maschinen dazu; Lehre vom praktischen Schiefsen und Werfen; Ausrüstung der Artillerie, ihr Gebrauch bei Belagerungen und im freien Felde.

Ingenieurwissenschaft: Terrainlehre; beständige Befestigungskunst, insoweit es zu einem ausführlichen Vortrage über Angriff und Verteidigung der Festungen erforderlich, wobei auf den Batteriebau besondere Rücksicht zu nehmen ist; Feldbefestigung; Abrifs der Brücken- und Wegbaulehre.

Taktik mit besonderer Berücksichtigung des Artilleriedienstes.

Naturlehre: Physik der Ponderabilien und Inponderabilien so weit es der Vortrag der Chemie nötig macht, welcher sich hauptsächlich auf die bei der Artillerie vorkommenden Stoffe und deren Verbindungen erstreckt; Übungen im Laboratorium; Erweiterung des Vortrages über geometrische Projektion und Konstruktion der Schlagschatten; Fertigung von Artillerie- und Fortifikationsrissen.

Deutsch, Französisch, Situationszeichnen, Theorie des Aufnehmens, Aufnehmen mit der Mensel und nach dem Augenmafse, Fechten, Tanzen, Gymnastik, Reiten.

Aus der Vorschrift für die praktischen Übungen waren die Ausbildung mit dem kleinen Feuergewehre und im Felddienste fortgelassen, eine Anleitung zum Gebrauche der Winkelmesser und zum Nivellieren war in dieselbe aufgenommen.

Für die Austrittsprüfungen gab es fortan zwei Kommissionen, von denen die für Reiterei und Infanterie bestimmte aus einem Stabsoffizier des Kriegsministeriums, dem Chef oder einem Adjutanten des General-Kommandostabes und je einem Stabsoffizier (Hauptmann, Rittmeister) der Infanterie und der Reiterei, die für Artilleristen pp. aus den beiden erstgenannten Abgeordneten, sowie aus einem Hauptmann des Ingenieurkorps und zwei Stabsoffizieren oder Hauptleuten der Artillerie bestand. Die Prüfungsbedingungen wurden erschwert, es durften nur noch der dritte Teil, statt früher die Hälfte, der Gegenstände mit 4 oder 5 beurteilt sein, um den Betreffenden als „bestanden“ gelten zu lassen.

Die Zahl der Zöglinge, die Termine pp. blieben die früheren; es ward jedoch angeordet, dafs, wenn wegen ungünstigerer Beförderungsverhältnisse die Zahl der ersteren vermindert werden sollte, als Volontäre junge Leute, In- oder Ausländer, aufgenommen werden könnten, welche nicht beabsichtigten in die Armee zu treten, und dafs geeignete junge Männer vom vollendeten 18. bis zum begonnenen 21. Lebensjahre ausnahmsweise zur Teilnahme an den Schlufsprüfungen zugelassen und im Falle des Bestehens als Portepeejunker bei der Reiterei angestellt werden dürften. Die letztere Bestimmung gab dem von jeher beobachteten Streben, wohlhabenden jungen Leuten den Eintritt bei der Reiterei zu erleichtern und die freiwerdenden Stellen mit solchen zu besetzen, erneuten Ausdruck.

Im übrigen waren die durch das neue Regulativ getroffenen Änderungen nicht von Bedeutung.

Einen Einblick in das häusliche Leben der Anstalt gewähren die von Gen. v. Schreibershofen am 1. September 1841 erlassenen

Regeln für das Verhalten der Kadetten.[1]

Das Waschen geschah in den Wohnstuben, je zwei Kadetten benutzten den nämlichen Waschtisch, die eine Woche hindurch fing der ältere, die andere der jüngere an. Röcke, Hosen und Mützen reinigten Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends die Kadetten in zwei

[1] Metallüberdruck, ohne Ort und Datum, von Gen. v. Schreibershofen unterzeichnet (32 Bogenseiten).

Abteilungen selbst, an den anderen Tagen thaten es die Aufwärter. Vögel, Blumenstöcke pp. waren jetzt aus den Zimmern verbannt; eigene oder fremde Bücher durften nur mit Genehmigung des „Brigadiers“ in das Haus gebracht werden. Besuche von Verwandten waren nur mit Vorwissen des Offiziers vom Dienst und zwar im Sommer von 12¾ bis 1¾, im Winter von 5 bis 6 Uhr gestattet. Das Betreten der Portier- und Bedientenstuben, sowie der Aufenthalt im Hofe, auf der Gallerie und in den Parterregängen der Flügel waren von Beginn der Dämmerung an verboten. Nach dem Abendessen und Sonntag früh vor der Kirche durften im Sommer Fechtwesten und Pantoffeln, im Winter Schlafröcke an- und die Halsbinden abgelegt werden. Das Schlafengehen geschah auf Signal. Wer Sonn- oder Feiertags nicht auf Urlaub war, hielt sich von Mittag an in der Stube des diensthabenden Gefreiten auf, die Benutzung der eigenen Stuben während dieser Zeit war nur den Gefreiten gestattet; wer Freiheitsbeschränkung hatte, blieb unter Obhut des Gouverneurs vom Dienst in dessen Dienstzimmer; ebenso diejenigen, welche aus irgend welchem Grunde an einer Übung oder Dienstverrichtung nicht teilnahmen. Die Freiheitsstrafen waren Stuben- und enger Arrest, letzterer ward in einem Raume vollstreckt, dessen Fensterladen geschlossen waren; der Bestrafte erhielt nur Suppe und Brot, zur Verschärfung Wasser und Brot. Die Übersendung der Censuren an die Angehörigen geschah durch die Kadetten selbst; Briefe durften diese in den Freistunden oder an Sonn- und Festtagen, sonst nur mit Genehmigung des Offiziers vom Dienst, schreiben; die Beförderung geschah durch den diensthabenden Gouverneur, welcher auch die ankommenden Briefe in Empfang nahm. Geldsendungen der Angehörigen durften nur mit Vorwissen des Brigadiers entgegengenommen werden. Über alles, was der Kadett an Sachen besafs, hatte er ein genaues Verzeichnis zu führen und in demselben Ab- und Zugänge regelmäfsig zu verzeichnen. Ausbesserungen an der Kleidung pp. überwachte der Gouverneur. Hemden, Strümpfe und Schnupftücher waren zwei-, Untersachen einmal wöchentlich zu wechseln; die Wäsche durfte durch die Angehörigen besorgt werden. Rauchen und Schnupfen waren im Hause wie aufserhalb desselben untersagt; Zivilkleider mufsten nach dem Eintreffen von Urlaub an den Gouverneur abgegeben werden. Jede Stube hatte einen Kommandanten und einen Stellvertreter desselben.

Unmittelbarer Vortrag eines Kadetten beim Kommandanten konnte nach eingeholter Erlaubnis des Offiziers vom Dienst stattfinden; war sie

erteilt, so liefs er sich durch die Ordonnanz melden; wenn diese nicht zur Stelle war, so klopfte er an die Thür und wartete das „Herein" ab, bei den diensthabenden Offizieren und Gouverneurs ward nicht angeklopft. Schriftliche Gesuche gingen durch den Gouverneur vom Dienst.

Beim Tanzunterrichte wurden weifse Strümpfe und Handschuhe, beim Reiten Reithosen, Stiefel und Anschnallsporen getragen. Vor Beginn der Vorträge fanden Stundenparaden statt, zu denen auf dem grofsen Saale angetreten wurde. Beim Eintritte und beim Fortgange des Lehrers erhoben sich die Kadetten von ihren Stühlen; seinen etwaigen wörtlichen Grufs hatten sie gleich dem der Offiziere zu erwidern, sonst aber jeder Begrüfsung sich zu enthalten. Der Befragte antwortete stehend; aufserdem ward nur auf eine durch den Lehrer ergehende allgemeine Aufforderung aufgestanden, um anzudeuten, dafs man imstande sei zu antworten. Auch wenn der Kommandant eintrat, blieb jeder sitzen. Zum Verlassen der Hörsäle behufs Befriedigung natürlicher Bedürfnisse waren gewisse Zeiten bestimmt; wer sonst zu diesem Zwecke hinausging, erhielt am nächsten Mittag oder Abend nur Suppe und Brot. Während der Pausen zwischen den Lehrstunden blieben die Kadetten in den Hörsälen, das zweite Frühstück ward dorthin gebracht. Der Stundenälteste führte dann die Aufsicht; auch in Gegenwart des Lehrers lag ihm ob, das Seinige zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung beizutragen.

Im Sommer wurde um 5, im Winter um 6 Uhr auf ein durch einen Signalisten geblasenes Zeichen aufgestanden. Das trockene Frühstück ward auf den Zimmern gereicht; wer Kaffee, Thee oder Milch nahm, begab sich auf den Speisesaal. Am Mittags- und Abendtische nahmen bis zum Jahre 1844 nur die Gouverneure vom Dienst, später, um für Ordnung und Anstand zu sorgen, sämtliche Gouverneure teil, denen auf diese Weise zugleich ein pekuniärer Vorteil zugewendet werden sollte. Vor und nach den Mahlzeiten las ein Kadett ein Gebet vor. Um 5 Uhr ward Vesperbrot verkauft; der Gouverneur vom Dienst hatte unmäfsigen Genufs und unverhältnismäfsige Ausgaben zu verhüten.

Aufser im Juli fanden Ostern und Weihnachten kürzere Ferien statt; wer dann Erlaubnis hatte in der Anstalt zu schlafen, mufste abends 10 Uhr zurück sein. Aufser dieser Zeit ward in der Regel nur an Sonn- und Festtagen zwischen vormittags 11½ bis 9 Uhr abends Urlaub erteilt. Zur Begründung von Urlaubsgesuchen bedurfte es der Einladung, die Gefreiten waren von Beibringung derselben entbunden. Aufserhalb der Reitbahn zu reiten war nur unter zuverlässiger Aufsicht

gestattet; es mufste Sonntags mit Hut, Wochentags in der Mütze, aber stets mit Degen, geschehen. Wirtshäuser und ähnliche Orte durften nur in Gesellschaft von Personen betreten werden, zu denen die Kadetten beurlaubt waren. Die Spazierwege, welche die vom Beibringen des Urlaubszettels befreiten Kadetten besuchen durften, waren genau bezeichnet; die anderen Kadetten durften nur in Begleitung derjenigen Personen spazieren gehen, zu denen sie beurlaubt waren. Untereinander hatten die Kadetten sich militärisch zu grüfsen. Neue und nicht zuverlässige Kadetten mufsten Bescheinigungen über die Zeit der Ankunft am und des Abganges vom Urlaubsorte beibringen.

3. Die Kriegs-Schule.

1851—1859

Die Leistungen der Militär-Bildungsanstalt entsprachen nicht den Erwartungen, welche man an ihre Wirksamkeit geknüpft hatte; die Mängel wurden namentlich von Schreibershofen erkannt, welcher schon 1847 in einer Denkschrift[1] beklagte, dafs die Anstalt nicht zugleich auf höhere militärische Stellungen vorbereite, wie z. B. die Allgemeine Kriegs-Schule in Berlin es that, dafs die meisten Zöglinge mehr für die Austrittsprüfung als für ihr künftiges Leben lernten und in dieses weder den Sinn noch die Befähigung für weitere Studien mitbrächten. Er gründete darauf Vorschläge zu einer vollständigen Neuordnung der Verhältnisse, sah sich aber durch den Einflufs des Jahres 1848 veranlafst, von weiterer Verfolgung seiner Pläne abzusehen. Dagegen entwarf Maj. v. Rouvroy,[2] damals Stabsoffizier des K.-K., im Auftrage des Kr.-M. einen Plan, welcher darauf hinausging, dafs die Offizieranwärter, nachdem sie in der Armee ihre praktische Ausbildung genossen hätten, in einer militärischen Unterrichtsanstalt fachwissenschaftlich fortgebildet werden sollten. Derselbe war, nachdem der Generalstab ihn eingehender Beurteilung unterzogen hatte, nahe daran eingeführt zu werden, als, nachdem der Sturm von 1848 sich einigermafsen gelegt hatte, andere Anschauungen die Oberhand behielten. Der Plan ward beiseite gelegt

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 27. No. 3a.

[2] Wilhelm Heinrich v. Rouvroy, am 15. Januar 1799 zu Torgau geboren, am 6. Juni 1882 zu Dresden als GM. a. D. gestorben, langjähriger Lehrer an den sächsischen Unterrichtsanstalten, 1851 bis 1861 an der Spitze der Artillerie.

und die früheren Grundlagen der militärischen Jugenderziehung blieben bestehen.

Man war darüber einig, dafs die letztere sich an die häusliche unmittelbar anschliefsen solle. Streitig war nur die seit langer Zeit schwebende Frage, ob die Artillerie ihre eigene Bildungsanstalt erhalten oder ob die Vorbereitung ihres Offiziernachwuchses mit dem der übrigen Anwärter zusammen erfolgen solle. Die Artillerie stimmte für den ersteren Weg, welchem auch die anderen Waffen im ganzen nicht abgeneigt waren, da sie erwarteten, dafs dann ihren eigenen Ansprüchen mehr Rechnung getragen werden würde als bisher, und der Kr.-M. v. Rabenhorst, selbst jener Waffe angehörig, empfahl denselben der königlichen Genehmigung. Aus Rücksichten der Sparsamkeit blieben indessen beide Teile der Anstalt, welche den Namen „Kriegs-Schule" erhielt, unter dem nämlichen Vorgesetzten und in denselben Räumen vereinigt. Das betreffende, am 30. März 1851 erlassene Regulativ[1] enthielt in der Hauptsache die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Kriegs-Schule bestand aus zwei, in Beziehung auf den Lehrzweck und die Waffengattungen getrennten Anstalten: der Kadetten- und der Artillerie-Schule, von denen erstere den Offiziersersatz für Infanterie und Reiterei, die letztere den für Artillerie und Ingenieure heranzubilden hatte. Die Zöglinge hiefsen Kadetten, bezw. Artillerie-Schüler. Beide Anstalten standen in Beziehung auf Disziplin und Verwaltung unter dem Kommandanten der Kadetten-Schule; im übrigen war der Direktor der Artillerie-Schule selbständig, jedoch war der Kommandant des Artilleriekorps oder ein vom Kr.-M. beauftragter Stabsoffizier berechtigt und verpflichtet, Kenntnis vom Gange des Unterrichts in der Schule zu nehmen; streitige Fragen entschied das Ministerium. Zu den Ein- und Austrittsprüfungen wurde der Generalstab zugezogen. Kommandant war der königliche Flügel-Adjutant Maj. Benno v. Witzleben, an der Spitze der Artillerie-Schule stand Hauptm. Freiberg von der Fufs-Artillerie. An Personal war vorhanden:

Für die Kadetten-Schule: 1 Kommandant, 1 Wirtschaftsoffizier, 2 Militär-, 2 Zivillehrer, 1 Lehrer der Physik und Chemie, 2 französische Sprachlehrer, 1 Sekretär, 6 Gouverneure (zugleich Unterlehrer für Zeichnen, Fechten, Gymnastik) und das nötige Unterpersonal;

Für die Artillerie-Schule: 1 Direktor, 2 Militärlehrer. Den Unterricht in den historischen Hilfswissenschaften, im Deutschen und Fran-

[1] Nicht im Druck erschienen.

zösischen, Physik und Chemie, Fechten und Gymnastik erteilten die Lehrer der Kadetten-Schule; den Reitunterricht erhielten die Schüler beider Anstalten wie bisher in der königlichen Bahn.

Auch in den anderen körperlichen Übungen, einschl. Exerzieren und Schiefsen mit dem Gewehre, sowie in den praktischen Übungen, im Felddienst pp. konnten Kadetten und Artillerie-Schüler gemeinsam unterwiesen werden. Sonst war der Unterricht getrennt. Bestimmungen in betreff der Vortragsgegenstände sind durch das Regulativ nicht weiter gegeben, als dafs befohlen war, der Lehrer der Physik und Chemie sowie die Zivillehrer sollten je 6, die im Französischen 7 Stunden wöchentlich an der Artillerie-Schule unterrichten. Die Aufnahme dieser Bestimmung bezweckte aber weniger die Festsetzung des Unterrichtsplans, welche im übrigen den Anstaltsleitern überlassen blieb, als die Aufrichtung einer Schranke zwischen diesen beiden. Ebenso war es mit der Vorschrift, welche dem Direktor zu bestimmen überliefs, in welchem Umfange die Artillerie-Schüler an den gemeinsamen Übungen teilnehmen sollten.

Als Gouverneure blieben unverheiratete Unteroffiziere in Verwendung. Die Zahl der Kadetten betrug 60, die der Artillerie-Schüler 15, daneben durften im ganzen 15 Volontärs Aufnahme finden; letztere Zahl wurde im Februar 1853 auf 20, darunter — wenn genug Anwärter vorhanden wären — 5 Artillerie-Schüler, erhöht. Ausländer durften nur als Volontärs und nur wenn Inländer, welche als solche einzutreten wünschten, nicht vorhanden waren, zugelassen werden; ihren Eintritt in das Heer genehmigte der Kriegsminister. Übrigens standen die Volontärs, abgesehen von den Geldbeiträgen, den etatsmäfsigen Zöglingen ganz gleich.

Über die Zulassung von Unteroffizieren zum Besuche der Kriegs-Schule ward bestimmt: „Nächstdem können einige Unteroffiziere der Armee an dem Unterrichte einer jeden der beiden Anstalten teilnehmen. Dieselben müssen jedoch bei ihrem Eintritt in einer Prüfung darthun, dafs sie dem Unterrichte in der 2. Division der Kadetten-, in der 1. der Artillerie-Schule folgen können.“ Im übrigen hatten sie mit den Zöglingen keine Gemeinschaft.

Letztere blieben in den bisherigen Räumen und örtlich getrennt; Beköstigung und Bekleidung waren für alle gleich.

Bei der Handhabung der Disziplin und bei den Verwaltungsgeschäften war der mit den Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs ausgestattete Kommandant durch den Wirtschaftsoffizier und die beiden

Militärlehrer der Kadetten-Schule unterstützt, welche letztere in der Anstalt wohnten und abwechselnd den Tagesdienst versahen. Dem Direktor war die Strafgewalt eines Bataillons-Kommandeurs, jedoch nur in Beziehung auf diejenigen Vergehen beigelegt, welche die Artillerie-Schüler sich während des Unterrichtes zu Schulden kommen lassen würden; er hatte darüber dem Kommandanten Meldung zu erstatten, welcher auch die Hauspolizei handhabte. Sonst stand niemand eine Strafbefugnis zu. Die Eingetretenen wurden durch Handgelöbnis zur Nachachtung der gegebenen Vorschriften und Bestimmungen verpflichtet.

Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgte zwischen dem angetretenen 16. und dem vollendeten 17. Lebensjahre; in die höheren Klassen durfte der Eintritt ausnahmsweise bis zum 18. oder 19. Lebensjahre erfolgen. Ein- und Austritt fanden für die Kadetten jährlich, für die Artillerie-Schüler alle zwei Jahre, am 1. April statt. Die Aufnahmegesuche gingen an den Kommandanten bezw. Direktor; für den Eintritt in die Reiterei mufste ein Jahreszuschufs von 240 Thalern nachgewiesen werden; sonst brauchten nur die Mittel für den Unterhalt in der Kriegs-Schule und die späteren Ausrüstungen vorhanden zu sein.

Die drei Offiziere der Kadetten-Schule standen zugleich an der Spitze der Brigaden, in welche die Zöglinge eingeteilt waren; jedem von ihnen waren zwei Gouverneure beigegeben. Die Artillerie-Schüler wurden nur der Brigade des Wirtschafts-Offiziers zugeteilt, weil sie mit diesem ohnehin in dienstliche Berührung kamen. Jede Brigade zerfiel nach der Zahl der zu belegenden Stuben in 2 bis 3 Visitationen; an der Spitze einer jeden stand ein Zögling aus einer der obersten Klassen als „Visitationskommandant“ mit dem Titel eines „Gefreiten“; das Zeichen seiner Würde war ein silbernes Portepee. Die Ernennung geschah nicht lediglich auf Grund wissenschaftlicher Leistungen, sondern mehr nach dienstlicher Brauchbarkeit. Das Regulativ weist ausdrücklich darauf hin, dafs sie der Bedrückung der jüngeren Zöglinge durch die älteren vorbeugen sollten. Bei ihrer Ernennung hatte der Kommandant die Meinung des Direktors zu hören.

Der Juli blieb Ferien- und Urlaubsmonat. Die Austrittsprüfung ward vor einer unter dem Vorsitze des Chefs des Generalstabes oder eines Abteilungs-Chefs des Kriegsministeriums gebildeten Kommission abgelegt. Die Waffenchefs der Armee durften gegenwärtig sein oder sich vertreten lassen. Für die Abhaltung dieser, wie der Aufnahmeprüfungen, waren eingehende Vorschriften erlassen, welche jedem der beiden Anstaltsleiter den ihm gebührenden Einflufs sichern sollten.

Wer bestanden hatte, trat als Portepeejunker in das Heer; wer nicht genügte, musste seine gesetzliche Dienstpflicht erfüllen, wozu er sich indessen einen Stellvertreter kaufen konnte.

Die **Kadettenschule** zerfiel in vier Divisionen mit einjährigen Lehrgängen. Die 1. hatte drei, die 2. zwei, die 3. eine, die 4. keine goldene Tressenlitzen am Kragen. An Vorkenntnissen zum Zwecke der Aufnahme wurden gefordert:

Im Deutschen: Fertigkeit in der Orthographie und in den Hauptlehren der Grammatik, im Abfassen leichter, besonders beschreibender und erzählender Aufsätze; Fähigkeit, etwas Gelesenes mündlich wiederzugeben.

Im Französischen: Richtiges Lesen, Kenntnis der Elementarregeln der Grammatik, einige Fertigkeit leichte Aufsätze aus dem Französischen zu übersetzen.

In der Mathematik: Zahlen- und Buchstabenrechnung mit Inbegriff der Gleichungen 1. Grades; Anfänge der Geometrie.

In der Geschichte: Allgemeine übersichtliche Kenntnis der Hauptepochen und der in dieselben fallenden Hauptbegebenheiten.

In der Geographie: Übersichtliche Bekanntschaft mit der allgemeinen Geographie, insbesondere von Europa; Bekanntschaft mit der politischen Einteilung, insbesondere von Deutschland; Anfangsgründe der mathematischen und physischen Geographie.

Im Zeichnen und in der Konstruktion geometrischer Figuren einige Übung. Gute deutliche deutsche und französische Handschrift.

Das Aufrücken in höhere Klassen hing vom Bestehen einer schriftlichen Prüfung ab. Im übrigen war das Abhalten von Prüfungen, mündlichen wie schriftlichen, in das Belieben des Kommandanten gestellt, doch sollte alljährlich in jeder Klasse mindestens eine stattfinden.

Zu Unterrichtszwecken standen dem Kommandanten zur Verfügung: 600 Thaler allgemeiner Unterrichtsfond, 300 Lehrfond für physikalische, chemische und fortifikatorische Zwecke (vom Lehrer der Physik unter Aufsicht des Kommandanten zu verwalten), 900 für den französischen Unterricht, 672 für Fechten, Tanzen, Gymnastik, 1000 für das Reiten. Der Allgemeine Fond war für die Kadetten-Schule allein bestimmt; aus den übrigen Beträgen mufsten auch die Bedürfnisse der Artillerie-Schule befriedigt werden.



Die Artillerie-Schule zerfiel in zwei Divisionen mit zweijährigen Lehrgängen. Die Uniformabzeichen der Schüler entsprechen denen der Kadetten des nämlichen Jahrganges, aufserdem hatten sie eine goldene Granate auf jeder Achselklappe. An Vorkenntnissen waren nachzuweisen:

Im Deutschen: Fertigkeit, Gewandtheit und grammatikalische Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Vortrage, Sicherheit im Rechtschreiben.

Im Französischen: Verstehen eines leichten Historikers ohne Hülfe eines Wörterbuches, Fertigkeit in der Konjugation und ihre Anwendungen, einige Fertigkeit im Übersetzen in das Deutsche.

In der Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der Weltgeschichte, speziellere der deutschen, insbesondere der sächsischen.

In der Geographie: Allgemeine Kenntnis der Gesamtoberfläche der Erde, ihrer Bevölkerung und politischen Einteilung, genauere von Europa und besonders von Deutschland.

In der Mathematik: Völlige Sicherheit im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, in der praktischen Anwendung der einfachen und zusammengesetzten Regel de tri, der Kettenregel und Gesellschaftsrechnung; Fertigkeit in der Algebra einschliefslich Auflösung der quadratischen Gleichungen, der höheren Gleichungen in quadratischer Form und der auf Gleichungen dieser Art führenden Aufgaben.

Aus der Geometrie: Lehre von der Kongruenz und von der Ähnlichkeit ebener geradliniger Figuren.

Eine gute deutliche Handschrift, einige Geschicklichkeit im Gebrauche der Reifsfeder, im Situations- und im Handzeichnen.

Der Unterricht im Deutschen, in Geographie und Geschichte sollte auf die 2. Division beschränkt bleiben und die abschliefsende Prüfung in diesen Fächern vor dem Übertritte in die 1. abgelegt werden. Ende März, Anfang Juni und vor Weihnachten hatten Prüfungen stattzufinden, durch deren Ausfall die Reihenfolge der Schüler bestimmt wurde. Für Unterrichtszwecke standen dem Direktor alljährlich 500 Thaler zur Verfügung, mit denen er auch die Kosten eines mit den Schülern der 1. Division im letzten Winterhalbjahre abzuhaltenden praktischen chemischen Kursus in einem Laboratorium zu bestreiten hatte.

Zu Schiefsübungen empfing die Schule eine bestimmte Menge Munition; im übrigen hatte sich der Direktor zum Zwecke der praktischen Ausbildung der Zöglinge mit dem Kommandanten des Artilleriekorps in Verbindung zu setzen. Während des letzten Ferienmonats vor

dem Austritte machte die betreffende Klasse einen, von einem Oberfeuerwerker abzuhaltenden Kursus in der Kunstfeuerwerkerei in einem Laboratorium durch. Wer in Dresden Angehörige hatte, konnte während dieser Zeit bei denselben wohnen. Mit dem Jahre 1853 fielen die Kurse in der Feuerwerkerei auf Antrag der Schule fort. Wenn für die austretenden Artillerie-Schüler nicht genug Portepeejunker-Stellen offen waren, so traten die zu viel Vorhandenen zur Infanterie oder zur Reiterei über.

Regeln für das Verhalten der Kadetten und Artillerie-Schüler[1]

ordneten das gesamte Leben der Kriegs-Schüler in und aufser dem Hause in der schon früher für die Militär-Bildungsanstalt vorgeschrieben gewesenen Art. Der Tag begann im Sommer um $4\frac{3}{4}$, im Winter um $5\frac{3}{4}$ Uhr, dann geschah das Waschen nach wie vor in den Wohnstuben. Unter den durch die „Regeln“ vorgeschriebenen Abweichungen von den früheren Bestimmungen möge bemerkt werden, dafs in der Zeit von $12\frac{3}{4}$ bis $1\frac{3}{4}$ Uhr mittags und im Winter zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags Privatunterricht nicht genommen werden durfte, dafs der Kommandant auch beim Besuche der Unterrichtsstunden durch Aufstehen begrüfst wurde und dafs Kadetten, welche eine 4. oder 5. Zensur in Fleifs oder Betragen erhalten hatten, von jeglichem Stadturlaube ausgeschlossen waren. Das Theater ward von denjenigen, welche Freibillets erhalten hatten, und von denen, welche auf eigene Kosten gingen ohne in Begleitung ihrer Angehörigen zu sein, unter Führung eines Gouverneurs oder eines Gefreiten besucht. Es war gestattet, anständige öffentliche Orte und Spaziergänge, wie die Terrasse, den Grossen Garten, das Link'sche Bad pp. auch ohne Begleitung von Angehörigen zu besuchen, Konditoreien pp. durften nur gemeinsam mit letzteren, Wein- und Bierstuben überhaupt nicht betreten werden. Dabei durften reine Handschuhe nirgends fehlen. Die Kadetten — es war dies die allgemeine Bezeichnung für die Zöglinge der Kriegsschule — hatten sich stets militärisch zu begrüfsen und die jüngeren dabei den älteren zuvorzukommen. Besondere Vorschriften galten für das Verhalten im Theater. Beim Erscheinen der königlichen Familie und in den Zwischenakten sollte stets aufgestanden, den Logen der ersteren durfte nie der Rücken zugekehrt und ebensowenig die Kopfbedeckung aufgesetzt werden; wenn der König sich in der grofsen Mittelloge befand, richteten die Kadetten

[1] Auf Zink überdruckt, ohne Ort und Jahr, 36 Bogenseiten.

8*

sich in Beziehung auf das Frontmachen nach den Offizieren, äufserer Zeichen von Beifall oder Tadel hatten sie sich zu enthalten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegsschule erfuhren durch den Etat für die Finanzperiode 1855/57 einige Abänderungen. Derselbe warf aus:

Für den Kommandanten der Kadetten-Schule 2000, den Direktor der Artillerie-Schule 1200, Wirtschaftsoffizier 700, 4 Militärlehrer je 600, 1 desgl. 500, 2 Zivillehrer je 800, Sekretär 300, 4 Gouverneure je 256, 2 desgl. je 196, 7 Aufwärter je 144, 1 Krankenwärter 96, französischen Sprachunterricht 900, Reitunterricht 1000, sonstige körperliche Übungen 672, den übrigen Unterricht 1000, Speisung von 75 Zöglingen (morgens, vormittags, mittags, abends) monatlich je 6, Heizung, Beleuchtung, Arzenei, Hausgerät pp. 1386, Bekleidung von 75 Zöglingen je 40 Thaler, so dafs, da jeder Zögling 60 Thaler beitrug, die Kriegsschule einen Baraufwand von 20078 Thaler erforderte.

Aus dem mit jährlich 1000 Thaler ausgestatteten allgemeinen Unterrichtsfond erhielt jede Schule 300 Thaler, 400 waren für Physik, Chemie, Fortifikation und Zeichnen bestimmt. Von den Volontärgeldern erhielt der Unterrichtsfond einer jeden Schule 500, die Wirtschaftskasse 1200 Thaler. Von den 2586 Thalern, welche im ganzen in letztere Kasse flossen, waren bestimmt für Medikamente 50, Heizung 700, Beleuchtung 500, Inventar 1000, Bureauaufwand 72 Thaler, so dafs 264 Thaler für „Insgemein“ blieben.

Für einen jeden Inländer-Volontär waren jetzt jährlich 300, für den Ausländer 400 Thaler zu zahlen. Es wurde auf eine Einnahme von 6000 Thalern gerechnet. Davon waren zu verwenden: 1000 für Unterricht der Volontärs, 1440 für deren Speisung, je 800 für ihre Bekleidung und ihre kleinen Bedürfnisse, 1200 für die häusliche Wirtschaft, 760 für Gehaltszulagen pp.

Für einen Kadett waren 100 Thaler zu zahlen. Davon waren bestimmt je 60 (im 1. Jahre, wo alles neu war, nur 43) als Beitrag zur Verpflegung, Bekleidung pp. und 40 für Reparaturen, Schreib- und Zeichenbedürfnisse, Taschengeld pp.

Die Beträge wurden für jeden Einzelnen verrechnet; Fehlendes mufste ergänzt werden, Überschüsse wurden herausbezahlt.

Die Gemeinsamkeit, welche seit 1836 zwischen dem K.-K. und der Artillerie-Schule bestanden, aber, nachdem sie bis 1851 eine voll-

ständige gewesen war, in letzterem Jahre eine Lockerung erfahren hatte, hörte 1859 auf. Die Anstalten blieben freilich unter dem Dache des alten Kadettenhauses vereinigt; jede hatte aber fortan einen besonderen, unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehenden Kommandanten sowie ein eigenes Lehr- und Dienstpersonal; nur für die Verwaltungsgeschäfte war ein gemeinsamer Wirtschaftsoffizier angestellt, welcher persönlich unter dem Kommandanten des K.-K., geschäftlich lediglich unter dem Kriegsministerium, stand.

Wir werden daher beide Anstalten wieder getrennt betrachten.

Ehe wir uns aber dazu wenden, dürfte es an der Zeit sein, einen Blick auf die Stellung der

Portepeejunker der Reiterei[1]

zu werfen, deren Verhältnisse in bezug auf die von ihnen geforderten Leistungen und auf die ihnen zugestandenen Ansprüche wir bereits mehrfach gestreift haben. Es hatte sich darin mit der Zeit eine Art von Gewohnheitsrecht herausgebildet, welches schliefslich von oben herab seine förmliche Gutheifsung erhielt und damit aufhörte zu sein, was es früher gewesen: Ein mehr oder minderes Zugeständnis an die auf eine gefüllte Börse, wenn möglich im Verein mit einem hochklingenden Namen, gestützte Unwissenheit und geringere Schulbildung. Die Portepeejunker wurden damals vom Könige ernannt, standen im Dienstgrade der Unteroffiziere, gehörten zum Unterstabe und waren zu einer Schwadron kommandiert; ihre Bekleidungs- und Geldgebührnisse waren durch das Bekleidungs-Regulativ bezw. das Wirtschafts-Reglement geordnet. Ihre Ausbildung, welche in der Regel einen Zeitraum von 10 bis 12 Monaten in Anspruch nahm, bezweckte die Vorbereitung zu Offizieren. Bevor sie zu solchen befördert wurden, hatten sie vor einer Kommission von Offizieren eine Prüfung im Reiten abzulegen, welche der Regimentskommandeur auf andere Zweige des praktischen Dienstes ausdehnen konnte. Von ihrer wissenschaftlichen Befähigung hatten sie laut Dienstreglement vom Jahre 1822, bevor sie ernannt wurden, den Beweis einer wissenschaftlichen Befähigung zu führen, welcher genügte, damit sie später Offizierstellen bekleiden könnten. Wie geringe Bedeutung diese Forderung hatte, geht aus der Bestimmung hervor, dafs die Portepeejunker zwar in der Regel an dem Unterrichte, welcher im Winter den Unteroffizieren erteilt wurde, nur insoweit teilnehmen sollten,

[1] „Die Portepeejunker der Reiterei", 1855 (Kgl. Bblthk. zu Dresden, M. 661 m).



als dieser sich auf mündliche Unterweisung über dienstliche Gegenstände erstreckte, daſs aber ein Portepeejunker, welcher in den Elementarwissenschaften so weit zurück wäre, daſs seine weitere Ausbildung in denselben nötig erschiene, zu allen Stunden herangezogen werden solle, deren Besuch ihm Gelegenheit gäbe, das Fehlende zu ersetzen. In der Regel, heiſst es weiter, würde er eine wissenschaftliche Bildung erhalten haben; dabei dürfe er aber nicht stehen bleiben; es wird ihm Fortbildung empfohlen und es werden Bücher genannt, welche dem Zwecke derselben dienen könnten.

4. Das Kadetten-Korps

1859—1867[1]

Das K.-K. hatte die Bestimmung, die „Offizierssubjekte“ für die Infanterie ausschlieſslich, für die Reiterei nach Maſsgabe der, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften auszubilden. Bei der Infanterie sollte von der Regel, daſs Aspiranten aus dem Zivilstande weder als Portepeejunker noch als Offiziere angestellt werden durften, nur in auſsergewöhnlichen Zeitverhältnissen nach eingeholter königlicher Genehmigung abgewichen werden; die betreffenden Aspiranten hatten dann ihre wissenschaftliche Befähigung in einer durch den Generalstab abzuhaltenden Prüfung darzuthun. Für die Reiterei trat diese Beschränkung nicht ein, weil erfahrungsmäſsig das K.-K. nicht imstande war den Bedarf der Waffe an Offizieren zu decken und weil man nicht darauf verzichten wollte, bemittelte junge Ausländer anzustellen. Die erstere Quelle hätte sich freilich unschwer durch eine Verordnung eröffnen lassen, welche den Weg durch das Portepeejunkertum verschlossen hätte; man scheute sich indessen denselben zu betreten.[2]

[1] Regulativ für das Cadetten-Corps 1859. Metallographiert; 103 §§ und Anhang. — Ferner besondere Instruktionen für Disziplinar-Offiziere, Gouverneure, Gefreite, Stubenkommandanten, Portier, Stubenheizer, Krankenwärter, Kranke, Führung der Hefte und der Effektenverzeichnisse, Ordnung der Pulte und Schränke, Grundsätze für die Zöglinge, Verzeichnisse der Gegenstände, welche von den Disziplinar-Offizieren in den Unterhaltungsstunden (Brigadebeschäftigung) vorzutragen sind, Instruktionen für die groſse Terrainaufnahme. Kadettenkorps: Fascikel Regulative, Instruktionen pp., Lit. 0, No. 2. — Arch. d. K.-M.: Rep. G., Loc. 28, No. 9.

[2] Arch. d. K.-M.: Rep. G., Loc. 28. No. 9.

An Lehr- und sonstigem Personal waren aufser dem Kommandanten und dem Wirtschaftsoffizier, welchem letzteren ein Wirtschaftssekretär zur Seite stand, vorhanden: 3 Militärlehrer, 3 Disziplinaroffiziere, 2 etatsmäfsige Zivillehrer, 2 etatsmäfsige Lehrer der französischen Sprache, 3 Gouverneure und Unterlehrer, 6 Stubenheizer, 1 Krankenwärter, sowie die erforderlichen auf vierteljährige Kündigung angestellten Hilfslehrer für das Französische und die Lehrer für Religion, Lateinisch, Physik, Fechten, Gymnastik, Tanzen.

Für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht waren alljährlich verfügbar: 300 Thaler für den Hilfsunterricht im Französischen, 700 für Fechten, Tanzen, Gymnastik pp., 800 für den sonstigen wissenschaftlichen Unterricht und 200 zur Unterhaltung der Bibliothek und der Modellsammlung, ferner 700 Thaler für den Reitunterricht in der Militär-Reitanstalt.

Die Lehrer hatten den wissenschaftlichen Unterricht katechetisch zu erteilen, d. h. sie hatten, nachdem sie einen Abschnitt oder einen Gegenstand vorgetragen, Fragen an die Schüler zu stellen oder dieselben Aufgaben fertigen zu lassen, um sich zu überzeugen, dafs ihr Vortrag verstanden sei. Zu Anfang eines jeden Monats gab jeder Lehrer jeder Division ein Thema, welches bis zu Ende desselben schriftlich zu bearbeiten war. Dasselbe wurde in das Divisionsjournal getragen. Dieses Journal, welches sich im Gewahrsam des Stundenältesten befand und gröfstenteils von diesem geführt wurde, enthielt Auskünfte über alles den Unterricht Betreffende.[1]

Die Militärlehrer wurden vorzugsweise aus der Infanterie entnommen und traten, wenn sie zur Beförderung zu Hauptleuten 3. Klasse an der Reihe waren, in der Regel in die Armee zurück. Sie sowie die Zivillehrer hatten, bevor sie fest angestellt wurden, eine sechsmonatliche Probedienstleistung durchzumachen. Die Disziplinaroffiziere wurden der Infanterie, ausnahmsweise auch der Reiterei, entnommen und bei ihren Regimentern kommandiert geführt. Beide Arten von Offizieren suchte der Korpskommandeur aus und brachte sie, nachdem er sich des Einverständnisses der obersten Kommandobehörde versichert hatte, beim Kriegsministerium behufs königlicher Genehmigung in Vorschlag. War jenes Einverständnis nicht herbeizuführen, so entschied das Ministerium. Den Disziplinaroffizieren lag die Sorge für die Erziehung und die dienst-

[1] Regulativ für die Lehrer des Kadettenkorps. Metallographiert, ohne Ort und Jahr, 8 Bogenseiten.



liche Ausbildung der Kadetten ob, der letzteren dienten „Unterhaltungsstunden“, auch „Brigade-Beschäftigung“ genannt. Die Gegenstände, welche dort vorzunehmen waren, „betrafen teils das Verhalten des Kadetten in der Anstalt, sein aufserdienstliches Benehmen, die allgemeinen militärischen Pflichten, die Kenntnis der Dienstobliegenheiten des Soldaten, des Unter- und des Subalternoffiziers, der Exerzier- und Felddienstvorschriften pp., teils wurden sie benutzt, um alle im Besitze derselben befindlichen Gegenstände, die Ordnung in den Pulten und Schränken u. dgl. nachzusehen. Die Disziplinaroffiziere mufsten unverheiratet sein. Einer von ihnen konnte zugleich als Hilfslehrer der deutschen Sprache im Vorbereitungskursus (S. 123) und als Lehrer des Militärstils, einer zur Besorgung des Listenwesens, einer als Bibliothekar verwendet werden; ihre Ablösung erfolgte spätestens beim Aufrücken zum Hauptmann pp. 3. Klasse. Die Gouverneure, in der Regel ebenfalls unverheiratet, wurden aus den gebildetesten und befähigtesten Unteroffizieren der Armee gewählt. Stubenheizer und Krankenwärter sollten womöglich lang und gut gediente, besonders zuverlässige Unteroffiziere und Soldaten sein, sie gehörten ferner dem Militärstande an.

Die Zahl der Kadetten, welche in fünf Divisionen (Lehrklassen) geteilt waren, betrug 80, von denen sich 65 in halben, 15 in ganzen Zahlstellen befanden; für erstere waren je 100, für letztere je 200 Thaler jährlich und aufserdem war für jeden bei der Aufnahme der Anschaffungspreis der Kleidung, der zunächst nötigen Lehrbücher pp. mit 103 Thaler 7 Groschen 4 Pfennig zu entrichten. Die ganzen oder halben Zahlstellen wurden auf Vortrag des Kommandanten durch das Kriegsministerium an Inländer verliehen; aufserdem durften sowohl In- wie Ausländer, gegen Zahlung von jährlich 400 Thaler für Unterhalt, Unterricht pp. und des Eintrittsgeldes, als Volontärs aufgenommen werden. Diese hatten keinen Anspruch auf Anstellung in der Armee; wünschten sie solche, so war vor Ablegung der Austrittsprüfung der Antrag zu stellen. Über die Entlassung von Zöglingen vor diesem Zeitpunkte entschied das Kriegsministerium.

Beim Eintritte hatten die Kadetten sich zur Befolgung der Hausordnung durch Handschlag zu verpflichten. Sie waren in drei Brigaden eingeteilt; jede derselben stand unter einem Disziplinaroffizier, welchem ein Gouverneur als Obervisitations-Kommandant beigegeben war. Die Brigaden zerfielen in so viele Visitationen als sie Stuben hatten; jeder derselben stand ein Kadett der 1. Division als Visitations-Kommandant vor, welcher wie früher zum Gefreiten ernannt werden konnte; zwei von

ihnen, je einer für einen Flügel des Gebändes, versahen den Tagesdienst; Sonntags that diesen nur einer. Die Stubenkommandanten bezw. Gefreiten sollten bei der Erziehung und Überwachung ihrer jüngeren Kameraden in hervorragendem Maſse mitwirken; wir werden sehen, mit welcher Machtfülle sie zu diesem Zwecke ausgestattet waren; für ihre Mühwaltung erhielten die Gefreiten auch eine Geldentschädigung, indem monatlich jedem von ihnen aus den Unterrichtsgeldern $1^1/_3$ Thaler ausgezahlt wurden. Der Verrichtung des Pagendienstes durch Kadetten, welche unausgesetzt stattgefunden hatte, ward dieses mal in dem Regulative ausdrücklich gedacht, weil dieselbe jetzt auf die Artillerie-Schüler ausgedehnt wurde, welche selbstverständlich, so lange beide Arten von Zöglingen eine Gemeinschaft bildeten, wenn sie einen adeligen Namen trugen, schon früher zu demselben herangezogen waren. Der Übertritt eines Kadetten zur Artillerie-Schule und umgekehrt konnte nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums stattfinden.

Die Uniform des Kommandanten und der übrigen Offiziere war die derjenigen „Partei", von welcher sie zum K.-K. versetzt waren, dazu Hut und Degen; die Gouverneure und der Wirtschaftssekretär hatten dunkelgrüne Waffenröcke mit weiſsen Kragen, Aufschlägen und Vorstoſs, gelben Knöpfen und an jeder Seite des Rockkragens einer goldgestickten Litze, schwarzgraue Beinkleider mit weiſser Seitennaht, Hut mit Federstutz, grüne Mütze mit weiſsunterlegter Krone und weiſsem Vorstoſse, Degen mit silbernem Portepee an weiſslackiertem Koppel über dem Rocke; schwarzgraue Mäntel mit weiſsen Kragenpatten; die Uniform der Kadetten war ähnlich, der Rock jedoch ohne Litzen und mit grünen Achselklappen versehen, das Degenkoppel schwarz, statt des Hutes trugen sie ein Käppi, bei den Gefreiten, welche auch das silberne Portepee hatten, mit einer goldenen Tresse verziert. Die Unterscheidungszeichen der 1. Division waren drei, der 2. zwei, der 3. eine Litze von Goldtresse auf jeder Kragenseite, bei allen waren die Achselklappen mit einer schmalen Goldtresse eingefaſst. Zu Hause wurden ältere Waffenröcke mit grünen Kragen und Aufschlägen, morgens und abends auf den Stuben flanellene Schlafröcke und als Sommerkleidung Zwillichröcke getragen.

Die Aufnahme in die 5. Division geschah zwischen dem zurückgelegten 14. und angetretenen 16. Lebensjahre; ausnahmsweise auch später, vorausgesetzt, daſs der Anwärter dem Unterrichte zu folgen durchaus befähigt war und daſs sein Lebensalter dem der Klasse entsprach, in die 4. Division; bei Beginn des Schuljahres konnte

auch noch der Eintritt in die 3. gestattet werden. Die Aufnahme geschah bald nach Ostern; vorangegangene Konfirmation war für Protestanten, Zutritt zum Abendmahle für Katholiken Bedingung derselben. Anmeldung und persönliche Vorstellung beim Kommandanten mufste vor dem 15. März geschehen; zu den gelegentlich der ersteren einzureichenden Papieren gehörte der Nachweis, dafs für den Eintritt in die Infanterie die Kosten der ersten Ausrüstung, bei der Reiterei aufserdem ein Zuschufs von jährlich 240 Thaler gesichert war. Die körperliche Geeignetheit ward durch den Generalstabsarzt der Armee, die wissenschaftliche Reife in einer Prüfung durch die Lehrer des K.-K. unter dem Vorsitze des Kommandanten festgestellt. Letztere war schriftlich und mündlich: sie forderte für die 5. Division:

Mathematik: Sicherheit und Gewandtheit in der Numeration, in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen, Kenntnis der Rechnungsarten mit gemeinen und Dezimalbrüchen, der Proportionen und der einfachen Regel de tri.

Geographie: Kenntnis der Erdoberfläche im allgemeinen und der Erdteile, genauere Europas und Deutschlands.

Geschichte: Hauptepochen nnd Perioden der älteren und neueren Weltgeschichte, nähere Kenntnis der älteren, namentlich der griechischen und römischen Geschichte.

Dentsche Sprache: Möglichste Sicherheit in Orthographie und Grammatik, Übung im richtigen und fliefsenden Lesen, Fähigkeit einen leichten erzählenden Aufsatz verständlich zu fertigen.

Lateinisch: Deklination, Komparation, Konjugation der regelmäfsigen und der gewöhnlich vorkommenden unregelmäfsigen Zeitwörter, Übersetzung leichter Aufgaben in das Deutsche und einfacher Sätze in das Lateinische.

Französisch: Bekanntschaft mit den Regeln der Aussprache, daher Lesen ohne grobe Verstöfse, im übrigen wie im Lateinischen.

Schönschreiben: Deutlichkeit in der deutschen und lateinischen Kursivschrift.

Zeichnen: Einige Fertigkeit im Zeichnen aus freier Hand, Gebrauch des Zirkels und, wenn möglich, Zeichnen einfacher geometrischer Figuren nach Vorlagen.

Die körperlich und wissenschaftlich geeigneten Anwärter wurden dem Kriegsministerium seitens des Kommandanten zur Aufnahme in Vorschlag gebracht, die übrigen von ihm abgewiesen.

Der Lehrgang war fünfjährig, das Aufrücken in eine höhere Division hing vom Bestehen einer schriftlichen Prüfung ab. Aufserdem wurden im Juni und im Dezember allgemeine mündliche und schriftliche Prüfungen abgehalten. Ihr Ausfall bestimmte die Reihenfolge der Zöglinge. Nach Beendigung der Aufrückungsprüfung erstattete der Kommandant dem Kriegsministerium einen ausführlichen Bericht, welcher dem Könige vorgelegt wurde.

Der gesamte Lehrgang zerfiel in einen niederen oder Vorbereitungs- und in einen höheren Kursus. Der erstere erstreckte sich auf alles, was, dem Alter der Zöglinge und ihrer Bestimmung entsprechend, zur allgemeinen Bildung gehört, wobei der deutschen Sprache besondere Beachtung geschenkt und aufserdem wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht durch einen Geistlichen erteilt, von den Fachwissenschaften aber insoweit abgesehen wurde, als nicht etwa die praktische Ausbildung eine Belehrung erheischte. Derselbe umfafste die 5. und 4. Division, die drei anderen bildeten den höheren Kursus. Das Aufrücken in den letzteren war von dem Bestehen einer vor dem Kommandanten und den Lehrern, in Gegenwart eines Abgeordneten des Kriegsministeriums, vorzunehmenden Prüfung abhängig; aufserdem ward am Schlusse des Lehrjahres der 4. Division, mit welchem der Unterricht im Lateinischen aufhörte, eine Prüfung in diesem Fache abgehalten, deren Nichtbestehen vom Aufrücken in die 3. ausschlofs. Im Vorbereitungskursus durfte mit Genehmigung des Kriegsministeriums eine Klasse zweimal durchgemacht werden, doch durfte niemand demselben länger als drei Jahre angehören; überhaupt sollte nach Kräften dafür gesorgt werden, dafs das Aufrücken in höhere Klassen nicht „ersessen“ würde.

Der Unterricht des höheren Kursus war hauptsächlich den Fachwissenschaften gewidmet, daneben wurden die unbedingt nötigen Hilfswissenschaften und Sprachen, unter diesen besonders die deutsche, betrieben; mit dem Vortrage der militärischen Wissenschaften war ihre praktische Anwendung verbunden. Dazu gehörte auch, dafs sämtliche Kadetten in der Behandlung und Instanderhaltung ihrer Bewaffnung und die höheren Divisionen im Exerzieren und im Scharfschiefsen der Feldgeschütze sowie im Zielschiefsen mit den Infanteriegewehren unterrichtet wurden und dafs sie an geeigneten Übungen der Fufs-Artillerie und der Genietruppen teilnahmen, es geschah letzteres, wie die Beteiligung an den Artillerie-Schiefsübungen, ein Jahr um das andere im Monat August für die beiden Divisionen; ebenso wurden diese ein Jahr um das andere in demselben Monate im Schanzenbau pp. unterwiesen. Im

September führte die 1. Division eine gröſsere Terrainaufnahme aus, wozu ein Kantonnement bezogen wurde. Als Vorübung zum Zielschieſsen mit dem Infanteriegewehre, welches bei einem Infanterietruppenteile geschah, diente das Schieſsen mit Stechbolzenbüchsen auf dem Schieſsplatze. Das Sitzenbleiben in einer der Klassen des höheren Kursus war grundsätzlich ausgeschlossen. Übrigens hatte der gesamte Unterricht insofern eine militärische Richtung zu erhalten, als alles, was für den künftigen Offizier besonders wichtig und interessant war, vorzugsweise berücksichtigt und eingehend behandelt werden sollte.

Diesen Bestimmungen entsprechend waren die Vortragsgegenstände die nachstehenden:

5. Division:

Geographie: Elementarbegriffe der mathematischen und physikalischen; Übersicht der Erdteile, besonders Europas.

Geschichte der alten Welt, ausführlicher.

Deutsch: Grammatik, Leseübungen, Erklärung des Gelesenen; Diktier- und Rezitierübungen; Aufsätze beschreibender und erzählender Art.

Lateinisch: Grammatik; Übersetzen in das Deutsche und umgekehrt; wöchentliche Spezimina.[1]

Französisch: Konjugation aller unregelmäſsigen Zeitwörter; Konstruktionsregeln im allgemeinen; Übersetzen leichter Sätze in das Deutsche und umgekehrt.

Mathematik: Zahlenrechnung, Kopfrechnen, Anfangsgründe der Algebra.

Zeichnen: Geometrisches: Gebrauch des Reiſszeuges, Zeichnen von geradlinigen Figuren und Kreisen, Anlegen von Flächen in den verschiedenen Tuschtönen. Situationszeichnen: Planschrift, Wegeverbindungen, Gewässer, Schraffieren.

Religion: Erklärung der Lehren der heiligen Schrift zur Erweckung und Erhaltung des christlichen Sinnes.

[1] Es verdient bemerkt zu werden, daſs, als 1864 ein neues Regulativ beraten ward, der gelehrte König Johann die Frage aufwarf, ob nicht auf den Unterricht im Lateinischen ganz verzichtet werden solle. Das Kriegsministerium verneinte dieselbe, indem es den Wert der Sprache als formales Bildungsmittel hervorhob.

Schönschreiben: Deutsch und lateinisch, nach Vorlagen. — In allen Heften pp. war auf deutliche, nicht zu kleine Schrift besonderer Wert zu legen; eine Quartseite sollte nicht mehr als 18 bis 20 Zeilen enthalten.

4. Division:

Geographie: Deutschland, besonders Sachsen.

Geschichte des Mittelalters.

Deutsch: Leseübungen, Erklärung Schiller'scher Gedichte, Vorübungen zu freien Vorträgen erzählender und beschreibender Art, Stilübungen.

Lateinisch: Grammatik, Lesen eines leichten Autors, fortschreitend bis zu Julius Cäsar; wöchentliche lateinische Spezimina.

Französisch: Grammatik, Sicherheit in den Konjugationen und den Hauptregeln der Konstruktion, Übersetzen etwas schwererer Aufgaben.

Mathematik: Zahlensysteme, Gleichungen und deren Anwendungen, Verhältnislehre, Regel de tri, Konstruktionen einfacher Gleichungen, Gleichungen mit mehreren Unbekannten vom 1. Grade, zusammengesetzte Regel de tri.

Zeichnen: Geometrisches: Einfache geometrische Konstruktionen, Maßstäbe, Tuschen. Situationszeichnen: Planschrift, Kopieren von Plänen im gleichen Maßstabe, Anwendung des Quadratnetzes.

Religion: An den Unterricht der 5. Division anknüpfende und fortschreitende Vorträge.

Schönschreiben: Wie in der 5. Division. Planschrift.

3. Division:

Geographie: Europa außer Deutschland.

Geschichte: Neuere, bis 1789.

Deutsch: Lesen und Erklären eines größeren klassischen Dichterwerkes, Rezitieren, freie Vorträge, Stilübungen.

Französisch: Grammatikalische Übungen, Gebrauch der schwierigsten unpersönlichen Zeitworte, Gallizismen, Übersetzen in das Französische.

Englisch: Begründung einer guten Aussprache, Lehre von den grammatikalischen Formen, Konjugation, besonders unregelmäßiger Zeitwörter, Lesen eines leichten progressiven Lesebuches.

Mathematik: Gleichungen 2. Grades, unbestimmte Gleichungen, einfache arithmetische und geometrische Reihen, Logarithmen; Elementargeometrie.

Waffenlehre: Allgemeine Erklärungen; ältere Waffenlehre; Schiefspulver und ähnliche explosive Stoffe; Feuerwaffen: das kleine Infanteriegewehr, glatte Gewehre der Infanterie und Reiterei, allgemeine Konstruktionsgrundsätze derselben, speziell der sächsischen; Gebrauch, Trefffähigkeit pp.; Konstruktionsgrundsätze der gezogenen Gewehre.

Aufnehmen: Theorie, Instrumentenkenntnis, Abstecken pp.

Physik: Mechanische Naturlehre, Begriffe von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Zeichnen: Geometrisches: Projektionen von Flächen und Körpern, Tuschen derselben. Situationszeichnen: Kopieren von Plänen im verjüngten Mafsstabe.

2. Division:

Geographie: Die aufsereuropäischen Weltteile.

Geschichte: Neueste, bis 1815.

Deutsch: Deutsche Litteraturgeschichte, besonders seit Klopstock, Rede- und Stilübungen.

Französisch: Ausschliefsung des Gebrauches der deutschen Sprache beim Unterrichte; Festigkeit in Syntax; Kompositionen über beliebige Themata; Übersetzung eines deutschen Schriftstellers und eines französischen Klassikers.

Englisch: Fortgesetztes Studium der Grammatik; Übersetzen von Gesprächen und leichten Darstellungen in das Englische; Lesen eines leichten englischen Klassikers.

Mathematik: Gleichungen höherer Grade, unendlicher Reihen pp.; Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene; Einleitung in die Stereometrie.

Waffenlehre: Die verschiedenen Systeme der gezogenen Feuergewehre, historisch geordnet; Einrichtung, Munition, Gebrauch, Trefffähigkeit, Perkussionskraft, speziell das sächsische Gewehr; Grundzüge der Konstruktion der Geschützrohre.

Befestigungskunst: Hauptsächlichstes aus dem Pionierdienste; Feldbefestigungskunst; Profil, Grundrifs, Feuerwirkung, Gröfsen- und Besatzungsberechnung der verschiedenen Feldwerke; Verstärkungsmittel; Bau der Feldschanzen.

Terrainlehre: Vollständiger Kursus.

Aufnehmen: Topographische Aufnahme im grofsen Mafsstabe, Aufnahme mit Terrainzeichnung.

Physik: Lehre vom Schall und vom Licht.

Situationszeichnen: Kopieren von Plänen, Zeichnen nach Modellen, Auszeichnen der Aufnahmen; Theorie des Situationszeichnens.

Fortifikationszeichnen: Mit dem Vortrage der Befestigungskunst vorschreiteud.

1. Division:

Deutsch: Grundlagen der Logik und Rhetorik, Rede- und Stilübungen.

Französisch: Fähigkeit, französisch zu antworten und sich zu unterhalten; Aufsätze; Fertigkeit, einen deutschen Schriftsteller auf der Stelle in das Französische zu übersetzen und umgekehrt.

Englisch: Mündliche Übungen, Vorträge über historische und geographische Gegenstände; Repetitionen in englischer Sprache; Lesen eines Dichterwerkes; schriftliche Anfsätze in vorschreitender Ordnung.

Mathematik: Beschlufs der Stereometrie; sphärische Trigonometrie. Bei fähigen Divisionen Erklärung pp. der Hauptgrundsätze der Perspektive, deskriptive Geometrie, Statik und Dynamik.

Waffenlehre: Konstruktion der sächsischen Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Fuhrwerke pp.; Munitionsverpackung; Anfertigung der Geschütze und der Munition, speziell für Sachsen; Kriegsraketen; Schiefsen und Werfen, Handhabung und Gebrauch der Geschütze; Wirkung. Blanke Waffen: Einteilung, Anfertigung, Übernahme pp.

Befestigungskunst: Verteidigungsleistung und Anwendnng der Feldschanzen; Befestigung von Örtlichkeiten; verschanzte Linien; Angriff und Verteidigung der Feldschanzen. — Permanente Befestigung: Nomenklatur, Hauptsysteme, Belagerungskrieg, Angriff und Verteidigung der Festungen.

Taktik: Elementare und angewandte; Lehre vom kleinen Kriege mit stetem Hinweise auf kriegsgeschichtliche Beispiele.

Aufnehmen: Schlufsaufnahme mit der Mensel; allgemeine Kenntnis von Höhenmessungen und Nivellements. — À coup d'oeil-Aufnahmen mit Unterlegung militärischer Zwecke.

Physik: Wärme, Magnetismus, Elektrizität.

Situationszeichnen: Kopieren, Zeichnen nach Modellen, Auszeichnen der Aufnahmen.

Fortifikationszeichnen der den Vortrag erläuternden Grundrisse und Pläne.

Daneben erteilte in dem erforderlichen Umfange ein Disciplinaroffizier Unterricht über Dienst und Militärstil.

In der 1. Division wurden die beiden letzten Monate, in den übrigen die letzten 14 Tage des Schuljahres zu Repetitionen verwendet.

Die wissenschaftliche Reife zum Offizier wurde in einer Austrittsprüfung nachgewiesen, welche alljährlich so zeitig stattfand, dass die Entlassung vor Ostern erfolgen konnte.

Eine körperliche Untersuchung durch den Generalstabsarzt war vorangegangen. Die Prüfungskommission bestand aus 2 oder 3 Offizieren des Generalstabes und einem Stabsoffizier oder Hauptmann der Infanterie, zu denen, wenn es sich um Anstellung bei der Reiterei handelte, ein Stabsoffizier oder Rittmeister dieser Waffe trat; der Chef des Generalstabes oder ein Abteilungschef des Kriegsministeriums führte den Vorsitz; der Kommandant des K.-K. war zugegen, soviel seine sonstigen Dienstgeschäfte es gestatteten, der Schlufskonferenz wohnte er unter allen Umständen bei. Die Regiments-Kommandeure hatten das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. Der Kommandant des K.-K. stellte der Kommission umfangreiches Material zur Kennzeichnung der wissenschaftlichen und dienstlichen Befähigung, sowie der Charaktereigenschaften der Zöglinge zur Verfügung. Die Kommission bestimmte die Abschnitte, über welche geprüft werden sollte. Die Ergebnisse wurden in Zahlen ausgedrückt und in einer Schlufszensur zusammengefafst. Auf diese übten die einzelnen Wissenschaften und Fertigkeiten insoweit Einflufs, als die Zensuren über die Leistungen in mehreren, unter einander verwandten, weniger umfangreichen, leichteren und für die militärwissenschaftliche Ausbildung weniger wichtigen Fächern in eine mittlere Zensur zusammengefafst wurden. In welcher Weise dies zu geschehen hatte, ist im Regulative nicht vorgeschrieben. Bei der Erteilung der Zensuren wurden auch Fleifs und Führung in Betracht gezogen. Das Protokoll über die Prüfungen ward dem Kriegsministerium übersandt, welches für die Bestandenen die Anstellung als Portepeejunker der Infanterie bezw. der Reiterei beantragte; die „zur Anstellung als Offizierssubjekte nicht geeigneten Zöglinge“ hatten einfach ihrer Militärpflicht zu genügen (S. 113).

Zur Anstellung als Portepeejunker in der Infanterie und der Reiterei durften aufserdem solche Artillerie-Schüler in Vorschlag gebracht werden, welche wegen Mangel an offenen Plätzen dort nicht gebraucht werden konnten, sowie solche, welche nicht die zu einer derartigen Anstellung nötigen Kenntnisse in der höheren Mathematik und den verwandten

Fächern besafsen, sonst aber durchaus geeignet waren; die letztere Frage hatten die vom Generalstabe und dem Kriegsministerium zur Prüfungskommission abgeordneten Offiziere zu entscheiden. Um möglichste Unparteilichkeit walten zu lassen, wurden in denjenigen Jahren, in denen auch aus der Artillerie-Schule Entlassungen stattfanden, als Mitglieder beider Prüfungskommissionen die nämlichen Offiziere kommandiert.

Die Heranbildung von Unteroffizieren zu Offizieren durch das K.-K. beschränkte sich auf diejenigen Fälle, in denen die Regiments-Kommandeure besonders geeignete Persönlichkeiten empfahlen. Diese mufsten den Besitz der für die erste Ausrüstung erforderlichen Mittel, bezw. des für die Reiterei geforderten Zuschusses, nachweisen und die Eintrittsprüfung für die 2. oder 1. Division bestehen. Sie nahmen nur am Unterrichte teil und kamen sonst mit den Kadetten nicht in Berührung.

Kadettenkorps und Artillerie-Schule hatten im allgemeinen gesonderte Räume inne, nur der grofse Tanz- und der Fechtsaal, das Physikzimmer, die Krankenburg (S. 130) und der Spielplatz sowie einzelne Lehrmittel wurden gemeinsam benutzt.

Das tägliche Leben im K.-K. erfuhr weitere Regelung durch einen „Anhang, enthaltend Bestimmungen, welche sich auf den Betrieb des Dienstes speziell beziehen“. Derselbe enthält keine wesentliche Verschiedenheiten gegen die früheren Vorschriften. Die Tageseinteilung blieb fast ganz die frühere, nur wurde in der Regel um 9¼ Uhr schlafen und im Sommer von 5 bis 6 Uhr Abends, im Winter von 1 bis 2, spazieren gegangen, wobei die oberen Divisionen durch einen Gouverneur, die unteren durch einen älteren Kadett geführt wurden; an den Mahlzeiten nahmen die Gouverneure teil, während der Offizier vom Dienst eine Oberaufsicht ausübte; das Baden im Hause war so geordnet, dafs jeder Kadett alle 14 Tage bis 3 Wochen an die Reihe kam; an die Stelle von Schlafrock und Pantoffeln waren Hausröcke und Hausschuhe getreten; Schwimmunterricht in der Elbe, aber nur zweimal wöchentlich, erhielten 30 Kadetten durch einen Offizier oder Unteroffizier der Pioniere, Reitunterricht allwöchentlich entweder 15 Kadetten der 1. Division je 4 oder 30 je 2 Stunden; 3 Kadetten hatten an jedem Theaterabende einen Freiplatz im Parquet, einen vierten nahm regelmäfsig ein Gouverneur, Wirtschaftssekretär oder Stubenkommandant ein, im übrigen kamen vierteljährlich der Gefreite und der „Ausgezeichnete“ etwa 5, der „Zuverlässige“ 4, der „Ehrenerwähnte“ 3, der „Gutzensierte“ 2 mal an die Reihe, wer nicht zu ihnen gehörte,

war von der Vergünstigung ausgeschlossen; Urlaub erhielten die Kadetten mit Leichtigkeit; bei besonderen Veranlassungen konnte die Erlaubnis bis 12, Sonnabends bis 1 Uhr nachts ausgedehnt werden; Sonntags wurde nach dem Essen bis um 3 Uhr Visitenurlaub gegeben, nachmittags von den nicht Ausgeladenen ein gröfserer Spaziergang gemacht, auf welchem anständige Wirtschaften besucht werden durften, der begleitende Gouverneur erhielt zu diesem Zwecke für seine Person 10 Groschen aus der Kegelkasse; die in unmittelbarer Nähe der Stadt belegenen Wirtschaften, welche besucht werden durften, waren namhaft gemacht. Die Behandlung der Kranken geschah durch einen in der Anstalt wohnenden Arzt unter Aufsicht des Generalstabsarztes; letzterer war zweimal wöchentlich zu bestimmten Zeiten dort anwesend; den Angehörigen erkrankter Kadetten war gestattet, ihre Hausärzte dem Besuche desselben auf der „Krankenburg", dem Anstaltslazareth, beiwohnen zu lassen.

Zum erstenmale erhalten wir hier amtliche Mitteilungen über die anzuwendenden Strafen und Disziplinarmafsregeln, sowie über die Normen, nach denen Vorrechte erteilt wurden. Schon den Stubenkommandanten waren weitgehende Strafbefugnisse beigelegt. Sie konnten verfügen: Aufstehen ¼ oder ½ Stunde vor dem Signale zum Wecken, Revuemachen und Melden vor Beginn der dienstlichen Versammlungen in dem dazu vorgeschriebenen Anzuge, vor der Stundenparade mit den nötigen Büchern; Erteilen von Strafarbeiten während der Freistunden; Stubendienst aufser der Tour, anwendbar gegen Kadetten der 4. und 5. Division; einfache Stubenbeschränkung, wobei der Bestrafte während der Freistunden die Stube nur im Dienste oder mit besonderer, nur ausnahmsweise zu erteilender Genehmigung eines seiner Vorgesetzten verlassen durfte; Stubenbeschränkung, verbunden mit einer Stunde Strafarbeit täglich während der Freistunden; Verweigerung der Signatur des Urlaubszettels, eine mit Urlaubsverweigerung gleichbedeutende Mafsregel; dabei war bestimmt, dafs 4 Tage einfacher Stubenbeschränkung gleich einer Woche Stubendienst aufser der Tour, 7 solche Tage gleich 3 Tagen mit Strafarbeit oder gleich 14 Tagen früheren Aufstehens oder Revuemachens zu rechnen seien; das höchste den Stubenkommandanten zugestandene Strafmafs durfte die Geltung von 7 Tagen einfacher Stubenbeschränkung nicht überschreiten, es war jedoch gestattet, an diesen 7 Tagen zugleich das Frühaufstehen und das Revuemachen stattfinden zu lassen. Jede verhängte Strafe mufste sofort dem Gouverneur der Brigade oder in dessen Abwesenheit dem vom Dienste gemeldet werden,

welcher, wenn ihm die Strafe nicht gerechtfertigt erschien, höhere Entscheidung einzuholen hatte. — Die nämliche Strafbefugnis stand dem Gouverneur zu; derselbe hatte aufserdem das Recht, langsame und nachlässige Kadetten noch früher zu wecken und sie in vollem Anzuge vor sich erscheinen zu lassen. Alle diese Strafen mufsten in ein Stubenjournal eingetragen werden. Der Gouverneur hatte das Recht, wenn Gefahr im Vorzuge war, Kadetten zu arretieren. — Die Disziplinaroffiziere waren befugt, den Gefreiten auf 2 Tage, den übrigen zum Ausgehen in bestimmten Freistunden an den Wochentagen berechtigten Kadetten auf 3 Tage, dieses Recht zu entziehen; sie durften den Urlaub an Sonn- und Festtagen auf 3 Stunden beschränken, hatten von solchen Verfügungen aber Meldung zu machen; aufserdem durften sie für besonders unzuverlässige Kadetten die Bewirtschaftung ihres Taschengeldes durch den Visitationskommandanten oder Gouverneur anordnen. — Der Kommandant, welchem das Kriegsministerium bei dieser Gelegenheit empfahl, die Anwendung der Strafgewalt, mehr als bisher geschehen war, im militärischen Geiste zu ordnen, die Verhängung der Ordnungsstrafen dagegen zurücktreten zu lassen, durfte an Sonn- und Festtagen einen Urlaubsabzug bis zu fünf Stunden verfügen, Theater- und Extra-Urlaub auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verweigern; er durfte ferner eine bei schlechten Zeugnissen gewöhnlich anzuwendende Strafart „Hausbeschränkung“ zuerkennen, wobei der Betreffende mit dem Gouverneur bezw. Offizier spazieren ging und sich tagüber in einer neben der des Gouverneurs belegenen Stube aufhielt, und durfte Stubenarrest, sowie solchen mit beschränkter Kost, verhängen. Jener dauerte von morgens 7 bis abends 9 Uhr und ward in der Stube des Gouverneurs vom Dienst verbüfst, der Arrestant nahm jedoch am Gottesdienste, Mittags- und Abendtische und an den kleinen Spaziergängen teil; wer mit „beschränkter Kost“ bestraft war, erhielt einen besonderen Platz am Tische. An Arreststrafen waren ferner enger Arrest und enger Arrest bei Wasser und Brod, ersterer auf mindestens 12, letzterer auf mindestens 24 Stunden, zulässig; beide Arten wurden in der Regel Sonntags oder seit Sonnabend Abend verbüfst; für die Nacht wurden eine Matratze und Decke gegeben. Weitere dem Kommandanten zugängliche Strafmittel waren Entziehung der gewährten Vorrechte auf bestimmte Zeit oder für das laufende Vierteljahr, wobei, wenn das letztere Strafmafs gegen einen Gefreiten zur Anwendung kam, dieser degradiert und über das Geschehene dem Kriegsministerio berichtet wurde; Anweisung eines abgesonderten Platzes beim Unterrichte

für Kadetten, welche diesen störten; Zurücksetzung in der Klassifikation; Entziehung allen Urlaubes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für besonders unzuverlässige Kadetten. Wer Fehler gegen die deutsche Rechtschreibung gemacht hatte, mufste vor Antritt seines Sonntagsurlaubes die Verbesserung in das Fehlerbuch schreiben und zwar 20 mal wenn er der 1., 15 mal wenn er der 2., 10 mal wenn er einer der unteren Divisionen angehörte. Wer in Fleifs oder Betragen eine „3" oder noch schlechtere Nummer im Zeugnisse hatte, war für das laufende Vierteljahr von Theaterbesuche und Extra-Urlaube ausgeschlossen; bei mehreren „3" oder schlechteren Nummern trat Hausbeschränkung an einem oder mehreren Sonntagen hinzu.

Kadetten, welche in Fleifs nur „1" und „2" und zwar mindestens eben so oft „1" wie „2" hatten und deren Aufführung „gut" beurteilt war, erhielten „Ehrenerwähnung"; Kadetten der 1. und 2. Division, welche im höheren Kursus in drei aufeinander folgenden Zensurperioden Ehrenerwähnung und bei der vierten die gleiche Beurteilung erfuhren, wurden zu „Ausgezeichneten" ernannt. Bei der Ernennung zu „Gefreiten", welche den Visitations- oder Stuben-Kommandanten zu teil werden konnte, aber nicht zu teil zu werden brauchte, stand die Beurteilung durch die Brigade, welche die Brauchbarkeit als Vorgesetzter zu berücksichtigen hatte, in erster, die Fleifszensur in zweiter Linie; bei der Ernennung zum Ausgezeichneten wurden beide Faktoren gleichmäfsig in betracht gezogen; nicht jeder Gefreite war zugleich Ausgezeichneter. Gefreiten, Ausgezeichneten und Zuverlässigen konnte auch in der Woche während der Freistunden Extra-Urlaub erteilt werden. Die Gefreiten waren berechtigt, von 12¾ bis 1¼ Uhr mittags und von 5 bis 7 Uhr abends auszugehen.

Die Zensuren der Lehrer wurden in Zahlen für Fleifs, Fortschritte und Betragen erteilt; 1 bedeutete ausgezeichnet, 1a sehr gut, 2 gut, 2a ziemlich gut, 3 mittelmäfsig, 3a kaum genügend, 4 ungenügend, 5 schlecht. Jeder Lehrer hatte den Platz anzugeben, welchen seine Schüler in der Gemeinschaft einzunehmen verdienten.

Am 1. April 1863 ersetzte den Ob. v. Witzleben der durch kriegsgeschichtliche Arbeiten bekannte Ob. v. Monthé. Unter ihm fanden einige Veränderungen[1] äufserlicher Art statt, welche durch die

[1] Arch. d. Kr.-M. Rep. G., Loc. XVIII, No. 19.

im Jahre 1864 eingetretene Vermehrung der Zöglinge veranlafst waren und am 19. Oktober bezw. 15. November vom Könige genehmigt wurden[1]. Die Zahl derselben stieg von 80 auf 95, von denen sich 15 in Frei-, 65 in halben, 15 in ganzen Zahlstellen (bezw. 50, 110, 210 Thaler jährlich) befanden. Freistellen konnten nur solche Bewerber erhalten, welche die Aufnahme-Prüfung wenigstens für die 3. Division bestanden; wer in die 4. oder 5. eintrat, konnte auch später nicht in eine solche einrücken; das Herabsteigen aus ganzen in halbe Zahlstellen im Laufe der Zugehörigkeit zur Anstalt war dagegen zulässig. Es waren dies Bedingungen, an welche die Ständeversammlung die Bewilligung einer Dispositionssumme für Freistellen von jährlich 3140 Thaler geknüpft hatte. Wenn Zahlstellen im K.-K. unbesetzt blieben, so durften statt Kadetten ebenso viele Artillerieschüler mehr eingestellt werden und umgekehrt. Aufser den etatsmäfsigen Kadetten konnten Volontäre Aufnahme finden, welche als Inländer 300, als Ausländer 400 Thaler zahlten. Daneben waren für einen jeden Zögling bei der Aufnahme in eine der drei oberen Divisionen 40, in eine der unteren 25 Thaler zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und allgemein je 65 Thaler 21 Groschen 1 Pfennig zur Beschaffung von Bekleidungs- und Wirtschaftsgegenständen zu erlegen; die Wäsche hatte er in vorgeschriebener Menge mitzubringen. Bei der Versetzung aus der 4. in die 3. Division waren weitere 25 Thaler für Lehrbücher zu bezahlen; bei sonstigen Versetzungen wurden 10 Thaler erlegt, jedoch nur nach Bedarf verwendet. Das Kriegsministerium nahm 1864 Veranlassung auf minder häufigen Wechsel in den Lehrbüchern hinzuwirken.

Von den Unterhaltungsbeiträgen waren vorgeschriebene Beträge für gewisse Zwecke bestimmt. Für einen jeden Kadett wurde genau Buch geführt, um nachweisen zu können, in wie weit jeder Fonds für ihn in Anspruch genommen war und demnächst sein Guthaben oder seine Schuld beziffern zu können.

In betreff des Lebensalters ward bestimmt, dafs beim Eintritte in die 5. Division das 16., in die 1. das 20. Jahr nicht überschritten sein dürfe.

Das Lehrerpersonal war um 1 etatsmäfsigen Zivillehrer vermehrt. Für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht

[1] Regulativ für das Cadetten-Corps und die Artillerie-Schule, 1864, Druck von C. Heinrich, ist ein in der Höckner'schen Buchhandlung erschienener Auszug der Urschrift, welcher alles allgemein Interessante enthält.

standen zur Verfügung: 1200 Thaler für französische Stunden, 700 für das Reiten, 700 für Fechten, Tanzen, Gymnastik pp., 1000 für alles übrige (Physik, Religion, Latein, Bibliothek pp.). Unterricht durch die Disziplinar-Offiziere war vorzugsweise für die praktischen Zweige in Aussicht genommen.

Der im Jahre 1862 befohlenen Uniformsänderung der Armee entsprechend war an Stelle des grünen Grundtuches Kornblumenblau getreten; Kragen und Aufschläge waren von schwarzem Sammetmanchester, die Vorstöfse rot, die Knöpfe weifs, die Mäntel (Burnus) schwarzgrau; auf den Kragen hatten die 1. Division drei, die 2. zwei, die 3. eine, die 4. und 5. keine Silbertresse; die kornblumenblauen Achselklappen waren bei der 1. bis 4. Division mit schmaler Silbertresse eingefafst. Die Gefreiten hatten Achselklappen von Silbertresse, silberne Portepees und Silbertressen um den oberen Czakorand.

Eine Unterbrechung der Thätigkeit des K.-K. brachte das Jahr 1866[1]. Frühzeitig war die Überführung der jüngeren Zöglinge in befreundetes Land für den Fall des Krieges vorbereitet. Am Morgen des 16. Juni, als Preufsen denselben erklärt hatte, ward sie in Vollzug gesetzt, die Kadetten der beiden oberen Divisionen waren der Armee überwiesen. Unter Führung des interimistischen Kommandanten, Hptm. Freiherr O'Byrn, traten 47 Kadetten und 10 Artillerie-Schüler, begleitet von 1 Militärlehrer, 5 Professoren, den Gouverneuren und mehreren Bediensteten, die Fahrt nach Prag an; acht Tage später ging es nach Wien, wo in der Equitation in der Vorstadt Landstrafs Quartier genommen wurde und der Unterricht von neuem begann; am 14. Juli ward dieser Aufenthalt mit dem zu Liebenau unweit Gratz vertauscht, wo die Räume der Artillerie-Schulkompagnie Gelegenheit zur Unterbringung boten. Am 28. November erfolgte die Rückkehr nach Dresden. Hier wurden die Kadetten vorläufig zu ihren Angehörigen entlassen. Die Heeresleitung aber machte sich unverzüglich daran, die in Gemäfsheit der staatlichen Neugestaltung Deutschlands ihr obliegende Umformung der bisherigen Militär-Bildungsanstalten nach preufsischem Muster ins Leben treten zu lassen und, bevor noch die Militär-Kon-

[1] „Kriegserlebnisse eines Soldatenschulmeisters aus dem Jahre 1866" in den Sonntags-Extrabeilagen zu den Bautzener Nachrichten No. 35—38 vom Jahre 1886 (von Prof. Dr. Knothe); Blbthk. d. K.-K.

vention am 7. Februar 1867 abgeschlossen wurde, erfolgte die Wiedereröffnung des K.-K. auf wesentlich anderen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Grundlagen.

1867—1868

Die Grundzüge der neuen Einrichtung enthält ein
Provisorisches Regulativ für das Königlich Sächsische
Kadetten-Korps vom Jahre 1866[1].

Die Vorschriften desselben schliefsen sich in den Hauptsachen den in Preufsen damals geltenden an; die wichtigste Neuerung war die, dafs der Unterricht sich fortan auf die Schulwissenschaften beschränkte, weil die fachwissenschaftliche Ausbildung denjenigen Anstalten vorbehalten blieb, welche die Kadetten nach ihrem Austritte aus dem Dresdener Hause in Preufsen zu besuchen hatten, um sich die für die Beförderung zu Offizieren verlangten Berufskenntnisse zu erwerben. Jener Schulunterricht aber mufste derart geordnet werden, dafs er zum Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung zum Portepeefähnrich befähigte. Dem Königlichen Flügel-Adjutanten Maj. Frhrn. v. Welck fiel die schwierige Aufgabe zu, die neue Organisation durchzuführen. Zeit war nicht zu verlieren. Aufser der Notwendigkeit, den gestörten Bildungsgang der Zöglinge baldmöglichst in ruhige und geordnete Bahnen zu leiten, mufste Ersatz an Offizieren für die stattgehabten Verluste und für den durch die Vermehrung des Heeres gewachsenen Bedarf geschafft werden. Bereits am 8. Januar 1867 ward die Anstalt mit den Klassen Tertia, Quarta, Quinta und im ganzen 57 Zöglingen wieder eröffnet. Im Mai kamen nach vorgenommener Versetzung und Aufnahme neuer Zöglinge eine Sekunda und eine Sexta hinzu und die Versetzung zu Ostern 1868 ermöglichte die Bildung einer Prima, sodass die sechs Klassen, deren Bestehen im Plane lag, vorhanden waren.

Da für die Anstalt, wie sie nunmehr hergestellt war, bereits im Jahre 1868 ein endgiltiges Regulativ an die Stelle des 1866 erlassenen vorläufigen trat, welches den durch das letztere in Aussicht genommenen Lehrplan in allen Stücken bestätigte und nur eine andere Verteilung der Lehr- und Arbeitsstunden für einzelne Fächer des Unterrichtes anordnete, so brauchen die vorläufigen Bestimmungen hier nicht eingehend erörtert zu werden; in Beziehung auf die wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge genügt es, die Übersicht jener Verteilung auf-

[1] Dresden, Druck von C. Heinrich.

zunehmen, bei welcher indessen bemerkt werden mufs, dafs mit dem Ansatze einer bestimmten Zahl von Arbeitsstunden für die einzelnen Fächer nicht beabsichtigt ward, diese Zeit unter allen Umständen gerade für jenes Fach verwenden zu lassen. Man hatte vielmehr nur einen allgemeinen Anhalt haben wollen:

Lehrfächer	Sexta		Quinta		Quarta		Tertia		Sekunda		Prima		Summa	
	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-
	Wochenstunden													
Religion	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	1	—	11	5
Latein	8	5½	7	5	7	5	7	5	6	5	5	4	40	29½
Deutsch	4	3	4	3	4	3	3	2½	3	3	3	3	21	17½
Französisch	2	3	3	3	3	3	4	3	4	2	4	2	20	16
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6	6
Mathematik	3	2	3	2½	4	3	5	3	5	5	5	5	25	20½
Geschichte	2	1½	2	1½	2	1½	2	1½	2	1½	4	2	14	9½
Geographie	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1½	3	2	13	7½
Naturkunde	2	—	2	—	—	—	1	—	2	—	2	—	9	—
Planzeichnen	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	2	—	8	—
Handzeichnen	2	—	2	—	2	—	1—2	—	1	—	1	—	9—10	—
Schreiben	3	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	9	—
Waffenlehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Militärstil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Aufnehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	6—8	—
Summa der Lehrstunden	25	—	25	—	24	—	28	—	28	—	32	—	—	—
„ der Stunden für Handfertigkeiten . .	5	—	4	—	6	—	5—6	—	3	—	3	—	—	—
Aufnehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	—	—

Aufserdem mufs bemerkt werden, dafs 1866 die Zahl der Zöglinge geringer und die für sie zu entrichtenden Geldbeträge anders normiert waren als 1868. Es sollten nach den zuerst erlassenen Bestimmungen 124 etatsmäfsige Kadetten in 20 Frei-, 84 halben und 20 ganzen Zahlstellen zu bezw. 50, 100, 210 Thaler jährlich, also in der früheren Höhe, Aufnahme finden; daneben durften, soweit der Raum es gestattete, Volontärs zugelassen werden, welche als Inländer 260, als Ausländer 360 Thaler entrichteten; dazu kamen Anschaffungskosten für die erste Ausrüstung und für Unterrichtsmittel. Solange die Zahl der Schüler einer Klasse 24 nicht überstieg, durfte der Kommandant Externe zur Teilnahme am Unterrichte zulassen, welche jährlich 96 Thaler Schulgeld zahlten. Wie früher durften geeignete Unteroffiziere zur

Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden; es durfte von der Tertia an geschehen.

Der anfänglich geringeren Schülerzahl entsprechend war auch die Zahl der etatsmäfsigen Civillehrer um 2, die der Lehrer des Französischen und der Gouverneure um je 1 geringer als später. An Geldmitteln für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht pp. standen zur Verfügung: 1800 Thaler für Sprachunterricht, 1000 für das Reiten, 1100 für Fechten, Turnen, Tanzen pp., 1700 für allen sonstigen Unterricht, die Bibliothek und die Modellsammlung.

1868—1869

Für die nach Beendigung des Überganges in die neuen Verhältnisse hergestellten Zustände waren diejenigen Bestimmungen mafsgebend, welche das

Regulativ für das Königlich Sächsische Kadetten-Korps vom Jahre 1868[1]

enthält. Sie decken sich, wie erwähnt, abgesehen von den oben angeführten Punkten, mit den Festsetzungen des provisorischen Reglements von 1866.

Der Zweck der Anstalt war, „Offiziers-Subjekte für das Armee-Corps zu erziehen, sowie wissenschaftlich und, soweit thunlich, auch praktisch vorzubereiten". Die Erreichung des in den Vordergrund gestellten erzieherischen Zweckes ward wie bisher zunächst durch die Verwendung älterer Kadetten und der Gouverneure angestrebt; über letzteren standen die Disziplinar-Offiziere. Alle sollten ihre nähere Dienstanweisung durch besondere Instruktionen und durch ein Hausregulativ erhalten, welches der dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte Kommandant gab. Diese Vorschriften weichen von den vor 1866 in Geltung gewesenen wenig ab; auch die Verwaltung ward in der bisherigen Weise weitergeführt.

Das Personal umfafste jetzt 1 Kommandanten, 1 Militärlehrer, 4 Disziplinar-Offizier einschl. des Wirtschafts-Offiziers, 6 etatsmäfsige Zivillehrer einschl. eines Hausgeistlichen, 2 etatsmäfsige Lehrer des Französischen, 1 Wirtschafts-Sekretär, 6 Gouverneure, 10 Aufwärter, 2 Krankenwärter.

Militärlehrer und Disziplinar-Offiziere wurden durch den Kommandanten, welcher sich zunächst des Einverständnisses des General-Kom-

[1] Nicht im Druck erschienen.

mandos und ihres eigenen zu versichern hatte, beim Kriegsministerium in Vorschlag gebracht, erhielten Zulagen und traten der Regel nach beim Aufrücken in das Gehalt eines Hauptmannes 2. bezw. 3. Klasse in die Truppe zurück. Die vorgesetzte Behörde des Wirtschafts-Offiziers war das Kriegsministerium, bei wesentlichen Neuerungen hatte er sich vorher des Einverständnisses des Kommandanten zu versichern; er hatte die Aufsicht über das Dienstpersonal, das Inventar, die Räume pp. — Militär-, wie etatsmäfsige Civillehrer hatten zunächst eine halbjährige Probedienstzeit zu bestehen, mit ihrer festen Anstellung erhielten letztere die Eigenschaft von Zivilstaatsdienern. Daneben gab es Hilfslehrer für den wissenschaftlichen Unterricht, welche, wie die Fecht-, Turn- und Tanzlehrer, auf vierteljährige Kündigung angestellt waren. Der Jahresetat stellte für die Honorierung der nicht festangestellten wissenschaftlichen Lehrer 1200, für Tanz-, Turn- und Fechtunterricht 1100, für den Reitunterricht 1000 Thaler zur Verfügung. Letzterer wurde den oberen Divisionen in der Militär-Reitanstalt erteilt. Die Kadetten der höheren Divisionen wurden ferner in der Behandlung der Waffen, im Exerzieren mit dem Gewehre und am Geschütze und im Zielschiefsen unterwiesen.

Die Zahl der Zöglinge betrug 180. Davon hatten 20 Frei-, 84 halbe, 66 ganze Zahlstellen zu bezw. 54, 114, 214 Thaler; 10 durften Volontärs sein, diese zahlten als Inländer, d. h. als Sachsen oder Angehörige eines anderen Norddeutschen Bundesstaates, 264, als Ausländer 304 Thaler. Aufserdem waren die Kosten für die erste Ausrüstung und für die zunächst anzuschaffenden Lehrbücher pp. zu erstatten.

Freistellen wurden nur beim Eintritte in die Tertia oder eine höhere Klasse gewährt; wer in eine niedere aufgenommen war, konnte eine solche nie erhalten (vgl. S. 133). Anspruch auf Zahlungsermäfsigung stand zu: Söhnen vor dem Feinde gebliebener oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordener, unbemittelter aktiver sowie unbemittelter anderer gut gedienter Offiziere; sodann von Unteroffizieren, vorausgesetzt dafs die Söhne während der aktiven Dienstzeit geboren waren und zwar zuerst von vor dem Feinde gebliebenen oder durch Wunden dienstunbrauchbar gewordenen, sodann von 25 Jahre in der Truppe gedient habenden; endlich den Söhnen anderer Staatsbürger, welche sich besondere Verdienste um den Staat erworben hatten. Allgemeine Bedingung war Abstammung aus einer legitimen Ehe. Über die Zahlstellen verfügte das Kriegsministerium auf Grund der Vorschläge des Kommandanten.

Die Anmeldungen geschahen bei dem Kommandanten, welchem die Anwärter persönlich vorzustellen waren, vor dem 15. Februar; die Aufnahmeprüfungen fanden bald nach Ostern statt; der Aufzunehmende mufste am 1. Mai das 11. Lebensjahr vollendet und durfte das 17. nicht überschritten haben. Der Aufnahmeprüfung ging eine Untersuchung durch den Generalstabsarzt vorher; jene wurde vor einer aus dem Kommandanten des K.-K., einem Abgeordneten des Kriegsministeriums und einem Zivillehrer bestehenden Kommission abgelegt.

Für den Eintritt in die Sexta, welcher im Alter von 11 bis 13 Jahren erfolgen konnte, wurde verlangt:

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch ziemlich richtiges Schreiben; schriftliche Wiedergabe einer kleinen Erzählung, welche als Leseprobe gedient hatte.

Im Lateinischen: Regelmäfsige Deklination der Substantiva und Adjektiva, der Konjugation von „esse“ und der regelmäfsigen Verba.

Im Rechnen: Die Spezies mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Begriffserklärungen); Reduktionen der gebräuchlichsten Einteilung des Geldes, der Gewichte pp.

Im Französischen: Fertigkeit im Lesen; Kenntnis der 40 ersten Lektionen der Grammatik von Plötz, I.

Für den Eintritt in die höheren Klassen wurde der Nachweis der entsprechenden Bildungsstufe nach Mafsgabe des vorgeschriebenen Lehrstoffes verlangt; derselbe Nachweis mufste geführt werden, wenn es sich ausnahmsweise um Aufnahme während des Kursus handelte. Nicht Bestandene wies der Kommandant zurück. Zu Anfang des Schuljahres konnte wie bisher geeigneten Unteroffizieren, welche mindestens für Tertia reif waren, die Teilnahme am Unterrichte behufs Ablegung der Fähnrichsprüfung gestattet werden. Die von ihnen zu erfüllenden Forderungen waren die früheren; in ihrem Verhältnisse zum K.-K. trat insofern eine Änderung ein, als sie in disziplinarer Beziehung dem Kommandanten des letzteren unterstellt wurden, im übrigen blieb ihre Stellung so wie sie immer gewesen war. Aufserdem durfte der Kommandant in besonderen Fällen einigen „Externen“ gegen Zahlung von jährlich 96 Thalern den Besuch des Unterrichtes gestatten.

Die beim K.-K. angestellten Offiziere trugen nicht mehr die Uniform desselben, sondern derjenigen Partei, welcher sie früher angehört hatten; eine Ausnahme sollten festangestellte Militärlehrer machen. Wirtschaftssekretär und Gouverneure hatten einen dunkelblauen Waffenrock mit rotem Kragen, Aufschlägen und Vorstofs und weifsen Knöpfen,

roten Achselklappen mit Einfassung von breiter Silbertresse und einer in Gold geschlagenen Krone, schwarzgraue Beinkleider mit rotem Vorstofse, Czako, Degen mit silbernem Portepee an schwarzem Koppel über dem Rock, schwarzgrauen Burnus mit roten Klappen am Kragen. Die Uniform der Kadetten war im allgemeinen die nämliche, die drei oberen Divisionen (Klassen) hatten drei, die 3. zwei, die 4. eine silberne Litze an jeder Seite des Kragens, die 1. eine breite, die 2., 3., 4., 5. eine schmale Tresseneinfassung der Achselklappen, alle eine Silbertresse oben um den Czako, und die Gefreiten das Portepee der Gouverneure. Am 6. Januar 1870 wurde befohlen, dafs die Unterscheidung durch Tressen fortfallen solle. Sämtliche Kadetten hatten nun je zwei silberne Tressenlitzen auf Aufschlägen und Kragen, die Divisionen unterschieden sich durch Nummern auf den Achselklappen.

Eine Strafgewalt, und zwar die des Regiments-Kommandeurs, übte nur der Kommandant aus; den übrigen Vorgesetzten stand das Recht der Arretur zu; jeder Neueintretende ward auf Befolgung der Hausordnung und der Grundsätze für die Zöglinge mittelst Handschlages verpflichtet; über Anträge auf Entlassung Ungeeigneter entschied das Kriegsministerium.

Im Sinne der Hausordnung waren die Zöglinge in Brigaden geteilt, welche aus allen Divisionen zusammengesetzt waren; jeder der letzteren standen ein Disziplinar-Offizier, ein oder zwei Gouverneure, letztere als Ober-Visitations-Kommandanten, und Kadetten der 1. Division als Visitations-Kommandanten vor, letztere konnten zu Gefreiten ernannt werden. Für das Exerzieren bestand die Einteilung in Kompagnieen, von denen die 1. die Kadetten der 1., 2., 3., 4., die 2. die der 5. und 6. Division bildeten. Die Turn-, Fecht- und Tanzabteilungen wurden auf Grund der Leistungen, ohne Rücksickt auf die Divisionszugehörigkeit, zusammengesetzt. Der August war Ferienmonat; die Kadetten versehen den Pagendienst bei Hofe.

Der Lehrplan umfafste einen sechsjährigen Kursus; die Klassen Sexta bis Tertia entsprechen der Sexta bis Tertia, Sekunda und Prima der Unter- und Obersekunda eines Gymnasiums mit dem Unterschiede, dafs an Stelle des Griechischen das Englische und dafs die Grundlagen der notwendigsten militärischen Wissenschaften gelehrt wurden. Dementsprechend umfafste der Unterricht:

In Sexta (Alter von 11 bis 13 Jahren):

Religion: Biblische Geschichte bis Salomo; 1. Hauptstück mit, 2. ohne Luther's Erklärung; Namen und Folge der Bücher des alten und

neuen Testaments; Sprüche und Lieder. — Nichtprotestantische Kadetten wurden durch Geistliche ihres Bekenntnisses nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften unterrichtet.

Deutsch: Lehre von den Redeteilen, namentlich vom Haupt-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Zahl- und Zeitworte; der einfache Satz. Lese-, Sprach- und orthographische Übungen; Nachbilden von mündlichen und schriftlichen Erzählungen; Lernen von Gedichten.

Lateinisch: Regelmäſsige Formenlehre mit Einschluſs der Deponentia; mündliches und schriftliches Übersetzen.

Französisch: Leseübungen mit Angabe der Hauptregeln der Aussprache; regelmäſsige Formenlehre im Anschluſse an die Grammatik von Plötz, 1. Teil, Lektion 41 bis 73; Übersetzen leichter Stücke aus dem Französischen und in dasselbe; Lernen von Vokabeln, kleinen Gedichten und Zahlen.

Praktisches Rechnen: Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen; Kopfrechnen.

Geschichte: Biographische Bilder bis zu Karl dem Groſsen; sächsische und preuſsische Könige, gegenwärtige Glieder des königlichen Hauses.

Geographie: Grundbegriffe der physikalischen und mathematischen Geographie; Heimatkunde.

Naturkunde: Im Sommer Botanik (Bau und Leben der Pflanzen, besonders der heimatlichen); im Winter Zoologie (Leben und Bau der Tiere, Wirbeltiere).

Zeichnen: Gebrauch von Bleistift, Messer, Lineal, Zirkel, Winkel; Übung von Auge und Hand, Abschieben von Parallellinien, Verbinden von Punkten durch Linien, Schlagen von Kreisbogen, Ziehen von Linien; für die geübteren auch freies Handzeichnen.

Schreiben: Nach Vorschriften.

In Quinta (Alter von 12 bis 14 Jahren):

Religion: Biblische Geschichte von Salomo bis Christus; 2. und 3. Hauptstück mit Luther's Erklärung; Kirchenjahr, Festzeiten; Sprüche, Lieder.

Deutsch: Lehre vom Für-, Vor- und Umstandsworte; der erweiterte Satz; Rektion; Interpunktion; Lesen und Erklären von Gedichten und prosaischen Musterstücken; orthographische und grammatische Übungen, desgl. im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; Deklamieren.

Lateinisch: Wiederholung der regelmäfsigen Formenlehre; das Wichtigste aus der Syntax; unregelmäfsige Formenlehre; Übersetzungen; Exerzitia.

Französisch: Wiederholung; Fortsetzung der Formenlehre einschl. der am häufigsten vorkommenden unregelmäfsigen Zeitwörter; vollständige Durcharbeitung des 1. Teiles der Grammatik; Lesen; Übersetzen; Erlernen von Vokabeln, leichten Gedichten, Fabeln, Gesprächen.

Praktisches Rechnen: Wiederholung; einfache Regel de tri; Dezimalbrüche; Kopfrechnen.

Geschichte: Biographische Bilder bis zur neueren Zeit; Übersicht der Geschichte der Staaten des Norddeutschen Bundes.

Geographie: Erweiterung des Pensum von Sexta; Erdteile.

Naturkunde: Im Sommer Botanik (Erweiterung des Pensum von Sexta, wichtige fremde Pflanzen, das Innere der Pflanzen, Ordnen nach Familien); im Winter Zoologie (Erweiterung des Pensum von Sexta; wirbellose Tiere).

Zeichnen: Wiederholung; Gebrauch von Reifsfeder und Tusche; Verkleinern und Vergröfsern; Proportional-Mafsstab.

Freies Handzeichnen.

Schreiben: Nach Vorschriften und Dictando.

In Quarta (Alter von 13 bis 15 Jahren):

Religion: Biblische Geschichte des neuen Testaments bis zur Passionszeit. Wiederholung der drei Hauptstücke und der Geschichte des alten Testaments; Sprüche, Lieder.

Deutsch: Verbindungswörter, Modus; der zusammengesetzte und zusammengezogene Satz; Erklärung von Musterstücken in Poesie und Prosa; Aufsätze mit und ohne Disposition; Deklamieren.

Latein: Wiederholung der gesamten Formenlehre; Hauptregeln der Syntax; Weller, Lehrbuch aus Herodot; Cornelius Nepos; Exerzitia, Extemporalien.

Französisch: Abschlufs der Formenlehre einschliefslich unregelmäfsige Zeitwörter; Regeln der Orthographie und Konstruktion; Plötz, II. Teil, Lektionen 1 bis 23; Lesen, Übersetzen; Erlernen von Vokabeln und Gedichten.

Mathematik. Praktisches Rechnen: Wiederholung; Anwendung der Regel de tri auf Zins- und einfache Gesellschaftsrechnung. — Arithmetik: Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division und deren Anwendung zur Umformung auf algebraische Ausdrücke. — Geometrie: Vergleichung der geraden Linie in Bezug auf ihre

Richtung; Kongruenz und Flächenvergleichung der Dreiecke und Parallelogramme.

Geschichte: Alte, bis Anfang des 4. Jahrhunderts nach Christus.

Geographie: Nord- und Süddeutschland, besonders physikalisch, und deren allgemeine politische Einteilung. Alte Geographie, je nach dem Fortschreiten des Geschichtsunterrichtes.

Naturkunde: Anthropologie (Bau und Thätigkeit des menschlichen Körpers und seiner Organe, Vergleichung mit denjenigen der Tiere, Menschenrassen, Verbreitung der Religionen und Sprachen, Grundzüge der Verbreitung der Menschen, Tiere und Pflanzen).

Planzeichnen: Topographie in schwarz, Skala nach Lehmann.

Geometrisches Zeichnen: Ausführung geometrischer Konstruktionen (Errichten von Perpendikeln, Teilen von Winkeln, Parallelen, Ellipsen, Konstruktion von Mafsstäben, Zollmafsstab mit Transversalen).

Freies Handzeichnen:

Schreiben: Deutsche und lateinische Kurrentschrift nach Vorlagen und Diktando. Anfänge der Planschrift.

In Tertia (Alter von 14 bis 16 Jahren).

Religion: Leidensgeschichte Christi und Apostelgeschichte; 4. und 5. Hauptstück; Perikopen; Sprüche und Lieder.

Deutsch: Lehre von den Nebensätzen und dem Satzgefüge; Lesen poetischer und prosaischer Musterstücke; Relationen über Gelesenes; Dispositionsübungen; Aufsätze; Übungen im freien mündlichen Vortrage.

Latein: Erweiterte Syntax; Nomen und Verbum, vorzüglich im Anschlufse an die Lektüre; Cäsar; Elemente der Metrik; Chrestomathie von Franke; Exerzitia, Extemporalien.

Französisch: Hauptregeln der Syntax; Analyse der Teile des Satzes und der Periode; schwierigere Lese- und Übersetzungsübungen; Plötz, II. Teil, 24 bis 49; mündliche Wiedergabe von Erzählungen; Erlernen von Gedichten.

Englisch: Begründung einer guten Aussprache; Lehre von den grammatikalischen Formen; Konjugation, besonders unregelmäfsiger Zeitwörter; Lektüre eines leichten Lesebuches.

Mathematik. Arithmetik: Potenz, Proportionen, algebraische Gleichungen vom 1. Grade und deren Anwendung. — Geometrie: Vergleichung der geraden Linie in Bezug auf ihre Gröfse; Ausmessen der geradlinig begrenzten Figuren; Ähnlichkeit der Figuren.

Geschichte: Völkerwanderung und Mittelalter bis 1517; sächsische Geschichte.

Geographie: Norddeutscher Bund, süddeutsche Staaten, Österreich.

Naturkunde: Mineralogie (Kenntnis der wichtigsten Gesteine, Grundzüge der Krystallographie, Bau und Geschichte des Erdkörpers).

Planzeichnen: Topographie in Bunt; Fortsetzung der Skalen, auch nach Müffling; Theorie des Situationszeichnens; Modelle zur Anschauung; leichte Pläne in grofsem Mafsstabe.

Geometrisches Zeichnen: Projektion der Punkte, Linien, Flächen und Körper unter möglichster Benutzung von Modellen; Lasieren; Verjüngungs- und Schrittmafsstäbe.

Freies Handzeichnen.

Schreiben: Planschrift.

In Sekunda (Alter von 15 bis 17 Jahren).

Religion: Bibelkenntnis und Kirchengeschichte.

Deutsch: Wortbildungslehre; das Wichtigste über die Dichtungsarten; Lesen klassischer Dichtungen und prosaischer Musterstücke; Synonima, Definitionen, Dispositionsübungen, Aufsätze, Relationen, freie Vorträge.

Latein: Wiederholung und Erweiterung der Syntax; Curtius, ausgewählte Stücke des Cicero, Ovids Metamorphosen nach Auswahl von Siebelis; Exerzitia, Extemporalia, prosodische Übungen.

Französisch: Gebrauch der Zeiten und Modus; die gesamte Syntax; Abschlufs des zweiten Kursus der Grammatik; Übersetzungen, Extemporalia über die Hauptschwierigkeiten der Grammatik; Lektüre klassischer Werke, schriftliche und mündliche Wiedergabe vorgelesener Erzählungen; Briefe, freie Aufsätze; Erlernen von Gedichten mit Verständnis zum Repitieren.

Englisch: Grammatik; Übersetzen von Gesprächen und leichten Darstellungen in das Englische; Lesen eines leichten Klassikers.

Mathematik. Arithmetik: Gesetze über Wurzel und Logarithmus; algebraische Gleichungen vom 1. Grade mit einer und mehreren Unbekannten; algebraische Gleichungen vom 2. Grade. — Geometrie: Kreislehre.

Geschichte: Neuere bis 1740; sächsische und preufsische.

Geographie: Das übrige Europa.

Naturkunde: Physik.

Planzeichnen: Zeichnen nach Plänen und einfachen Modellen; Profillegen durch Pläne; Ausführen einer Zeichnung in Blei; Theorie des Aufnehmens.

Geometrisches Zeichnen: Senkrechte Beleuchtung, Lasieren, Tuschen.

Freies Handzeichnen: Freiwillig.

Schreiben für Ungeübte und Nachlässige.

In Prima (im Alter von 16 bis 17 Jahren).

Religion: Bibelkenntnis; Reformationsgeschichte; Augsburger Konfession; Wiederholung.

Deutsch: Litteraturgeschichte; Lesen und Erklären dramatischer Stücke; logische Übungen; Synonima; Definitionen, Dispositionen, Relationen, Aufsätze, freie Vorträge mit Protokoll und Disputieren über dieselben.

Latein: Livius oder Sallust, Curtius (kursorisch), Ovid, Virgil, leichte Oden des Horaz, Exerzitia, Extemporalia, prosodische Übungen.

Französisch: Allgemeine Wiederholung; Lesen klassischer Werke; mündliche und schriftliche Relationen, Extemporalia, Briefe, freie Aufsätze. — Aus der Litteraturgeschichte: Charakterisierung der Hauptperioden, sowie der einflufsreichsten Schriftsteller und ihrer Werke.

Englisch: Mündliche und schriftliche Übungen; Besprechungen über historische und geographische Gegenstände, Repetitionen darüber in englischer Sprache; Lektüre eines Dichterwerkes.

Mathematik. Arithmetik: Arithmetische und geometrische Progressionen. — Geometrie: Trigonometrie; Elemente der Stereometrie.

Geschichte: Bis 1830. — Im letzten Halbjahre: Wiederholung des ganzen Vortrages; universalhistorischer Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Geographie: Aufsereuropäische Staaten. Allgemeine Wiederholung. — Mathematische und physikalische Geographie.

Naturkunde: Mechanik.

Planzeichnen: Nach Plänen und Modellen mit äquidistanten Horizontalen und Profillegen durch solche Pläne, Ausführung derselben Pläne mit Strichen. Auszeichnen der Aufnahmen.

Geometrisches Zeichnen: Zeichnen und Tuschen von Gewehrteilen, Schlössern, Kanonen pp. und einfachen Fortifikationsgegenständen.

Aufnehmen: Topographisches in grofsem Mafsstabe; mit Terrainzeichnung; Krokieren.

Freies Handzeichnen: Freiwillig.

Die Zeitverteilung ergiebt sich aus nachstehender Übersicht:

Lehrfächer	Sexta		Quinta		Quarta		Tertia		Sekunda		Prima		Summa	
	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-
	Wochenstunden													
Religion	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	1	—	11	5
Deutsch	4	3	4	3	4	3	3	3	4	3	4	3—4	23	18—19
Latein	7	5	7	5	7	5	7	5	6	5	5	5	39	30
Französisch	3	3	3	3	4	3	4	3	4	2	4	2	22	16
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6	6
Mathematik	3	3	3	3	5	4	5	4	5	5	5	5	26	24
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	13	12
Geographie	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	12	6
Math. Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Naturkunde	2	1	2	1	1	1	1	1	2	1	2	1—2	10	6—7
Planzeichnen	—	—	—	—	2	—	2	—	2—3	1	2	1	8—9	2
Geometr. Zeichnen	2	—	2	—	1	—	1—2	1	1	—	1	—	8—9	1
Fr. Handzeichnen	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5	—
Schreiben	3	—	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	8	—
Waffenlehre	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	3	2
Militärstil	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	3	2
Aufnehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	—	6—8	—
Im ganzen: Lehrstunden	25	—	25	—	27	—	28	—	31	—	33	—	169	—
Im ganzen: Stunden f. Handfertigkeit.	5	—	5	—	6	—	5—6	—	4—5	—	4	—	29—30	—
Im ganzen: Stunden für Aufnehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	6—8	—
Im ganzen: Arbeitsstunden	—	19	—	19	—	20	—	24	—	25	—	26—28	—	129—131

Die Konfirmation erfolgte in der Regel mit vollendetem 14. Lebensjahre; auf Wunsch der Angehörigen konnte sie aufgeschoben werden. Der Vorbereitungsunterricht, welcher durch den Hausgeistlichen erteilt wurde, begann zu Neujahr, die Einsegnung geschah am Sonnabend vor Pfingsten.

Sitzenbleiben war nur in einer der sechs Divisionen gestattet und von der Zustimmung des Kriegsministers abhängig. Dem Aufrücken in eine höhere Division ging jedesmal eine schriftliche Prüfung voran. Aufserdem fand jährlich einmal, nach dem Ermessen des Kommandanten, eine allgemeine Aufrückungsprüfung statt. Bei jeder Versetzung ward die Reihenfolge der Kadetten neugeordnet; der Kommandant bestimmte, welcher Einflufs den für die verschiedenen Fächer erteilten Zeugnissen eingeräumt werden solle; dabei war der Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke in der deutschen Sprache be-

sonderer, den mechanischen Fertigkeiten geringerer Wert beizulegen als den wissenschaftlichen Unterrichtszweigen. Nach Beendigung der Prüfung erstattete der Kommandant dem Kriegsministerium seinen Jahresbericht über die Leistungen und den Zustand der Anstalt.

Die Austrittsprüfung ward alljährlich, nach vorangegangener Untersuchung durch den Generalstabsarzt, vor einer durch das Kriegsministerium bestellten Kommission abgelegt. Letztere bezeichnete, auf Grund des Lehrplanes, dem Kommandanten diejenigen Abschnitte, welche Gegenstand der Prüfung sein sollten. Auf Grund der Ergebnisse der letzteren wurde „nach der im Korps üblichen Berechnungsweise" ein Schlufszeugnis zusammengestellt, welches, unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Geprüften aufserdem in Betracht zu ziehenden Leistungen und Eigenschaften, deren Reihenfolge feststellte. Daraufhin wurden die Bestandenen zur Anstellung als charakterisierte Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht, die übrigen ihren Angehörigen zurückgegeben oder, wie in Preufsen, als Soldaten bezw. Unteroffiziere Regimentern überwiesen; nichtbestandene Unteroffiziere traten zum Truppenteile zurück.

1869—1872

Das Regulativ von 1868 blieb wiederum nicht lange in Geltung. An seine Stelle trat das

Regulativ für das Königlich Sächsische Cadetten-Corps vom 22. Januar 1869.[1]

Die durch dasselbe befohlenen Neuerungen sollten die Einrichtungen der Anstalt in immer gröfsere Übereinstimmung mit den in Preufsen bestehenden bringen.

Als Zweck der Anstalt ward jetzt bezeichnet „den Söhnen von Offizieren, sowie den Söhnen aller Classen von Staatsbürgern die Mittel und Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst zu gewähren". Sie sollte Kadetten in etatsmäfsigen und in Pensionärstellen, aber nur Staatsangehörige Sachsens oder eines anderen Norddeutschen Bundes-Staates, aufnehmen und dieselben nach beendetem Lehrgange als Offiziere, Portepeefähnriche oder Gemeine entlassen.

Die Verhältnisse des Lehr- und Aufsichtspersonals blieben im allgemeinen unverändert; nur ward als Grundsatz ausgesprochen, dafs die

[1] Dresden, Druck von H. Heinrich.

Militärlehrer und die Disziplinaroffiziere unverheiratet sein und daß letztere, nachdem eine andere Einteilung der Hauptleute stattgefunden und die 3. Klasse derselben zu bestehen aufgehört hatte, beim Aufrücken in die 2. Klasse dieses Grades, erstere beim Aufrücken in die 1. Klasse abgelöst werden sollten. Der Titel „Kommandant“ war in „Kommandeur“, der von „Gouverneur“ seit 1870 in „Feldwebel-Lieutenant“ umgewandelt.

Von den 180 Zöglingen waren jetzt 60 etatsmäfsige Kadetten und zwar je 20 mit Erziehungsbeiträgen von 30, 60 und 100 Thalern; die übrigen befanden sich in Pensionärstellen, für deren Inhaber, wenn sie Sachsen oder Angehörige eines anderen Norddeutschen Bundesstaates waren, 260 Thaler gezahlt wurden. Ausländer konnten als Volontärs gegen Zahlung von 360 Thalern aufgenommen werden. Für diese Beträge ward Erziehung, Unterricht, Unterhalt und Bekleidung gewährt. Aufserdem waren für die erste Ausrüstung 80, für die Lehrmittel bei der Aufnahme 50 Thaler und demnächst die thatsächlich aufgewendeten Beträge, sowie die Kosten der Erneuerung der Leibwäsche, zu bezahlen.

Die Verleihung der etatsmäfsigen Stellen erfolgte auf Vortrag des Kommandeurs durch das Kriegsministerium. Auf solche hatten Anspruch: Die Söhne gebliebener oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordener Offiziere; die Söhne unbemittelter Offiziere des stehenden Heeres, vom Regiments-Kommandeur aufwärts jedoch nur auf solche von 100 Thalern; die Söhne unbemittelter gut gedienter Pensionäroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr; die Söhne unbemittelter, ohne Pensionsberechtigung gestorbener Landwehroffiziere, falls letztere einen Feldzug mitgemacht hatten; die Söhne unbemittelter aktiver oder im Dienste verstorbener aktiver Militärärzte oder oberer Militärbeamten; die Söhne von Unteroffizieren, welche vor dem Feinde geblieben oder infolge vor dem Feinde erhaltener Verwundungen dienstunfähig geworden waren, sowie von solchen, welche 25 Jahre gut gedient hatten, in allen Fällen aber nur, wenn sie während der aktiven Dienstzeit ihrer Väter geboren waren; endlich die Söhne bedürftiger Staatsbürger jeder Klasse, welche sich besondere Verdienste um den Staat erworben hatten.

Sämtliche Zöglinge mufsten legitimen Ehen entsprossen sein; wenn es sich um die Verleihung einer etatsmäfsigen Stelle handelte, so mufste die Ehe eines Offiziers des stehenden Heeres schon während dessen aktiver Dienstzeit bestanden haben, der Sohn eines Landwehr-



offiziers aber während der Zeit geboren sein, in welcher dieser jenen Anspruch erwarb.

In besonderen Fällen konnte der Kommandeur „Externen", welche den allgemeinen an Kadetten-Anwärter zu stellenden Ansprüchen genügten, die Teilnahme am Unterrichte als „Hospitanten" gegen ein Schulgeld von jährlich 60 Thalern gestatten. Von Zahlung des letzteren waren Erzieher, Lehrer und obere Militärbeamte des K.-K. befreit.

Die Anmeldungen zu etatsmäfsigen Stellen hatten thunlichst zwischen dem 9. und 10., die zu Pensionärstellen vor vollendetem 10. Lebensjahre zu erfolgen, weil spätere den früheren nachstanden, im übrigen blieben das Verfahren bei der Aufnahme und die Bedingungen derselben die früheren. Die Zulassung von Unteroffizieren zur Teilnahme am Unterrichte war nach dem Regulative noch zulässig, fand aber nicht mehr statt. Der letzte Unteroffizier, welcher von der überhaupt nur selten benutzten Vergünstigung Gebrauch gemacht hatte, war schon im Dezember 1867 zu seinem Regimente zurückgetreten.

Die Bewohner der nämlichen Stube bildeten jetzt eine „Korporalschaft", an deren Spitze ein, wie früher nach dem Ermessen des Kommandeurs zum Gefreiten zu ernennender Kadett der 1. Division stand, die Korporalschaften des nämlichen Stockwerkes bildeten eine unter einem Gouverneur stehende „Abteilung"; einer oder zwei der letzteren war ein Disziplinaroffizier als Erzieher vorgesetzt.

Der Lehrplan der Klassen Sexta bis Prima erlitt nur unwesentliche Veränderungen; die hauptsächlichste war, dafs der fachwissenschaftliche Unterricht noch mehr beschränkt wurde; die wichtigste Neuerung war das Hinzutreten einer nach preufsischem Muster einzurichtenden Selekta, welche Ostern 1870 mit 12 Schülern in das Leben trat. Eine Folge davon war die Vermehrung der Militärlehrer um 4, der festangestellten Zivillehrer um 1, so dafs von ersteren jetzt 5, von letzteren, einschliefslich der für den Unterricht im Französischen bestimmten, 8 vorhanden waren. Dem Unterrichte wurden „genetische Skizzen" (4. Band, S. 234) zugrunde gelegt; derselbe erstreckte sich auf Waffenlehre, Taktik, Fortifikation, Terrainlehre und Aufnehmen, Plan- und geometrisches Zeichnen, Dienstinstruktion, militärischen Stil und praktische Übungen; aufserdem wurden Stereometrie, sphärische Trigonometrie, Differential- und Integralrechnung, sowie die Hauptlehren der Chemie und der praktischen Analyse vorgetragen; nach Mafsgabe der verbleibenden Zeit sollte auch im Deutschen, Französischen und Lateinischen unterrichtet werden.



Der Sommer-Stundenplan, welcher Ostern 1870 dem Unterrichte zugrunde gelegt wurde, weist für Taktik und Fortifikation je 6, Waffenlehre, Terrainlehre und Dienstinstruktion je 3, Mathematik und Deutsch je 2, Französisch 1, Plan- und geometrisches Zeichnen 2, Reiten 2, Turnen, Fechten, Bajonettieren 3 Stunden wöchentlich nach, welche meist zwischen 8 bis 12 Uhr vor- und 2 bis 5 Uhr nachmittags lagen. Ein Nachmittag war dem Aufnehmen gewidmet; das Exerzieren wird nur nebenbei erwähnt; bestimmte Stunden waren für dasselbe nicht angesetzt.

Die Verhältnisse der Selektaner waren denen der Berliner ähnlich. Sie wurden, nachdem sie die Prüfung zum Portepeefähnrich bestanden hatten, aus den wissenschaftlich und dienstlich am meisten befähigten und zuverlässigsten Zöglingen gewählt, legten nach Jahresfrist das Examen zum Offizier ab und traten als solche in die Armee. Sie waren Portepeeunteroffiziere, bildeten eine Korporalschaft für sich und wurden vorzugsweise als Vorgesetzte verwendet. Ihre äufsere Auszeichnung bestand in dem Offiziersportepee, zollbreiten Silbertressen um Kragen und Ärmelaufschläge des Waffenrockes und den oberen Rand des Czako und in der Silbereinfassung der Gefreiten um die Achselklappen; die Ärmelwesten, welche die gewöhnliche Haustracht bildeten, waren in gleicher Weise mit weifswollener Borte besetzt. Von den sonst anwendbaren Strafen waren sie nur dem Verweise, der Urlaubsentziehung, dem Stuben- und dem gelinden Arreste unterworfen. Wenn strengere Bestrafung geboten war, mufste die Entlassung aus der Anstalt erfolgen; sie verloren in diesem Falle das den Selektanern sonst zugestandene Recht auf die Wahl des Truppenteiles, welchem sie überwiesen zu werden wünschten, einen bestimmenden Einflufs zu äufsern. Die Feldwebellieutenants durften ihnen Befehle und Zurechtweisungen, die Disziplinaroffiziere durften ihnen Verweise erteilen und Urlaubsentziehung für sie verfügen. Von den anderen Kadetten und vom Dienstpersonale wurden sie „Herr Portepeeunteroffizier“ angeredet. Der beim Austritte aus der 1. Division am günstigsten beurteilte Selektaner war „Korpsältester“, hatte jedoch als solcher keine Vorrechte oder Dienstgewalt. Die Selektaner putzten ihre Waffen und Ausrüstungsgegenstände selbst, die Reinigung ihrer Kleidungsstücke besorgte ein Aufwärter. Es war ihnen gestattet wöchentlich zweimal eine Stunde, im Winter mittags, im Sommer nachmittags, und aufserdem Sonntags von der Rückkehr aus der Kirche bis abends 10 Uhr auszugehen. Ihre Mahlzeiten nahmen sie mit den übrigen Kadetten, aber an einer besonderen Tafel ein, auch



machten sie die gewöhnlichen Spaziergänge, unter Führung des Portepeeunteroffiziers vom Tagesdienste, für sich; beim Kirchgange wurden sie nicht in die Kompagnie einrangiert.

Der Krieg von 1870/71 brachte naturgemäfs in die Entwickelung der Anstalt eine erhebliche Störung. Die Selekta ging nach kurzem Bestehen vorläufig ein; 33 Kadetten wurden als Portepeefähnriche der Armee überwiesen.

1872—1879

Nach Herstellung der friedlichen Verhältnisse wurden die Vorschriften für die Einrichtung des Korps einer Durchsicht unterzogen, deren Ergebnis in dem

Regulativ für das Königlich Sächsische Kadetten-Korps vom 1. Januar 1872[1]

zum Ausdrucke kam. Die wichtigsten unter den vorgenommenen Veränderungen waren die Verminderung der Anzahl der Zöglinge auf 160 und der Fortfall der Sexta, so dafs neben der wiedereingerichteten Selekta die Klassen Prima bis Quinta bestanden; das früheste Eintrittsalter ward damit das vollendete 12. Lebensjahr; die wissenschaftlichen Anforderungen, denen bei der Aufnahme in die Quinta genügt werden mufste, umfafsten das Pensum der bisherigen Sexta.

Die Zöglinge zerfielen in etatsmäfsige Kadetten, deren es je 20 mit Erziehungsbeiträgen von bezw. 30, 60 und 100 Thalern gab, in Pensionäre, welche 260 und in Ausländer-Pensionäre, welche 360 Thaler jährlich zahlten; Pensionäre durften nur Staatsangehörige des deutschen Reiches sein; für die Aufnahme in etatsmäfsige Stellen blieben die früheren Bestimmungen in Kraft. An die Stelle des Wirtschaftsoffiziers trat ein Rendant, welcher die gesamte Verwaltung unter Leitung und Verantwortung eines aus dem Kommandeur als 1. und einem vom Kriegsministerium bestimmten Disziplinaroffizier als 2. Kurator bestehenden Kuratoriums führte; dem Rendanten stand ein Wirtschaftsassistent zur Seite. An Lehrern waren 4 Militär-, 7 etatsmäfsige Zivil- und 2 desgl. Lehrer des Französischen vorhanden; die Zahl der Disziplinaroffiziere, von denen der älteste der ständige Vertreter des Kommandeurs war, betrug 4, die der Feldwebellieutenants, deren Stellung und Geschäfte die der früheren Gouverneure waren, 6. Die Disziplinaroffiziere hatten eine vom Kommandeur festgesetzte Strafgewalt, den

[1] Dresden, Druck von Joh. Pässler, 1872.

Feldwebellieutenants stand eine solche nicht zu; die Sommerferien fanden jetzt von Mitte Juli bis Mitte August statt. Eine in tabellarischer Form gedruckte Übersicht:

Stundenplan und Tages-Ordnung auf die Zeit von Ostern bis Michaeli 1872 (bezw. Michaeli 1872 bis Ostern 1873)

zeigt, wie damals an Wochentagen der Kadett lebte und lernte: Um $5\frac{1}{4}$ Uhr im Sommer, $6\frac{1}{2}$ Uhr im Winter ward aufgestanden, eine halbe Stunde später fanden Gebet und Frühstück, um 7 Uhr die Stundenparade statt; um $7\frac{1}{4}$ Uhr begann der Unterricht. Für diesen zerfielen die Klassen Prima bis Quarta in je zwei Abteilungen, welche indessen mehr oder weniger gemeinsam unterrichtet wurden, die Quinta bestand aus einer einzigen Abteilung. An Lehrstunden wurden wöchentlich erteilt in:

Prima: Religion 1, Mathematik 6, Naturkunde 2, Deutsch 4, Lateinisch 6, Französisch 4, Englisch 2, Geschichte 3, Geographie 2;

Sekunda: Religion 2, Mathematik 5, Naturkunde 2, Deutsch 3, Lateinisch 6, Französisch 4, Englisch 2, Geschichte 2, Geographie 2;

Tertia: Religion 2, Mathematik 5, Naturkunde 2, Deutsch 3, Lateinisch 7, Französisch 4, Englisch 2, Geschichte 2, Geographie 2;

Quarta: Religion 2, Mathematik 7, Naturkunde 2, Deutsch 4, Lateinisch 6, Französisch 3, Geschichte 2, Geographie 2;

Quinta: Religion 3, Mathematik 5, Naturkunde 3, Deutsch 4, Lateinisch 7, Französisch 4, Geschichte 2, Geographie 2;

im ganzen also 28 bis 30 Stunden. Dazu kamen Planzeichnen, welches nur in Prima und Sekunda, und von der Prima nur im Winter, in zwei Wochenstunden getrieben wurde, wogegen diese Klasse im Sommer zwei Nachmittage dem Aufnehmen widmete; Handzeichnen in allen Klassen, in der Prima jedoch nur im Winter, und überall nur mit je einer Stunde bedacht, während dem geometrischen Zeichnen, welches in den drei unteren Klassen gelehrt wurde, 2 bis 3 gehörten; Planschrift in Tertia mit einer, Schreiben in Quarta mit 2, in Quinta mit 3 Stunden.

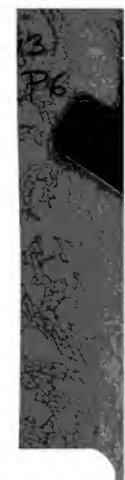
Am Reitunterrichte nahmen im Winter, aufser den Selektanern, auch die Primaner teil; die drei oberen Klassen hatten in dieser Jahreszeit je zwei Tanzstunden; Fechten lernten die drei oberen Klassen; Unterricht in der Gymnastik fand wöchentlich zweimal eine Stunde lang statt zweimal im Winter, einmal im Sommer ward wöchentlich zwei Stunden lang exerziert.



Um 12 Uhr war der Vormittags-Unterricht, in welchem die wissenschaftlichen Vorträge erledigt wurden, beendet; dann ward zu Mittag gegessen. Nach Tisch war im Sommer Freistunde, im Winter ward ein 1½ stündiger Spaziergang gemacht. Von 2 bis 5 Uhr war Unterricht oder Arbeitsstunde; darauf folgte im Sommer bis um 7 Uhr Spaziergang oder Besuch des Spielplatzes oder Baden und Schwimmunterricht, im Winter eine Freistunde. Das Abendessen fand im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr statt; in ersterer Jahreszeit schlofs sich an dasselbe eine Arbeitszeit von 1½ stündiger Dauer. Um 9 Uhr ward zu Bett gegangen.

Die Selekta hatte 1873/74 im Sommer in Taktik 4, Befestigungskunst 4, Waffenlehre 3, Terrainlehre 2, Dienstkenntnis 2, Dienstinstruktion 1, Mathematik 2, Deutsch und Französisch je 1, Plan- und geometrischem Zeichnen 2, Zeichnen (ohne weiteren Zusatz, beim Lehrer der Waffenlehre und der Befestigungskunst) ebenfalls 2 Wochenstunden. Der Unterricht fand zwischen 8 und 12 Uhr vormittags statt. Von den Nachmittagen waren von 2 Uhr an, ohne dafs das Ende vorgeschrieben gewesen wäre, 2 dem Infanterie-, 2 dem Geschützexerzieren, 1 dem Aufnehmen, 1 dem Rekognoszieren gewidmet. — Im Winter wurden zwischen 8 und 12 und zwischen 2 und 5 Uhr in Taktik und Befestigungskunst je 6, Waffenlehre 5, Terrainlehre 3, Dienstkenntnis 2, Dienstinstruktion 1, Mathematik 2, Naturkunde 1, Deutsch 2, Französisch 1, Plan- und fortifikatorischem Zeichnen je 2, Exerzieren 4, Gymnastik und Gewehrfechten je 2, Militärstil 1 Stunde Unterricht erteilt. Zweimal wöchentlich ward von 12¼ bis 1¼ Uhr geritten.

Die Selekta hatte aber keinen langen Bestand. Es wurden alsbald Zweifel an ihrer Leistungsfähigkeit laut und daneben erregte der Kostenaufwand Bedenken, welchen ihre Erhaltung bei dem geringen Bestande — 1873/73 waren es 9 Schüler — erforderte. Auf den Antrag des Kriegsministeriums ward die Einrichtung im Frühjahr 1874 der Begutachtung durch den Präses der preufsischen Ober-Militär-Examinations-Kommission, Gen. v. Holleben, und den Kommandeur des Berliner Kadettenhauses, Ob. des Barres, unterzogen. Das Ergebnis der abgehaltenen Prüfungen war, wie Gen. v. Holleben in seinen „Erinnerungen" (1. Beiheft zum Militär-Wochenblatte vom Jahre 1892, S. 54) erzählt, ein ungünstiges; es ergab sich, „dafs diese Klasse in ihren Leistungen gegen die Kriegsschule wesentlich zurückstand, daher nicht geeignet zur



Heranbildung der Offiziere des XII. Armeekorps erschien". König Albert, welchem Holleben seinen Bericht erstattete, äufserte, dafs er ähnliche Bedenken, wie die preufsischen Offiziere ihm vortrugen, schon bei Errichtung der Selekta gehabt habe, und befahl deren Eingehen mit dem Schlusse des Schuljahres 1873/74.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die übrigen Verhältnisse des K.-K. einer Besichtigung durch die genannten Offiziere unterzogen. Gen. v. Holleben schreibt darüber: „Dem Unterrichte im K.-K. schien eine einheitliche Leitung und Beaufsichtigung zu fehlen, der eine Lehrer hatte das ihm gesteckte Ziel nicht erreicht, der andere war darüber hinaus gegangen. Die Lehrkräfte waren mit geringen Ausnahmen gut, die Klassenstärke gering, so dafs etwas tüchtiges geleistet werden konnte. Die sonstigen Einrichtungen der Anstalt fanden wir kostspielig für die Eltern und geeignet, die jungen Leute zu verwöhnen. Das ganze für die Anstalt bestehende Prüfungsverfahren konnte ich nicht billigen; wir wohnten der mündlichen Portepeefähnrichsprüfung bei, konnten aber ein sicheres Urteil über die einzelnen Examinanden, die von ihren eigenen Lehrern klassenweise, à 18 bis 20 Köpfe, eine Stunde lang geprüft wurden, nicht gewinnen. Das ganze machte den Eindruck einer Schlufsprüfung, wie sie auf öffentlichen Schulen stattfinden, und bestätigte meine Ansicht, dafs die Prüfungen aller Aspiranten des Heeres in einer Hand verbleiben, also vor der Ober-Militär-Examinations-Kommission stattfinden müssen."

Dieser Ansicht stimmten die mafsgebenden Persönlichkeiten in Sachsen zu, und die über eine Änderung des geltenden Verfahrens geführten Unterhandlungen gediehen rasch zum Ziele. Mit Ablauf des Jahres 1875 hörten die bis dahin selbständig abgehaltenen Prüfungen der Zöglinge des Dresdener Hauses auf und es trat das in unserem 4. Bande, S. 202, geschilderte Verfahren in Kraft.

Am 1. Mai 1878 verliefs das K.-K. sein altes Heim und siedelte in ein neues über, welches ihm in dem am rechten Elbufer stromaufwärts von der Stadt errichteten Kasernenviertel geschaffen war. Von einem Park umgeben, liegt das Anstaltsgebäude an der in der Carola-Allee einmündenden Marien-Allee, eine die an eine militärische Erziehungsanstalt zu machenden Ansprüche in jeder Beziehung erfüllende Musteranlage[1].

[1] Militär-Wochenblatt, Berlin 1894, No. 39.



1879—1896

Seit dem Jahre 1867, in welchem die Umgestaltung des K.-K. nach preufsischem Muster begonnen hatte, waren die Einrichtungen des ersteren dem letzteren immer ähnlicher geworden. Die Verhältnisse geboten es. Wer in Sachsen Offizier werden wollte, mufste den nämlichen Anforderungen genügen, welche in Preufsen an den Anwärter gestellt wurden. Im Interesse der Dresdener Anstalt lag es daher, den eigenen Unterrichtsgang dem zur Vorbereitung auf die Fähnrichsprüfung dienenden Lehrplane der preufsischen Häuser vollständig anzupassen. Der letzte zu diesem Ziele führende Schritt geschah durch die Annahme der für das dortige K.-K. am 18. Januar 1877 vorgeschriebenen Unterrichtsordnung, welche in Dresden seit dem Jahre 1879 zur Einführung gelangte. Die daraus erwachsende Aufgabe zu erledigen, fiel dem GM. v. Bülow[1] zu, welcher vom 1. Juni 1878 bis zum 23. Mai 1887, wo Gesundheitsrücksichten ihn zum Scheiden aus dem Dienste nötigten, an der Spitze des K.-K. stand. Sein Nachfolger wurde Ob.-Lt. v. Carlowitz, welchen am 1. Mai 1890 Maj. v. Schweinitz ablöste, der am 24. März 1893 durch Maj. v. Altrock ersetzt wurde.

Da der Lehrplan des preufsischen K.-K. im 4. Bande ausführlich abgehandelt ist, so genügt, wenn hier auf Grund eines Vergleiches der dort gegebenen Darstellung mit den Vorschriften, welche durch die gegenwärtig geltenden „Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königlich Sächsischen Kadettenkorps“[2] erlassen sind, nachgewiesen wird, welche Abänderungen die auf Seite 371 ff. jenes Bandes mitgeteilten Nachrichten in den seit ihrem Abdrucke verflossenen beiden Jahren erfahren haben. Sie sind nicht von Bedeutung:

In Quarta ist eine Vermehrung der Unterrichtsstunden um zwei eingetreten, von denen je eine der Mathematik und dem Freihandzeichnen zugelegt ist, die fünfte Mathematikstunde hat der Vertiefung, nicht der Erweiterung des Unterrichtes zu dienen. In Ober-Tertia geht der Geschichtsvortrag nicht mehr bis 1648, sondern nur bis 1254; in Sekunda (der preufsischen Unter-Sekunda) begreift derselbe dementsprechend die ganze Zeit bis zu dem ihm früher gesteckt gewesenen Endziele, dem Jahre 1802; in Prima hat er auch die Entwickelung der sächsischen Geschichte nachzuweisen.

[1] Gestorben am 6. April 1896 zu Schwerin.

[2] Dresden-N., 1895, C. Höckners Buchhandlung (Carl Damm), 8°, 32 Seiten.

Ebenso entsprechen die Aufnahme-Bestimmungen bis auf geringfügige, durch die Verhältnisse gebotene Abweichungen vollständig den in Preufsen geltenden.

Anders aber ist es mit manchen den Dienstbetrieb regelnden Einrichtungen und Anordnungen, über welche ein stattlicher Band, in welchem eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen vereinigt ist, betitelt

Dienst-Anweisungen und Haus-Ordnung für das Königlich Sächsische Kadettenkorps[1],

Auskunft giebt. Wir lassen hier einen Auszug folgen.

Die Dienstanweisung für den Studien-Direktor, dessen Stellung im Jahre 1877 geschaffen wurde, bezeichnet diesen als dem Kommandeur behufs Überwachung und Leitung des wissenschaftlichen Unterrichtes unterstellt. Er ist Vorgesetzter der Civillehrer, aber nicht befugt, sie durch Warnungen oder Verweise zu bestrafen, und ist nicht Vorgesetzter der unterrichtenden Offiziere und Geistlichen, von denen jedoch erwartet wird, dafs sie seinen Ratschlägen und Winken Gehör schenken werden. Der Studien-Direktor gehört zum

Lehrpersonal, von dessen Mitgliedern er selbst und die Professoren vom Könige, die übrigen etatsmäfsigen Lehrer vom Kriegsministerium ernannt, die Geistlichen durch letzteren aus den Militärgeistlichen berufen werden. Sie sind sämtlich Reichsbeamte. Aufserdem können auf Grund abgeschlossener Verträge aufseretatsmäfsige Hilfslehrer beschäftigt werden. Wenn Civillehrer über die ihnen obliegende Zahl von Pflichtstunden hinaus Mehrstunden erteilen, so erhalten sie für eine wissenschaftliche Stunde 96, für eine nichtwissenschaftliche 72 Mark jährlich. Eine Strafbefugnis haben die Lehrer nicht. Wenn sie Klassendisziplin und Fleifs nicht in anderer Weise aufrecht und rege zu erhalten wissen, so steht ihnen Anzeige an die Kompagnie durch das Meldebuch offen. Es ist ihnen jedoch gestattet, in den Klassen bis einschl. Ober-Tertia wiederholte Unaufmerksamkeit durch Stehenlassen auf dem Platze bis zu zehn Minuten zu bekämpfen. Wenn Kadetten sich in grober Weise gegen die Disziplin vergehen, so läfst der Lehrer entweder durch den Klassenältesten den Offizier vom Dienst herbeiholen oder er führt dem letzteren den betreffenden Kadett

[1] Dresden, Druck von Joh. Passler, o. J.

zu. Die Kompagniechefs sind berechtigt, dem Unterrichte ihrer Kompagnien beizuwohnen; Erzieher, welche bezüglich ihrer Abteilung den gleichen Wunsch hegen, haben sich vorher mit dem Lehrer ins Einvernehmen zu setzen. Zur Übernahme eines Nebenamtes bedarf der Lehrer der Genehmigung des Kriegsministers; will er Anwärter auf das K.-K. zur Prüfung vorbereiten, so hat er es zu melden; kein Anwärter wird durch einen Lehrer geprüft, welcher ihn unterrichtet hat oder bei dem er in Pension gewesen ist.

Der Erzieher hat seine Untergebenen vom Morgen bis zum Abend stetig zu überwachen und zu beaufsichtigen, der Verwertung der Arbeitsstunden hat er besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die dafür verfügbare Zeit zu persönlichem Verkehr mit den Kadetten seines Befehlsbereiches auszunutzen; die Privatlektüre hat er sorgsam zu beaufsichtigen, die eigenen Bücher seiner Zöglinge müssen seinen Vermerk tragen; er hat darauf zu halten, dafs die letzteren ihren Angehörigen alle vierzehn Tage schreiben; mit diesen selbst in schriftlichen Verkehr zu treten ist er nicht verpflichtet; es liegt dies dem Kompagniechef ob, welchem der Erzieher die betreffenden Mitteilungen macht; die nicht wegen ansteckender Krankheit im Lazareth Befindlichen hat er täglich zu besuchen und ihre wissenschaftliche Weiterbildung nach Kräften zu fördern. Die Verwendung der Feldwebel-Lieutenants als Erzieher hat mit der Übersiedelung in das neue Heim aufgehört. Was über die Thätigkeit des Erziehers als Lehrer gesagt ist, stützt sich auf die kleine Schrift des Hptm. v. Heimburg, eines am hannoverschen Kadettenhause und später an dem zu Berlin bezw. Grofs-Lichterfelde erfolgreich thätig gewesenen Offiziers, „Grundzüge der Pädagogik für Offiziere, die an Militär-Bildungsanstalten unterrichten" (Berlin 1871).

Die Disciplinar-Strafordnung zeigt insofern eine Abweichung von den jetzt in der Regel geltenden Anordnungen, als sie eine Befugnis zur Ahndung von Vergehen auch den untersten Vorgesetzten beilegt. Sie läfst „Mafsregeln" und „Strafen" zu.

Die Mafsregeln, welche der Erzieher verhängen darf, sind Verweise ohne Zeugen oder im Beisein des Stubenältesten; Stubendienst, ein bis drei Tage lang, an Wochentagen; einmaliges Erscheinen zum Rapport in einem bestimmten Anzuge, in der Freizeit oder der Selbstbeschäftigungsstunde, nicht zur Zeit der Mahlzeiten, während des Urlaubes am Sonntagnachmittage, nach dem Zapfenstreiche und vor dem Wecken. Aufserdem hat der Erzieher das Recht, einen Kadetten, welcher andauernd widerspenstig ist oder sich eines Verbrechens schuldig

gemacht hat oder dessen Absonderung aus anderen Gründen notwendig ist, einschliefsen zu lassen; er mufs aber sofort dem Kommando Meldung erstatten.

Die von den Lehrern zu verhängenden Mafsregeln sind schon angegeben.

Der Stuben- und Klassenälteste hat die Befugnis, zur Abstellung kleiner Verstöfse und Unregelmäfsigkeiten, während der Freizeit und der Selbstbeschäftigungsstunde im Tagesanzuge antreten zu lassen, mufs aber dem Erzieher binnen 24 Stunden melden.

Die Strafbefugnis des Kompagniechefs begreift:

Kleine Strafen: Einfachen Verweis, ohne Zeugen oder im Beisein von Vorgesetzten; förmlichen Verweis vor Vorgesetzten und Kameraden, deren Kreis der Strafende bestimmt; strengen Verweis, mit Eintragung in das Befehlsbuch und Verlesung vor der Front; Erscheinen zum Appell oder Rapport, bis zu drei Malen für das nämliche Vergehen; Strafdienst, entsprechend der Hausordnung; Strafexerzieren unter Aufsicht eines Offiziers, höchstens ½ Stunde in der Freizeit, bei älteren und körperlich kräftigen Kadetten; Strafarbeitsstunde am Wochentage, ein- bis dreimal, nicht mehr als eine Stunde täglich, hauptsächlich zur Nachholung des Fehlerhaften oder Versäumten, am Sonn- oder Festtage vor dem Gottesdienste zur Bearbeitung besonderer Aufgaben; Urlaubsverkürzung an einem der letzteren Tage auf 1 oder 2 Stunden nach Anfang oder vor Beendigung des Urlaubes; für Kadetten, welche nicht auf Urlaub gehen, statt dessen Freiheitsverkürzung durch Abhaltung einer Arbeitsstunde während der Urlaubszeit; ganzes oder teilweises Stellen unter Berechnung auf ½ oder 1 Monat; Einschliefsung am Wochentage, 3 bis 5 Stunden, im Arrestlokale, mit Gewährung der halben Mahlzeit oder bei Wasser und Brod.

Grofse Strafen: Entziehung einer halben Mittagskost, so dafs der Kadett, welcher nicht der Sekunda oder Prima angehören darf, an einem abgesonderten Tische sitzend, nur Suppe, Brod und Wasser erhält; Urlaubsentziehung an 1 oder 2 aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen, mit Teilnahme an der Vormittagsdienststunde wenn die Strafe wegen Unfleifses verhängt ist, ein Besserungsmittel, welches der Kompagniechef auch als „Mafsregel“ anwenden darf; Einschliefsung vom Mittagsappell bis zum Schlafengehen in der für die Verhängung als kleine Strafe vorgesehenen Weise; Stubenarrest an 1 bis 3 Wochentagen, unter Teilnahme an allem Dienste bei voller Beköstigung oder an einem Tage bei Wasser und Brod statt der Mittagsmahlzeit; Ver-

sagung der Rechte der 1. und 2. Sittenklasse, von denen später die Rede sein wird, auf höchstens vier Wochen; Arrest an 1 oder 2 Wochentagen bei voller Verpflegung oder bei Wasser und Brod statt der Mittagsmahlzeit oder statt der Hauptmahlzeiten an einem Tage, dabei wird der wissenschaftliche Unterricht besucht, der Bestrafte erhält am nächsten Sonntage keinen Urlaub.

Der Kommandeur kann aufser den Strafen, zu deren Zuerkennung der Kompagniechef befugt ist, verhängen: Verweis vor der Klasse unter Zuziehung des Lehrers; Urlaubsverkürzung bezw. Freiheitsverkürzung bis zu drei Sonn- oder Festtagen; Ferienverkürzung bis zu 2, in den grofsen Ferien bis zu 3 Tagen; Arrest bis zu 3 Wochentagen unter den oben erwähnten Verschärfungen an 2 nicht aufeinanderfolgenden Tagen und unter Ausschlufs von sämtlichem Dienste; Versetzung in die 2. und 3. Sittenklasse während des laufenden Tertials, in die 4. bis auf vier Wochen und in die 5.; Entfernung von dem Amte als Kompagnie-, Klassen- oder Stubenältester wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit; mufs sie wegen sich herausstellender Ungeeignetheit verfügt werden, so ist die Anordnung nicht als Strafe anzusehen; Entfernung von der Gefreitencharge oder von der Stellung als Ausgezeichneter.

Die Hausordnung schreibt vor:

Die 1. Kompagnie umfafst die Primaner, Sekundaner und je nach den Umständen einen Teil der Ober-Tertianer, die 2. die übrigen Kadetten. Eine jede zerfällt für den inneren Dienst in Abteilungen, welche möglichst der Klasseneinteilung entsprechen und je einem Offizier (Erzieher) unterstellt sind. Jede Abteilung besteht aus Korporalschaften mit erstem und zweitem Stubenältesten, aus denen die Kompagnie- und die Abteilungsältesten entnommen werden, ferner giebt es Klassen- und Tischälteste. Alle, mit Ausnahme der durch den Kommandeur zu bestimmenden Kompagnieältesten, werden von den Kompagniechefs ernannt.

Die Uniform der Kadetten ist im wesentlichen die zuletzt beschriebene, doch ist die Unterscheidung durch verschiedene Kragenlitzen fortgefallen und an Stelle des Czakos der Infanteriehelm ohne Busch, an die des Degens ein Seitengewehr mit wollenem Portepee am schwarzen Leibkoppel über dem Rocke getreten. Alle Kadetten haben weifswollene Litzen am Kragen und auf den Ärmelaufschlägen, Helm und Waffen erhalten erst die Tertianer. Die geringeren Anzüge be-

finden sich im Gewahrsam der Kadetten, die besseren unter der Obhut des Feldwebel-Lieutenants. Als Zeichen äufserer Anerkennung von Führung, Fleifs und wissenschaftlichen Leistungen tragen die Ausgezeichneten über dem linken Aufschlage des Waffenrocks eine grün-silberne und auf dem linken Unterärmel der Köperweste (Bluse aus dunkelblauem Wollstoff) eine grün-weifse Borte, die Portepee-Ausgezeichneten aufserdem das silberne Portepee, die Gefreiten den Gefreitenknopf und am Kragen der Köperweste eine weifse Borte, die Unteroffiziere die Abzeichen der Portepee-Ausgezeichneten, die Unteroffiziertressen der Armee am Waffenrocke, die grün-weifse Borte am Kragen der Köperweste und auf den Mantelpatten. Ein oder zwei Vorturnern werden drei weifse Borten am Unterärmel verliehen, über deren Besitz ihnen Patente ausgestellt werden. Die Auszeichnungen verleiht der Kommandeur, die Namen der Beliehenen werden auf einer Tafel im Hausflure verzeichnet.

Die Vorschriften, welche für das Verhältnis der Kadetten zu ihren Vorgesetzten und Lehrern sowie zu dem sonstigen Personale der Anstalt gelten, bieten nichts bemerkenswertes; sie ordnen ausdrücklich an, dafs die Kadetten sich untereinander, und zwar die jüngeren die älteren zuerst, dafs sie aber die Unteroffiziere der Land- und Seemacht nicht zu grüfsen haben.

Den inneren Dienst in der Kompagnie überwacht ein „Offizier vom Kompagniedienst“, dem zwei „Kadetten vom Dienst“ beigegeben sind. Das eigene Kompagniebereich darf nur mit Genehmigung des ersteren verlassen werden.

Die Aufgabe, die durch die Aufwärter zu reinigende eigene Stube den Tag über in sauberem und ordentlichem Zustande zu erhalten, liegt dem Kadett vom Stubendienste ob. Für einen jeden Kadett sind ein Schrank und ein Pult, beide verschliefsbar, sowie ein Stuhl bestimmt; die Schlüssel werden an einem um den Hals gehängten Bande und an einem Stahlringe in der Hosentasche getragen. Es sind gesonderte Wohn- und Schlafzimmer vorhanden, in letzteren befinden sich die Waschvorrichtungen. Bei günstiger Witterung wird in der Elbe, sonst im Hause gebadet.

Beschäftigungs- und Arbeitsstunden werden auf den Stuben abgehalten, die Vesper- und Abendfreizeit wird im Kompagniebereiche zugebracht.

Beschwerden gegen den Kompagniechef oder den Erzieher werden dem ältesten nicht beteiligten Offizier der Kompagnie, solche gegen

einen anderen Offizier, Lehrer oder vorgesetzten Kadetten dem Erzieher vorgetragen. Über Mifshandlungen oder sonstige unwürdige Behandlung durch Kameraden ist Meldung zu erstatten; wer solche unterläfst, macht sich strafbar. Die Entscheidung über jegliche Beschwerde ist dem Kommandeur vorbehalten.

An Taschengeld empfängt monatlich der Kompagnieälteste 3, der Stubenälteste 1, der Primaner und Sekundaner 1,50, jeder andere Kadett 0,75 Mark; die Angehörigen dürfen an Zulagen gewähren dem Primaner, Sekundaner, Ober-Tertianer bis zu 6, jedem anderen Kadett bis zu 4,50 Mark. Kein Kadett darf mehr Geld bei sich führen, als sein Monats-Taschengeld und -Zulage betragen; was darüber ist, mufs er dem Kompagniechef in Verwahrung geben. Über seine Ausgaben führt er ein Buch, dessen Richtigkeit, aufser bei Kadetten der 1. Sittenklasse, die Angehörigen gelegentlich des Urlaubes zu bescheinigen und welches die Erzieher des öfteren durchzusehen haben. Geld und Uhren, das erstere in einer um den Hals gehängten Ledertasche, haben die Kadetten stets bei sich zu führen; goldene Uhren sind untersagt, Portemonnaies und Fingerringe nur in den Ferien erlaubt.

Der gesamte Briefwechsel der Kadetten geht durch die Hand des Kompagnie-Chefs bezw. des Erziehers, in deren Gegenwart die Packete und nach Erfordern die Briefe geöffnet werden. Empfang von Obstsendungen, mit Ausnahme von Nüssen, ist nicht gestattet. Zeitungen dürfen nur mit Genehmigung des Kommandeurs gehalten werden.

Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie das Gewehr nach dem täglichen Gebrauche reinigt der Kadett selbst, nur Stiefel und Reithosen werden von den Aufwärtern gereinigt. Das Waschen von wöchentlich 2 Hemden, 1 Unterhose, 3 Paar Socken, 3 Taschentüchern, 1 Paar Manchetten, deren Tragen nur aufserhalb der Anstalt erlaubt ist, 1 Wischtuch bezahlt die Anstalt; das Waschen von mehr Stücken bezahlen die Angehörigen, das durch die Aufwärter geschehende der Handschuhe der Kadett. Neben den gelieferten rindledernen Stiefeln mufs der Kadett 1 Paar, darf er 2 Paar, kalblederne besitzen, für deren Putzen er dem Aufwärter monatlich 35 Pfennige zahlt. Aufserhalb der Anstalt hat er Handschuhe zu tragen. Hausanzug ist Köperweste, Drellhose, rindlederne Stiefel; das Anziehen von Tuchhosen, Unterwesten, sowie das Aufsetzen von Mützen innerhalb der Anstalt und das Tragen wollener Handschuhe, wird befohlen. Der Besitz eigener Uniformstücke ist untersagt, Augengläser dürfen nur auf Anordnung des Arztes getragen werden. Zum Anlegen eines Trauerflors

(um den linken Unterarm) ist die Erlaubnis des Kommandeurs erforderlich.

Reitunterricht erhalten die Primaner von Ostern bis Weihnachten je 2 Stunden wöchentlich in der Militär-Reitanstalt, Tanzunterricht sämtliche Kadetten während des Winterhalbjahres (1895/96 4 Stunden wöchentlich), Singunterricht alle geeigneten eine Stunde wöchentlich. Kadetten mit schlechter Handschrift werden 1 bis 2 Stunden wöchentlich im Schreiben unterwiesen. Beanlagten Kadetten kann unentgeltlich Unterricht im Zeichnen oder Malen erteilt werden, solchen in Musik und Stenographie, sowie Nachhilfe- und besondere wissenschaftliche Unterrichtsstunden müssen die Angehörigen bezahlen.

Der evangelische Gottesdienst findet im Fahnensaale der Anstalt statt, der katholische wird in der Kapelle in der Neustadt oder auch in der Hofkirche besucht.

Vor Beginn des vormittäglichen Unterrichtes sehen die Erzieher den Anzug nach, dann rücken die Kadetten korporalschaftsweise nach den Klassenzimmern ab. Beim Eintritte des Lehrers kommandiert der Klassenälteste „Richt Euch“ und meldet, worauf jener den Befehl zum Niedersetzen giebt. Während des Unterrichtes erheben sich die Kadetten der 2. Kompagnie, wenn sie namentlich aufgerufen werden, die übrigen dürfen durch Erheben der rechten Hand anzeigen, dafs sie glauben eine gestellte Frage beantworten zu können; die der 1. stehen in diesem Falle auf. Die Pausen zwischen den Stunden werden nach Anordnung des Offiziers vom Korpsdienst auf dem Hofe, im Park, im Exerzierhause oder auf dem Flur verbracht.

Jeder Kadett führt ein Aufgabenbuch, Diarien, Nachschrift-, Arbeits-, Probearbeits-, Präparations-, Zeichenhefte und je nach seiner Teilnahme am Unterrichte Herbarien, Schreib- und Rundschrifthefte. Arbeiten, welche unter „mittelmäfsig“ bearbeitet sind, werden neuangefertigt, sonstige Verbesserungen geschehen am Rande oder unter der Arbeit.

Zum Aufenthalte während der Freizeit sind bei gutem Wetter der Hof und der Park, sonst das Exerzierhaus bestimmt. Es sind Spiele und eine Kegelbahn vorhanden. Der Empfang von Besuch findet, nachdem der Offizier vom Kompagniedienst die Erlaubnis erteilt hat, im Offizierdienstzimmer oder im Hofe statt. Kranke werden im Revier oder im Lazareth der Anstalt behandelt, fremde Ärzte dürfen mit Genehmigung des Kommandeurs zugezogen werden. Die zahnärztliche Hilfe wird auf Kosten der Angehörigen durch Vermittelung des Kom-

mandos gewährt. Für den Besuch der Hoftheater stehen an den Sonntagen je 30, an den Wochentagen je 5 Eintrittskarten zur Verfügung. Längerer Urlaub findet zu den drei hohen kirchlichen Festen und aufserdem im Sommer und im Herbst statt, die Dauer des Urlaubes an Sonn- und Feiertagen richtet sich nach den Sittenklassen. Aller Urlaub wird auf Grund schriftlicher Einladungen erteilt. Über Ankunft am und Abgang vom Urlaubsorte stellen die Einladenden den Kadetten, die der 1. Sittenklasse ausgenommen, auf den diesen mitgegebenen Urlaubszetteln oder Pässen Bescheinigungen aus. Konditoreien und andere öffentliche Orte dürfen nur in Begleitung Erwachsener besucht werden; es gelten jedoch Ausnahmen von dieser Regel, indem durch Befehl einzelne Orte bezeichnet sind, an denen Kadetten der höheren Sittenklassen in einem später zu erwähnenden Umfange selbständig verkehren dürfen. Hier ist ihnen auch das an anderen öffentlichen Orten und auf der Strafse verbotene Rauchen gestattet. Ausnahmsweise dürfen die Kadetten Droschken, jedoch nur solche 2. Klasse, benutzen.

Von den bestehenden fünf Sittenklassen umfafst die 1. die Unteroffiziere, Gefreiten, Portepee-Ausgezeichneten, Ausgezeichneten, Kompagnieältesten und Kadetten von ausgezeichneter Führung, welche sich bei wissenschaftlichen Fortschritten im Fleifse auszeichnen; die übrigen gehören der 2. und 3. an; mit der Zugehörigkeit zur 3. wird bereits ein Tadel in Fleifs, Führung oder wissenschaftlichen Fortschritten zum Ausdrucke gebracht, es werden ihr indessen auch sämtliche neueingestellte Kadetten während des ersten Tertials zugewiesen. Im übrigen erfolgt die Zuteilung zu den Klassen auf Grund der schriftlichen Beurteilung und der Zensuren im Juli, zu Weihnachten und Ostern für das nächste Tertial. Beurteilungen und Zensuren werden den Angehörigen durch die Post übermittelt. Versetzung in die 4. und 5. Sittenklasse erfolgt jedesmal bis zur Höchstdauer von vier Wochen gegen entschieden faule oder sich schlecht führende Kadetten als Disziplinarstrafe. Unteroffizier und Gefreiter kann nur der Primaner, Portepee-Ausgezeichneter und Ausgezeichneter auch jeder andere Kadett werden, doch mufs er zuvor in der Regel mindestens ein Jahr der Anstalt angehört haben. Die Ernennungen verfügt der Kommandeur. Die Vorrechte und Beschränkungen der einzelnen Sittenklassen sind:

Für die 1: Urlaub an Sonntagen von 8^{30} oder wenn Gottesdienst stattfindet 10^{30} vormittags bis 10 Uhr abends; häufigerer Extraurlaub; Wegfall der Bescheinigung über Benutzung des Urlaubes; Berücksichtigung beim Theaterbesuche in erster Linie; Wegfall der Be-

scheinigung des Ausgabenbuches durch die Angehörigen; Wiedereintreffen erst bei Ferienschlufs ohne Rücksicht auf frühere Ankunft des Zuges für Primaner, Sekundaner und Obertertianer; für diese sämtlich auch selbständiger Besuch gestatteter Lokale.

Für die 2.: Urlaub an Sonntagen von 9^{30} bezw. 10^{30} bis 9^{30}; beschränkterer Extraurlaub; Berücksichtigung beim Theaterbesuche in zweiter Linie; selbständiger Besuch gestatteter Lokale durch die Primaner und Sekundaner.

Für die 3.: Urlaub an Sonntagen von 10^{30} vormittags bis 8^{30} abends; Extraurlaub nur bei besonderen Anlässen; Theaterbesuch in dritter Linie; selbständiger Besuch gestatteter Lokale nur durch Primaner.

Für die 4.: Sonntagsurlaub von 2 bis 7 Uhr nachmittags; Extraurlaub nur bei dringenden Anlässen; Theaterbesuch ausgeschlossen; beschränktes Extra-Taschengeld; Betreten fremder Stuben und Verlassen des Kompagnie-Spielplatzes während der Freizeit verboten; die Angehörigen können von dem Grunde der Versetzung unterrichtet werden; Vergehen, deren der Versetzte sich schuldig macht, werden ihnen mitgeteilt.

Für die 5.: Die nämlichen Beschränkungen; aufserdem aber kein Sonntagsurlaub; der Grund der Versetzung mufs mitgeteilt werden; Absonderung bei den Appells, den Mahlzeiten und in der Freizeit; es können Strafarbeitsstunden auf längere Zeit verfügt werden.

Für einen jeden Kadett sind auf Kosten der Angehörigen beim Eintritte zu beschaffen: Eine Bibel, ein Atlas (nur für Pensionäre), Musterblätter für topographisches Zeichnen (Quarta), Rechtschreibungsregeln; an Wäsche 9 Hemden, 6 Unterhosen, 12 Paar baumwollene, 2 Paar wollene Strümpfe oder Socken, 12 weifsleinene Taschentücher, 2 Unterjacken, 2 Wischtücher, 1 Wäscheeinschlagetuch, 1 Schwimmhose, 1 Paar rind-, 1 bis 2 Paar kalblederne Stiefel, 1 Paar schwarzlederne Hausschuhe, 2 Paar Hosenträger, 3 Paar weifse waschlederne Handschuhe; eine Anzahl von Reinigungs- und Putz-, sowie von Schreib- und Zeichengegenständen; 1 Reisekoffer, 1 Schlüsselring, 1 Geldbrusttasche, 1 Behältnis mit Nähzeug, 1 Paar Schlittschuhe, Floretthandschuhe pp.

Die Tageseinteilung für den Sommer ist an den Wochentagen in nachstehender Weise geregelt: 5^{10} Wecken, dann Ausklopfen der Kleidungsstücke auf dem Flur, Waschen von Gesicht, Hals, Brust, Händen, wobei das Hemd bis auf die Hüften niedergelassen wird, Zähne-

putzen, welches auch abends vor dem Schlafengehen geschieht, Haarkämmen; 5^{40} Frühstück; 6 bis 6^{55} Arbeitsstunde; 7 Stundenappell; 7^{10} bis 9^{50} drei Lehrstunden mit je 5 Minuten Zwischenpause; 9^{50} bis 10^{10} zweites Frühstück; 10^{15} bis 12 zwei Lehrstunden mit 5 Minuten Zwischenpause; 12 bis 12^{40} Kompagnieappell; 12^{45} Abmarsch zum Mittagessen; 1^{15} bis 2^{35} Freizeit im Park; 2^{50} bis 5^{20} Arbeitsstunde; 5^{20} bis 5^{40} Vesper; 5^{45} bis 7^{15} praktischer Dienst, worunter die gymnastischen und militärischen Unterrichtsgegenstände verstanden sind; 7^{30} Abmarsch zum Abendessen; 8 bis 8^{30} Selbstbeschäftigung; von 8^{30} an Freizeit im Revier. Um 9 müssen die Kadetten der 2., um 9^{30} die der 1. Kompagnie zu Bette gehen, letzteren ist es schon um 9 gestattet, um 9^{40} müssen alle zu Bett und die Lampen ausgelöscht sein. — Sonntags wird um 6^{30} aufgestanden, die Nichtbeurlaubten gehen um 9 zu Bett. Das Mittagessen findet um 1, das Abendessen um 7^{30} statt, nachmittags wird Kaffee gereicht. Der Vormittag wird von 7^{35} bis 8^{50} zur Beschäftigung in der Kompagnie, aufserdem zu Strafarbeitsstunden benutzt; nachmittags wird in der Elbe gebadet oder ein Spaziergang gemacht.

Im Winter wird an den Wochentagen um 6 Uhr aufgestanden und um 9^{30} bezw. 10 zu Bett gegangen; die Lehrstunden werden von 8^{5} bis 12^{55} abgehalten; dem praktischen Dienste gehört die Zeit von 3 bis 4^{40}, Arbeitsstunde ist von 6^{50} bis 7^{50} vor- und 5^{30} bis 8 nachmittags. — An Sonntagen wird um 7 geweckt, nachmittags ein Spaziergang gemacht.

Die Signale zur Regelung der Tagesordnung werden durch einen von der Garnison gestellten Hornisten, die Zeichen zum Beginne der Lehrstunden mit der Glocke gegeben, die Mahlzeiten mittags und abends mit einem durch den Kadett vom Dienst der 1. Kompagnie zu verlesendes Gebet eingeleitet und beendet; bei allen Mahlzeiten ist der Offizier vom Dienst gegenwärtig. Zur Beschaffung der Beköstigung werden für einen jeden Kadett jährlich 270 und aufserdem für Brod 36 Mark als Pauschquantum gewährt.

5. Die Artillerie-Schule und deren Fortsetzungen

Die Artillerie-Schule, 1766—1811

Bis zum Jahre 1766 war der Weg, welchen der Artillerist einzuschlagen hatte, um Offizier zu werden, der gewesen, dafs er bei einem Offizier oder Unteroffizier der Waffe förmlich in die Lehre trat

und, durch den Unterricht seines Meisters vorbereitet, die durch des Kurfürsten Johann Georg II. Artillerieordnung vom 6. November 1674 vorgeschriebenen Proben ablegte, deren es eine 4-, 8-, 16-, 32- und 64pfündige gab; mit der Zahl der Pfunde wuchsen sowohl die Ansprüche an seine Kenntnisse wie das Lehrgeld, welches er zu zahlen hatte. Lange Zeit gehörte es nicht nur für Offiziere, sondern für strebsame junge Leute überhaupt zum guten Tone die Proben abzulegen,[1] wenn die Lehrlinge auch nicht daran dachten in die Artillerie zu treten. Johann Georg II. liefs seine Umgebung die Artilleriekunst erlernen; 1688 waren unter den Scholaren, welche sich der Prüfung unterwarfen, Hofjunker und Kammerpagen, 1727 Offiziere der Infanterie und der Kavallerie bis zum Oberst hinauf.

Jetzt hörte dieser Zunftzwang auf. Durch den Oberbefehlshaber, Chevalier de Saxe, veranlafst erliefs der Administrator Prinz Xaver am 30. Mai 1766 eine Verordnung, welche die Beförderungsverhältnisse der Artillerie ganz neu regelte. Das Lossprechen der Schüler, das Ausstellen von Artillerie-Ladelehrbriefen und die sonstigen Handwerksbräuche wurden abgeschafft, der Unterricht auf wissenschaftliche Grundlagen gestellt. Er sollte in einer Artillerie-Schule[2] erteilt werden, für deren Einrichtung die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt als Muster diente. Die für die Schule getroffenen Anordnungen[3] beruhten auf einer „Neuen Artillerie-Ordnung“, welche Prinz Xaver am 14. November 1766 dem Chevalier de Saxe zufertigte, und auf einem „Reglement“ für die Schule vom 20. d. M., letzterem waren Instruktionen für den Direkteur und die vier Maîtres beigegeben.

Die Artillerie-Ordnung schrieb vor, was der Artillerist können müsse und was er dazu zu lernen habe, und verlangte, dafs er unterrichtet werde. Vor allem wurden mathematische Kenntnisse gefordert, und es war besonders vorgeschrieben, dafs diese auf Grund der Mathematica pura erworben werden müfsten. Die Vorträge hatten zu umfassen: Arithmetik, einschliefslich Proportionen, Progressionen und

[1] v. Kretzschmar, Geschichte der Sächsischen Feldartillerie von 1620 bis 1820, Berlin 1876. S. 140 ff.

[2] Auffallenderweise erscheint in den Ranglisten schon seit 1763 eine Artillerie-Schule mit dem Ob.-Lt. Froede (später v. Fröden geschrieben) als Direkteur und vier Maîtres, während später in den amtlichen Nachweisen das Jahr 1766 als das Stiftungsjahr angegeben wird. Der erste Staatskalender, welcher die Schule nennt, ist der für das Jahr 1767.

[3] Haupt-Staats-Archiv 10993.

Wurzeln; niedere Algebra; Geometrie; Stereometrie einschl. Kegelschnitte, besonders die Parabel; Trigonometrie nebst Trigonometria subterranea zur Applikation der Minen; Mechanik nebst Bewegung der Körper; Anleitung zum Nivellieren; Artilleriewissenschaft einschl. Batteriebau; Fortification passagère und Festungskrieg; Artilleriezeichnen und Lustfeuerwerkerei.

Die „Scholaren" waren in zwei Divisionen geteilt; in der 2. sollte durch Unterricht in der Mathematik und im Zeichnen eine Grundlage gewonnen werden, auf welche gestützt in der 1. die praktischen Wissenschaften gelehrt werden könnten. Als Lehrer wurden angestellt: ein Oberfeuerwerksmeister (Kapitän), je ein Batteriemeister, Mathematikus, Ingenieur, Zeichenmeister (Premier-Lieutenants), und ein Unter-Feuerwerksmeister (Unteroffizier). Direkteur war zuerst Maj., später Ob.-Lt. v. Froeden, welchem 1769 Ob.-Lt. Conway v. Waterford und 1771 Maj. Johann Gottfried Hoyer, ein um die Sächsische Artillerie hochverdienter Offizier, folgte (Militär-Conversationslexikon, herausgegeben von v. der Lühe, III, Adorf 1836). Dieser bekleidete die Stelle bis 1793, dann erhielt dieselbe Maj. v. Klette, 1805 Maj. Pietsch, 1809 Maj. Tüllmann, 1810 Maj. v. Rouvroy. Unterricht fand nur vormittags, im Winter um 8, im Sommer um 6 beginnend, an vier Wochentagen statt. Er dauerte je vier Stunden. In der 1. Division teilten sich die mathematische Repetition, der Oberfeuerwerksmeister, die Befestigungskunst und der Batteriemeister, in der 2. der Mathematikus und der Zeichenmeister in die Zeit. Nachmittags sollte nachgezeichnet und repetiert werden, zu letzterem Zwecke durften sich je vier Schüler zusammenthun. Der Mittwoch und der Sonnabend waren praktischen Übungen gewidmet. Alle vierzehn Tage stellten die Lehrer, statt vorzutragen, Wiederholungen und Prüfungen an. Auf die Verbindung des praktischen mit dem theoretischen Unterrichte ward besonderer Wert gelegt und der regelmäfsige Gang des letzteren häufig durch ersteren auf mehr oder weniger lange Zeit unterbrochen. Dafs die oberste Leitung der Schule und die Behörden, unter denen letztere stand, nicht allein eine fachwissenschaftliche Ausbildung der Schüler im Auge hatten, beweist das Verzeichnis der bei der Errichtung zur Anschaffung in Vorschlag gebrachten Bücher und zu haltenden Zeitungen; unter letzteren befanden sich nicht nur wissenschaftliche Blätter, wie die Göttingenschen gelehrten Anzeigen, sondern auch das Leipziger Intelligenzblatt und politische Zeitungen. Der Unterricht des Ober-Feuerwerksmeisters erstreckte sich auf Ernst- und Lustfeuerwerkerei,

der Batteriemeister hatte die übrigen Zweige der Artilleriewissenschaft vorzutragen, der Ingenieur verbrachte viel Zeit mit der Anweisung zur Ausschmückung von Zeichnungen und Plänen.

Von den Aufzunehmenden wurde verlangt, dafs sie ehelich geboren und von guten Sitten seien und dafs sie Genie besäfsen. Ausländer durften nur ausnahmsweise aufgenommen werden. Ein vom Chevalier de Saxe am 5. Februar 1767 erlassenes „Reglement, wonach die Kommandanten derer Artillerie-Kompagnien sich zu achten", schrieb vor, auf die Auswahl der zu kommandierenden Subjekte mit der gröfsten Sorgfalt zu attendieren, „Allermafsen keine schwachen Genies und noch viel weniger stupide und phlegmatische Köpfe zur Erlernung der Artilleriewissenschaft tauglich." In einer Vorprüfung hatten sie darzuthun, dafs sie schreiben und rechnen könnten, letzteres auch mit Brüchen, dafs sie die Anfangsgründe der Algebra einschliefslich der Wurzeln inne hätten, Kenntnis von geometrischen Figuren und Körpern und einen Begriff vom Situationszeichnen besäfsen. Wer zugelassen war, verpflichtete sich durch Handschlag und Revers von dem auf der Schule Erfahrenen nichts zu verraten, noch weniger dasselbe gegen den Kurfürsten oder dessen Verbündete zu gebrauchen und auch nach seiner Entlassung auf an ihn ergangene Aufforderung sich wieder zu stellen.

Thatsächlich ward die Schule erst 1767 eröffnet; am 6. Februar erliefs der GM. und Oberzeugmeister Haufsmann an Froede Befehle hinsichtlich der Behandlung der am 9. d. M. eintreffenden Schüler. Es waren ihrer 48, nämlich 12 Ober-, 12 Unteroffiziere, 24 Gemeine; von den ersteren sollten immer die beiden ältesten und die beiden jüngsten von jeder Charge gesandt werden, auch Stückjunker hatten Zutritt. Die Zahl der Schüler[1] ward schon 1768 auf 36, 1770 auf 24 herabgesetzt. Als Grund dafür ward in letzterem Jahre angegeben, dafs nur noch 15 bis 16 Offiziere vorhanden seien, welche nicht auf Schule gewesen wären, und unter diesen befänden sich manche, welche der Schule bereits entwachsen seien. Es läge daher die Befürchtung nahe, dafs bei so starkem Besuche die Anstalt bald aus Mangel an Schülern eingehen würde und dazu käme, dafs jeder, der die Schule durchgemacht habe, Anspruch auf Beförderung machen zu dürfen glaube und beständig sollizitiere; es sollten daher in Zukunft nur 8 Offiziere, 8 Unteroffiziere und 8 Gemeine zugelassen werden. Sitz der Schule war die Artillerie-Kaserne zu Dresden-Neustadt, am Palaisplatze, jetzt

[1] Geheimes Staats-Archiv 10993.

Kaiser Wilhelmsplatz, belegen und bis 1876 von verschiedenen Truppenteilen benutzt; die Offiziere mieteten sich selbst ein.

Für die Bedürfnisse der Anstalt waren monatlich 150 Thaler verfügbar, wovon auch Zuschüsse an arme Scholaren gegeben werden durften.

Das Reglement vom 5. Februar 1767 machte den Kapitäns zur Pflicht, darauf zu sehen, „dafs diejenigen, so in der Schule gestanden haben, auch fernerhin fleifsig fortstudieren und gehen ihnen hierin sowohl mit ihrem Laboratorium an die Hand, als sie auch zuweilen und besonders im Frühjahr veranstalten, dafs diese gewesenen Scholaren praktische Arbeiten auf dem Felde ausführen"; auch ordnete das Reglement an, dafs diejenigen Subjekte, welche Hoffnung zu immer höherem Avancement gäben, durch einen Offizier oder geschulten Unteroffizier, welcher in der Schule gestanden habe, Unterricht erhalten sollten. Die Verordnung vom 30. Mai 1766 hatte bereits verfügt, dafs in der Artillerie, „da es in selbiger nicht auf Diensteifer und Bravour allein, sondern zugleich auf gründliche, in sothanem Metier erlangte Wissenschaften ankommt", niemand zum Stückjunker oder höherem Grade in Vortrag gebracht werden solle, ohne dafs er vorher eine Prüfung bestanden habe, und zwar sollten bei einer Stückjunker-Vakanz die zwei ältesten Sergeanten, Feuerwerker und Korporale, bei einer Souslieutenants-Vakanz die beiden ältesten Stückjunker, bei einer Premierlieutenants-Stelle die beiden ältesten Souslieutenants, bei einem Stabskapitäns-Platze die zwei ältesten Premierlieutenants, bei Erledigung einer Kompagnie die drei Stabskapitäns und die vier ältesten Premierlieutenants herangezogen werden. Auch für das Aufrücken zum Major war die theoretische Befähigung nachzuweisen. Der Oberste des Korps bestimmte, ob aufser den beiden ältesten Kapitäns noch zwei jüngere zu prüfen seien. Die Lehrer der Artillerie-Schule prüften in Gegenwart der beiden Schulinspekteurs, des Direkteurs der Anstalt und eines Artillerie-Stabsoffiziers; dem Beförderungsvorschlage war das Ursprungs-Protokoll beizulegen.

Mit den Nachrichten über die Errichtung und über die damals getroffenen Anordnungen hören die Quellen zur Kenntnis der Anstalt für lange Zeit zu fliefsen auf. Das vorhanden gewesene Aktenmaterial scheint meist verschwunden zu sein. Wenigstens ist dem Verfasser trotz seiner durch die Behörden in entgegenkommendster Weise ge-

förderten Bemühungen nicht gelungen, eine Spur von ihnen zu entdecken, und auch das 1893 errichtete Kriegsarchiv zu Dresden vermochte nicht ihm zu helfen. Es darf aber angenommen werden, dafs die Schule bis zum Jahre 1811 in wenig veränderter Weise fortbestanden hat, da die zeitgenossischen Druckwerke, welche die äufseren Umrisse der Einrichtung mitteilen, diese Voraussetzung bestätigen. So heifst es in der „Umständlichen Beschreibung Dresdens" von J. Chr. Hasche (Leipzig 1783) auf S. 410, dafs in der Kaserne zwei Auditorien und Wohnungen für die Maîtres vorhanden gewesen und dafs der Schule zwei Exerzierplätze vor den Thoren zur Verfügung gestanden hätten; der Direkteur habe 1000, der Ober-Feuerwerksmeister 600, der Batteriemeister, der Mathematikus, der Ingenieur, der Zeichenmeister und der Unter-Feuerwerksmeister je 180, der Aufwärter 190 Thaler bezogen.

Die Artillerie-Akademie, 1811—1816

Eine grundlegende Wandlung erfuhr die Einrichtung der Schule, nachdem am 1. Mai 1810 das gesamte Heerwesen neugestaltet worden war, nach Mafsgabe eines am 9. August 1811 vom Könige genehmigten Planes. Sie hiefs fortan „Artillerie-Akademie" und ihr Zweck ward mehr als früher darauf gerichtet, den Schülern neben einer fachwissenschaftlichen auch eine allgemeinwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren. Näheres darüber mitzuteilen sind wir nicht imstande. In einem bei Vorlage des Planes zu einer anderen Organisationsänderung dem König Johann am 31. August 1856 von Gen. Köhler erstatteten Berichte heifst es aber ausdrücklich, dafs in der Schule, in welcher bis dahin nur artilleristischer Unterricht erteilt worden, nun auch andere Wissenschaften gelehrt seien und dafs das Bestreben gewaltet habe, den künftigen Offizieren Gelegenheit zu allgemeinerer Ausbildung zu bieten; aus dem Berichte geht ferner hervor, dafs drei Divisionen bestanden haben. Es heifst darin, dafs in den Jahren 1817 bis 1815 der starke Bedarf an Offizieren dazu genötigt habe, Zöglinge der Akademie zu Lieutenants bei der Infanterie und der Kavallerie zu ernennen. Auch der Personalstand legt von der Änderung Zeugnis ab, es waren ein Direkteur, zugleich Stabsoffizier im Artillerie-Regimente, 3 Militärlehrer der Artillerie, je 1 Lehrer für Geschichte und Geographie und für die französische Sprache, 1 Unterzeichenmeister vorhanden; die Zahl der Schüler betrug 36.

Die Militär-Akademie
1816—1828

Die Notwendigkeit, im Staatshaushalte Ersparungen vorzunehmen, und der verringerte Bedarf an Offizieren veranlafsten die Verschmelzung der gesonderten Bildungsanstalten für Artillerie und Ingenieure zu einer Militär-Akademie[1]. Am 26. Juli 1815 beantragte der Chef der Geheimen Kriegskanzlei, Gen. v. Zeschau (S. 73), unter Bezugnahme auf einen von ihm dem Könige zu Prefsburg gehaltenen Vortrag, diese Mafsregel anzuordnen; gleichzeitig schlug er vor, die beiden Akademieen, welche unter den Waffenchefs standen, schon jetzt unmittelbar dem Könige und dessen Geheimer Kriegskanzlei zu unterstellen; es sollten dadurch die Errichtung der neuen Anstalt, welche naturgemäfs durch die letztere Behörde geleitet werden müsse, erleichtert und der unberechtigte Einflufs der verschiedenen Korpskommandanten auf die Schulleitung sowie das darauf beruhende Protektionsunwesen beseitigt werden; übrigens sollte, um die Schüler nicht aus dem Zusammenhange der ihnen gerade vorgetragenen Wissenschaften zu bringen, die neue Anstalt erst Michaelis ins Leben treten.

Bereits am 30. Juli genehmigte der König Zeschaus Vorschläge und am 4. August erging der Befehl zur „Vereinigung der vormaligen beiden militärischen Unterrichts-Anstalten, der Ingenieurs-Akademie und der Artillerie-Akademie“ zu einer „Militär-Akademie, aus welcher sowohl das Ingenieurs- und Artillerie-Korps, als auch nach Befinden die übrigen Truppen-Gattungen mit solchen Offizier-Subjecten versehen werden können, die, dem Bedarf derselben angemessen, in den nötigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten ausgebildet wurden“. Die letztere Anordnung war ein Zugeständnis an den höheren Bürgerstand, dessen Söhne von der Aufnahme in das K.-K. ausgeschlossen waren und daher nur schwer Offiziere werden konnten.

Zeschau forderte zunächst von den Leitern der bestehenden Akademieen, dem Art.-Maj. Friedrich Gustav Rouvroy und dem Ing.-Ob.-Lt. Carl Christian Fleischer, Entwürfe für die zu errichtende Anstalt. Rouvroy ging auf den Gedanken bereitwilligst ein. Am 16. Oktober legte er in einer eingehenden Denkschrift seinen Plan vor, welcher in den Hauptsachen die Allerhöchste Genehmigung fand. Das K.-K. und die Akademie sollten allein den Offiziersersatz liefern und eine Gewähr schaffen, dafs diesem die erforderliche wissenschaftliche Bildung

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 6.

nicht fehle; „es müfsten denn bei der Kavallerie des Vermögens wegen Ausnahmen gemacht werden", setzte er, — der Macht der beim K.-K. geschilderten Verhältnisse, nicht dem eigenen Triebe gehorchend —, hinzu. Die bisher üblich gewesene Annahme von Junkern oder Kadetten bei der Infanterie, von Sappeurs bei den Ingenieuren, Kanoniers und Unteroffizieren bei der Artillerie, durch welche dem Heere ein mangelhaft vorgebildeter Nachwuchs zugeführt würde, sollte unterbleiben und niemand aus den Bildungsanstalten in die Armee treten, der nicht den Anforderungen der Schule genügt hätte; wer sie erfüllt habe, solle aber auch Offizier werden und nicht, wie bei den Spezialwaffen aus Mangel an Stellen vorgekommen sei, Unteroffizier; als solche verkämen die weniger Tüchtigen, während die, welche mehr leisten könnten, in fremde Dienste gingen. Der Lehrgang sollte 6 Jahr dauern und drei Klassen begreifen; in der untersten sollte allgemeinwissenschaftlicher, vorbereitender, in den beiden oberen fachwissenschaftlicher Unterricht erteilt werden. Die Vorträge sollten für sämtliche Schüler die nämlichen sein und eine Sonderausbildung für Artillerie oder Ingenieure nicht stattfinden; Mathematik, Artillerie, Befestigungskunst und die verwandten Fächer standen im Vordergrunde des Lehrplanes.

Gegen solche ketzerische Anschläge bäumte Fleischers zünftlerische Natur hoch auf. Er habe sich vom Nutzen gröfserer pädagogischer Anstalten und allgemeinen Unterrichtes für seine Waffe nie überzeugen können; die Kunst des Ingenieurs sei eine so umfassende und so schwer zu erlernende, dafs der Schüler seine ganze Kraft zusammennehmen müsse, um sie sich anzueignen; nur wo man diesem Grundsatze huldige, habe man tüchtige Ingenieure, und nur wo man über solche verfüge, könne man auf Erfolge im Kriege rechnen, denn die Beschäftigung mit dem Gelände, wie der Dienst der Waffe sie mit sich bringe, verschaffe militärischen Überblick und die Gabe, aus dem Terrain Nutzen zu ziehen, durch deren Besitz der Sieg verbürgt würde. Frankreich liefere die Belege für diese Behauptung; dort würden die Ingenieur-Wissenschaften in der von ihm gewollten Weise gepflegt, und solcher Pflege habe das französische Heer die Früchte seiner glücklichen Feldzüge zu danken. Mit aller Entschiedenheit sprach er sich gegen das Aufgeben der seiner Leitung untergebenen Anstalt in eine allgemeinere aus; Rouvroy's Plan möge an und für sich ganz gut sein, die Ingenieure aber möge man damit verschonen. Sein Widerstreben gegen die ihm unwillkommene Neuerung kennzeichnete sich auch in der Säumigkeit, deren er sich bei Einreichung des von ihm geforderten

Gutachtens schuldig machte; als dasselbe, nach wiederholter sehr dringlicher Aufforderung, am 8. Januar 1816 endlich eingegangen war, trat im Februar unter dem Vorsitze des Kommandanten des Linien-Infanterie-Depot-Bataillons Ob.-Lt. Anger eine Kommission zusammen, welche im ganzen und grofsen Rouvroy zustimmte, Fleischers Wünschen aber insoweit Rechnung trug als sie eine Sonderausbildung der künftigen Ingenieur-Offiziere befürwortete, welche nach Beendigung des Unterrichtes in der Akademie ihnen zu teil werden sollte. Die Königliche Genehmigung erfolgte durch ein

Regulativ zur Vereinigung der beiden bisherigen Ingenieur- und Artillerie-Akademieen in einer Militär-Akademie d. d. 16. April 1816.

Dasselbe verfügte, dafs die Akademie, welche nicht nur „die Offiziers-Subjekte für das Ingenieur- und Artillerie-Korps zu unterrichten und auszubilden, sondern auch zu gleicher Zeit für die Infanterie und Kavallerie brauchbare und wissenschaftliche Offiziere zu erziehen habe“, am 1. Oktober jenes Jahres eröffnet werden solle und ordnete zugleich an, dafs, um den für das Ingenieur-Korps bestimmten Offiziers-Subjekten den für selbige erforderlichen besonderen Ausbildungsgrad zu verschaffen, für vier ganz besonders ausgezeichnete Eleven eine eigene „Ingenieur-Ausbildungs-Anstalt“ eingerichtet werden solle, in welche diese nach völlig beendetem Kursus der Militär-Akademie als „Tranchee-Sergeanten“ mit 15 Thaler monatlich, jedoch ohne alle weiteren Gebührnisse, einzutreten hatten. Sie erhielten nicht nur theoretischen Unterricht, sondern wurden auch bei Bauten, Vermessungen pp. praktisch beschäftigt. Die Leitung der Sonderanstalt erhielt zunächst Fleischer mit seinem bisherigen Traktamente, später sollte sie einem Stabsoffizier oder Kapitän des Ingenieur-Korps als Nebenamt ohne besondere Entschädigung übertragen werden. Die Unterweisung der Tranchee-Sergeanten lag einem Ingenieur-Lieutenant ob, welcher eine Monatszulage von 26 Thaler 16 Groschen empfing. Die Anstalt erhielt einen eigenen Aufwärter und eine Pauschsumme von monatlich 25 Thalern, sie verblieb in ihren bisherigen Räumen in der Artillerie-Kaserne, so dafs beide Teile der Akademie, wie schon vorher, unter dem nämlichen Dache vereinigt waren.

[1] Nicht im Druck. — Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 120. — Die Anstalt ist auf Grund der geltenden Vorschriften eingehend geschildert in den Militärischen Blättern, herausgegeben von F. W. v. Mauvillon, 2. Band, Essen 1825.

Kommandant und Direktor der Militär-Akademie sollte stets ein Stabsoffizier der Artillerie sein. Derselbe hatte daneben Sitz in der Artillerie-Kommission, that aber weiter keinen Dienst. Sein Gehalt betrug 133 Thaler 8 Groschen monatlich. Aufserdem hatte er 2 Rationen. Die Stelle ward dem Major Rouvroy übertragen, welcher sie bis zum Februar 1831 mit vorzüglichem Erfolge bekleidet hat.

Das Lehrerpersonal bestand aus 4 militärischen Oberlehrern, 2 von der Artillerie, 2 vom Ingenieur-Korps, welchen ihre Anciennetät in der Truppe gewahrt blieb; je einer lehrte Mathematik, Civil-Baukunst, Befestigungskunst, Artillerie; ihr Monatsgehalt betrug je 66 Thaler 16 Groschen; ferner aus 2 militärischen Unterlehrern mit Zeugdienersrange, besonders für den Zeichen- und den mathematischen Unterricht der untersten Klasse, mit je 20 Thaler Monatsgehalt, 2 Civillehrern, und zwar einem Professor der Geschichte, Geographie, Logik, Encyklopädie und des deutschen Stils mit 40 und einem französischen Sprachmeister mit 25 Thalern. Aufserdem waren ein Bibliothek-Aufseher mit Zeugdienersrange, ein Chirurgus, 3 Aufwärter und ein Hausmann angestellt. Der Chirurgus erhielt zur Beschaffung der Arzenei 6 Thaler 16 Groschen; zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten für Feuer und Licht, Lehrmittel, Zulagen an arme Schüler und Gehälter der Dienerschaft waren 175 Thaler monatlich ausgesetzt.

Der vollständige Lehrgang war auf einen Aufenthalt von 6 Jahren berechnet; die Zöglinge bildeten drei Divisionen, die Versetzungen fanden alle zwei Jahre statt; der Eintritt erfolgte der Regel nach nicht unter dem 14. Jahre, ausnahmsweise jedoch ein halbes oder ganzes Jahr früher, auf Grund einer Prüfung, welche über die Zuweisung zur 3. oder 2. Division entschied; Eintritt in die oberste Klasse war ausgeschlossen.

Die Forderung, dafs, abgesehen von der Reiterei, nur Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten Offiziere werden sollten, ward nicht erfüllt; neben der Beförderung auf Grund ausgezeichneten Betragens und hervorragender Tapferkeit waren Ausnahmen vorgesehen für „vorzügliche, durch ein Examen in der Militär-Akademie bewährt gefundene Geschicklichkeit“. Hinsichtlich der Kavallerie hiefs es, dafs die Waffe „bei Offiziers-Vakanzen so viel Rücksicht auf die reicheren Subjekte der Militär-Akademie zu nehmen habe, als es die Verhältnisse dieser Truppe gestatteten“. Diese Rücksicht durfte so weit gehen, dafs, während für die anderen Truppengattungen vollständiges und erfolgreiches Durchmachen des ganzen Lehrganges unerläfsliche Bedingung

war, „für die Kavallerie geeignete Eleven auch vor Beendigung desselben als Offiziere angestellt werden durften". Mit welcher Hartnäckigkeit die Waffe ihre Reihen allen Elementen verschlofs, die nicht von den Regimentern mit der Aussicht auf Beförderung angenommen waren, zeigte ein Beispiel, welches bei dem Aufgehen der Artillerie- in die Militär-Akademie vorkam: Ein zum Eintritte in das Ulanen-Regiment Prinz Clemens bestimmter Estandartjunker Göldner fand erst Aufnahme, als er sich bereit erklärte, seinen Platz hinter zwei im Regimente dienenden Offiziers-Subjekten einzunehmen.

Die Frage, ob der Austritt aus der Militär-Akademie nur als Offizier oder auch als Fahnen- bezw. Stückjunker erfolgen solle, ward von der Kommission in letzterem Sinne beantwortet, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, dafs das nämliche Verfahren auch für das K.-K. eingeführt würde. Der damalige Kommandant des letzteren, GM. von Tettenborn, sprach sich dagegen aus; er wies auf die sittlichen Gefahren hin, welche den jungen Leuten durch das Verhältnis, in das sie träten, erwachsen könnten, und fürchtete, dafs dieselben in solchen Umgebungen das Erlernte leicht vergessen möchten. Der kommandirende General v. Lecoq trat der Ansicht bei, weil bei den damaligen Verhältnissen leicht vier bis sechs Jahre vergehen würden, bevor die Ernennung zum Offizier erfolgen könnte. Lieber sollte man die reif befundenen Anwärter in der Anstalt zurückbehalten, ihnen äufsere Auszeichnungen und andere Vorzüge gewähren und sie „nützlich beschäftigen". Der Ausweg wurde versucht, erwies sich aber als ganz unbrauchbar; die jungen Leute mufsten notwendigerweise dabei verkommen und für die Anstalt waren sie ein schweres Hemmnis. Der Weg wurde daher bei der Akademie alsbald nicht nur verlassen, sondern es wurde sogar angeordnet, dafs, auch wenn Offiziers-Vakanzen vorhanden wären, der Eintritt in die Artillerie oder bei den Ingenieuren als Unteroffizier zu geschehen habe. Die Entlassung aus der Akademie erfolgte, nachdem vor den Kommissarien eine öffentliche Prüfung abgelegt war, welche nicht nur über die allgemeine Reife, sondern auch in betreff der Geeignetheit für eine der Sonderwaffen entschied; für den Eintritt in eine derselben konnten die Zöglinge schon bei der Versetzung in die 1. Division in Aussicht genommen werden. Wer in der Prüfung nicht genügte, durfte als Unteroffizier bei jenen Waffen weiter dienen.

Wer für die Beförderung zum Offizier reif befunden war, sollte zunächst mindestens ein Vierteljahr Unteroffiziersdienste thun, sowohl der eigenen praktischen Ausbildung wegen als auch damit seine Vor-

gesetzten sich ein Urteil über seine Geeignetheit zur Beförderung bilden könnten. Der „Stückjunker“ der Artillerie hatte den Offiziersdegen mit ganz silbernem Portepee und stand im Range zwischen den Oberfeuerwerkern und den Feuerwerkern. Die Stückjunker der Artillerie wie die in entsprechender Stellung befindlichen „Tranchee-Sergeanten“ des Ingenieur-Korps behielten übrigens in der Reihe der Offiziers-Anwärter den Anspruch auf freiwerdende Souslieutenants-Stellen der Infanterie.

Sämtliche Zöglinge der Akademie hatten Unteroffiziers-Rang, standen aber unter besonderen Kriegsartikeln und hatten sich bei der Aufnahme, seit dem 21. September 1819 jedoch erst beim Eintritte in die 1. Division, durch ein Gelöbnis zu verpflichten, dafs sie ohne königliche Genehmigung nicht in fremde Dienste gehen wollten. Sie waren kaserniert und erhielten ein Gehalt von monatlich 6 Thaler, täglich 9 Pfennig Brodgeld und ein Beimontierungs- und Kleidergeld von monatlich 1 Thaler 8 Groschen 6 Pfennig.

Der Verpflegungsetat der Militär-Akademie bezifferte sich auf 12895 Thaler, während bisher die Artillerie-Akademie 12181, die Ingenieur-Akademie 7233, beide zusammen mithin 19414 Thaler, gekostet hatten.

Die Uniform, welche auch der Direktor und die Lehrer trugen, bestand in einem grünen Rocke mit einer Reihe gelber Knöpfe, rotem Kragen und Aufschlägen; es waren die altgewohnten und noch heute getragenen Farben der Artillerie. Dazu hatten die Offiziere Hüte mit weifsen Federstutzen, die Zöglinge Czakos und Feldmützen, ihre Auszeichnung waren Unteroffiziers-Tressen am Kragen und auf jeder Schulter ein zwei Zoll breiter Dragoner, bei der 3. Division von rotem Tuche, bei der 2. ebenso aber mit einer goldenen Tresse, bei der 1. ganz golden und nur rot vorgestofsen; den Dragoner der 1. Division behielten die Zöglinge, bis sie Offiziere wurden.

Der Lehrplan, welchen Rouvroy entwarf und welcher unter dem 11. Juni mit der Einschränkung die königliche Genehmigung erhielt, dafs der erstmalige Austritt und Klassenwechsel nicht schon nach zwei Jahren, sondern erst am 1. Oktober 1819 zu erfolgen habe, ordnete an, dafs der Unterricht am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage im Winter von 7 bis 12, im Sommer von 6 bis 12 Uhr vor- und von 2 bis 4 Uhr nachmittags stattfinden und dafs am Mittwoch und Sonnabend im Laborieren, Tanzen, Fechten, Reiten, im Sommer auch in praktischen Übungen im Felde, unterwiesen werden solle. Lehrgegenstände waren:

Für die 3. Division: Rechnen und Algebra, Deutsch verbunden mit Logik, Schreiben nach Diktat und Schönschreiben, Konstruktions-, Situations- und Handzeichnen, Geographie, Französisch;

für die 2. Division: Mathematik, wobei die Geometrie mit besonderer Rücksicht auf ihre Anwendung im Leben, die Arithmetik bis zur Differential- und Integralrechnung gelehrt wurde, Geographie, Befestigungskunst, Terrainlehre, Taktik, Lagerkunst, Vorpostendienst, Marschlehre, Heerverfassung, Militärstil, Artillerie nebst artilleristischem Zeichnen, Situations- und freies Handzeichnen, Architektur, Geographie, Deutsch nebst Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Französisch, Geschichte bis zu Karl dem Grofsen;

Für die 1. Division: Wiederholung und Fortsetzung der mathematischen Vorträge, das gesamte Gebiet der Wissenschaft umfassend, Geodäsie, Physik, Chemie, Metallurgie, Befestigungskunst, Artillerie, Architektur, Zeichnen auch von Dekorationen, Nivellements, perspektivisches Zeichnen, Deutsch und Militärstil, Geschichte seit Karl dem Grofsen und Wiederholung des früheren Vortrages der Geographie, der Logik und der Encyklopädie. Bei dem Unterrichte in dieser Klasse wurde, soweit es mit Rücksicht auf das Ganze anging, die Bestimmung der Schüler für die eine oder die andere Truppengattung in Betracht gezogen.

Die Vorträge fufsten so viel als möglich auf gedruckten Lehrbüchern, welche den Zöglingen wie bisher geliefert wurden. Vierteljährlich fanden Prüfungen statt; daneben hatten die Lehrer sich häufig durch solche von den Erfolgen ihres Unterrichtes zu überzeugen und diese dadurch zu sichern und zu vermehren. Die beiden besten Zöglinge der 1. Division erhielten alljährlich Prämien im Geldwerte von etwa 10 Thalern. Im August und September wurden praktische Übungen in gröfserem Umfange, wie Schanzenbauten, Vermessungen, Besichtigungen von auswärtigen Werkstätten, Schlachtfeldern pp. vorgenommen und dazu vier bis fünf Wochen verwendet.

Auf diesen Grundlagen ward die Militär-Akademie unter Rouvroys Leitung, nachdem eine Eintrittsprüfung in Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte und Geographie vorangegangen war, am 1. Oktober 1816 eröffnet. Mit Rücksicht auf die dargelegten Kenntnisse, welche nur in einzelnen Fällen ein Beherrschen der Regeln der Rechtschreibung nachwiesen und fast in allen Fächern sehr gering waren, wurden der 2. Division 6 Angehörige der Artillerie, 3 der Infanterie und 2 aus dem elterlichen Hause kommende,

der 3. 6 Artilleristen, 6 aus dem elterlichen Hause kommende Anwärter überwiesen; ein Infanterist ward probeweise auf drei Monate aufgenommen, ein anderer ganz abgewiesen. Der Rapport vom 31. Oktober nennt 8 Eleven, welche ihre Reife zum Offizier dargethan hatten, und 14 als der 1., 13 der 2., 7 der 3. Division angehörig.

Das Mafs der für die Aufnahme zu fordernden Kenntnisse ward auch später nicht genau vorgeschrieben. Es wurden im allgemeinen „angemessene historische und geographische Kenntnisse, Orthographie, Zahlenrechnung, einige Anfänge der Buchstabenrechnung (womöglich), Anfangsgründe der französischen Sprache, etwas Situationszeichnen, Anfertigung und Gebrauch eines Mafsstabes“ verlangt. Die Anwärter waren meist in Dresdener Schulen unterrichtet und Rouvroy schon bekannt, welcher sie vor ihrem Eintritte von Zeit zu Zeit prüfte und auf ihren Bildungsgang einwirkte[1].

Während Rouvroy sich stets in Übereinstimmung mit Zeschau befand und seine Vorschläge regelmäfsig vom Könige genehmigt wurden, fuhr Fleischer fort der Neuordnung Widerstand entgegenzusetzen. Es geschah in einer aller militärischen Unterordnung Hohn sprechenden Weise. Die unter Übersendung des Lehrplanes ihm gewordene Aufforderung zur Vorlage eines Unterrichts-Entwurfes für die Ingenieur-Ausbildungs-Anstalt beantwortete er am 31. Juli 1816 mit einer Denkschrift, welche that, als ob der Aufenthalt in der Militär-Akademie den künftigen Ingenieurs so gut wie garnichts nützen würde und als ob in jener Anstalt mit ihrer Ausbildung von unten auf begonnen werden müfste; ja, er scheute sich nicht, zu fragen, ob er die Tranchee-Sergeanten selbst engagieren oder ob er dieselben aus einem anderen Institute erhalten solle, „wo im letzteren Falle vorzüglich darauf mit Rücksicht zu nehmen sein würde, dafs solche in den unentbehrlichen Schulwissenschaften bei ihrer ersten Erziehung gehörig ausgebildet wären“; für etwas anderes als eine Elementarbildung wollte er die in der Militär-Akademie erhaltene nicht gelten lassen. In betreff des Unterrichtes, welcher den Tranchee-Sergeanten noch zu teil werden müfste, sowie der diesem zu gebenden Dauer und der Übernahme von Vorträgen durch ihn selbst sprach er sich nur ganz allgemein und in einer Weise aus, als wenn dieser Gegenstand ihn allein anginge. Bereits am

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 26. No. 3. — Aus einer Denkschrift des Gen. v. Schreibershofen d. d. 13. Februar 1835 über die Vereinigung der Militär-Akademie mit dem K.-K.

folgenden Tage empfing er eine sehr ernste Rüge, durch welche er in nicht mifszuverstehender Sprache den Befehl erhielt, den geforderten Lehrplan vorzulegen. Zunächst verschob er die Ausführung unter einem Vorwande, am 15. August überreichte er seinen Plan, erhielt denselben aber schon am 17. mit dem Erwidern zurück, dafs er nicht zu gebrauchen sei. Es wurde ihm nochmals deutlich gemacht, in welchen Wissenschaften die Tranchee-Sergeanten bereits Unterricht erhalten hätten. Es wurde getadelt, dafs sein Plan die Zöglinge zu wenig beschäftige und dafs die Beschäftigung, welche er mit denselben vorhabe, zum grofsen Teile unangemessen sei, da sie hauptsächlich eine Wiederholung der Anfangsgründe in Aussicht nehme. Es war der ganze Dünkel einer Kaste, als welche viele Ingenieure sich damals fühlten, der nicht zugeben wollte, dafs seine Zöglinge auch durch anderen als den von der Zunft erteilten Unterricht etwas lernen könnten. Fleischer wurde daher bedeutet, dafs es seine Aufgabe sein würde, dieselben in die höheren Fachwissenschaften einzuführen; er wurde aber von der Verpflichtung, sofort einen anderen Plan einzureichen, entbunden und angewiesen, zunächst der bevorstehenden Austrittsprüfung der von der Akademie dem Ingenieurkorps zu überweisenden Zöglinge beizuwohnen und sich darauf durch ein von ihm selbst mit letzteren abzuhaltendes gründliches Examen genau von ihren Kenntnissen zu überzeugen. Erst dann solle er einen anderweiten Ausbildungsentwurf vorlegen.

Nach diesen Vorgängen wurde am 25. November 1816 die Ingenieur-Bildungsanstalt eröffnet. Der Plan, welcher dem Unterrichte zu Grunde lag, war jedoch nicht von Fleischer, sondern von dem durch diesen als Lehrer vorgeschlagenen Ing.-Pr.-Lt. Horrer entworfen. Der Plan umfafste[1]:

A. Wissenschaften:

Militär-Baukunst: 1) Materialien, Erd- und Grundbau, Verbindung der Materialien, Gewölbe-, Kasematten-, Batteriebau, Revêtement en décharge, Holzbau, Bedachung der Gebäude für gewöhnliche Fälle und gegen Projektile, Blitzableiter pp. 2) Entwerfung der Grundrisse, innere Anordnung der Gebäude zu den verschiedenen militärischen Zwecken. 3) Geschichte der Baukunst, schöne Baukunst, Bauanschläge.

Wasserbaukunst, besonders in Beziehung auf Verteidigungs-Anlagen.

Maschinenbau: Mühlen, Dampfmaschinen pp.

[1] Arch. d. K.-M.: Rep. G., Loc. 26. No. 3.

Brückenbau: Steinerne, hölzerne, Ponton-, Schiffbrücken, fliegende Fähren, Flöfse.

Analytische Baukunst: Tragbarkeit und Widerstand der Hölzer, der Steine, der Seile, des Eisens, Erddruck gegen Revêtementsmauern, Mechanik der Gewölbe, Analysis der Häng- und Sprengwerke und beider in Verbindung.

Befestigungskunst: 1) Beständige Befestigung und Geschichte derselben. 2) Unterirdische Befestigung und ihre Geschichte. 3) Feldbefestigung. 4) Verteidigung und Angriff dieser drei Befestigungen nebst Geschichte des Festungskrieges; Kommandement und Defilement.

Projektionslehre: Geschichte derselben, neue Projektionsarten, Meridian-Bestimmungen.

B. Praktische Übungen:

Vermessungen aller Art, trigonometrische Netze; Nivellement und Profilierung; Abstecken der Lager und gröfseren Verschanzungen; Strommessungen; Reisigbauten; Belagerungsarbeiten (werden bei der Praktik der Sappeurs- und Pontonier-Kompagnie mitgeübt).

„Zu den betreffenden Wissenschaften werden die nötigen zahlreichen Zeichnungen und Risse gefertigt."

Mit der Militär-Akademie wurde ein Kursus für Offiziere verbunden. Es war dies die Erneuerung und Erweiterung einer Einrichtung, welche bereits 1767 der Chevalier de Saxe für die Offiziere der Garnison Dresden angeordnet hatte, indem er befahl, denselben Unterricht in der Feldbefestigungskunst im Zusammenhange mit der Anleitung zur Erbauung von Feldschanzen pp. zu geben. Dieser Unterricht, welcher zuerst von kommandierten Offizieren erteilt worden war, ward unter dem 15. Februar 1785 den Lehrern des K.-K. übertragen, um deren Gehaltsverhältnisse aufzubessern. Im Jahre 1810, wo Hptm. Backenberg denselben erteilte, erhielt dieser monatlich 12 Thaler und 3 Thaler für Heizung und Beleuchtung.[1]

Zeschau regte bei Eröffnung der Akademie die Wiederaufnahme dieser durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochenen Anordnung an. Am 27. Juli 1816 legte Rouvroy, erhaltenem Auftrage gemäfs, ihm den Plan[2] dazu vor, welcher darauf hinausging, jedesmal 6 bis 8 In-

[1] Haupt-Staats-Archiv 1072.

[2] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 6.

fanterie- und Kavallerieoffiziere zu einem zweijährigen Lehrgange einzuberufen, da eine kürzere Dauer nicht genügen, eine gröfsere die Offiziere zu lange dem Dienste entziehen würde. Die Einrichtung sollte eine Pflanzschule für den Generalstab und zur Heranbildung höherer Führer sein; Rouvroy empfahl bei der Auswahl sowohl auf die erforderlichen natürlichen Anlagen wie auf Vorkenntnisse Bedacht zu nehmen, damit nicht die besseren und rascheren Köpfe durch die weniger befähigten und langsameren zurückgehalten würden, zumal der Unterricht wie auf den Universitäten nur kursorisch erteilt werden könne. Diese Art der Vorträge sollte aber nicht ausschliefsen, dafs den Schülern Aufgaben zu häuslicher Bearbeitung gegeben und dafs Prüfungen mit ihnen angestellt würden; auf Grund der dabei gemachten Wahrnehmungen hatte die Direktion nach Beendigung des Kommandos der Geheimen Kriegs-Kanzlei Zensuren einzureichen; auch sollte sie vierteljährlich über die Offiziere berichten.

Als Lehrfächer, in denen die bei der Militär-Akademie angestellten Oberlehrer der Mathematik, der Befestigungs- und Kriegskunst, der Artillerie und Baukunst, sowie der Professor für Geographie und Geschichte zu unterrichten hätten, schlug Rouvroy vor:

Für das 1. Halbjahr: Zahlenrechnung und Algebra, Zeichnung und Erklärung geometrischer Konstruktionen als Vorbereitung für das praktische Abstecken und Aufnehmen „nach des Lehrers Leonhardi gedruckten Vorlesungen“; Terrainlehre und beständige Befestigungskunst; geschichtliche Einleitung in die Artillerie, Begriffe von der mechanischen Einrichtung des groben Geschützes, Kenntnis der Munition und der Geschosse; Kenntnis der Baumaterialien, Bindungsmittel, Anschaffung und Transport, Erdbau der Schanzen; erste Hälfte des Kursus über die Encyklopädie der gesamten Wissenschaften und Künste, vorgetragen nach den für die bisherige Artillerie-Akademie im Druck erschienenen Tafeln; erste Hälfte der Geographie.

Für das 2. Halbjahr: Fortsetzung der Algebra, Geometrie und Trigonometrie nebst praktischem Abstecken und Aufnehmen; Angriff und Verteidigung von Festungen, Feldbefestigungskunst; Ausrüstung und Erhaltung der Artillerie, Kugelbahnen, Richtung und Art der Schüsse, Rikochettschiefsen, Schufsweiten der verschiedenen Kaliber, Wirkung der Kartätschen, Wurfweiten, Wirkung der Mörser- und Haubitzgeschosse; Untersuchung des Grundes eines Gebäudes, Mauer- und Zimmerbau, Anwendung zu Baracken und kleinen Magazinen; zweite Hälfte der Vorträge über Encyklopädie und Geographie, die

letzteren, wie auch die späteren Vorträge über Geschichte, auf Grund von Karten, Tabellen und kurzen Notizen, deren Druck in Aussicht gestellt wurde.

Für das 3. Halbjahr: Geodäsie, Nivellement, Auszüge über krummlinige Geometrie, Statik und Dynamik mit Bezug auf den Gebrauch der Feuergewehre, Zeichnung einiger krummen Linien; Heerverfassung, reine Taktik, Vorpostendienst, Marschlehre, Detachementskrieg; Marschordnung und Aufstellung der Artillerie in Bezug auf das Terrain und ihre Verteilung in der Schlachtordnung, ihre Bewegung in der Nähe des Feindes. Auffahren und Behandlung des Geschützes im Gefechte als Anfang des Schiefsens, Behandlung in Rücksicht des feindlichen Feuers, des Ortes, der Geschwindigkeit des Feuers und Munitionsvorrates, Gebrauch der Artillerie im Standgefechte, im Avancieren und im Retirieren; Darstellung der Häng- und Sprengwerke, Dächer, Brücken, Gewölbe, Treppen, Essen, Öfen; Geschichte der europäischen Völker mit besonderer Rücksicht auf die wichtigsten Kriege.

Für das 4. Halbjahr: Wiederholung des gesamten mathematischen Vortrages mit besonderer Rücksicht auf die praktische Anwendung, verbunden mit gröfseren geodätischen Arbeiten mit der Mensel und à coup d'oeil; Positionslehre, Lagerkunst, Rekognoszieren, Strategie; Beschaffenheit, Fertigung, Untersuchung, Wirkung, Erhaltung und Wiederherstellung des kleinen Feuergewehres, Beschaffenheit, Verfertigung und Prüfung der blanken Waffen, Anfertigung der Infanteriemunition nebst praktischer Anweisung dazu; Einrichtung, Plan und Grundrifs von Militärgebäuden, Darstellung von Dämmen und Schleusen; Wiederholung der Vorträge über Encyklopädie, Geographie und Geschichte mit eigenen Ausarbeitungen, welche nach Grundsätzen der Logik und Rhetorik gearbeitet und geprüft werden sollten; zum Unterrichte über letztere Wissenschaften sollte eine Auswahl der für dieselben geltenden Hauptgrundsätze entworfen und mitgeteilt werden.

Der während des ganzen Kursus zu erteilende Zeichenunterricht sollte sich auf das Herstellen von militärisch-topographischen, orographischen und hydrographischen Plänen und Tabellen, auf freies Handzeichnen und auf die praktischen Regeln der Perspektive erstrecken; mit dem Vortrage über Befestigungskunst sollte eine Anleitung zum Abstecken und vom wirklichen Schanzenbau verbunden werden, welche den Offizieren gemeinsam mit den Zöglingen der Militär-Akademie erteilt wurde; es sollten ferner Übungen im Rekognoszieren von Kolonnenwagen u. dergl. stattfinden. Ebenso sollte der Unterricht in

der Artilleriewissenschaft durch praktische Übungen unterstützt und der Vortrag über Baukunst dadurch erläutert werden, daſs den Offizieren Aufträge zu Entwürfen für kleinere Bauten, zur Untersuchung von Brücken und Gebäuden, letztere namentlich zum Zwecke ihrer Verteidigung pp., erteilt würden.

Im Sommer sollten im allgemeinen die Mittwoch und Sonnabende, im Winter der letztere Wochentag der praktischen Ausbildung gewidmet werden; an den übrigen fand täglich in vier Vormittagsstunden theoretischer Unterricht statt. Auf diesen Grundlagen sind die Kurse demnächst ins Leben getreten. Nach der Geschichte des 7. Infanterie-Regiments Prinz Georg No. 107 (Leipzig 1890) ist es im Jahre 1819 geschehen, sie haben bis 1866 bestanden. Näheres über dieselben war aus den Akten nicht zu ersehen (vgl. S. 194). Der mitgeteilte Lehrplan zeigt, daſs der Unterricht mehr auf die Ausbildung in den dem Ingenieur und den Artilleristen nötigen Wissenschaften als in solchen hinzielte, deren der höhere Truppenführer und dessen Gehilfen bedürfen.

Eine weitere Grundlage für die Verhältnisse der Militär-Akademie wurde durch eine „Instruktion für deren Commandanten und Directeur“[1] geschaffen, welche im Auftrage des Königs am 12. August 1816 Gen. v. Zeschau erlieſs. Es ward in derselben nochmals betont, daſs jener Offizier unmittelbar unter der Geheimen Kriegs-Kanzlei stehe und mit keiner anderen Behörde, abgesehen von Verwaltungs- und Rechnungssachen, etwas zu thun habe; er allein sei für die Erfüllung der militärischen und der wissenschaftlichen Zwecke der Anstalt verantwortlich. Jener Behörde hatte er allmonatlich einen Rapport, vierteljährlich einen Bericht über den Unterricht vorzulegen.

Aus der Instruktion verdient Nachstehendes angeführt zu werden: Die vier militärischen Oberlehrer sollten angewiesen werden ihre nach gedruckten Lehrbüchern zu haltenden Vorträge durch Zusätze, welche diktiert wurden, zu erweitern; diejenigen von diesen Büchern, welche die genannten Lehrer zum Zwecke ihres Unterrichtes ausgearbeitet hatten, wurden den im königlichen Kriegsdienste verbleibenden Zöglingen bei ihrem Austritte belassen. Übrigens waren jene Offiziere nicht allein Lehrer, sondern auch Erzieher, welche sämtlichen Dienst zu thun hatten, „der in einer Kompagnie vorfällt“; abwechselnd hatte einer von ihnen als Inspektionsoffizier die Aufsicht über den gesamten Dienstbetrieb,

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 6.

wobei ihm einer der beiden Unterlehrer, unter denen diese Verwendung täglich wechselte, zur Seite stand. Diesen Unterlehrern lag im wesentlichen die Beaufsichtigung und die Erziehung ob, so dafs letztere auch hier, wie im K.-K., Unteroffizieren anvertraut waren. Die im Regulative erwähnten Prämien konnten in einem Buche, einem Reifszeuge, einer Kampagnemensel, einem Perspektive od. dergl. bestehen; sie erhielten die Aufschrift „Zur Belohnung des Fleifses“. Wenn eine Stelle als militärischer Oberlehrer frei wurde, so hatte der Kommandant, unter Zuziehung einer zu diesem Behufe zu bildenden Kommission, geeignete Bewerber aus der Artillerie oder dem Ingenieurkorps, welche sich melden würden, einer Prüfung zu unterziehen, über den Ausfall zu berichten und seinen Vorschlag zu machen. Das letztere lag ihm gleichfalls ob, wenn eine der übrigen Lehrerstellungen oder die des Bibliothekaufsehers erledigt war; für letztere hatte er womöglich einen gedienten, verdienstvollen Artillerieunteroffizier zu wählen und zur Bestätigung vorzutragen. Die Posten der drei Aufwärter und des Hausmannes sollten durch felddienstuntüchtige Kanoniere und Sappeure oder auch durch Unteroffiziere der Linientruppen besetzt werden.

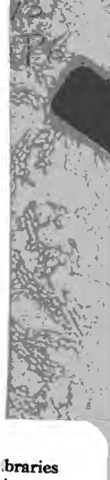
Die Instruktion trug dem Kommandanten ferner auf, den inneren Dienst durch schriftliche Bestimmungen zu ordnen. Es geschah durch eine von Rouvroy im Monat Januar 1820 erlassene „Dienst- und Polizei-Ordnung für das sämmtliche Personale der Königl. Sächs. Militär-Academie“.[1]

Die darin enthaltenen Vorschriften, neben denen er allen Angestellten noch besondere Instruktionen schriftlich erteilt hatte, gewähren einen weiteren Einblick in die Verhältnisse der Anstalt. Sie lassen zunächst erkennen, dafs zu den vier Oberlehrern ein fünfter Offizier als Lehrer des Militärdienstes und als Instruktionsoffizier getreten war, welcher sich mit jenen in die Aufsicht über die Zöglinge und in die allgemeinen Dienstgeschäfte, namentlich auch in den Inspektionsdienst, teilte. Wer den letzteren versah, hatte die Zöglinge unausgesetzt zu überwachen; er hatte eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes die Stundenparaden zu stellen und sich dabei zu überzeugen, ob jeder Schüler eine Pergamenttafel mit Bleistift und eine Schmiege bei sich trüge, „um sie zu dieser Ordnung zu gewöhnen“; er liefs die Morgen- und Abendandacht abhalten, afs nebst dem Unterlehrer de jour an der gemeinsamen Mittagstafel, führte die Zöglinge in die Kirche

[1] Dresden 1820. Gedruckt bei Carl Gottlob

und zum Baden, vermittelte den Verkehr der letzteren mit dem Kommandanten, sorgte dafür, dafs nach Verlauf einer Unterbrechung von fünf Minuten nach Beendigung einer Lehrstunde oder nach der viertelstündigen Frühstückspause die nächste Lehrstunde rechtzeitig begann, er ward geholt, wenn ein Zivillehrer fremden Beistandes bedurfte, um während seines Vortrages die Ordnung aufrecht zu erhalten, schaffte Ruhe während der Repetitions- und visitierte die Tanzstunden. Besondere Obliegenheiten waren dem „Instruktionsoffizier" insofern übertragen, als er die Aufsicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zöglinge und, zum Zwecke ihrer sittlichen Überwachung, über die „Visitationen" führte, in welche jene eingeteilt waren; „mit aller Schärfe" hatte er allmonatlich die Sachen sämtlicher Zöglinge nachzusehen und über den Befund zu melden. Seine Hilfsorgane waren die Unterlehrer, Stubenkommandanten und Älteste.

Den Zivillehrern ward vor allen Dingen zur Pflicht gemacht, dafs sie sich Autorität verschafften; am Schlusse einer jeden Woche trugen sie, wie auch die Oberlehrer, einen summarischen Rapport von ihren gehaltenen Vorlesungen und anderem Unterrichte für den Kommandanten in das wissenschaftliche Rapportbuch. Die Unterlehrer sollten von niemand als Unteroffiziere angesehen werden, „denn sie sind Lehrer und Offizianten, denen von Sr. Majest. dem Könige der Rang der Zeugdiener beigelegt ist und denen lediglich wegen der Jugend der Eleven einige Dienstgeschäfte übertragen sind, welche in jeder anderen Compagnie von den ersten Unteroffizieren der Compagnie versehen werden". Jeder von ihnen führte die Sonderaufsicht über die ihm zur „Visitation" überwiesene Zahl von „Eleven", welche eine „Brigade" bildeten; aufserdem hatte einer von ihnen die Geschäfte des „Commandir-Sergeanten" wahrzunehmen, zu denen das gesamte Rapport- und Listenwesen, mit Ausnahme der Rechnungssachen, gehörte, während der andere als „Oberfeuerwerker" einen Teil der Verwaltungsgeschäfte versah. Abwechselnd thaten sie den Dienst als „Unterlehrer de jour". Der ihnen gleichgestellte Bibliothekaufseher war zugleich Capitaine d'armes, führte als solcher die Aufsicht über alles königliche Eigentum in der Anstalt, versah die Geschäfte eines Sekretärs und führte die Aufsicht über die Hausdienerschaft. Die Bibliothek war allen in Dresden sich aufhaltenden sächsischen Offizieren zugänglich und zu diesem Zwecke wöchentlich zweimal je zwei Stunden geöffnet. Der Chirurgus der Akademie fand sich jeden Morgen in der Anstalt ein; für schwerer Erkrankte war in letzterer ein Hospital eingerichtet,



eine Dienstordnung gab genaue Vorschriften für das Verhalten in letzterem.

Den Tagesdienst versah unter den schon genannten Persönlichkeiten ein „Eleve de jour“; es wurden dazu sämtliche Zöglinge, mit Ausnahme der Visitations- und Stubenkommandanten, herangezogen; die Geschäfte bestanden mehr in einem Ordonnanz- als in einem Aufsichtsdienste; ein anderer hatte die „Garteninspektion de jour“.

Jede Stube und jeder Schlafsaal hatten ihren Kommandanten und nach Erfordern einen oder zwei Älteste; jede Stube bildete eine „Visitation“; die betreffenden Kommandanten bezw. Ältesten waren die Vorgesetzten ihrer Kameraden und wurden mit Rücksicht auf die für solche erforderlichen Eigenschaften ausgewählt. Einer der Stubenkommandanten war zugleich Schlafsaal-Kommandant, deren es nicht so viele gab wie von jenen. Er hatte auch dafür zu sorgen, daſs niemand ohne Nachtmütze schlafen ging und so das Bettzeug verdarb. Für Ordnung in den Klassenzimmern sorgten „Divisionsälteste“.

Aus den vielen für das Verhalten der Zöglinge gegebenen Vorschriften möge erwähnt werden, daſs das Tabakrauchen, „obgleich es geradehin eine Unart ist und eigentlich nie stattfinden sollte“, mit Rücksicht auf junge Leute, „welche vielleicht schon in der Armee gedient und Feldzüge mitgemacht haben“, insoweit erlaubt war, als diesen gestattet wurde, jene „übele Angewohnheit beizubehalten“, daſs aber „vor vollständiger Erlangung des 18. Jahres“ und ebenso den Kranken das Rauchen unbedingt untersagt war. Spielen um Geld war verboten, Brett- und Kegelspiel erlaubt, für letzteres war im Anstaltsgarten eine Bahn hergestellt. Im Ausgehen waren die Zöglinge insofern beschränkt, als diejenigen, welche „unter den ersten Apell gehörten“, um 6, die, welche „unter dem zweiten standen“, um 8, die übrigen um 10 Uhr zu Hause sein muſsten. Orte, an welchen getanzt wurde, durften nicht besucht werden. Spätestens um 10 Uhr muſste jeder zu Bett gehen; im Sommer wurde um 4¾, im Winter um 5¾ Uhr aufgestanden, der Unterricht begann um 6 bezw. 7 Uhr, um 10 Uhr war Frühstückspause, nach 12 Uhr ward zu Mittag gegessen, um 2 begann der Unterricht von neuem. Die Zeichen gab ein von der Artillerie befehligter Hornist oder Trommler. Das Waschen und Ankleiden geschah in den Wohnzimmern. Nur das Mittagessen wurde gemeinsam genommen, für Frühstück und Abendbrod sorgte jeder selbst, die Aufwärter holten das nötige ein und gingen dazu wöchentlich zweimal auf den Markt, auch hatten sie für kochendes Wasser zu sorgen,

damit die Zöglinge sich die betreffenden Mahlzeiten selbst bereiten könnten, für jene zu kochen waren sie nicht verpflichtet, mufsten aber das Gerät reinigen. Für Stiefelputzen, Reinigen der Kleider und Waschen pp. sorgten die Zöglinge selbst; der Instruktionsoffizier unterwies sie darin. Das Bettenmachen und Reinigen der Zimmer war Sache der Aufwärter. Einer von ihnen war zugleich Krankenwärter.

Der Dienst- und Polizei-Ordnung war eine von demselben Tage datierte Haus-Polizei-Ordnung beigegeben, welche eingehende Vorschriften für das Verhalten der Bewohner der Akademie-Gebäude enthält. Sie war um so nötiger, als dieser Bewohner sehr viele waren, da nicht nur nur der Kommandant und ein grofser Teil der Angestellten mit ihren Familien in der Anstalt wohnten, sondern auch, wie wir gesehen haben, die Ingenieur-Ausbildungsanstalt in demselben untergebracht war.

Beide Polizei-Ordnungen wurden am 1. Januar 1828[1] neu aufgelegt. Der Vergleich des zweiten Abruckes mit dem ersten zeigt geringe Verschiedenheiten: Die Unterlehrer heifsen Kondukteure. Der Kommandiersergeant wird Feldwebel genannt, von dem „Oberfeuerwerker und Munitionär", dessen Obliegenheiten im Jahre 1820 nicht genauer bestimmt waren, heifst es, dafs er „aufser dem Unterricht im Laborieren, die untere Aufsicht über alles bei der Akademie in und aufser der Exerzierzeit befindliche Geschütz und die der Akademie gehörige Munition habe"; seine nächster Vorgesetzter war der Oberlehrer der Mathematik. Der Bibliothekaufseher führte jetzt den Titel Akademiesekretär. Der Eleve der Garteninspektion hatte daneben die Aufsicht über den Gewehrsaal und über das Geschütz. Sämtliche Eleven hatten jetzt den Rang der Unteroffiziere, in ihren sonstigen Verhältnissen war dadurch nichts geändert. Das Tabakrauchen wurde auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen etwa der Akademiearzt es verordnen würde. Besondere Vorschriften wurden zur Verhinderung des Lesens von Romanen pp. gegeben, dessen die frühere Vorschrift nicht Erwähnung gethan hatte; als Strafen, von denen jene ebenfalls nichts enthielt, wird beiläufig der Arrest genannt. Neu sind das Verbot die Tanzschuhe als Pantoffeln zu benutzen, sowie des Spazierenfahrens und Reitens ohne Genehmigung des Kommandanten; der letzteren bedurfte es auch, um in den Freistunden im Garten zu fechten, was aber nie ohne Ge-

[1] Ebenfalls im Drucke erschienen.

sichtsmasken und nur gegen Abend, wenn alle Zeichenstunden pp. vorüber waren, geschehen durfte.

1828—1831

Mancherlei Veränderungen, welche in der Armee im allgemeinen oder im Laufe der Zeit bei der Militär-Akademie insbesondere vorgegangen waren, veranlafsten, dafs die Anstalt am 16. Januar 1828 ein neues Verfassungs-Regulativ erhielt, durch welches, unter Aufrechterhaltung der Grundlagen, einige Neuerungen eingeführt sowie einzelne Einrichtungen geändert wurden. Es waren hauptsächlich nachstehende: Von den fünf als Lehrer angestellten Offizieren hatte einer der Ingenieuroffiziere Kriegskunst und Befestigungskunst, der andere Baukunst, Zeichnungskunst und Pontonnierwissenschaft, von den Artillerie-Offizieren der eine — welcher aufserdem Protokollführer der Artillerie-Kommission war, jedoch seiner vielen Geschäfte wegen in seinen Dienstverrichtungen als solcher auch durch einen anderen Offizier vertreten werden konnte — Mathematik und Physik, der andere die Artillerie-Wissenschaften vorzutragen; diese vier hiefsen Oberlehrer. Der fünfte, der Instruktionsoffizier, unterrichtete in Militärstil, in allen Zweigen des Militärdienstes und des Infanterie-Exerzierens. Zivillehrer waren je einer für Deutsch, Geographie, Geschichte, Logik und Encyklopädie der Wissenschaften, für Französisch, Englisch und Italienisch, die beiden letzteren zugleich beim K.-K., angestellt. Von den Unterlehrern unterrichtete der eine in Mathematik, der andere im Zeichnen; derjenige von ihnen, welcher „de jour“ hatte, speiste mit den Zöglingen, deren hauptsächliche Erzieher sie waren.

Die Schüler bestanden aus besoldeten und aus überzähligen „Eleven“, von denen letztere nicht, wie erstere, Löhnung, Brodgeld und Bekleidung bekamen, aber ebenfalls freien Unterricht erhielten, im Akademiegebäude wohnten und im übrigen ganz wie jene gehalten wurden. Aufserdem durfte der Kommandant, nach eingeholter Genehmigung des Königs und ohne dafs dadurch ein Anspruch auf demnächstige Anstellung im sächsischen Dienste erwachsen wäre, junge Ausländer als „Volontärs“ annehmen, welche für Unterricht, Wohnung und Kleidung jährlich 150 Thaler zahlten und ebenso behandelt wurden wie die Eleven. Kleine Disziplinarstrafen, „z. B. Anweisung eines besonderen Platzes oder am Mittagstische stehend zu essen“, zu verhängen war dem Inspektionsoffizier wie „dem Lehrer“ gestattet; gröfsere, „Stubenarrest, Arrest in der Wachstube, Arrest in dunkeler Stube bei Wasser und Brod, Be-

strafung durch den zweiten oder ersten Appell, Hausbeschränkung auf lange Zeit", waren dem Kommandanten vorbehalten. Entlassung bedurfte der königlichen Genehmigung. Für den gemeinsamen Mittagstisch, welcher Wochentags Suppe, Fleisch und Gemüse oder Suppe und Fleischeswert, Sonntags Suppe, Gemüse und Braten bieten sollte, wurden Löhnungsabzüge gemacht; von dem Reste der Löhnung, dem Brodgelde und dem Zuschusse, welcher den Zöglingen seitens ihrer Angehörigen in der Höhe von mindestens 3 Thalern monatlich gewährt werden mufste, waren Beiträge für die Tanzstunden, für Aufwartung und zur Instandhaltung von Tisch- und Kochgerät zu leisten.

Es bestanden jetzt vier Klassen oder Divisionen, von denen die 4. oder unterste in zwei Abteilungen zerfiel; der Kursus einer jeden währte ein, der Aufenthalt in der Anstalt mithin fünf Jahre.

Bedingung für die Aufnahme waren das zurückgelegte 14. Lebensjahr und die Konfirmation, ausnahmsweise konnte der Eintritt mit 13 oder 13½ Jahren erfolgen. Es sollten nicht ausschliefslich Adelige zugelassen werden, sondern die Militär-Akademie „sollte die Pforte sein, den Söhnen bürgerlicher Offiziere, königlicher Beamten und Räte, Gelehrter, angesehener Kaufleute und Gutsbesitzer und, dem Geiste der Zeit gemäfs, in einzelnen Fällen, wo sich äufserer Anstand, Sittlichkeit, höhere Geistesfähigkeit und vorgängige Bildung in Schulwissenschaften vereinen, auch den Söhnen anderer bürgerlicher Stände den Weg zu einstiger Anstellung als Offizier zu bahnen". Der Eintretende mufste Wäsche, ein Reifszeug und Geld zur ersten Einkleidung mitbringen; ganz armen Subjekten durfte der erforderliche Betrag gegen successiven Abzug vom Bekleidungsgelde seitens der Anstalt vorgeschossen werden.

An Vorkenntnissen wurden verlangt: Eine gute Handschrift, Fähigkeit einen orthographisch und grammatikalisch richtigen Aufsatz anfertigen zu können, Bekanntschaft mit den vier Grundrechnungsarten mit ganzen, unbenannten und benannten Zahlen, gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, mit den geometrischen zur Regel de tri gehörigen Verhältnissen und der einfachen und zusammengesetzten Regel de tri, einige Erfahrung im Zeichnen und einige Kenntnisse in Geographie, Geschichte und französischer Sprache.

Die Vorträge fanden im Winter an allen Wochentagen, im Sommer an allen mit Ausnahme eines zu praktischen Übungen bestimmten Tages (meist Mittwoch oder Sonnabend) von 7 bezw. 8 bis 12 Uhr vormittags statt. Die Nachmittage dienten zum Exerzieren, zu praktischen Übungen und zu Repetitionen. Letztere fanden von 2

bis 4 Uhr für alle Zöglinge statt; für diejenigen, welche sich nach Ausweis der von den militärischen Lehrern am Sonnabend einzureichenden Zensurlisten vernachlässigt hatten, dauerten sie länger. Nach 4 Uhr fanden Tanz-, Reit- und Fechtstunden, im Herbst gröfsere artilleristische Übungen, im Sommer solche im Aufnehmen statt. Der Klassenunterricht umfafste:

Für die 4. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik wöchentliche Prüfung über die beim Unterlehrer gemachten Fortschritte; beim Lehrer des Militärdienstes Unterhaltung über allerhand militärische Gegenstände, den kleinen Dienst im Lande und im Felde, Diktierübung und Anfang des Militärstils; beim Professor der historischen Wissenschaften Moral, deutschen Stil, Übung im Deklamieren und richtigen Lesen, Anfangsgründe der Logik und Geographie; beim Unterlehrer der Mathematik Zahlenrechnung, Buchstabenrechnung, Algebra und Epipedometrie; beim Unterlehrer der Zeichnungskunst in der 2. Abteilung Anfangsgründe im Bergschraffieren, in der Linear- und freien Handzeichnung, Kalligraphie; in der 1. Abtragen der Bergpläne und Bergschraffieren, Tuschen geometrischer Körper, Handzeichnung mit Blei und Tusche, Kalligraphie. — Die Grenzen des Unterrichtes werden ferner dadurch gekennzeichnet, dafs bei etwaiger Aufnahme von Zöglingen, welche der Anstalt noch nicht angehört hatten, in die 3. Division völlige Übung in der Zahlen- und Buchstabenrechnung und fertiges Reduzieren einfacher und quadratischer Gleichungen, ein Anfang in der Geometrie, in der Geographie und im Zeichnen „nicht mehr erster Anfänger zu sein“, Fähigkeit, sich im Deutschen richtig und fertig ausdrücken zu können, und merkliche Fortschritte im Französischen verlangt wurden.

Für die 3. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik examinierende Repetition über Algebra und Epipedometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Geodäsie, Physik und Chemie; beim Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Vorbegriffe der Befestigungskunst, Tranchee- und Batteriebau mit Einschub eines Angriffsentwurfes der Festungen; beim Oberlehrer der Artillerie Bearbeitung, Untersuchung und Aufbewahrung des Schiefspulvers, Theorie seiner Wirkung; beim Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst Lehre von den Baumaterialien und von den Stein- und Holzverbindungen, Kontourzeichnen aus der geometrischen Zeichnungslehre, Anweisung im Zeichnen einzelner Bergpartieen und über die Elemente architektonischer Risse; beim Instruktions-Offizier Militärstil; beim Professor der historischen Wissenschaften deutscher Stil und Geographie.





Für die 2. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik Theorie des Richtens der Geschütze, mathematische Geographie, krummlinige Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Physik und Chemie; beim Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Minenbau, Minenkrieg, Terrain- und Positionslehre; beim Oberlehrer der Artillerie Konstruktion, Verfertigung und Untersuchung der Geschützrohre und der Eisenmunition; beim Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst innerer Ausbau der Gebäude, Grundrisse und Fassaden aus der Baukunst und Beleuchtung der darzustellenden Gegenstände aus der geometrischen Zeichnungslehre, Perspektive, Zeichnen der Bergsituationspläne und Eintragen der Bergsituation nach dem Terrain, Zeichnen architektonischer Risse; beim Professor der historischen Wissenschaften deutscher Stil und Geschichte.

Für die 1. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik Mechanik und examinierende Repetition des ganzen Kursus; beim Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Marschlehre, Befestigungslehre, Feld- und beständige Befestigungskunst als Ergänzung der Angriffs- und Verteidigungslehre; beim Oberlehrer der Artillerie Konstruktion der Lafetten und Fuhrwerke, Verfertigung und Erhaltung der kleinen Feuergewehre und blanken Waffen, Verfertigung aller Arten von Ernstfeuer, Aufbewahrung der Artilleriebedürfnisse, Lehre vom Schiefsen und Werfen, Ausrüstung und Gebrauch der Artillerie für den Feld- und Belagerungskrieg; beim Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst Strafsen-, Brücken- und Wasserbaukunst, Pontonnierkunst, Anweisung im Entwerfen von Rissen; beim Professor der historischen Wissenschaften Geschichte, Logik und Encyclopädie der Wissenschaften.

Im Französischen ward in allen Klassen unterrichtet; die Teilnahme an den englischen und italienischen Stunden war freiwillig.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres fanden in Gegenwart des Kommandanten mündliche und schriftliche Prüfungen statt; in jedem ungeraden Jahre sollte vor Eintritt des Klassenwechsels in Gegenwart des Königs eine Prüfung vorgenommen werden.

Die praktischen Übungen bestanden in Manövrieren, Schiefsen mit Gewehr und Geschütz, Bombenwerfen, Entfernungschätzen, geodätischen Übungen, Abstecken von Feldschanzen und Batterieen, Feldmessen und Aufnehmen, Rekognoszieren, Aufsuchen von Stellungen, Fertigung von Ernst- und Lustfeuer, dessen Wirkung den Schülern dann an den von ihnen gefertigten Stücken gezeigt werden sollte, Tanzen, Fechten, Reiten, Besichtigung von Werkstätten, welche für den

Artilleristen und den Ingenieur Wichtigkeit haben, im wirklichen Schanzenbau, wobei die unteren Divisionen Arbeiter, die obersten Anweiser waren, in mehrtägigen Märschen, bei denen Munitions- und Gewehrfabriken, Schlachtfelder pp. besichtigt wurden.

Die Übungen im Aufnehmen bestanden darin, dafs alle zwei Jahre ein Netz über $^{3}/_{4}$—1 Geviertmeile der Dresdener Umgegend zur Anweisung des Verfahrens bei Landesvermessungen entworfen und die Vermessung im Einzelnen durch die zur Akademie befehligten Infanterie- und Reiteroffiziere und die Schüler der beiden obersten Divisionen vorgenommen wurde.

Ferner sollte alle zwei Jahre, und zwar gewöhnlich in den geraden Jahren, von der Akademie in Gegenwart des Königs ein zweckmäfsiges Manöver ausgeführt werden. Die Artillerie- und Infanterie-Truppenteile hatten diese Übungen durch Stellung von Mannschaften und in jeder anderen zweckdienlichen Weise zu fördern.

Reitunterricht ward in der königlichen Reitbahn acht Eleven erteilt; hatten diese ihren Kursus beendet, so kamen acht andere an die Reihe, der Regel nach von der 1. Division; dieselben bezahlten nur das „Aufsitzegeld".

Fechtunterricht erhielt vorzugsweise gleichfalls die 1. Division.

Die Eleven derselben hatten auch ihre neueintretenden Kameraden unter Aufsicht des Instruktionsoffiziers und des Oberlehrers der Artillerie einzuexerzieren.

Die für die Beförderung zum Offizier geltenden Vorschriften fanden auf die für die Kavallerie bestimmten Eleven keine Anwendung. Während sonst niemand vor Beendigung seines Kursus in der Akademie das Offizierspatent erhalten konnte, durften die für jene Waffe Geeigneten schon vorher bei derselben als „Offiziers-Subjekte" angestellt werden. Die Berücksichtigung der Zöglinge bei Besetzung der in der Infanterie frei werdenden Stellen ist beim K.-K. erwähnt, Artillerie und Ingenieurkorps sollten ihren Ersatz lediglich aus der Akademie empfangen. Die Austrittsprüfung wurde vor einer Kommission abgelegt, welche, unter dem Vorsitze des Kommandanten, aus den prüfenden Lehrern und je einem Kapitän des Ingenieurkorps, der Artillerie und der Infanterie bestand; die als „minderfähig" erkannten Zöglinge kamen, ohne Aussicht auf Beförderung zu Offizieren, als Unteroffiziere zur Sappeur- und Pontonier-Kompagnie oder zur Artillerie, behielten jedoch ihre Uniformsauszeichnungen. Die Prüfung, welcher die Kommandanten des Ingenieurkorps und der Artillerie beiwohnen durften,

wurden in der Weise vorgenommen, dafs zunächst sämtliche Bewerber das für die Infanterie in den historischen Wissenschaften und in den Sprachen vorgeschriebene Examen (s. S. 78) machten und dafs nach dem Bestehen desselben die für die Spezialwaffen Angemeldeten die „für diese besonders erforderlichen tieferen Kenntnisse“ in einer Ergänzungsprüfung nachzuweisen hatten. Diese umfafste:

Für die Artillerie:

Situationszeichnung und Aufnehmen; Fertigkeit in Auftragung und Auszeichnung eines korrekten Artillerie-Risses, sowohl vom Geschütz und den dazu nötigen Maschinen wie vom Batteriebau; Mathematik, aufser den Anfangsgründen, vorzüglich Trigonometrie in bezug auf das Aufnehmen, krummlinigte Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung, Dynamik in bezug auf Schiefsen und Werfen, Statik in bezug auf den Bau der Geschütze und der dazu nötigen Maschinen; vollständiges Studium der Theorie der gesamten Artilleriewissenschaften; soviel Kenntnisse von der Feld- und beständigen Befestigungskunst als bei der Artillerie erfordert werden; vorzügliche Bekanntschaft mit der Lehre des Angriffs und der Verteidigung in Beziehung auf die Obliegenheiten der Artillerie; hinlängliche Kenntnis von der Terrain- und Rekognoszierungslehre; einen solchen Grund in den taktischen und strategischen Wissenschaften, dafs deren Studium mit Nutzen fortgesetzt werden kann; Fertigkeit im Abstecken der Angriffs- und Verteidigungsbatterien.

Für das Ingenieurkorps:

Situationszeichnung und Aufnehmen; Fertigung in Auftragung und Auszeichnung eines korrekten Bau- und eines dsgl. Fortifikationsrisses; Mathematik, aufser den Anfangsgründen, vorzüglich Geometrie und Trigonometrie in bezug auf das Aufnehmen, krummlinigte Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Statik und Hydrostatik in bezug auf die Baukunst; vollständige Kenntnis von der Feldbefestigungskunst und ausgezeichnete von der Lehre vom Angriff und der Verteidigung von Festungen, ferner von der Minen-Theorie und Kriegsbaukunst; soviel Kenntnisse von der Artillerie, um die Wirkung der Geschütze, ihre Schufsweiten, ihren richtigen Gebrauch und ihre Aufstellung im freien Felde, wie in und vor Festungen, beurteilen zu können; vollständige Bekanntschaft mit der Terrain- und Rekognoszierungslehre; einen guten Grund in taktischen und strategischen Wissenschaften, um mit Nutzen weiterstudieren zu können; Fertigkeit im Abstecken aller Fortifikations-, Angriffs- und Verteidigungslinien und -Werke.

Die Bestandenen traten als Tranchee-Sergeanten in das Ingenieurkorps oder als Stückjunker, mit dem Range zwischen Oberfeuerwerker und Feuerwerker, in die Artillerie; letztere rückten, bis Offizierstellen frei wurden, in offen zu haltende Unteroffizierstellen.

Die Uniform der Akademie blieb die frühere; nur in Beziehung auf die, jetzt Achselklappen genannten, Dragoner war bei Errichtung der 4. Division insofern eine Änderung eingetreten, als deren Angehörige lediglich rote Achselklappen erhielten, welche in den höheren Klassen immer mehr mit goldenen Tressen besetzt wurden, bis sie in der 1. Division mit einer solchen ganz bedeckt waren.

Auch die in Beziehung auf den Kursus für Offiziere (S. 180) geltenden Bestimmungen erfuhren Abänderungen. Die Einrichtung sollte für die Teilnehmer nutzbringender gemacht werden. Deshalb ward befohlen, dafs letztere ganz aufser Verbindung mit ihren Regimentern treten und, sowohl beim Eintritte in den zu Michaelis eines jeden zweiten Jahres beginnenden Kursus wie am Schlusse, durch den Kommandanten und die Lehrer einer Prüfung unterzogen werden sollten. Das erste Winterhalbjahr hatte besonders der Vorbereitung auf die im nächsten Sommer stattfindenden praktischen Übungen zu dienen. Es trugen vor:

Der Lehrer der Mathematik Zahlenlehre (Wiederholung und Grundlage für die Folge), Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Geodäsie, Nivellement und ausnahmsweise krummlinigte Geometrie, Statik, Dynamik (soweit als nötig) und Physik;

der Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Terrainlehre, beständige Befestigungskunst, Heerverfassung, Lehre vom Angriff und von Verteidigung der Festungen, Feldbefestigungskunst, reine Taktik, Vorpostendienst, Lagerkunst, Strategie;

der Oberlehrer der Artillerie geschichtliche Einleitung zur Artilleriewissenschaft, mechanische Einrichtung der groben Geschützgattungen, der Munition und der Geschosse, die Ausrüstung der Artillerie, Kugelbahn, Richtung, Art der Schüsse, Rikochettschiefsen, Schufsweiten, Wirkung der Kartätschen, Wirkung und Wurfweiten der Mörser- und Haubitzprojektile, Marschordnung und Aufstellung der Artillerie in bezug auf das Terrain und dessen Verteidigung, Schlachtordnung, Bewegung der Artillerie in der Nähe der Feindes, Auffahren und Behandlung des Geschützes im Gefechte, Beschaffenheit, Verfertigung, Prüfung und Wirkung des kleinen Feuergewehres sowie die Erhaltung und Herstellung desselben, Be-



haffenheit, Verfertigung und Prüfung der blanken Waffen, Anfertigung s Schiefsbedarfes für die Infanterie;

der Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst militärische, topo-, o- und hydrographische Pläne und Tabellen, freie Handzeichnung und erspektive, Kenntnis der Baumaterialien, Bindungsmittel, deren Anhaffung und Transport, Erd-, Schanzen-, Mauer- und Zimmerbau, eren Anwendung zu kleinen Baracken und Magazinen, Darstellung der äng- und Sprengwerke, verschiedener Dächer, Brücken pp., Einrichung, Plan und Grundrifs von Militärgebäuden, Dämme, Schleusen, ontonierkunst;

der Professor der Philosophie und Geschichte Encyklopädie der esamten Wissenschaften und Künste, aber noch insbesondere Philoophie, Geographie, Geschichte der Völker von Europa mit bezug auf ie wichtigsten Kriege.

Der Lehrplan weicht mithin von dem durch Rouvroy entworfenen icht wesentlich ab, vielleicht tritt das Allgemeinmilitärische noch aehr als damals hinter die Sonderfächer zurück. Es lag das im Geiste ler Zeit, welche sich von den Anschauungen des vorigen Jahrhunderts ıoch nicht genügend hatte freimachen können. Auffallend ist der Vorrag der Kriegsgeschichte durch den Professor. Die praktischen Übungen vurden, wie früher, zum teil gemeinsam mit den Artillerie-Schülern orgenommen. Die Verteilung der Lehrstunden blieb wie sie gevesen war.

1831—1835

Es ist bereits erwähnt worden, dafs bei den Beratungen über die m Jahre 1831 geschehene Neugestaltung des K.-K. die Erhaltung iner besonderen Bildungsanstalt für Artilleristen und Ingenieure in 'rage gestellt war. Über den Nutzen, ja über die Notwendigkeit des /orhandenseins einer solchen bestand für die Heeresleitung kein Zweifel ınd der erfolgreichen Thätigkeit der Militär-Akademie ward von allen eiten Anerkennung gezollt. Zur Zeit ihrer Errichtung hatte sie an wei Fehlern gelitten. Es waren Mifsgriffe bei der Wahl der Lehrer orgekommen und unter den Schülern hatte sich eine Anzahl roher ınd zu Offizieren ungeeigneter, dabei auch wissenschaftlich wenig gut orbereiteter Elemente befunden. Nachdem diese Übelstände beseitigt varen, erfreute die Anstalt sich eines guten Rufes, ihre Zöglinge ernten und leisteten weit mehr als die des K.-K.; die öffentliche

Meinung[1] suchte den Grund darin, daſs das letztere zuviel Wert auf Äuſserlichkeiten, namentlich auf die Erziehung für die groſse Welt, lege und zu wenig auf das Lernen, eine Richtung, welche mit dem Vorhandensein vieler wohlhabender Ausländer unter den Zöglingen in Wechselwirkung stand. Dem gegenüber wurde aber der Aufwand, welchen die Akademie erforderte, im Verhältnis zur Zahl der Schüler, welche sie ausbildete, für so groſs angesehen, daſs erwogen ward, ob sie nicht zugleich für andere Zwecke nutzbar gemacht werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, sie nach dem Muster der Polytechnischen Schule in Paris mit einer Anstalt in Verbindung zu setzen, in welcher junge Leute durch einen gründlichen Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaften zu Technikern ausgebildet würden. Der von militärischer Seite gegen den Vorschlag erhobene Widerspruch bewahrte das Heer vor einer solchen Zwitterschöpfung.

Es wurde vielmehr am 5. März 1831 befohlen, daſs am 1. Januar 1832 unter der Bezeichnung als

Artillerie-Schule

eine lediglich zur Ausbildung von Offizieren für die Artillerie und das Ingenieurkorps bestimmte Anstalt eingerichtet werden solle. Der Kommandeur des Artilleriekorps GM. Raabe und der im Februar d. J., als Rouvroy in die Artillerie zurücktrat, zum einstweiligen Kommandanten der Militär-Akademie ernannte Ob.-Lt. Leonhardi erhielten den Auftrag, ein Verfassungsregulativ für die Schule zu entwerfen. Als Anhalt hatte ihnen dabei zu dienen, daſs die Anstalt 14 Eleven und 4 bis 5 Volontärs binnen vier Jahren in zwei Divisionen zu Offizierssubjekten für jene Waffen heranbilden und unter einem Artillerie-Stabsoffizier stehen solle, welcher zugleich Mitglied der Artillerie-Kommission und in allen das Kommando sowie die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Zöglinge betreffenden Angelegenheiten dem Chef des Generalstabes, in wirtschaftlichen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer untergeben war, sich jedoch in bezug auf die wissenschaftliche und technische Ausbildung der Schüler und die mit ihnen zu betreibenden praktischen Übungen, welche groſsenteils mit denen des Artilleriekorps zu verbinden waren, sowie wegen der Aufnahme und Entlassung der Schüler und wegen Annahme, Anstellung oder Entlassung der Lehrer, Offiziere, Gouverneure pp. mit dem Kommandanten des Artilleriekorps „in kommunikativem Verkehr zu erhalten hatte“.

[1] Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt 1831, No. 1; 1851, No. 28—31.

Der Direktor erhielt 1300 Thaler Gehalt, 300 Thaler Zulage, freie Wohnung und 2 Rationen. Es war der schon genannte Maj. Homilius.

Der Unterricht hatte zu umfassen: Mathematik, Physik und Chemie, Geodäsie, Artillerie, Taktik, Befestigungskunst, Angriff und Verteidigung der Festungen pp., Terrainlehre, Zeichnungslehre, Zimmerung pp., Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte und ward von drei als Oberlehrer angestellten Offizieren erteilt, welche der Regel nach Artilleristen sein sollten, unter denen sich aber auch ein Ingenieur befinden durfte. Der älteste, welcher 800 Thaler Gehalt erhielt, sollte im allgemeinen zurücktreten, wenn er als Artillerist zum Aufrücken in die Stelle eines Kapitän 1. Klasse, als Ingenieur zum etatsmäfsigen Kapitän an der Reihe war. Von den beiden anderen, welche je 600 Thaler bezogen, sollte der ältere bezw. als Kapitän 2. Klasse oder ebenfalls als etatsmäfsiger Kapitän zurücktreten; der jüngere sollte immer ein im Stande der Artillerie befindlicher Premierlieutenant sein, welcher aus den Mitteln der Schule eine sein Waffengehalt zu jener Höhe ergänzende Zulage erhielt.

Über den Unterricht im Deutschen und Französischen, in Geographie, Geschichte und ähnlichen Wissenschaften, sowie im Tanzen, war zunächst nur befohlen, dafs derselbe durch Lehrer erteilt werden sollte, welche auf stundenweise Bezahlung und vierteljährige Aufkündigung angenommen würden, wozu jährlich 648 Thaler zur Verfügung standen. Unterricht im Englischen sollte nicht mehr, Reitunterricht in der königlichen Reitbahn im Kadettenhause vier Schülern wöchentlich in je drei Stunden erteilt werden, wofür die Anstalt jährlich 200 Thaler an den Schulstall zu zahlen hatte.

Ferner waren drei Kondukteurs angestellt, einer für die Verwaltungsgeschäfte, einer für den Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen, einer zur Unterweisung im Exerzieren und Schiefsen mit dem Gewehre, im Fechten und in den Dienstvorschriften. Der Zeichenunterricht, das Situations-, Linear- und Handzeichnen, das Tuschen, das Zeichnen von Fortifikations-, Artillerie- und Baurissen nach den Urbildern sollten unter Leitung des betreffenden Oberlehrers stattfinden, „welcher die Zöglinge stets Risse nach Selbstentwürfen ohne Vorlegung von Originalen ausführen zu lassen hatte“. Die Kondukteurs erhielten ein Gehalt von je 250 Thaler, sie führten die Aufsicht über die Zöglinge. Sie sollten ursprünglich „Gouverneure“ genannt werden, auf ihren Wunsch ward ihnen der Titel „Kondukteur“ belassen.

Die Krankenbehandlung und die Rechtspflege hatte das Artilleriekorps zu besorgen, so dafs die früher durch das Vorhandensein eigener Angestellter erwachsenen Kosten wegfielen; es wurden nur 18 Thaler als Medizingeld verrechnet.

Die wissenschaftlichen Anforderungen bei der Aufnahme sollten durch das Verfassungs-Regulativ festgestellt werden; im übrigen wurden, neben einem gesunden Körper, scharfen Sinnen und einer guten Erziehung, ein Alter zwischen 14 und 16 Jahren, 60 Thaler zur ersten Ausrüstung und eine Unterstützung von monatlich 3 Thalern gefordert, welche bei der Wirtschaftskasse eingezahlt wurden. Aufserdem mufsten die Mittel zur Beschaffung der Ausrüstung als Offiziere und zur Subsistenz als solche vorhanden sein; ziffermäfsige Beträge waren dafür nicht vorgeschrieben; auch durfte bei Söhnen von Offizieren und unbemittelten Staatsdienern Nachsicht geübt werden, weil die Regierung über einige Mittel zur Aushilfe verfügte. Die Volontärs hatten in der 2. Division 25, in der 1. 37½ Thaler vierteljährlich für Unterricht und Wohnung zu zahlen. Ferner sollten immer 10 Unteroffiziere der Artillerie auf je zwei Jahre zur Teilnahme am Unterrichte befehligt werden, welche in der Artilleriekaserne wohnten.

Nach Mafsgabe des Ausfalles der Entlassungsprüfung und der offenen Stellen würden die besten Zöglinge zu Tranchee-Sergeanten bezw. Stückjunkern ernannt werden und erstere alsdann in die unverändert fortbestehende Ingenieur-Bildungs-Anstalt treten. Wer gar nicht oder weniger gut bestand oder wer sich überhaupt nicht zur Beförderung zum Offizier eignete, sollte als Unteroffizier zur Artillerie kommen.

Die „Etatsmäfsigen Gebührnisse“ der Schule betrugen jährlich 7428 Thaler 2 Groschen, wovon monatlich 100 Thaler für allgemeine Unkosten, 8⅓ Thaler zu Löhnung, Kleider- und Brodgeld für einen jeden Eleven bestimmt waren.

Als der Befehl vom 5. März 1831 den betreffenden Behörden mitgeteilt war, trug GM. Raabe den Wunsch vor, die Anstalt schon zu Johannis d. J. einzurichten und den Aus- und Eintritt der Zöglinge in Zukunft immer zu diesem Zeitpunkte statt zu Neujahr stattfinden zu lassen[1], damit die austretenden Zöglinge schon längere Zeit vor der

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Militär-Akademie, nunmehrige Artillerie-Schule betr. Rep. G., Loc. 13.

im Frühjahr stattfindenden Rekruteneinstellung im praktischen Dienste ausgebildet werden könnten. Der Vorschlag wurde am 5. April im Auftrage des Königs durch den Chef des Generalstabes, GM. v. Cerrini, genehmigt. Nach abgehaltener Prüfung wurden am 1. Juli 4 Eleven als Stückjunker der Artillerie, 6 als Portepeejunker der Infanterie überwiesen; acht unter ihnen wurden als „ganz mittellos" zur Gewährung einer Ausrüstungsbeihilfe empfohlen, welche sie mit je 62½ Thaler erhielten; 13 kamen zur Artillerie-Schule, 9 zum K.-K., 5 (darunter ein Volontär) wurden entlassen, 2 erhielten die Erlaubnis als Unteroffiziere in die Armee zu treten, wovon einer, welcher zur Kavallerie kam, Gebrauch machte; im ganzen hatte die Akademie 38 Eleven und 1 Volontär gezählt, von denen der älteste 21½, der jüngste 14½ Jahr alt war. Von den fünf Ausscheidenden ward einer wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, vier wurden wegen mangelnder geistiger Beanlagung entlassen, zwei der letzteren waren aufserdem schwächlich und unansehnlich. Die für die Artillerie-Schule tauglich Erklärten wurden darauf aufmerksam gemacht, dafs sie, wenn sie demnächst die Eignung zu Artillerie- bezw. Ingenieuroffizieren nicht erlangten, als Unteroffiziere zu dienen hätten, und es ward ihnen freigestellt zum K.-K. überzutreten; sie baten aber sämtlich, in die Artillerie-Schule aufgenommen zu werden. Laut Ausweis vom 31. Juli zählte diese 3 etatsmäfsige und 1 kommandierten Offizier, 3 Kondukteurs, 3 Zivillehrer pp. und 14 Eleven nebst 4 Volontärs, 8 in der 1., 10 in der 2. Division, im Alter von 20½ bis 15½ Jahren.

Das auf Grund der königlichen Befehle vom 5. März und vom 5. April durch Raabe und Leonhardi ausgearbeitete Verfassungs-Regulativ vom 30. Juni 1831[1] erhielt, nachdem es vom Generalstabe begutachtet war, die Genehmigung des Königs und des Mitregenten. Es ward zunächst auf zwei Jahre eingeführt. Es entspricht in der Hauptsache den für die Bearbeitung erlassenen Weisungen, enthält aber auch einige Abweichungen. Die wesentlichsten derselben sind die Bestimmungen, dafs der Lehrgang für Unteroffiziere nur 9 Monate, und nicht zwei Jahre dauern solle, dafs der „kommunikative Verkehr" mit dem Kommandanten des Artilleriekorps auch mit dem Ingenieurkorps stattfinden solle und dafs dem erstgenannten Kommandanten die Befugnis eingeräumt wurde, sich von den Leistungen der Schüler zu überzeugen sowie den Prüfungen beizuwohnen.

[1] Nicht im Druck. — Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 13.

Dem Direktor ward die Fürsorge für die Entwickelung körperlicher Kraft und Gewandtheit der Zöglinge und deren Abhärtung ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Die Lehrer hatten alle theoretischen Vorträge „freisprechend nach dem Leitfaden gedruckter Lehrbücher zu halten". Nur selten durfte diktiert werden; die Zuhörer hatten sich an ein geistiges Erfassen des Vortrages zu gewöhnen, Ergänzungen und Bemerkungen des Lehrers zum Lehrbuche kurz aufzuzeichnen und zu Hause auszuführen; der Lehrer durfte in der nächsten Stunde in seinem Vortrage nicht fortfahren, bevor er sich überzeugt hatte, dafs er verstanden sei. Gedächtnis und Urteilskraft sollten gleichmäfsig ausgebildet, alles mechanische Wissen ausgeschlossen sein. Ein Schüler, welcher nicht verstanden hatte, war angewiesen sofort zu fragen. Anschauungsunterricht und praktische Übungen hatte die Vorträge zu unterstützen; namentlich bei den Unteroffizieren war dies zu beachten.

Eine geregeltere Hausordnung und mehr geordnete Wirtschaft der Zöglinge ward dadurch angestrebt, dafs alle Mahlzeiten gemeinsam in der Anstalt genommen wurden. Die gesamte Verpflegung ward Sache der letzteren; sie gewährte Frühstück, Mittagessen in der üblichen Weise und Abendbrod; zur Bestreitung der Kosten für Wäsche, Bekleidung und Lehrmittel standen die Löhnung mit $8\frac{1}{3}$ und der Zuschufs der Angehörigen mit 3 Thaler monatlich zur Verfügung; der Volontär hatte den gleichen Betrag mit vierteljährlich 34 Thalern und daneben die früheren Beträge für Wohnung und Unterricht bar einzuzahlen. Aufserdem entrichtete ein jeder etatsmäfsiger Eleve wie der Volontär beim Eintritte, wo er aufserdem Wäsche u. dgl. mitzubringen hatte, 60 Thaler für die erste Ausrüstung. Das erforderliche Taschengeld hatten die Angehörigen zu geben.

Die Arbeit der Lehrer war in nachstehender Weise geregelt:

Der Mathematikus erteilt den Unterricht über die mathematischen Wissenschaften, über die Zeichnungslehre oder géometrie déscriptive, über Physik und Chemie, sowie über den Gebrauch des physikalischen Apparates und im chemischen Laboratorio; im gleichen im Freien den Unterricht über das praktische Abstecken, über den Gebrauch der Mensel zur Fertigung der geodätischen Netze und zur topographischen Detailaufnahme, über den Gebrauch der Winkelmesser, über das Nivellieren und die Theorie des Bombenwerfens. Spaziergänge hat er insbesondere zur Übung des Distance-Schätzens und zur Besichtigung und Erklärung von Maschinen pp. zu benutzen.



Der **Artillerist** erteilt den Unterricht über die Artillerie-Wissenschaften und die Waffenkunde, über Terrainlehre und Rekognoszierung, Stellungs- und Lagerkunst, Marschlehre, über reine und angewandte Gefechtslehre; ferner Anleitung zum Studio der Kriegsgeschichte in Vorträgen der Kriegsgeschichte einzelner Feldzüge. Überdies inspiziert er die Zeichnung der Artillerie-Risse nach Originalen beim Zeichenmeister, läfst aber in seinen Stunden nur von den Eleven selbst aufzunehmende Risse von Geschützen, Waffen, Fuhrwesen pp. und zu deren Herstellung wie auch zur Pulverfabrikation pp. erforderliche Maschinen und Vorrichtungen zeichnen. In praktischer Hinsicht liegt ihm die Anweisung im Richten des Geschützes, das Geschütz-Exerzieren, das Batterie-Exerzieren en squelette und mit Bespannung, das Scheibenschiefsen mit Kanonen und Haubitzen, die Anweisung in den manoeuvres de force, im Zerlegen und Zusammensetzen der Geschütze und zu deren Reparatur, sowie diejenige im Feuerwerkslaboratorio ob; ferner hat er Spaziergänge zur Besuchung sämtlicher Artillerie-Werkstätten, zum Aufsuchen vorteilhafter Geschützpositionen und taktischer Aufstellungen, zur Erklärung in der Umgegend vorgefallener Gefechte, zur Übung in schriftlicher Terrainbeschreibung pp. zu benutzen.

Der **Ingenieur** lehrt die Grundsätze der Situationszeichnung, die Vorbegriffe der Befestigungskunst, den Trancheebau, den Batterie- und Minenbau, die beständige Befestigung, den Angriff und die Verteidigung der Festungen, die Feldbefestigung; die Anfangsgründe der Civilbaukunst, jedoch insbesondere Zimmermannskunst, Militärbrückenbau und Wegebesserung. Auch inspiziert er die Zeichnung der Situations-, Fortifikations- und Bau-Risse pp. nach Originalen beim Zeichenmeister und hat selbigen ganz insonderheit zu unterstützen. In seinen Stunden läfst er die Zöglinge dergleichen Risse nur nach Aufnahmen und Selbstentwürfen zeichnen und praktische Aufgaben aus der Zeichnungslehre, insbesondere in betreff der Schatten- und Lichtkonstruktionen, auflösen. Sein praktischer Unterricht betrifft das Abstecken von Feldschanzen und Batterien und deren Defilement, die Erbauung der Batterieen und die Herstellung der Verkleidungsmittel und deren Verwendung, die Behandlung des Terrain-Eintragens, à coup d'oeil-Aufnahmen pp. Spaziergänge hat er insbesondere zum Entwurfe der dem Terrain angemessenen Anlage von Feldschanzen und des Angriffs auf supponierte Verschanzungen und einzelne Feldschanzen, zu Defilements-Erörterungen pp. zu benutzen.

Der Zeichenmeister giebt den Unterricht in Kalligraphie, Handzeichnung, Situations- und Linearzeichnung und im Tuschen und läſst die von den Oberlehrern ihm übergebenen Originale von Situations-, Artillerie-, Fortifikations-, Bau- und Maschinen-Rissen auftragen und auszeichnen. Spaziergänge hat er insbesondere zu Übungen des Terrain-Eintragens und à coup d'oeil-Aufnehmens zu benutzen. Auch hat er sich der Herstellung und Vervollständigung der Original-Zeichnungen zu unterziehen, wiewohl zum Ersatze solcher Zeichnungen stets einige von den als Offiziers-Subjekte zu entlassenden Zöglingen während des Kursus gezeichnete zurückbehalten werden mögen.

Der Dienstlehrer erteilt in theoretischer Hinsicht den Unterricht über Dienstgegenstände. Wiewohl dazu insonderheit für Unteroffiziere gedruckte Schriften benutzt werden mögen, so soll jedoch dabei immer auf das Dienst-Reglement und die Exerzier-Reglements hingewiesen werden. Auch sind dabei Übungen in Fertigung von Dienstschriften nicht zu verabsäumen. Die von ihm zu versorgenden praktischen Anweisungen und Übungen betreffen das Exerzieren unter Gewehr, den Wachtdienst, das Fechten mit Fleuret, Rappier und Bajonett, das Voltigieren, das Zielschieſsen mit Büchsen, Flinten und Pistolen, die richtige Betonung der Kommandowörter, die Anweisung der Signale, das Zerlegen, Putzen und Zusammensetzen der Gewehre, das Zelter-Aufschlagen. Spaziergänge mögen zu Anweisungen in der Patrouillenführung, im Rekognoszieren, im Vorpostendienste und anderen felddienstlichen Übungen benutzt werden.

Ferner wurden gelehrt: Die Elemente der mathematischen, physischen und politischen Geographie, Geographie nach Naturgrenzen, allgemeine Geographie und spezielle Deutschlands und der Nachbarstaaten, Kartenzeichnung. — Übersicht der allgemeinen Geschichte, alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, neuere und neueste Geschichte, teils ethnographisch, teils synchronistisch. — Deutsche Sprachlehre, Deklamation, Theorie des Stils und schriftliche Aufsätze, insbesondere Geschäftsstil. — Übersicht der philosophischen Wissenschaften, Vorträge über Moral.

Für den Unterricht im Französischen sollten zwei Klassen, nach den Fähigkeiten, gebildet werden. Die Ziele waren reine Aussprache, korrekt dictando Schreiben, Kenntnis der Sprachlehre und der geläufige Gebrauch ihrer Regeln, Fertigkeit aus dem Französischen in das Deutsche zu übersetzen, französische Aufsätze zu entwerfen und Sprechen.

An körperlichen Übungen wurden getrieben: Tanzen; Reiten, worin jeder Zögling ein Jahr lang in wöchentlich drei Stunden durch den königlichen Schulstall im K.-K. unterrichtet und woneben praktische Anweisung zur Pferdewartung und zum Anlegen der Reit- und Zugequipagen bei der Artillerie erteilt wurde; Schwimmen und Kahnfahren; Voltigieren und Fechten.

Die Verteilung des Lehrstoffes war in nachstehender Weise angeordnet:

Zweite Division.

Erstes Jahr: Zahlenrechnung, Geometrie, Algebra; praktischer Kursus über die Handgriffe und Arbeiten im chemischen Laboratorio mit einigen theoretischen Erörterungen des Abstrakten. — Unterhaltungsstunden über Gegenstände aus den Artillerie-Wissenschaften, Anweisungen zum Auftragen der Artillerie-Risse. — Grundsätze der Situationszeichnung. — Vorbegriffe der Befestigungskunst. — Kalligraphie. Hand- und Situationszeichnung, geometrische Konstruktionen, Linearzeichnung, Anweisung im Tuschen. — Unterhaltungsstunden, den Dienst im Lande und im Felde betreffend. — Exerzieren. Instandhaltung der Armatur. Fechtübungen. — Deklamation, Deutsche Sprachlehre, Anweisung und Übung in leichten Aufsätzen. — Allgemeine Geschichte und Geographie, Kartenzeichnung. — Französich. — Tanzen.

Zweites Jahr: Ebene und sphärische Trigonometrie. Theorie des Richtens der Geschütze. Mathematische Geographie. Geodäsie, krummlinigte Geometrie, Zeichnungslehre. Physik und Chemie, physikalische und chemische Experimente. Einübung des Gebrauches der Mensel. — Ausführliche Vorträge über Schiefspulver, Geschützrohre, Stückgiefserei, Eisenmunition, Laffetten, Artilleriewagen, Bespannung, manoeuvres de force. — Anfangsgründe der Zivilbaukunst, insbesondere Zimmermannskunst. — Tranchee-, Batterie-, Minenbau. Beständige Befestigung, Abstecken von Batterien. — Kalligraphie, Hand- und Situationszeichnung; Artillerie-, Bau- und Fortifikationsrisse. — Unterhaltungsstunden, den Dienst im Lande und im Felde betreffend. Exerzieren, Zielschiefsen, Fechten, Voltigieren. — Deklamation, deutsche Sprachlehre, Theorie des Stils, schriftliche Aufsätze. — Alte Geschichte; Geographie nach Naturgrenzen und allgemeine Geographie. — Kartenzeichnung. — Französisch. — Tanzen.

Erste Division.

Erstes Jahr: Differential- und Integralrechnung; Statik, Dynamik, Hydrostatik, Hydrodynamik, Physik, Chemie; praktisches Nivellement,

Gebrauch der Winkelmesser, Netzaufnahme einer gröfseren Gegend. — Ausführliche Vorträge über das kleine Feuergewehr, Handwaffen, Richtinstrumente, Artillerie- und Kleingewehr-Munition, Wartung der Zeughausvorräte, Schiefsen und Werfen, Ausrüstung, Gebrauch der Artillerie im Felde, sowie in und vor Festungen. — Terrainlehre, Rekognoszierung nebst zugehöriger Terrainbeschreibung. — Stellungs- und Lagerkunst, Marschlehre. — Aufnahme und Entwurf von Artillerie-Rissen, Maschinen pp.; Anleitung zu den Arbeiten im Feuerwerkslaboratorio, „da die vollständige Instruktion in selbigen den Eleven späterhin nach ihrer Anstellung im Artillerie-Korps zu teil werden wird". — Angriff und Verteidigung der Festungen; Feldbefestigung; Fortsetzung der Civilbaukunst; Aufnehmen und Entwurf von Fortifikations- und Baurissen; Anweisungen der Zeichnungslehre; Abstecken von Feldschanzen, deren Defilement; Eintragung des Terrains beim Aufnehmen und Unterstützung bei der in Sektionen abgeteilten Menselaufnahme einer gröfseren Gegend. — Situations-, Artillerie-, Fortifikations-, Bau- und Maschinen-Risse. — Unterhaltungsstunden, den Dienst im Lande und im Felde betreffend; Dienstschriften; Exerzier-Reglements; Exerzieren und richtige Betonung der Kommandowörter; Zielschiefsen; Voltigieren, Fechten. — Deutsche Sprachlehre, Theorie des Stils, Geschäftsstil. — Geschichte des Mittelalters und neuere Geschichte. — Geographie Deutschlands und der Nachbarstaaten. — Französisch. — Tanzen. Reiten.

Viertes Jahr: Repetitionen aus dem mathematischen Kursus, der Zeichnungslehre, Physik und Chemie; die ersteren mit Anwendung auf technische Gegenstände überhaupt und auf Artillerie- und Ingenieur-Wissenschaft insbesondere. — Reine und angewandte Gefechtslehre; Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte. — Repetitionen aus dem gesamten Kursus des Artilleristen. Aufnahme und Entwurf von Artillerie-Rissen, Maschinen pp. — Militär-Brückenbau, Wegebesserung, Repetitionen aus dem gesamten Kursus des Ingenieurs; Aufnahme und Entwurf von Fortifikations- und Baurissen; Anwendungen der Zeichnungslehre; à coup d'oeil-Aufnahmen. — Situations-, Artillerie-, Fortifikations-, Bau-, Maschinen-Risse. — Dienstschriften, Exerzier- und Dienst-Reglement; Exerzieren, Zielschiefsen, Fechten, Voltigieren. — Entwurf von Abhandlungen; Theorie der schönen Künste und Wissenschaften; Übersicht der philosophischen Wissenschaften; neuere und neueste Geschichte; geschichtliche und geographische Wiederholungen. — Französisch. — Tanzen, Reiten.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres wurden schriftliche, in einzelnen Fällen auch mündliche Prüfungen abgehalten. Der Unterricht wurde vormittags im Sommer von 6, im Winter von 7 bis 12, nachmittags von 2 bis 5 Uhr erteilt. Ferner fanden praktische Übungen zum Zwecke von Batteriebau, Bespanntexerzieren, Schiefsen und Werfen, Arbeiten im Feuerwerkslaboratorio, Anweisungen im Terrain, Eintragen gröfserer Menselaufnahmen, auswärtige Besichtigungen pp. in längerer Ausdehnung statt; es hatte ihnen stets eine theoretische Vorbereitung zu Hause voranzugehen. — Im Juli waren Ferien; die Zöglinge erhielten alsdann Urlaub.

Die zur Schule kommandierten Unteroffiziere sollten Lesen, schön- und richtig Schreiben können, mit dem Anfertigen schriftlicher Aufsätze und mit der Zahlenrechnung bekannt und, durch ihre bei der Truppe erhaltene Ausbildung, in mancherlei Kenntnissen auf den Gebieten der Artillerie und Befestigungskunst, im Arbeiten beim Feuerwerkslaboratorio, im Exerzieren, Schiefsen und Werfen, im Benutzen des Terrains zu Positionen, im Distanze-Schätzen, manoeuvres de force, im Abstecken und den Arbeiten beim Batteriebau und in Dienstkenntnissen vorbereitet sein. Ihr Kursus währte vom 1. August bis zum 30. April, dann traten sie zum Artillerie-Korps zurück. Bei ihrem Eintreffen in der Schule hatten sie eine Prüfung abzulegen. Auf Grund der bei dieser gezeigten Kenntnisse stellte der Direktor den ihnen zu erteilenden Unterricht fest, über welchen er vierteljährlich einen Stundenplan einreichte. Letzterer hatte diejenige Zeit auszufüllen, während deren die Eleven Unterricht hatten. Aufserdem waren Grenzen vorgeschrieben, über welche die Vorträge nicht hinausgreifen durften. Dieselben umfafsten:

In mathematischer Hinsicht: Zahlenrechnung einschl. Wurzelausziehen; Geometrie mit Gewöhnung an den demonstrativen Beweis; Anfangsgründe der Mechanik und Maschinenlehre; allgemeine Begriffe der Bewegung in bezug auf Schiefsen und Werfen; fortgesetzte Übungen im Abstecken; Anweisung des Gebrauches der Mensel und das Krokieren von Kolonnenwegen und Positionen.

In physikalischer und chemischer Hinsicht: Kenntnis der von der Artillerie zu benutzenden chemischen Stoffe und, soviel nötig, deren Bereitung und Bearbeitung im chemischen Laboratorio.

In Hinsicht des Zeichnens: Kalligraphie; Charakterzeichnung zum Aufnehmen ohne Bergzeichnung für diejenigen, denen die Anlagen dazu fehlen, dagegen sind die Fähigen auch zur Situationszeichnung an-

zuweisen; geometrische Konstruktionen; das Aufreifsen von Schablonen; Zeichnung und Gebrauch der Transversal-Mafsstäbe; Kopieren, aber auch wohl Auftragen von Artillerie- und Batterie-Rissen; Tuschübungen; überdies ist diesen Unteroffizieren ohne Ausnahme das Verständnis von Situationsrissen durch Vergleichung zugehöriger Modelle und des Terrains im Freien beizubringen.

In Hinsicht der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie: Übung in Dienstschriften und einfachen Aufsätzen; sehr übersichtlich die allgemeine, ein wenig ausführlicher die vaterländische Geschichte; überaus übersichtlich die allgemeine Geographie, umständlicher die von Deutschland und den Nachbarstaaten, vollständiger die von Sachsen und den Nachbarstaaten.

In Hinsicht der Artillerie- und Fortifikations-Wissenschaften: Das, was davon das Handbuch für die Unteroffiziere des Artilleriekorps enthält, und zwar den Umständen angemessen mit Zusätzen und Erläuterungen, welche stets unmittelbar das Technische betreffen müssen, sowie überhaupt dieser Unterricht in jeder Hinsicht praktisch und teilweise in den Werkstätten pp. selbst zu betreiben ist, wie auch womöglich überall die materiellen Gegenstände selbst, Modelle, Instrumente pp. zu benutzen sind.

In Hinsicht praktischer Anweisungen und Übungen aufserdem: Fortgesetzte Übungen im Richten und Distance-Schätzen; Zielschiefsen mit Büchsen; Fechten mit Fleurett und Bajonnett; Zerlegung und Zusammensetzung von Geschützen; manoeuvres de force; Geschützplazierung, Modellieren u. dgl. andere Gegenstände.

Leitender Gesichtspunkt bei der Erziehung war, dafs die Eleven so wenig als möglich, im wie aufser dem Hause, ohne Aufsicht sein sollten. Darauf zu achten, war in erster Linie Sache des Offiziers bezw. Kondukteurs vom Tagesdienste. Dieser hatte sie auf Schritt und Tritt zu überwachen und zu beobachten; Spaziergänge ohne Aufsicht und Beurlaubung zu Familien sollten nicht zu oft stattfinden. Jeder der drei Kondukteurs führte insbesondere die Aufsicht über eine bestimmte Zahl von Eleven; in jeder Klasse, jeder Stube, jedem Hörsaale pp. stand ihm ein Ältester zur Seite. Fehltritte und Vergehen sollten durch angemessene, auf das Ehrgefühl wirkende oder die Freiheit beschränkende Verfügungen bestraft werden. Bestimmungen über Handhabung der Strafgewalt waren nicht gegeben. Die kommandierten

Unteroffiziere wohnten in der Artillerie-Kaserne und standen aufser der Schulzeit nicht in Beziehung zur Anstalt.

Wer als Eleve Aufnahme in die Anstalt zu erhalten wünschte, mufste sich nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre beim Direktor melden, welcher, wenn er ihn für geeignet erachtete und sich „mit dem Kommandanten des Artillerie-Korps vernommen hatte“, ihn auf die Inskriptionsliste setzte und seinerzeit dem Chef des Generalstabes zur Einberufung vorschlug. Der Eintritt in die 1. Division konnte ausnahmsweise erfolgen. Als Eleven durften nur Inländer aufgenommen werden. Die Zahl der Volontärs war durch die Vorschrift beschränkt, dafs nicht mehr als zehn Schüler in einer Klasse sein durften. Die Entlassung etatsmäfsiger Eleven konnte von den Angehörigen nicht verlangt werden; ein solches Gesuch mufste auf triftige Gründe gestützt werden. Volontärs durften ohne weiteres die Entlassung erbitten und gewärtigen.

Bedingungen für die Aufnahme waren, neben den gewöhnlichen Anforderungen an körperliche Tüchtigkeit und moralische Würdigkeit, ein Alter zwischen 14 und 16 Jahren, vorangegangene Konfirmation und Nachweis der erforderlichen Mittel zur Unterhaltung in der Anstalt, zur Ausrüstung als Offizier und zu schuldenfreiem Auskommen als solcher. Die Angehörigen mufsten sich verpflichten für ihre Pflegebefohlenen nie die Aufnahme in fremde Kriegsdienste nachzusuchen und diese selbst später davon abzuhalten, falls sie nicht die Allerhöchste Genehmigung erhalten hätten. — An Vorkenntnissen wurden verlangt: Mit Ausdruck und geläufig deutsche Aufsätze lesen. — Diktierte deutsche Sätze, ohne Fehler gegen Orthographie, geläufig und in guter Handschrift nachschreiben. — Fertigkeit sich deutlich, wohlgeordnet und grammatikalisch richtig schriftlich auszudrücken, wozu ein leichtes Thema aufzugeben. — Anfangsgründe der französischen Sprache einschl. des Gebrauches der Hilfszeitwörter. — Kenntnis der Gebirgszüge, Hauptflüsse, Grenzen und bedeutendsten Städte der europäischen Staaten. — Anfangsgründe der allgemeinen Weltgeschichte. — Fertigkeit in allen Teilen der Zahlenrechnung nach dem bei der Schule eingeführten Kursus. — Anfangsgründe der Geometrie, womöglich mit Einschlufs des Gebrauches des Transversalmafsstabes. — Vorübung im Zeichnen.

Nach bestandener Austrittsprüfung wurden die Bestandenen, Eleven wie Volontärs, als Tranchee-Sergeanten dem Ingenieur- bezw. als Stückjunker dem Artilleriekorps, Nichtbestandene als Unteroffiziere

dem letzteren überwiesen, nichtbestandenen Volontärs durfte der Abschied gewährt werden. Zur Prüfung durfte der Direktor Militär- und Zivilbeamte pp. einladen. Die Examinationskommission bestand aus ihm selbst, je einem Offizier des Generalstabes und des Ingenieur-, zwei des Artilleriekorps, drei der Schule. Letztere prüften, erstere bezeichneten die Gegenstände, über welche gefragt werden sollte; acht Tage vorher wurden ihnen die Zeugnisse der Schüler, die früheren Prüfungsprotokolle pp. mitgeteilt. Die Zeugnisse der Lehrer sollten nicht unter der Benennung als 1., 2. pp. Censur, sondern „in deutlichen und bestimmten Beschreibungen" abgegeben werden. Die Kommission bestimmte die Reihefolge der Geprüften. Der Kommandant des Ingenieurkorps hatte das Recht, unter billiger Rücksichtnahme auf deren Wünsche, einen von ihnen auszuwählen; bedurfte er mehrerer, so hatte er sich mit der Artillerie zu einigen. Die ganze Verhandlung ward durch den Generalstab dem Könige vorgelegt. Mit der Entscheidung erfolgte auch die Gewährung von Beihilfen zur Ausrüstung.

Zu Johannis fand eine Prämienverteilung statt, von welcher aber die Zöglinge der 2. Division, welche im 1. und die der 1., welche im 4. Jahre der Schule angehörten, ausgeschlossen waren. Ein oder zwei Angehörige der 1. Division durften zu „Ausgezeichneten" ernannt werden.

Die Uniform blieb die bisherige; die Divisionen unterschieden sich durch die gröfsere oder geringere Breite der Goldtressen auf den Achselklappen.

Avancements-Examina über eine selbstgewählte Wissenschaft, „deren fortgesetztes Studium beim Artillerieoffizier vorauszusetzen ist", hatten vor einer aus dem Direktor, einem jüngeren Stabsoffizier oder Kapitän der Waffe und den drei Offizieren der Schule bestehende Kommission die Stückjunker, nach zweijähriger Dienstzeit beim Korps, wenn sie zu Sous-Lieutenants, die letzteren, wenn sie zu Premier-Lieutenants, und diese, wenn sie zu Kapitäns in Vorschlag gebracht werden sollten, abzulegen.

Das Bestehen der im Jahre 1831 errichteten Artillerie-Schule war nicht von Dauer. Wir haben gesehen (S. 92), dafs sie am 1. August 1835 mit dem K.-K. zu einer „Militär-Bildungs-Anstalt" vereinigt wurde und haben dort von ihren Schicksalen berichtet. Das Jahr 1859 gab ihr die frühere Selbständigkeit zurück. Am

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 28. No. 9.

11. August 1858 erging die Verfügung[1], auf Grund deren sie am Ostertermine 1859 unter ihrer früheren und nie ganz abgelegten Bezeichnung als

Artillerie-Schule, 1859—1866

nach Anleitung des „Regulativ für die Artillerie-Schule, 1859“[1] ihre Thätigkeit begann. Als ihr Zweck ward bezeichnet „die Offiziers-subjekte für das Artillerie-Korps und Dependenzen wissenschaftlich auszubilden und dieselben soweit nur irgend thunlich für ihre spätere Bestimmung praktisch vorzubereiten“. Nur Zöglinge der Schule konnten in der Artillerie Offiziere werden.

Von der Unterbringung der Schule in den Räumen des Kadettenhauses und von der gemeinsamen Verwaltung beider Anstalten ist schon die Rede gewesen; der Kommandant der ersteren stand unmittelbar unter dem Kriegsminister.

Das Lehr-, Aufsichts- und Dienstpersonal der Schule bestand aus 3 Militärlehrern, 1 Disziplinaroffizier, 1 etatsmäfsigen Zivil- und 1 desgl. Lehrer der französischen Sprache, 2 Gouverneurs, ein Titel, zu welchem sich die Kondukteurs hatten bequemen müssen, und 2 Stubenheizern. Daneben waren Lehrer zum Erteilen von Hilfsunterricht im Französischen und des Unterrichtes in Physik, im Fechten, in der Gymnastik und im Tanzen, sämtlich auf Kündigung angestellt, vorhanden; den Reitunterricht erhielten die Zöglinge in der Militär-Reitanstalt; es waren für diesen jährlich 300, für den im Französischen 600, für den im Tanzen, Turnen und Fechten 400, für allen sonstigen Hilfsunterricht und zur Beschaffung von Modellen 700 Thaler jährlich ausgeworfen. Die Militärlehrer waren Offiziere der Artillerie, in der Regel Lieutenants, welche beim Aufrücken zum Hauptmann in die Truppe zurücktraten; sie wurden vom Kommandanten der Schule ausgewählt, welcher sich ihres Einverständnisses wie des Gutheifsens ihres Kommandeurs zu versichern hatte, bevor er sie beim Kriegsministerium in Vorschlag brachte. Sie hatten zunächst eine halbjährige Probedienstleistung durchzumachen, ebenso die etatsmäfsigen Zivillehrer, welche alsdann die Eigenschaft der Zivilstaatsdiener erhielten. Der Disziplinaroffizier war ein Lieutenant der Fufsartillerie, welcher in der Regel nach drei Jahren, jedenfalls aber, wenn er zum Hauptmann stand, abgelöst wurde. Er erhielt eine Zulage.

[1] Metallographiert.

Die Verhältnisse der Gouverneure waren dieselben wie beim K.-K.; sie wurden aus der Artillerie genommen; einer war Unterlehrer der Mathematik, der andere des Zeichnens; von den Stubenheizern ward einer als Hausmann, der andere als Aufwärter gebraucht.

Für die Zöglinge, welche in 3 Divisionen gegliedert waren, gab es 19 halbe und 5 ganze Zahlstellen zu bezw. 100 und 200 Thaler jährlich; aufserdem hatten die Angehörigen die erste Ausrüstung und die nötigen Lehrbücher pp. zu beschaffen. Daneben konnten einige Volontärs Aufnahme finden, welche für Unterhalt, Bekleidung und Unterricht 400 Thaler zahlten und für erste Ausrüstung und Lehrbücher ebenso zu sorgen hatten wie die etatsmäfsigen Schüler; sie durften In- oder Ausländer sein, während Zahlstellen nur erstere erhielten.

Der Kommandant hatte die Strafgewalt eines Infanterie-Brigadekommandeurs, den übrigen Angestellten war eine solche nicht beigelegt. Anträge auf Entlassung von Zöglingen mufsten beim Kriegsministerium gestellt werden. Jeder Eintretende wurde durch Handschlag zur Befolgung der Hausordnung verpflichtet. Für die Zwecke derselben waren die Schüler in 2 Brigaden geteilt, deren jeder einer der Gouverneure als „Ober-Visitations“- und ein geeigneter Schüler der 1. oder 2. Division als „Visitations-Kommandant“ vorgesetzt war, letztere konnten zu „Gefreiten“, geeignete und bewährte Schüler der 1. Division konnten bei Beginn des zweiten Lehrjahres dieser Klasse, also zu der Zeit, wo die gleichalterigen Zöglinge des K.-K. dieses verliefsen um in die Armee zu treten, zu „Portepeejunkern“ ernannt werden; sie waren alsdann in der Verfügung über ihre Freizeit weniger beschränkt als vorher.

Im Juli waren Ferien; den Pagendienst bei Hofe versahen die Artillerieschüler gleich den Kadetten, die Portepeejunker wurden dazu nicht herangezogen.

Die Offiziere der Schule trugen die Uniform der Fufsartillerie, jedoch mit Hut und Degen, die Gouverneure einen grünen Waffenrock mit ponceau-rotem Kragen, Aufschlägen und Vorstöfsen und mit gelben Knöpfen, an jeder Kragenseite mit einer goldgestickten Litze, schwarzgraue Beinkleider mit roter Seitennaht, Hut mit Federstutz, grüne Mütze mit rotunterlegter Krone und rotem Vorstofse, Degen mit silbernem Portepee am schwarzen Koppel über dem Rocke, schwarzgraue Mäntel. Die Uniform der Schüler war der der Gouverneure ähnlich, aber ohne Kragenlitzen, dagegen hatten sie grüne Achselklappen mit einer in Gold gestickten Granate und statt des Hutes den Czako;

die Portepeejunker trugen die Uniform der Portepeejunker der Fufsartillerie. Die Unterscheidungszeichen der Gefreiten waren silberne Portepees und eine goldene Tresse um den Czako, die der 1. Division drei, die der 2. während des 2. Jahres ihres Aufenthaltes in der Klasse zwei, während des 1. eine Litze in Goldtresse an jeder Kragenseite; ferner waren bei allen Schülern, mit Ausnahme des ersten Jahrganges der 3. Division, die Achselklappen des Waffenrockes mit schmaler Goldtresse eingefafst.

Die Aufnahme in die 3. Division fand zwischen dem zurückgelegten 14. und vollendetem 16. Lebensjahre statt. Sie bildete die Regel. Ausnahmsweise konnte der Eintritt im Laufe des Kursus der 3. und bei Beginn desjenigen der 2. Division erfolgen; das 18. Lebensjahr durfte keinenfalls überschritten sein. Es mufsten ihr Anmeldung und persönliche Vorstellung beim Kommandanten vor dem 14. März, bei Protestanten die Konfirmation, bei Katholiken die Zulassung zum heiligen Abendmahle, die Untersuchung durch den Generalstabsarzt und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung vorangegangen sein. Letztere wurde bald nach Ostern vor dem Kommandanten und den etatsmäfsigen Lehrern abgelegt; sie war schriftlich und mündlich und forderte in der

Mathematik: Vollständige Sicherheit in Numeration, den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen, den Rechnungsarten mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der einfachen und zusammengesetzten Verhältnisse und Proportionen, Übung im Lösen von Aufgaben aus der einfachen und zusammengesetzten Regel de tri, Ketten- und Gesellschaftsrechnung;

Geographie: Kenntnis der Erdoberfläche im allgemeinen, sowie der Erdteile, besonders Europas und Deutschlands;

Geschichte: Hauptbegebenheiten und Perioden der älteren und neueren Weltgeschichte, nähere Kenntnis der älteren, namentlich der griechischen und römischen;

Deutsch: Möglichste Sicherheit in Rechtschreibung und Grammatik, Übung in richtigem und fliefsendem Lesen, Fähigkeit einen leichten erzählenden Aufsatz verständlich zu fertigen;

Lateinisch: Deklination, Komparation, Konjugation der regelmäfsigen und gewöhnlich vorkommenden unregelmäfsigen Zeitwörter, Übersetzung leichter Aufgaben in das Deutsche und einfacher Sätze in das Lateinische;

Französisch: Regeln der Aussprache, daher Lesen ohne grobe Verstöfse; im übrigen wie im Lateinischen;

Schönschreiben: Deutlichkeit in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift;

Zeichnen: Womöglich die Fähigkeit einfache geometrische Figuren nach Vorlagen, sowohl in derselben wie in veränderter Gröfse, wiederzugeben, ebenso bezüglich sehr leichter Ornamente ohne Schattierung, alles nach dem Augenmafse, ohne Messung und Instrumente.

Alsdann machte der Kommandant dem Kriegsministerium seine Vorschläge in betreff der Aufnahme und der Verleihung von Zahlstellen.

Der Aufenthalt in einer jeden Klasse dauerte zwei, der in der Anstalt überhaupt mithin sechs Jahre. Das Aufrücken hing vom Bestehen einer schriftlichen Prüfung ab; aufserdem fanden schriftliche und mündliche Prüfungen im März, Juni und Dezember statt; ihr Ausfall bestimmte die Reihefolge der Schüler. Der Wert, welcher den Einzelleistungen beizumessen war, wurde vom Kommandanten nach den beim K.-K. mafsgebenden Grundsätzen bestimmt. Wie dort zerfiel der gesamte Lehrgang in einen Vorbereitungs- und in einen höheren Kursus, von denen jener in der 3., dieser in den beiden oberen Divisionen erledigt wurde. Unter Berücksichtigung der für das K.-K. als die leitenden bezeichneten Gesichtspunkte umfafste der Unterricht die nachstehenden Lehrfächer:[1]

3. Division:

1. Lehrjahr:

Geographie (3): Wiederholung des bei der Aufnahme Geforderten, Elementarbegriffe der mathematischen Geographie, spezielle politische von Westeuropa.

Geschichte (3): Wiederholung der alten; Vortrag von der Völkerwanderung bis zu Karl dem Grofsen.

Deutsch (3): Laut-, Wort- und Satzlehre; Diktierübungen zur Einprägung der Rechtschreibung, Lese- und Rezitierübungen; Interpunktion, Aufsätze.

Lateinisch (2): Einübung grammatischer Formen und Regeln nach einem leichten Übersetzungsbuche; Übersetzen leichter Stücke aus dem Lateinischen.

[1] Die eingeklammerten Ziffern nennen die Zahl der Wochenstunden.

Französisch (4): Anfangsgründe der Grammatik; Redeteile, Deklination, Konjugation regelmäfsiger und unregelmäfsiger Zeitwörter, mündliche und schriftliche Übersetzung der einschlagenden Übungsbeispiele aus der Grammatik, Auswendiglernen der darin vorkommenden Worte.

Mathematik (4): Zahlenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des 2. Grades.

Geometrisches Zeichnen (2): Gebrauch der Instrumente, Anfangsgründe des Linearzeichnens bis zu dem mit den Mafsstäben.

Situationszeichnen (2): Strichemachen, Skalen, Darstellen von Ebenen und geometrischen Körpern.

Ornamentezeichnen (4): Einfache Ornamentteile und Ornamente in Contour bis zum Schraffieren und Tuschen einfacher Ornamente.

2. Lehrjahr:

Geographie (3): Politische von Ost- und Mittel-Europa.

Geschichte (3): Von Karl dem Grofsen bis zur Entdeckung von Amerika.

Deutsch (3): Kurzer Abrifs der Stillehre und der deutschen Verslehre; Wiederholung des Ganzen, Anwendung desselben beim Lesen prosaischer und poetischer Musterstücke; Beginn freier Vorträge; schriftliche Aufsätze.

Lateinisch (2): Befestigung in den grammatischen Regeln durch Extemporalien; Fortsetzung der Übung im Übersetzen.

Französisch (4): Grammatik bis einschl. Gebrauch der Zeiten und Modus; Übersetzen und Analysieren des Übersetzten; Auswendiglernen von Wörtern, Rezitieren leichter Gedichte und Fabeln.

Mathematik (4): Beendigung der Algebra. Ebene Geometrie.

Physik (2): Experimentale als Vorbereitung zur höheren und zum Unterrichte über Chemie und Artilleriewissenschaften.

Geometrisches Zeichnen (2): Gebrauch der Mafsstäbe, Lasieren und Abtuschen von Ebenen.

Situationszeichnen (2): Darstellung einfacher Bergformen, Kopieren von Topographie und Bergen.

Ornamentezeichnen (4): Architektonische Gliederungen und Ornamente nach Gips, in Tusche, Sepia oder Farbe; Zeichnen leichter architektonischer Ansichten.

1. und 2. Lehrjahr:

Religion (1): Erklärung der Lehren der heiligen Schrift zur Erweckung und Erhaltung des christlichen Sinnes.

Schreiben (1): nach Vorlagen.

2. Division:

1. Lehrjahr:

Geographie (2): Asien, Afrika, Australien.

Geschichte (2): Von der Entdeckung von Amerika bis zur französischen Revolution.

Deutsch (2): Litteraturgeschichte (in kurzen Umrissen) bis zu Klopstock; Lesen und Erklären eines gröfseren Meisterwerkes, wie Nathan, Cid, Wallenstein; freie Vorträge, abwechselnd mit Rezitierübungen; bisweilen Erklärung schwieriger Gedichte; schriftliche Aufsätze umfänglichen Inhaltes.

Französisch (4): Beendigung des grammatikalischen Kursus in der früheren Weise, Auswendiglernen und Rezitieren gewählter Prosa und Gedichte, Lesen eines nicht zu leichten Buches.

Mathematik (5): Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie.

Artilleriewissenschaften (4): Einleitung und kurzer vorläufiger Kursus. Schiefspulver und explosive Präparate; Kriegsfeuerwerkerei.

Artilleriezeichnen (im 2. Halbjahre, 2): Auftragen einzelner Teile von Geschützrohren und von Munitionsgegenständen; Anfänge des Auftragens ganzer Geschützrohre.

Befestigungskunst (2): Feldbefestigung: Nomenklatur und Einleitung, Einrichtung von Profil und Grundrifs, Verstärkung durch Geschützarmierung, Gröfsen- und Besatzungsberechnung der Feldwerke.

Deskriptive Geometrie (im 2. Halbjahre, 2): Einleitung, Lehre vom Punkte, der Geraden und der Ebene, den begrenzten Figuren und den Polyedern.

Geometrisches Zeichnen (im 1. Halbjahre, 2): Abtuschen von geometrischen Körpern und von architektonischen und artilleristischen Gegenständen, ohne und mit Schlagschatten, nach Vorlageblättern.

Situationszeichnen (2): Kopieren von Situationsplänen in verschiedenen Mafsstäben, mit und ohne äquidistante Horizontalen.

Theorie des Situationszeichnens und Aufnehmens (1): Kommt zum Abschlufse.

Chemie (2): Theoretische Chemie in dem durch die Hauptübersicht bezeichneten Umfange.

Kalligraphie (1): Planschrift.

2. Lehrjahr:

Geographie (2): Amerika. Allgemeine Übersicht der wichtigsten

neueren Entdeckungsreisen (soweit die Zeit gestattet). Allgemeine Wiederholung.

Geschichte (3): Vom Ausbruche der französischen Revolution bis auf die neueste Zeit. Allgemeine Wiederholung.

Deutsch (2): Litteraturgeschichte von Klopstock bis auf die neueste Zeit. Lektüre von Meisterwerken mit Erklärung derselben; einzelne Teile werden zum Rezitieren benutzt. Freie Vorträge über gehabte Lehrstoffe, z. B. Teile der Geschichte der Litteratur pp. Schriftliche Aufsätze in Abhandlungsform.

Französisch (4): Wiederholung der Grammatik; orthographische, Diktier- und Stilübungen; mündliches und schriftliches Übersetzen; Auswendiglernen und Rezitieren, Leseübungen, mündliches Wiedergeben des Gelesenen.

Mathematik (5): Differentialrechnung. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

Artilleriewissenschaften (4): Konstruktion der Geschützrohre; Einrichtung des Fuhrwesens, Konstruktion der Laffeten, Protzen und Wagen; Zubehör.

Artilleriezeichnen (2): Auftragen von Geschützrohren, Laffettenteilen und Laffetierungen nach Mafstabellen, vorzugsweise in Linearzeichnung.

Befestigungskunst (2): Schlufs der Feldbefestigung. Einleitung in die permanente: Definitionen, allgemeine Grundsätze. Einflufs der Festungen auf die Kriegführung.

Fortifikationszeichnen (2): Profile und Grundrisse, Verstärkungsmittel der Feldverschanzungen, Profile permanenter Befestigungen.

Deskriptive Geometrie (2): Krummlinige: Krumme, Umdrehungs- und windschiefe Flächen; Lehre von den Tangentenebenen. — Als praktische Anwendung: Theorie des Terrainaufnehmens mit und ohne äquidistante Horizontalen.

Situationszeichnen (2): Berge und Gegenden nach Modellen, Auszeichnen der selbstgefertigten Aufnahmen. Modellieren gegebener Bergformen durch geübte Schüler. — Als praktische Übung: Topographische Aufnahmen ohne Terrain in 1 : 8000 der natürlichen Gröfse.

Physik (2): Mechanische Naturlehre. Erste Begriffe und elementare Sätze der Mechanik.

Kalligraphie (1): Planschrift im 1.; Stenographieren im 2. Halbjahre.

1. Division:

1. Lehrjahr:

Französisch (4): Stilübung, bestehend in der Wiedergabe gelesener Stücke, Schreiben von Briefen und leichten Aufsätzen nach gegebenen Themas; Auswendiglernen, Deklamation; Lesen eines klassischen Werkes; mündliches Wiedergeben des Gelesenen; Übungen in der Unterhaltung.

Mathematik (5): Integralrechnung; reine Mechanik.

Artilleriewissenschaften (6): Kleines Feuergewehr; blanke Waffen. Hauptsächlichste Materialien zur Herstellung der Geschütze und Fuhrwerke und deren Verwendung. Anfertigung und Prüfung der Geschützrohre und der Eisenmunition. — Organisation und Ausrüstung der Artillerie im allgemeinen.

Taktik (2) der einzelnen und der verbundenen Waffen.

Artilleriezeichnen (2): Fortsetzen des vorigen Kursus; Tuschen und Kolorieren der Pläne.

Befestigungskunst (3): Permanente: Einrichtung des Profils und Grundrisses; geschichtliche Entwickelung der Befestigungskunst, Angriff und Befestigung von Festungen.

Fortifikationszeichnen (2): Zeichnen von Befestigungssystemen und Belagerungsarbeiten.

Zivilbaukunst (2): Vorbegriffe, Einteilung und Nutzen der Zivilbaukunst. Baustoffe.

Deskriptive Geometrie (2): Durchschnitte krummer Flächen unter sich. Schattenlehre. Projektion auf eine einzige Ebene; graphisches Defilement.

Situationszeichnen (2): Fortgesetzt nach Modellen. Auszeichnen der gefertigten Terrainaufnahmen. — Als praktische Übung: Eine kleine Aufnahme in 1 : 12000, eine gröfsere mit Netzlegung in 1 : 24000 und Nivellement.

Physik (2): Licht, Schall, Wärme.

Praktische Chemie (2): Darstellung von Präparaten, Reaktion der wichtigsten Säuren und Basen-Untersuchung löslicher unorganischer Verbindungen.

2. Lehrjahr:

Französisch (4): Stilübungen (Darstellung historischer oder biographischer Skizzen); Deklamation. Litteraturgeschichte und Lesen ausgewählter klassischer Musterstücke. Unterhaltung.

Mathematik (5): Angewandte Mechanik. Allgemeine Wiederholung.

Artilleriewissenschaften (6): Kriegsraketen-, Handhabungs- und Herstellungsarbeiten. Bedienung der Geschütze. Schiefsen und Werfen. Wirkung der Geschütze. Verhalten und Gebrauch der Artillerie im Festungskriege.

Taktik (2): Angewandte.

Artilleriezeichnen (2): Fortsetzen des vorigen Kursus.

Befestigungskunst (3): Batteriebau; Erklärung, Theorie, Einteilung und Bau der Minen und deren Anwendung im Festungskriege. Wiederholung.

Fortifikationszeichnen pp. (2): Entwurf und Zeichnen verschiedener Batterieen, Verteidigungsarbeiten und Minensysteme, Pionier- und Pontonier-Material und -Arbeiten.

Pionier- und Pontonierwissenschaften (1): Kriegs- und Notbrücken, Strafsen- und Wegebau im Felde, Flufsübergänge; Brücken-Equipagen der europäischen Heere; sächsisches Pontonier-Reglement im wesentlichen.

Zivilbaukunst (2): Erdarbeiten; Verbindung der Bausteine und Hölzer; Eisenkonstruktionen.

Deskriptive Geometrie (2): Perspektive, Steinschnitt, Kartenprojektion. — Wiederholung.

Terrainlehre und höhere Geodäsie (1): Terrainlehre im engeren Sinne; à coup d'oeil-Aufnehmen; Rekognoszierung. Kurzer Vortrag über trigonometrische Triangulierung und Aufnahme eines ganzen Landes. — Als praktische Übung: à coup d'oeil-Aufnehmen in verschiedenen Mafsstäben und zu verschiedenem Zwecke.

Situationszeichnen (1): Auszeichnen von à coup d'oeil-Aufnahmen und Rekognoszierungen.

Physik (2): Magnetismus und Elektrizität; kurzer Abrifs über Meteorologie. — Wiederholung.

Chemie (1): Wiederholung der theoretischen und analytischen Chemie.

Praktische Chemie (2): Untersuchung unlöslicher unorganischer Verbindungen; quantitative Analysen leichterer Art.

Aufserdem erteilte der Disziplinaroffizier im erforderlichen Mafse Unterricht über Dienst und Militärstil.

Ein Vortrag über Kriegsgeschichte im letzten Unterrichtsjahre ward auf Veranlassung des Kriegsministeriums nachträglich in den Lehrplan aufgenommen. Die Schuldirektion erhob Einsprache, weil der Lehrer der Artilleriewissenschaften, welchem derselbe zugedacht war, überbürdet

werden würde. Es scheint, als wenn der Vorstellung Gehör gegeben sei; in dem 1864 eingeführten Lehrplane findet sich ein solcher Unterricht nicht. Derselbe sollte sich auf eine „Übersicht der Geschichte der Kriegskunst, Vorträge über Kriegsereignisse und über einen Feldzug zur Erläuterung und Ergänzung der Taktik“ erstrecken, hätte also dem Lehrer der letzteren Wissenschaft gebührt.

In derselben Weise wie beim K.-K. fanden Prüfungen für den Übertritt in die höheren Kurse und eine solche in denjenigen Lehrfächern, in welchen die 1. Division nicht mehr unterrichtet wurde, vor der Versetzung in letztere statt. Dem höheren Kursus ward nach Möglichkeit eine praktische Richtung gegeben; zu diesem Zwecke nahmen die Schüler sowohl selbständige Übungen vor, als auch an denen des Artilleriekorps teil; auch die Schüler des Vorbereitungskursus wurden bei geeigneten Gelegenheiten dazu herangezogen. Die 1. Division nahm alljährlich eine gröfsere Terrainaufnahme vor, deren Ergebnis dem Kriegsministerium vorgelegt wurde. Wiederholen des Vorbereitungskursus, also vierjähriges Verweilen in der 3. Division, konnte mit Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet werden; Sitzenbleiben in einer der höheren Klassen war ausgeschlossen.

Nach Beendigung des Lehrganges der 1. Division ward vor Ostern, nach vorangegangener körperlicher Untersuchung durch den Generalstabsarzt, die Austrittsprüfung durch eine unter dem Vorsitze des Chefs des Generalstabes oder eines Abteilungs-Chefs des Kriegsministeriums aus 2 oder 3 Offizieren des Generalstabes und 2 Stabsoffizieren oder Hauptleuten der Artillerie bestehende Kommission abgehalten. Der Kommandant der Schule wohnte der Prüfung soweit bei, als seine sonstigen Dienstgeschäfte erlaubten; der Kommandant des Artilleriekorps war berechtigt zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen. Machte er dabei Wahrnehmungen, welche ihm Änderungen im Unterrichte wünschenswert erscheinen liefsen, so setzte er sich mit dem Kommandanten der Schule in Verbindung; in streitigen Fällen entschied das Kriegsministerium. Im übrigen ward wie beim K.-K. verfahren. Dort ist bereits erwähnt worden, dafs und unter welchen Umständen Zöglinge der Artillerie-Schule bei der Infanterie oder bei der Reiterei angestellt werden konnten.

Gleichzeitig mit den Änderungen, welche im Jahre 1864 beim K.-K. vorgenommen wurden (vgl. Seite 133), und in Übereinstimmung

mit den dort zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, fanden solche auch bei der Artillerie-Schule statt[1].

Die Zahl der etatsmäfsigen Schüler wurde um 5 vermehrt, betrug also 29, für welche 5 Frei-, 19 halbe und 5 ganze Zahlstellen zur Verfügung standen. Wie beim K.-K. waren für dieselben bezw. 50, 110 und 210 Thaler Beitrag zu zahlen. Eine Freistelle konnte nur erhalten, wer sofort in die 2. oder 1. Division eintrat. Aufserdem durften einige Volontärs Aufnahme finden, welche als Inländer 300, als Ausländer 400 Thaler jährlich zu entrichten hatten. Bei der Aufnahme in die 2. oder 1. Division waren 50, in die 3. 30 Thaler zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln, 67 Thaler 26 Groschen 6 Pfennige für Bekleidung und Wirtschaftsgegenstände, beim Aufrücken in die 2. Division waren 30, in die 1. 10 Thaler zu entrichten. Diese Beträge, wie auch die jährlichen Unterhaltungsbeiträge wurden in der üblichen Weise für einen jeden Zögling verrechnet. An die Stelle der bisherigen Altersgrenzen trat die Forderung, dafs bei der Aufnahme in die 3. Division das 16., in die 2. das 18., in die 1. das 20. Lebensjahr nicht überschritten sein durften.

Wie früher durften einige jüngere, zur Beförderung geeignete Unteroffiziere am Unterrichte der beiden oberen Divisionen teilnehmen.

Der Austritt erfolgte nach 1¾jährigem Aufenthalte in der 1. Division vor Weihnachten, damit die Portepeejunker vor der Rekruteneinstellung in den Grundlagen des praktischen Dienstes besser ausgebildet werden konnten als bisher möglich gewesen war. Ein in die 3. Division tretender Schüler gehörte mithin der Anstalt 5¾ Jahre an; länger als 7¾ Jahre durfte niemand in derselben verbleiben.

Für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht waren ausgesetzt: 600 Thaler für das Französische, 300 für das Reiten, 400 für Fechten, Tanzen, Gymnastik pp., 700 für alle sonstigen Vorträge einschl. Physik und Chemie, Nachbeschaffung von Modellen pp.

Auch der Lehrplan erfuhr Abänderungen. Der Vortragsstoff der Geographie wurde anderweit verteilt: Im 1. Jahre traten an Stelle von Westeuropa Asien und Afrika, im 2. von Ost- und Mitteleuropa Australien und Amerika, im 3. von Asien, Afrika und Australien Europa aufser Deutschland, im 4. von Amerika Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse. Der Vortrag der

[1] Regulativ für das Cadetten-Corps und die Artillerie-Schule 1864. Dresden. Druck von C. Heinrich.

Geschichte ging im 1. Jahre bis zu den Hohenstaufen statt bis zu Karl dem Grofsen und gewann dadurch Zeit im 2. Sachsen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. An Stelle der Physik trat im 2. Lehrjahre der bis dahin im 3. vorgetragene vorläufige Kursus der Artilleriewissenschaften, welcher fortan im 3. Schiefspulver und explosive Präparate und den Beginn des Vortrages über Geschützrohre, im 4. die Fortsetzung des letzteren, das kleine Feuergewehr, die blanken Waffen, die Fuhrwerke aller Art und die Zubehörstücke, im 5. die Materialienlehre, die Anfertigung und Prüfung von Rohren und Schiefsbedarf, die Organisation und Einrichtung der Waffen und im 6. den bisherigen Lehrstoff umfafste. Der Unterricht in Planschrift ward im 1. Jahre beendet, so dafs der des 2. ganz der Stenographie gewidmet werden konnte; im 3. ward kein Schreibunterricht mehr erteilt; der Vortrag über Integralrechnung begann schon im 4. Jahre. Beim Vortrage der Befestigungskunst wurde in das 4. Jahr die Einrichtung des Profils aufgenommen, in der Physik im gleichen Jahre die Lehre vom Schall vorgetragen, welche früher dem 5. gehört hatte; in letzterem Jahre waren auch der früher im 6. abgehandelte Magnetismus und beim Unterrichte in der deskriptiven Geometrie die Kartenprojektion zu erledigen; bei der Begrenzung des Lehrstoffes der Pionier- und Pontonierwissenschaften ward der Unterricht über das sächsische Pontonier-Reglement fortgelassen.

Nach einhundertjährigem Bestehen machten die Veränderungen, welche das Jahr 1866 im Gefolge hatte, dem Dasein der Artillerie-Schule ein Ende. Am 1. Juni wurden 5 Zöglinge als Portepeejunker in die Armee eingereiht und am 16. traten 10 mit den Kadetten die oben beschriebene Reise nach Österreich an. Heimgekehrt, wurden sie vorläufig beurlaubt, am 1. Mai 1867 aber mit der Bestimmung, demnächst den preufsischen Unterrichtsanstalten überwiesen zu werden, in das K.-K. versetzt.

6. Die Ingenieur-Akademie

Vorgänge in den Jahren 1734—1742 [1]

Seit dem Jahre 1734 hatte König-Kurfürst Friedrich August II. einzelnen jungen Leuten, welche sich für den Dienst der Ingenieure

[1] Arch. d. Kr.-M.: Geheime Kriegs-Canzley Rep. L., Loc. 47, No. 18.

und der Artilleristen auszubilden wünschten, Geldmittel bewilligt, um sich durch Sonderunterricht die nötigen Kenntnisse zu erwerben. Diese Vergünstigung bewog mehrere zu dem Gesuche, sie auf königliche Kosten „die Architecturam civilem et militarem, als auch die Artillerie erlernen zu lassen, um sich auf diese Weise für den Dienst geschickt zu machen“, woraus der König-Kurfürst Veranlassung nahm, an die Errichtung einer Fachschule zu denken. Am 1. Juli 1738 forderte er von dem Chef des Ingenieurkorps, GL. v. Bodt, und von dem Kommandanten der Artillerie, Ob. v. Wilster, ein Gutachten über diesen Plan; sie entledigten sich dieses Auftrages unter dem 15. d. M., indem sie „den numerus fixus derer Scholaren“ mit 12 vorschlugen, von denen je 4 bei den Kadetten, der Artillerie und den Ingenieuren verpflegt werden sollten, und am 25. August ward angeordnet, dafs Philipp Daniel Lippert, welcher den erwähnten Sonderunterricht erteilt hatte, vom 1. Oktober an als „Architectur- und Artillerie-Zeichenmeister“ mit einem Gehalte von monatlich 25 Thaler bei der zu errichtenden Akademie angestellt werden solle; das Inslebentreten der letzteren liefs aber noch auf sich warten. Lippert strich freilich das Geld ein; behauptete aber, nur zur Unterweisung eines numerus fixus von Schülern verpflichtet zu sein und „deprecirte“, einem seiner früheren Zöglinge, welchen Bodt „in der runden Zeichnung“ weiterbilden zu lassen wünschte, zu unterrichten; er sei lediglich als Lehrer der Akademie bestellt, von anderen Schülern wollte er noch aufserdem bezahlt werden. Bodt, welchen die Anwärter mit Gesuchen um Anstellung bestürmten, regte die Sache am 24. September 1739 von neuem an. Es erging nun am 30. d. M. an den Ober-Zeugmeister Klippgen der Befehl, einen Bericht, welcher schon am 5. September 1738 von ihm gefordert war, einzureichen, auch diese Aufforderung mufste am 4. Januar 1740 wiederholt werden. Zwei Tage später ging endlich der Bericht ein und am 26. Februar erhielt Lippert von der Geheimen Kriegs-Kanzlei eine Dienstanweisung, welche ihn verpflichtete, täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, in einem in der Kaserne ihm anzuweisenden Raume „sich finden zu lassen und die ihm committirte Unterweisung abzuwarten“; diese Unterweisung sollte nicht nur den erwähnten zwölf Scholaren, sondern auch denen zu teil werden, welche Gen. v. Bodt und Ob. v. Fürstenhoff senden würden. Neben Lippert wurde der Appareilleur Louis Bouquet bei der Akademie als Mathematikus angestellt. Am 4. März erging der Befehl, die für beide erforderlichen Räume in der Kaserne anzuweisen.

1743—1756

Aber wieder verging Zeit; zuerst waren die Räume nicht verfügbar, dann fehlte es an Holz, um sie zu heizen; der erhobenen Schwierigkeiten waren viele und der gute Wille sie zu beseitigen war gering. Inzwischen ward über die in Aussicht genommenen Zimmer anderweit verfügt und die beiden ernannten Lehrer, welche übrigens Bodt nachmals als „unfähige Subjekte" bezeichnet, kamen gar nicht in die Lage, eine Thätigkeit an der Anstalt auszuüben. Lippert wurde zum Hofzeichenmeister bei den Pagen ernannt, Bouquet wird nicht weiter erwähnt. An ihrer Stelle wurden am 28. August 1743 Christian Polykarp Leyser als Ingenieur-Geometer und Johann Karl Schatz als Ingenieur-Zeichenmeister „zur Unterweisung derer Unteroffiziers" angestellt, sie hatten sich in Lipperts Traktament, welches dieser fünf Jahre lang ohne Gegenleistung bezogen hatte, zu teilen, erhielten dasselbe aber ohne den jenem gemachten Abzug von monatlich 2 Thaler 2 Groschen, und bald nachher wurden ihnen in der Neustädter Infanterie-Kaserne, welche für so viele ihrer eigentlichen Bestimmung fern liegende Zwecke den Raum hergeben mufste und wo, nachdem dazu kurze Zeit gemietete Zimmer benutzt worden waren, der Unterricht stattfand, bescheidene Wohnungen angewiesen. Wann sie ihre Lehrthätigkeit begonnen haben, ist nicht genau festzustellen; im Dezember 1743 war es noch nicht geschehen; im Sommer 1744 heifst es, „die Unteroffiziere seien jetzt kommandirt", dabei ist aber von ihrer Wiederkunft die Rede, sie müssen also schon im Winter 1743/44 versammelt gewesen sein. Die im Drucke erschienenen Stammlisten der Armee nennen 1742 als das Jahr der Errichtung.

Bodt entwarf unter dem 4. September 1743 eine Dienstanweisung, welcher zufolge Leysers Unterricht sich erstrecken sollte auf:

die zur Geometrie und anderen hieraus folgenden Wissenschaften sich ergebenden Rechnungen einschl. Ausziehens der Quadrat- und der Kubikwurzeln; die Geometrie nach ihren Teilen, welche sind: die Handgriffe mit dem Zirkel, wonach die Anweisung der Anfangsfiguren, als Triangel, Quadrate, Mafsstäbe, Gradbogen und dergleichen verstanden wird; Planimetrie; Geodäsie; Trigonometrie vermöge derer Tabularum Sinum, Tangentium und Secantium, wie auch derer Logarithmorum, und Stereometrie nach den Euclidischen Principiis; alles vorstehende war demonstrativ zu lehren. Dasjenige, was an der Tafel und auf dem Papiere traktieret worden, auch auf dem Felde als eine geometri-

sche Ausübung durch Abstecken mit Stäben; Messen mit Stäben und Kette; Messen mit dem sogenannten astrolabis; Messen mit der Mensula proecoriana und anderen Instrumenten; Situationen mit Schritten und hierzu gehörigen Vorteilen geschwinde aufzunehmen; Gebrauch der Horizontalwagen; Aufreifsung und Gebrauch derer Schaarwage.

Die Fortifikation, sowohl regulär als irregulär, zu traciren, dergestalt, dafs der Ursprung davon, deren Verbesserung und Wachstum, sowohl nach den alten als nach den neuen Autoren, mit der Anzeige, welche Manier vor anderen etwa Nutzen oder Schaden in sich habe; mit Vorstellung unterschiedener Situation als in der Ebene, auf Bergen oder in Wässern und morastigen Gegenden; die Anweisung unterschiedener Profile; Anlegung derer Gewölbe, welche teils zur Defension, teils zu anderem Nutzen zu gebrauchen; wie ein Ingenieur an einer schon erbauten Festung die vornehmsten Mängel erkennen und denselben, ohne den Ort ganz einzureifsen und neu aufzubauen, abhelfen kann; das Modellieren mit Mappe; die Anwendung der Stereometrie in Ausrechnung der Erde und des Mauerwerkes; Anweisung zum sauberen Auszeichnen eines Fortifikationsplanes.

Aufschlagung der Lager für Artillerie, eines Regiments Kavallerie oder Dragoner, eines Regiments Infanterie, ganzer Lager, „wie viele dergleichen Regimenter zusammen campiren“ und hierbei die Cirkumvallations- und Kontravallations-Linie; die Konstruktion aller bisher bekannten Redouten und Schanzen, die Attacken mit Approchen; Anlegung der Minen und Kontreminen; wie ein Ingenieur, wenn er vor einem Orte, der attackirt werden sollte, sich befindet, sowohl die Fehler der Festung wie deren äufserliche Situation sich zu Nutzen machen kann, auch wegen der Attacke den schwächsten Ort der Festung zu erwählen habe und dadurch viele Requisita, Zeit und Volk ersparet werde.

Geographie und Fertigung derer Landkarten.

Architectura civilis, hauptsächlich: In Aufreifsung der bekannten Ordnungen; Konstruktion der Zeug-, Proviant-, Wacht- und Privathäuser, Magazine, Kasernen, festen Brücken aus Stein und Holz, Aufzug-, Ponton-, Schiff-, Flofs- und Fafsbrücken, nebst Anleitung zu Fertigung der Anschläge an Materialien, Arbeitsleuten, Zeit und Geld.

Herstellung von Standrissen und Perspektiven von Fortifikations- und Zivilgebäuden nach gegebenem Grundrifs und Durchschnitt.

Mechanik mit Erklärung; Konstruktion und Kraft eines jeden Werkzeuges, insonderheit der Handmühlen und Hebezeuge nebst der Hydraulik, sowie der Maschinen zum Auspumpen des Wassers.

Die Vorträge fanden an jedem der ersten fünf Wochentage von 9 bis 11 Uhr morgens statt; die Schüler mufsten aber von 8 bis 11½ Uhr im Hörsaale sich aufhalten, um unter Aufsicht eines Offiziers „sich zu exerciren"; nur aus Anlafs der hohen Kirchenfeste und der Jahrmärkte in Neustadt-Dresden wurde die Information einige Tage ausgesetzt. Regelmäfsig hatte Leyser dem Chef des Ingenieurkorps über den Erfolg des Unterrichtes Berichte zu erstatten; anderweitige Persönlichkeiten an letzterem teilnehmen zu lassen, war dem Lehrer ausdrücklich untersagt.

Der Zeichenmeister Schatz hatte die Unteroffiziere im Zeichnen mit der Feder, wie mit dem Pinsel zu unterrichten; er sollte „ihnen sowohl die Eintheilung als Stellung der menschlichen Figuren vorgeben und, wenn sie darinnen einen ziemlichen Begriff haben, ihnen auch die Ausarbeitung und Schattirung erlernen", hatte „unterschiedene Arten von Situation, als Felder, Wälder, Berge, Flüsse, nicht weniger allerhand Arten Räume, sowohl ins grofse als kleine, vorzunehmen, alsdann ganze Landschaften, Laubwerk und andere Zierraten nebst Armaturen und dann aus denenselben Cartouchen zu componiren"; ferner hatte er das Zeichnen nach dem Runden vorzunehmen, „worunter Köpfe, Statuen und andere Figuren verstanden werden". Auf Grundlage dergestalt erworbener Fertigkeit wurden „Prospekte nach der Natur" angefertigt, „weswegen dann und wann aus der Stadt gegangen wurde". Ein jeder neu hinzutretende Unteroffizier mufste von unten anfangen. Der Unterricht fand ganz wie für Leyser vorgeschrieben, aber von 2 bis 4 Uhr nachmittags, statt; die Schüler blieben bis 6 Uhr anwesend und arbeiteten im Winter bei Licht; auch Schatz hatte regelmäfsig zu berichten.

Aus den Rechnungen[1] ist ersichtlich, dafs die, nach Bodts am 3. Januar 1745 erfolgten Tode, unter der Leitung des GM. v. Fürstenhoff gestellte Akademie bis zum Jahre 1756 einen ziemlich ungestörten Fortgang hatte; als nach der Schlacht von Kesselsdorf (15. Dezember 1745) die Räume einige Monate lang andere Verwendung fanden, wurde ein Unterkommen für die Akademie gemietet; im Schuljahre 1753/54 ward sie durch Zuziehung von Offizieren (Ingenieur-Lieutenants) zum Unterrichte erweitert; an ihrer Spitze stand der Ing.-Hptm. Forchheim. Jene Rechnungen zeigen, dafs bei der ersten Einrichtung zum Zwecke

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. L., Loc. 47, No. 19.

des Unterrichtes des sehr bald als Lieutenant bezeichneten Leyser ein Astrolabium, eine Meſskette, Maſsstäbe, Papier, Tusche pp. für 85, und für den Zeichenunterricht Gipsfiguren, Köpfe, Füſse und Hände, „ein Gliedermann von Holz um alle Actions zu stellen“, das „Werk von de la Faye“, Vorlagen zu Landschaften pp. für 64 Thaler angeschafft wurden. Für Unterrichtsmittel wurden auſserdem anfangs jährlich etwa 20 Thaler verausgabt; als 1752 der Grund zu einer Bibliothek gelegt ward, verdoppelte sich diese Summe. Im Februar 1756 wurden für das Lehrjahr 1755/56 300 Thaler ausgeworfen, womit zugleich der Aufwärter (72 Thaler) und das Holz bezahlt wurden. Der Beginn des Siebenjährigen Krieges machte der Thätigkeit der Akademie vorläufig ein Ende.

1763—1816

Nach Beendigung des Krieges wurde durch den Oberbefehlshaber des Heeres, den Chevalier de Saxe, alsbald auch die Ingenieur-Akademie hergestellt. Sie erhielt im Jahre 1767/68 Räume in der Neustädter Artillerie-Kaserne angewiesen; vorher war sie in dem Corps de Garde, auch Blockhaus genannt, dem jetzigen Kriegsministerium an der Augustusbrücke, untergebracht gewesen. Die Nachrichten über ihre demnächstige Wirksamkeit sind aus den bei der Artillerie-Schule entwickelten Gründen sehr spärlich. Was mitgeteilt werden kann, ist wenig mehr, als daſs die Anstalt bestanden hat. Bachenschwanz verzeichnet sie in seiner „Geschichte und gegenwärtiger Zustand der kursächsischen Armee“, einem in gewissen Zwischenräumen erscheinenden Buche (Ausgabe vom Oktober 1783), unter „Ingenieurkorps“ mit einem Stande von einem Major als Direkteur, einem Mathematikus und zwei Souslieutenants als Architekten und Dessinateur; Hasche (a. a. O., 411) berichtet, daſs die kommandierten zwölf Unteroffiziere im Erdgeschosse der Neustädter Kaserne wohnten und in einem eigenen Auditorio durch drei Maitres einen sehr gründlichen Unterricht aller theoretischen und praktischen Mathematik, in Militärbaukunst pp. empfingen, daſs der Directeur 600, der Mathematikus, der Architekt und der Designateur je 360, der Aufwärter 96 Thaler bezögen und daſs die Akademie eine eigene Bibliothek besitze; das nämliche Personal weisen die gedruckt vorliegenden Stamm- und Ranglisten nach; den Unterricht erteilten meist Offiziere, doch kommen auch bürgerliche Lehrer vor; an der Spitze der Akademie standen nach Maj. Forchheim, dessen Ernennung die gedruckten Stammlisten schon von 1760 datieren, seit 1790 Maj.

Schäffer, 1792 Hptm. Backstroh, 1796 Maj. Johann August Lecoq, 1809 Maj. v. Göphardt, 1810 Ob.-Lt. Fleischer.

Von der am 1. Mai 1810 ins Leben getretenen Neugestaltung des Heerwesens scheint die Akademie nicht berührt worden zu sein, wenigstens weisen die Nachrichten über die vorhandenen Lehrerstellen keine Veränderung nach[1]. Unter der Überschrift „Ingenieur-Akademie" werden bis zum Jahre 1816 je ein Direktor, Mathematiker, Dessinateur, Architekt und Aufwärter genannt. Was alsdann aus der Anstalt wurde, ist oben berichtet.

7. Die Unteroffizier-Schule und die Unteroffizier-Vorschule[2]

1868—1891

Zu den bewährten preufsischen Einrichtungen, welche Sachsen sich aneignete, als es unter der Leitung des hochverdienten Kriegsministers, Gen. v. Fabrice, nach erfolgtem Eintritte in den Norddeutschen Bund sein Heerwesen nach jenem Muster gestaltete, gehörten die Unteroffizier-Schulen.

Von den Bestimmungen, welche bis dahin für die Heranbildung von Unteroffizieren mafsgebend gewesen waren, ist auf S. 102 die Rede gewesen. Die Errichtung einer derartigen Anstalt geschah jedoch nicht sofort durch Herstellung einer gesonderten Anstalt, sondern durch Angliederung an eine schon bestehende, das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Klein-Struppen bei Pirna, welches, um einen Ersatz für die 1815 an Preufsen übergegangene gleichnamige Annaburger Anstalt zu schaffen, 1822 auf einem zu diesem Zwecke angekauften Landgute errichtet wurde, aber nur wohlthätigen Zwecken diente und keine Vorbildung für den Beruf des Soldaten gewährte. Ostern 1868 ward hier unter Leitung eines dazu abkommandierten Offiziers, des Pr.-Lt. Facilides vom 5. Infanterie-Regiment No. 104, eine zunächst als „Selekta", aber schon 1869 als „Unteroffizierschule" bezeichnete Abteilung

[1] Die Österreichische Militärische Zeitschrift, 3. Band, Wien 1811, schreibt bei einer Schilderung der Sächsischen Armee, dafs in der Ingenieur-Akademie eine unbestimmte Anzahl von Zöglingen für das Ingenieurkorps durch Offiziere des Generalstabes und der Waffe ausgebildet werde.

[2] Die Darstellung beruht auf einer durch das königliche Kommando gütigst zur Verfügung gestellten Niederschrift des Herrn Direktor Holzhaus zu Marienberg.

ins Leben gerufen, welcher „neben der Fortbildung in den allgemeinen Kenntnissen als besondere Aufgabe der Unterricht in speziell militärischen Fächern, und zwar sowohl in theoretischer als in praktischer Beziehung, zufiel". Sie sollte ihre Zöglinge in einem Zeitraume von drei Jahren zu Unteroffizieren heranbilden. Wer eintreten wollte, mufste mindestens 14 Jahre alt und konfirmiert sein, durfte aber das 17. Jahr nicht überschritten haben; in wissenschaftlicher Beziehung mufste er denjenigen Anforderungen genügen, welche bei der Entlassung aus der Volksschule gemacht werden durften.

Am 20. April 1868 wurde die Selekta mit 57 Schülern, von denen 26 aus der unteren Abteilung und 31 von auswärts kamen, eröffnet; sie zerfiel in zwei Korporalschaften unter je einem Unteroffizier der Infanterie, jede Korporalschaft gliederte sich in zwei Abteilungen unter Zöglingen als Abteilungsältesten. Das Ziel der militärischen Ausbildung war mit einigen Abweichungen das, welches der Rekrutenausbildung im Heere bis zur Einstellung in die Kompagnie gesteckt ist; der zur Erreichung desselben bestimmte Unterricht erstreckte sich auf Exerzieren, Felddienst, Dienstkenntnis, Turnen und Schwimmen, welches letztere in der Elbbadeanstalt der Besatzung der Festung Königstein erlernt und geübt wurde. Im ganzen fanden wöchentlich 35 Stunden für den einer jeden Korporalschaft gesondert zu erteilenden Unterricht zu Gebote. Lehrer waren, aufser den für die unteren Klassen angestellten, welche in den Elementarwissenschaften unterrichteten, der Kommandant für Militärstil und Geschichte, ein kommandierter Unteroffizier für Planzeichnen und Geometrie und die Korporalschaftsführer. Mit der unteren Abteilung kamen die Selektaner, welche abgesondert im „alten Hause", einem schlofsähnlichen Gebäude, wohnten, nur bei den Andachten und den Mahlzeiten zusammen; die Civillehrer und der Hausinspektor, welche den Wochendienst in der Anstalt ausübten, führten auch über die Selektaner die Aufsicht.

Bei Beginn des Winterhalbjahres 1869 war die Zahl der letzteren auf 69 angewachsen, von denen im Herbst 1870 elf nach dem Kriegsschauplatze entsendet wurden, bei Anfang des Sommerhalbjahres 1871 betrug sie 70, dann stieg sie auf 90, welche in drei Inspektionen gegliedert wurden; die Neueingetretenen bildeten die 3., in zwei Korporalschaften unter Unteroffizieren geteilte Inspektion, die 2. und 1. zerfielen in je drei Korporalschaften, an deren Spitze Gefreite standen; die Unteroffiziere waren aus der Armee kommandiert, als Gefreite wurden die meistgeeigneten Zöglinge verwendet. Kurz vorher war

Hptm. Facilides, der verdiente Organisator der Anstalt, einem langwierigen Leiden erlegen. Die letztere aber wuchs immer mehr, so dafs der in Klein-Struppen verfügbare Raum für die vorhandenen 120 Schüler nicht mehr ausreichte und die Schule am 30. September 1873 nach Marienberg im Erzgebirge übersiedelte, wo sie ihre Thätigkeit am 15. Oktober von neuem begann. Für die Unterbringung standen zunächst nur unzulängliche Räume, eine alte Kaserne und ein zum Wohnen eingerichtetes Magazin, zur Verfügung. Es mufsten Massenquartiere zu Hilfe genommen werden, um so mehr als eine Verordnung des Kr.-M. schon am 7. August vorgeschrieben hatte, dafs nach der Verlegung zwei Kompagnieen aufgestellt und eine jede derselben auf 150 Köpfe gebracht werden sollte. Umfassende Bauten halfen dem Mangel allmählich ab. Schon im Herbst 1874 konnte eine neue Kaserne A bezogen werden, 1878 wurde durch den Bau eines Schulgebäudes dem Übelstande abgeholfen, dafs der Unterricht in Mannschaftsstuben erteilt werden mufste, 1881 wurden eine dritte Kaserne (C) und eine geräumige Exerzierhalle, 1893 ein neues Lazareth und, wie hier vorgreifend angeführt werden mag, 1895 eine Kaserne (B) an Stelle der alten, welche wie das Schulgebäude abgebrochen ward, und ein Beamtenhaus fertiggestellt. Die Schiefsübungen, welche zuerst auf einem von der Stadt gepachteten Schiefsstande im Rosenholze vorgenommen waren, fanden später im Raitzenhainer Walde bei Gelobtland statt.

Mit der Schule waren zwei Zivillehrer von Klein-Struppen nach Marienberg übergesiedelt, dazu kam ein bis dahin am K.-K. zu Dresden thätig gewesener Professor. Eine jede der beiden Kompagnieen bildete drei Schulklassen. Zu den bisher gelehrten Unterrichtsgegenständen traten Militärdiktat, Listenführung, Terrainlehre und für den ältesten Lehrgang Kriegsgeschichte, deren Vortrag Offiziere übernahmen. Der Lehrplan ward so geordnet, dafs die eine Kompagnie vormittags, die andere nachmittags Unterricht und die nicht in der Schule befindliche praktischen Dienst hatte. Im Winter ertönte um 6, im Sommer um 5 Uhr der Weckruf, die Retraite allgemein um 9 Uhr. Die Tagesarbeit begann mit einer dem Frühstücke folgenden Arbeits- oder einer Nachhilfestunde; während dieser Zeit erhielten einige Jahre hindurch die besten Schüler der obersten Klassen („Selektaner“) einen Sonderunterricht in Militärstil, Militärdiktat, deutscher Sprache, Rechnen, Geometrie, Lesen und sächsischer Geschichte. Alsdann dauerte der

Vormittagsdienst im Sommer von 6 bis 9 oder 10, eine Zeit lang auch noch von 10 bis 12, im Winter von 7½ bis 12 Uhr mit einer Unterbrechung von 30 bezw. 20 Minuten. Um 2 Uhr mittags begann die Arbeit von neuem und dauerte bis 4, von 5 bis 6 bezw. 6½ Uhr ward Nachhilfeunterricht erteilt oder es wurden anderweite dienstliche Beschäftigungen vorgenommen, ebenso unter Umständen nach dem um 7 bezw. 7½ Uhr stattfindenden Abendessen. Die Freitag- und Sonnabend-Nachmittage wurden zum Strafexerzieren, Baden, Turnen, Singen, zur Nachhilfe pp. verwendet. Im Winter stand das Erreichen der wissenschaftlichen, im Sommer das der militärischen Ziele im Vordergrunde, in letzterer Jahreszeit wurden auch einige der besseren Schüler der obersten Klasse durch den zur Anstalt gehörigen Stabsarzt über Gesundheitsdienst unterrichtet. Für den Unterricht in den militärischen Fächern wurde der ganze Jahrgang vereinigt; der übrige ward den einzelnen Klassen getrennt erteilt.

Am 11. Mai 1891 befahl König Albert, dafs die Unteroffizier-Schule einem Brigadekommandeur der Infanterie als Inspekteur und dieser als solcher unmittelbar dem Kr.-M. unterstellt werden solle; es war bis zum Jahre 1894 der GM. v. Issendorff, alsdann S. K. H. GM. Prinz Friedrich August von Sachsen.

1891—1895

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr die Anstalt, als durch eine kriegsministerielle Verfügung vom 5. September 1891 die Errichtung einer am 1. Oktober aufzustellenden 3. Kompagnie angeordnet und zugleich befohlen wurde, dafs eine jede derselben einen Jahrgang aufnehmen solle und dafs die beiden jüngeren die Vorschule, die ältere die eigentliche Unteroffizier-Schule zu bilden hätten; die Schüler der letzteren sollten in Zukunft als Soldaten gelten und an den herbstlichen Truppenübungen teilnehmen, eine Scheidung, welche zu einer schärferen und auch äufserlich mehr wahrnehmbaren sich gestaltete, als am 1. April 1893 eine 4. Kompagnie hinzutrat und der gesamte Dienstbetrieb der beiden, die obere Hälfte bildenden Kompagnieen von dem für die untere vorgeschriebenen getrennt wurde, nur der Kommandeur blieb gemeinsam. In der Kleidung unterscheiden sich die Vorschüler von den Unteroffizierschülern, welche die Uniform der Infanterie tragen, dadurch, dafs ihre Aufschläge nicht rot, sondern, wie das Grundtuch, dunkelblau sind.



Die damals geschaffenen Einrichtungen sind die noch gegenwärtiş bestehenden:

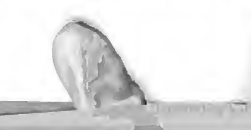
Die Unteroffizierschüler gehören zu den Personen des Soldatenstandes, sie schwören den Fahneneid und die Zeit ihres Aufenthaltes in der Anstalt gilt als im stehenden Heere zugebracht. Der Eintrit erfolgt in der Regel aus der Vorschule, doch dürfen auch andere Freiwillige nach vollendetem 17. bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahre aufgenommen werden, wenn sie den an die körperliche Brauchbarkeit von Freiwilligen überhaupt zu stellenden Bedingungen genügen und die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen.

Bewerber um die Aufnahme in die Vorschule müssen mindestens $14\frac{1}{2}$, dürfen nicht über 16 Jahre alt sein und müssen bestimmte an ihre Körperbeschaffenheit gemachte Ansprüche erfüllen.

Der insgesamt auf vier Jahre berechnete Aufenthalt in Marienberg soll zu einer gründlichen militärischen Ausbildung, zur Vorbereitung auf die Ausfüllung der bevorzugten Stellungen als Unteroffizier und auf demnächstige Versorgung im bürgerlichen Berufe dienen. Die Vorschriften über Unterhalt und Gebührnisse, sowie über die Verpflichtung zu demnächstigem Dienen im Heere sind ganz die in Preufsen geltenden; der Austritt erfolgt in der Regel zu den Fufstruppen. Die besten Zöglinge werden zu überzähligen Unteroffizieren oder zu Gefreiten, von den Vorschülern werden bei einer jeden Kompagnie zehn zu Stubenersten, zehn zu Stubenzweiten ernannt. Diese wurden zunächst durch weifse Litzen am Kragen, seit 1893 aber werden sie durch goldene Tressen bezw. eine grünweifse Schnur in der Längsrichtung der Achselklappen ausgezeichnet.

1896

Als ein drittes Glied ist im Jahre 1896 zu den in Marienberg vorhandenen Anstalten eine bei der Soldatenknaben-Erziehungs-Anstalt zu Klein-Struppen getroffene Einrichtung getreten, deren Zweck die Vorbereitung von Bewerbern um den Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule durch den Besuch einer dort ins Leben gerufenen Klasse V (Fünf) ist. Der Eintritt in Klasse V erfolgt nach stattgehabter Konfirmation mit den Kenntnissen des Volksschülers; die Erziehung ist schulmäfsig, auf die militärische Seite derselben wird nur insowei Gewicht gelegt, als die Bestimmung der Anstalt es erfordert; das Z des Unterrichtes ist nach Ablauf eines Jahres der Unteroffizier-V schule einen möglichst gleichmäfsig vorbereiteten Ersatz zu liefern.



der Vorschule steht die wissenschaftliche, in der Unteroffizier-Schule die militärische Ausbildung in vorderster Linie, hier werden im ersten Jahre besonders die Einzeldressur und die Zugschule betrieben, während im zweiten das Exerzieren der Kompagnie, das Gefecht und der Dienst des Unteroffiziers die Hauptsache sind. Am Schlusse des Schuljahres werden die Schüler aller Klassen schriftlich und mündlich geprüft, die aus der obersten Klasse zu entlassenden vor einer aus dem Inspekteur, dem Kommandeur und zwei Beauftragten des Kr.-M. bestehenden Kommission, die V. in Gegenwart eines vom Kr.-M. bestellten Vertreters. Die Kommission erteilt den in die Armee Tretenden Zeugnisse, in denen Fleifs, Leistungen und sittliches Betragen durch die Ziffern 1 bis 5 beurteilt werden.

Die Anstalt zu Struppen leitet ein seminaristisch gebildeter Direktor, welchem 3 bürgerliche Lehrer, 1 Hausinspektor, 2 Aufseher und ein Verwaltungspersonal beigegeben sind; in Marienberg ist der Etat 1 Kommandeur, 2 Hauptleute, 2 Premier-, 13 Sekondelieutenants, 1 Stabs-, 1 Assistenzarzt, 5 bürgerliche Lehrer, 4 Feldwebel, 2 Vizefeldwebel, 45 Sergeanten, 1 Bataillonstambour, 16 Spielleute, 30 Gefreite, 220 Gemeine, 250 Zöglinge (Vorschüler), 4 Lazaretgehilfen, 14 Ökonomiehandwerker und ein Verwaltungspersonal, im ganzen 620 Personen.

Der zunächst als Entwurf eingeführte Lehrplan vom 30. Januar 1896, welcher sich an den der lateinlosen Realschule anschliefst, also höhere Ziele verfolgt als der für die gleichnamigen preufsischen Anstalten geltende, ist für die drei Stufen einheitlich geregelt. Er umfafst:

Lehrfach	Wöchentliche Unterrichtsstunden:						
	V	IV	III	II		I	
	Anstalt zu Klein-Struppen	Unteroffizier-Vorschule		Unteroffizier-Schule			
		1. Jahrgang	2. Jahrgang	1. Jahrgang		2. Jahrgang	
				Sommer	Winter	Sommer	Winter
Religion	2	2	2	—	1	—	1
Deutsch u. Militär-Briefstil	6	5	5	2	3	2	3
Französisch	3	3	3	2	2	2	2
Geographie	2	3	2	1	2	1	2
Geschichte	2	2	3	1	2	1	2
Naturkunde	2	3	3	1	1	1	1
Rechnen und Mathematik	6	6	6	2	3	2	3

Lehrfach	Wöchentliche Unterrichtsstunden:						
	V	IV	III	II		I	
	Anstalt zu Klein-Struppen	Unteroffizier-Vorschule		Unteroffizier-Schule			
		1. Jahrgang	2. Jahrgang	1. Jahrgang		2. Jahrgang	
				Sommer	Winter	Sommer	Winter
Freihand- u. Planzeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Militär-Verwaltungsdienst	—	—	—	—	1	—	1
Stenographie	—	—	—	1	1	1	1
Schreiben	2	2	2	Nachhilfe			
Im ganzen wissenschaftlicher Unterricht . .	27	28	28	12	18	12	18
Dienstunterricht . . .	2	2	2	Militärischer Dienstzweig[1]			
Ferner:							
Turnen	3	3	3	Praktischer Dienst			
Gesang	2	2	2	Nach verfügbarer Zeit			
Handfertigkeit	2	2	2				

[1] Unter „militärischer Dienstzweig“ ist zu verstehen: Dienstunterricht, Unterweisung im Putzen und Flicken, Singen.

Im gleichen Verlage und von demselben Verfasser erschienen:

Band I.

Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in **Baden, Bayern, Braunschweig, Colmar.**

Preis 14 Mark.

Band II.

Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in **Hannover, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Hanau, Mecklenburg-Schwerin, Münster, Nassau, Oldenburg.**

Preis 14 Mark.

Band III.

Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in **Österreich.**

Preis 15 Mark.

Band IV.

Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in **Preussen.**

Preis 15 Mark.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.



